



Druckfehler.

Seite 8 Zeile 8 statt guarantie lese man garantie.
— 77 — 23 st. der l. m. des.
— 133 — 12 st. movement l. m. mouvement.
— 163 — 6 st. 1819 l. m. 1810.
— 164 — 16 st. v. Gören l. m. v. Görne.
— 171 — 16 st. Viehverkäufern l. m. Viehverkäufen.
— 168 — 14 st. Deteil l. m. Detail.
— 164 — 19 hinter „hätte" müßte ein Punkt stehen, und „auch" mit einem großen A geschrieben seyn; hinter „Geschichte" setze man ein Ausrufungszeichen.

Geringere Druckfehler wird jeder Leser leicht entdecken.

A. A. A. Kurhessischer Retorsions-Zoll gegen Preussen.

Nr.	Waarengattung.	Maasstab der Abgabe beim Durchgange.	Durchgangs-Abgabe. Rthlr.	Alb.	Hlr.	Maasstab der Abgabe beim inländ. Verbrauche.	Verbrauchs-Abgabe. Rthlr.	Alb.	Hlr.
1	Baumwollene Waaren	Cent.	6	—	—	Pfd.	—	13	10
2	Branntwein . .	Ohm	2	—	—	Stck.	—	8	—
3	Hüthe (Filz-) .	Cent.	6	—	—	Cent.	8	—	—
4	Leder (Sohl-) .	Cent.	2	—	—				
5	Lederwaaren, z. B. Schuhmacher-, Riemer- und Sattler-Arbeiten:								
	a) grobe . .	Cent.	2	—	—	Pfd.	—	2	8
	b) feine . .	Cent.	6	—	—	Pfd.	—	23	2
6	Seidene und halbseidene Zeuge . .	Cent.	6	—	—	Pfd.	—	23	2

7 Eisen- und Stahlwaaren erlegen ohne Rücksicht auf den inländischen Verbrauch überhaupt fünfzig Procent des Werthes.

Vom Thone, der in das Preußische geführt wird, ist ein Ausgangszoll zu 16 Albus für den Centner zu erheben.

	Amerikanische Schiffe			Fremde Schiffe
Wein, Sherry u. St. Lucar	per Gallon	60 cts.		66
— anderer in Flaschen .	— —	70 —		77
— Lissabon u. a. portugiesischer u. sicilianischer .	— —	50 —		55
— Teneriffa, Fayol u. a. von den West-Inseln .	— —	40 —		44
— aller anderer, der anders als in Flaschen eingeführt wird . .	— —	25 —		27.5

Physikalische und andere wissenschaftliche Apparate und Gegenstände, rohe Felle, Holzfarben aller Art, Münze, Schwefel, Zinn in Barren und Stäben dürfen zollfrei einpassiren.

Auszug aus dem Eingangs-Zolltarif der vereinigten Staaten von Nordamerika.

	Amerikanische Schiffe	Fremde Schiffe
Alaun	von 112 Pf. 100 cts.	110 *)
Bijouteriewaaren . .	vom Werthe 30 pCt.	33
Berlinerblau . . .	— — 20 —	22
Fabrikate von Messing, Eisen, Kupfer, Stahl, Blei, Zinn	— — 20 —	22
Galanteriewaaren aller Art	— — 30 —	33
Gewehre . . .	— — 20 —	22
Goldzieherarbeit . .	vom Werthe 7 . 5 pCt.	8 . 25
Irdene Waaren . .	— — 20 —	22
Juwelen und Kostbarkeiten	— — 7 . 5 —	8 . 25
Kaffee . . .	— — 5 —	5 . 5
Leder und Lederwaaren .	— — 30 —	33
Messer, Messingdrath, Näh- u. Stecknadeln, Plattirte, Porcelainene und Glaswaaren, Salz, Schnallen rc.	— — 20 —	22
Papier- und andere Tapeten, Pappdeckel- u. Parfümeriewaaren, Sammet, Sattlerwaaren, Schirme, Schminke	— — 30 —	33
Stahl, roher . .	vom Centner 100 cts.	110
— verarbeiteter .	vom Werthe 20 pCt.	22
Stiefeln	vom Paar 150 cts.	165
Strümpfe, wollene u. baumwollene . . .	vom Werthe 20 pCt.	22
Talg	vom Pfund 1 cts.	1 . 1
Wollene Waaren, seit dem 1. Juli 1819 . . .	vom Werthe 20 pCt.	22
Wein, Madeira, Burgunder, Champagner, Rhein- und Tokayer . . .	per Gallon 100 cts.	110

*) Ich bemerke hier, daß der Dollar aus 100 Cents oder Hunderttheilen bestehet. 112 Pfund Alaun auf amerikan. Schiffen geben also 1 Dollar, auf fremden aber 1 Dollar und 10 cts ab. Ein Dollar ist gleich 1 Rthlr. 10 Gr. 7 Pf. Preussisch.

A. Eingangszoll.	Silb. Rubel	Kopek.
Arrak, Rum u. franz. Branntweine, per Anker	9	
Weine, östreichische u. ungar'sche, per Oxhoft	13	
Bier, Porter, Cyder u. alle andere Weine desgl.	20	
Wein in Bouteillen, per Stück . . .		25
Liqueure desgl.		50

B. Ausgangszoll.		
Eisen in Stangen, per Pud		1
— gemischt, desgl.		½
Sohlleder, desgl.		15
Seife, desgl.		[illegible]
Talg, per Berkowez	2	
Talglichter, per Pud		6
Tabak		4
Wachs		40
Wachslichter, frei.		
Leinsamen, per Tschetwert		25
Hasenfelle, zu Lande, per Pud . . .		10
zur See	1	
Ochsenhäute, per Pud		36

A. Eingangszoll.

	Silb. Rubel	Kopek.
Wohlriechende Wasser und Oele, die Gläser mit einbegriffen, tombakene Knöpfe ꝛc.; Oblaten, gemaltes Porcelain		60
Plattirte Arbeiten	1	20
Lakirte Blechwaaren*	1	80
Plumagen, künstliche Blumen incl. Körbe	4	20
Weisblechene und Kupfer-Fabrikate, Schlosserwaaren		10
Französischer und spanischer Schnupftabak		30
Feine Petinet's, Tull's, Spitzen, fertige Damenkleider	5	
Kafir- u. a. Messer, Scheeren, polirte Eisen- und Stahlwaaren		27
Dergleichen graviret, lakirt, damascirt	1	80
Porcelaine, weiß u. farbig, nur landwärts		15
— mit Gold und Silber	1	20
Taback in Rollen oder geschnitten, aller Art		25
Cigarren		75
Holländischer Schnupftaback		6
Filzhüthe	7	20
Silber- und Posamentirarbeit	6	
Twiste, gefärbte und weiße	2	50
Reis		15
Cacao, Gummi Guttae, Zinnober	1	25
Nelken, Cardamom, Zimmt, Zimmtblüthe, Muskatnüsse	8	75
Piment, Elfenbein in Stücken, Vitriolöl	1	50
Muskatblüthe	15	
Kaffee, Venetianische Seife, gefärbtes und ungefärbtes Wollengarn	2	
Alaun, Bleiweis, schwarzer Vitriol zu Lande		60
zur See		75
Salmiak, Baumöl		50
Melis, Raffinade, Lumpenzucker, zur See	3	75
zu Lande	8	35
Faïence, einfarbig	1	60
— gedruckt	6	
— mit Gold oder Silber, oder gemalt	24	
Taback in Blättern	1	
Goldene Sachen aller Art, auch der Possamentirer, per Solotnik	1	

Auszug aus dem jetzigen Russischen Zolltarif.

A. Eingangszoll, vom Pud.	Silber Rubel	Kopek.
Baumwollene Manufakturen, aller Art, ungedruckt, ohne Gold und Silber .		37½
Desgl. gedruckte, auch indische Zitze, Cattun ꝛc.	1	40
Museline, Halbmuseline	1	80
Dieselben gedruckt	3	60
Sind diese Waaren mit Gold oder Silber durchwirkt, oder bereits in Kleider und Wäsche verwandelt, so zahlen sie das Vierfache.		
Leinengarn, Zwirn, gefärbt und ungefärbt		10
Leinewand, Tischtücher ꝛc. gefärbte u. ungefärbte		80
Leinene Strümpfe, Nachtmützen ꝛc. . .		30
Seidenwaaren, gefärbt und ungefärbt . .	1	95
Dieselben gedruckt	4	
Halbseidene Waaren aller Art . .		75
Dieselben gedruckt	2	
Wollentuch jeder Art, 27 Werschock breit und schmäler, zu Lande		40
zur See		60
— über 27 Werschock breit, auch Casimir		60
— gedruckt, Merinos ꝛc. . . .	1	50
— Teppiche, Flanell u. a. rauhe Waaren		20
— Rips, Bombasin, Etamine u. a. glatte Waaren		40
dergl. Waaren gedruckt, rauhe u. glatte	1	
— franzöſ. u. englische Shawls u. Tücher	3	
— dergleichen gedruckt	5	
— dergl. von Casimir ꝛc. ohne Kanten u. nicht gedruckt zahlen wie Casimir und Tuch.		
— Cords, Patent-Cords u. a. vermischte		50
— Schnüre und Frangen, halbwollene		20
Leder, weiß, schwarz, gelb, und Sohlleder		15
— farbiges, als Saffian, Juchten ꝛc.		54
Bronze, Regenschirme, Pfeiffenröhre, Dosen, Leuchter, Wanduhren u. a. Galanteriewaaren dieser Art	2	10

Benennung der Waare.	Maas und Gewicht.	Eingangs-Abgabe		Ausgangs-Abgabe	
		Fr.	Ct.	Fr.	Ct.
Vieh. Ziegen	St.	0	25	0	50
Kälber und Schweine	—	0	25	2	00
Milchschweine . .	—	0	10	2	00
Zicklein . . .	—	0	10	0	25
Jagdhunde . .	—	0	50	0	50
Wild, Federvieh u. Schildkröten, noch lebend .	—	2 Proc.		¼ Proc.	
Wachs, gelbes, bearbeitetes *	100 K. N.	55	00	0	25
weißes, unbereitet	— —	65	50	1	02
bearbeitetes	— —	91	70	0	25
Wasser, destillirte *, mit Alkohol	— —	160	00	2	00
ohne Alkohol	— —	107	50	0	25
mineralisches .	— B.	0	50	0	25
Wolle, gewöhnliche, ungefärbt	— —	1	10	verbot.	
Zimmt **, feiner . .	1 K. N.	6	00	0	04
gewöhnlicher .	— —	2	00	0	04
Zusammengesetzte Medizin **	— B.	verbot.		0	02

Benennung der Waare.	Maas und Gewicht	Eingangs-Abgabe Fr.	Ct.	Ausgangs-Abgabe Fr.	Ct.
Getränke. Kirschwasser *	H. B.	100	00		
Rum und Zuckerbranntwein					
aus franz. Colonien *	— —	10	00		
aus dem Auslande, so wie				1	00
Rack, Korn-, Kartoffel-					
und andere Branntweine	— —	verboten			
Liqueure aus dem Auslande *	— —	150	00		
Hüthe, feine	St. —	6	00	0	15
gewöhnliche	— —	3	00	0	15
Messerschmied-Arbeiten	100 K. B.	verboten		1	00
Meubles aller Art	— —	15 Proc.		¼ Proc.	
Modearbeiten *	— —	12 Proc.		¼ Proc.	
Regenschirme *, seidene	St.	2	00	0	10
tuch- und wachstuchene	—	0	75	0	5
Seide *, in Cocons	100 K. B.	1	10		
rohe, douppions	1 K. N.	0	51	verboten	
gefärbte	— —	3	30		
Seife aller Art	100 K. B.	verboten		0	25
Seilerarbeit, von Hanf u. Netze	— —	16	50	0	25
andere	— —	5	50	0	25
Spiegel *, über 40 Centimeter					
hoch oder breit, und wenig-					
stens 3 Millimeter dicke	— —	15 Proc.		¼ Proc.	
kleinere	— N.	107	50	0	25
Töpferwaaren *, gewöhnliche	— B.	6	00	0	25
von Fayence	— N.	53	90	0	50
Steingut, gewöhnl.	— —	53	90	0	25
feines	— B.	verbot.		0	50
Porcelain, ordinäres	— N.	174	70	1	00
feines	— —	344	50	1	00
Tücher, Musseline, Nankinet ꝛc.	— —	verbot.		0	50
Vieh. Pferde. Hengste	St.	15	00	verbot.	
Wallache u. Stuten	—	15	5	15	00
Füllen	—	5	00	15	00
Maulesel	—	15	00	10	00
Esel	—	0	25	1	00
Ochsen und Stiere	—	3	00	5	00
Schaafe (nicht Merinos)	—	0	25	0	50
Lämmer	—	0	10	0	25
Kühe, Färsen u. Rinder	—	1	00	3	00

* D

Auszug aus dem jetzigen französischen Douanen-Tarif †).

Benennung der Waare.	Maas und Gewicht.	Eingangs-Abgabe Fr.	Ct.	Ausgangs-Abgabe Fr.	Ct.
Berlinerblau u. blau gesäuerte Pottasche (prussiate) *	100 K. N.	131	60	5	00
Cacao, aus franz. Colonien und mit franz. Schiffen	— —	80	00	0	25
auf andern Schiffen oder zu Lande	— —	125	00	0	25
Caffee ** aus franz. Colonien jenseits des Caps	— —	50	00	0	25
diesseits des Caps	— —	60	00	0	25
auf franz. Schiffen oder zu Lande	— —	105	00	0	25
Cichorien, gemahlte	— B.	22	00	0	25
Chocolade desgl.	— N.	160	00	0	51
Eisen- und Stahlarbeit, ausgenommen Anker	— B.	verboten		1	00
Getreide, Mehl, Brod, Schiffszwieback, Kartoffeln	— —	0	50	verboten	
Getränke: Wein *, ordinärer, zu Lande	H. —	15	00		50
zu Wasser	— —	35	00	bis	
süßer, als Madeira ꝛc.	— —	100	00	2	00
Essig *, von Wein	— —	10	00	0	50
von Bier und Obst	— —	2	00	0	15
Obst- und unreifer Wein *	— —	2	00	0	10
Bier *	— —	6	00	0	15
Meth * / Pomeranzensaft *	— —	25	00	0	15
Wein-Branntwein * bis zu 22 Graden	— —	20	00		
bis zu 32 Graden	— —	40	00	1	00
über 32 Grade	— —	45	00		

†) Zur Seite 295—96 wird noch bemerkt, daß K. ein Kilogramm, H. einen Hektoliter, und St. ein Stück bedeutet, und daß die Eingangsabgabe von den angeführten Waaren gewöhnlich etwas geringer ist, wenn solche in französischen Schiffen eingebracht werden.

Benennung der Waare.	von jedem	Zoll-Tarif für die Durchfuhr fl.	kr.	Einfuhr fl.	kr.	Ausfuhr fl.	kr.
Stahl- und Eisen-Waaren, welche im Inland nicht gemacht werden und aus lauter Stahl oder Eisen bestehen	Ctnr.		30	8			8
Syrup	—		30	1	4		16
Taback, Tabacksblätter	—		30		32	1	4
Carotten und Tabacks-Baizen	—		30		32	1	4
zubereiteter, Rauch- und Schnupftaback	—		30	2	8		16
Tapeten	—		30	2	8		16
Thee	—		30	1	4		16
Uhren aller Art	100 fl.		15	2			8
hölzerne	Cntr.		30	2	8		16
Wachs, gelbes und weißes	—		30	1	4	1	4
Fabrikate aus Wachs	—		30	2	8		16
Weine, ordinäre u. inländische	Eimer	1	4	6			48
feinere fremde	Ctnr.		30	8	12		24
Wolle, (Schaafwolle)	—		30		32	2	8
Wollen Garn	—		30		32	2	8
Wollene Fabrikate, Tücher, Zeuge, Flanelle, Flöhre, Teppiche rc. gestrickt u. gewoben	—		30	8	32		16
Zimmt	—		30	1	4		16
Zinn	—		30		32		32
Zucker	—		30	1	4		16
Zwirn	—		30		32	2	8

Benennung der Waare.	von jedem	Zoll-Tarif für die Durchfuhr fl.	kr.	Einfuhr fl.	kr.	Ausfuhr fl.	kr.
Glas, Uhrgläser, Brillen und andere optische Gläser	Ctnr.		30	1	4		16
Gold, unverarbeitet	160 fl.		15	zollfrei			
alle Arten von Fabrikaten aus diesem Metall, auch Gold u. Silbergestickte Zeuge, Borden, Bänder rc.	100 fl.		15	2			6
unächte goldene Fabrikate, Borden rc. Lahngold, Flittern	Ctnr.		30	2	8		16
Küchensalz, gemeines	1 Faß von 6 Ctr.		12	verboten durch das G. R. v. 14. Dec. 1807.			
Kupfer	Ctnr.		30		32		8
Fabrikate davon	—		30	1	4		16
Leder, gegerbtes, aber nicht weiter verarbeitetes	—		30	2	8		32
Fabrikate davon	—		30	4	16		16
Leinen Garn und Faden	—		30		32	2	8
Leinwand und leinene Fabrikate aller Art, auch Spitzen, Battist, Band rc.	—		30	2	8		16
Liqueurs aller Art	—		30	8	32		16
Mineralische Wasser	—		30		32		8
Oele aller und jeder Art	—		30	1	4		16
Pelzwerk, unverarbeitet	—		30	1	4	2	8
verarbeitet	—		30	2	8		16
Porzellain	—		30	2	8		16
Reis	—		30	1	4		16
Rum	—		30	8	32		16
Salmiak	—		30	1	4		16
Salpeter	—		30		32	2	8
Seide, rohe	—		30		32		32
Näh- und Steppseide	—		30	1	4		32
Seidene und Halbseidene Waaren	—		30	2	8		32
Stahl, roher				verboten			
— raffinirter	—		30	32			8

Benennung der Waare.	von jedem	Zoll-Tarif für die Durchfuhr		Einfuhr		Ausfuhr	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Alaun	Ctnr.		30		32		8
Anis	—		30		32		16
Apothekerwaaren aller Art	—		30	1	4		16
Arrak	—		30	8	32		16
Baumwolle	—		30		32		32
Baumwollengarn, gefärbt und ungefärbt	—		30		32	1	4
Baumwollene Fabrikate aller Art	—		30	8	32		16
Bier	Eimer	1	4	4			48
Branntwein, ordinairer, aus Früchten, Hefen rc.	—	1	4	12			48
Bücher	Ctnr.		30		32		16
Cacao	—		30	1	4		16
Caffee (Surrogat per Ctr. 2 fl. 8 kr. Einfuhr)	—		30	1	4		16
Chocolade	—		30	2	8		16
Cichorien	—		30	1	4		16
Eisen, rohes oder Masseleisen	—				8		
eiserne Pfannen, Sensen, Sicheln rc.	—		30	32			8
Eiserne Oefen, Stab- und Zein-Eisen	—		30	16			8
Eisen- u. Stahl-Waaren, wovon im Inlande keine ähnliche gemacht werden, aus lauter Eisen oder Stahl bestehend	—		30	8			8
Essig	Eimer	1	4	4			48
Federn, Bett- u. Schreibfedern	Ctnr.		30		32	2	8
Fische, gemeine und inländische	—		30	1	4		32
Ausländische und kostbare, frisch oder getrocknet rc.	—		30	2	8		16
Galanterie-Waaren	100 fl.		15	2			6
Glas, Fenster, Spiegel und Hohlglas	Ctnr.		30	1	4		16

davon. Blei und Bleiwaaren. Blutstein, Bolus, Braunstein, Bürstenbinderwaaren. Cichorien, Cologuente, Colophonium, Därme, Druckerschwärze, Druckpapier, Eicheln, Eisen, und Fabrikate davon, wo keine besondere Ausnahme gemacht ist. Feuerstein, Galgant, Galläpfel, Glasscherben, Glätte, Hausfarbe, Hornspäne, Kienruß, Klauen, Kleye, Knochen, Kreide, Lohe, Lumpen, Mineralwasser, Ocker, Pech, Potasche, Ruß, Schiefersteine, Schrot, Schußer, Schweinborsten, Steinernes Geschirr, gemeines, Trippel, Wachholderbeer, Wagenschmier, Waldrauch, Wurzel, gemeine. Zwilch, ordinärer.

II. Transitzoll per Stück und Stunde.	per Stück	per Dutzend
	pf.	pf.
Feuerspritzen	2	
Kutschen und andere Reisewägen zum Verkaufen	3	
Maschinen	2	
Uhren, Standuhren, gemeine hölzerne	½	
Uhren, künstlichere, mit Glocken und andern Spielwerken	3	
Von Pferde-, Ochsen-, Stier- u. Kühhäuten	2	
Von Hirschen, Schmalrindern, Böcken, Kälbern und Ziegen	1	
Von Schaaffellen mit Wolle	1	
— — ohne Wolle	½	
— Rehhäuten	½	
— Hasenbälgen		4

Serpentin, unächte Silber-Fabrikate, Speck, Spiegel, Spielkarten, Stärke, Stahl, Stahlwaaren, gemeine, Strohwaaren, Tabaksblätter und zubereiteter, Tapeten, Thran, Tusche, Ultramarin, Vitriol, Wachs, gelbes und weißes, Wachslichter, gemeine Weine, Weinstein, präparirter, Wollengarn und Fabrikate, Zibeben, Rosinen, Zwirn, gemeiner. C) Zu zwei Pfennig per Centner und Stunde. Alabaster, roh und verarbeitet. Bagage, welche Fuhrleute für andere führen, (Bagage, welche Reisende, oder welche für solche auf Postwägen geführt werden, sind zollfrei). Bergblau, Berggrün, Berlinerblau, Bier, Bierhefen, Bildhauerarbeit, Blech aller Gattung, Bleiweiß, Bleizuker, Brillen, Buchdruckerschrift, Bücher, Butter, Castanien, Dachtgarn, Dreherwaaren, Druckerschriften, Pfeifen- oder Porcellan Erde, Erz, und Fabrikate davon, Essig, Farbkästchen, gemeine. Fayence Firniß, Flachs, Getreide, Gewehre, Fenster- und Spiegelglas, Uhrgläser, und optische Gläser, Gummi, Gummigut, Grünspahn, Grüze, Gurken eingemachte. Harz, Hanf, Heringe, Honig, Horn und Fabrikate davon. Käs, Kleider, welche Fuhrleute für andere führen, Krappwurzel, rohe. Kremserweiß, Kupfer, Lakmus, Leder, gegerbtes. Leim, Leimleder, Leinengarn, Leinwand, gemeine. Lorbeer, Malz, Marmor, verarbeiteter. Mehl, Messing, Musicalien, Neublau, Oblaten, Obstmost, Orleans, Papier, Schreibpapier, Reiß, Röthel, Seife, Seilerwaaren, Salz, Sauerkleesalz, Schaafwolle, Schachtelhalm, Schmergel, Schnecken, Schriften, gedruckte, Schwämme aller Art, Schwefel, Schwefelblüt, Siegellak, Steingut, Stockfische, Süßholz, Tombak und Fabrikate davon. Trillich, Bett-Trillich, Umbra, Unschlitt, Unschlittlichter, Wachstuch, Waid- und Farbekraut, Weinhefen, Weinstein, roher. Würste, Wurzel, feine für Apotheker, Zinn, und Fabrikate davon, Zunder, Zwiebel. D) Zu Ein Pfennig per Centner und Stunde. Asche, Bastwaaren, gemeine Bein, gekleines. Beinschwarz, Bernstein, und Fabrikate

Baden. F. Auszug aus dem Durchgangs-Zolltarif.

I. Nach der Centnerzahl. A) zu 1 kr. per Centner und Stunde. Arac, Austern, Blumen (gemachte), Branntwein, Cacao, Caffee, Cameelgarn, Chocolade, Citronat, Corduan, Halbedelsteine, Essenzen, Federn, Flor, Krepp, Floretseide, Floretgarn, Camelgarn, Floretwaaren, Gewürze, Indigo, Karmin, Kochenille, Leinen, feinere Fabrikate. Liqueurs. Meerschaum, auch Pfeifenköpfe davon. Oel, Oliven, Perlen, unächte, Pomeranzen, Putzwaaren, feine, Saffian, Saffran, Sago, Sardellen, Seide, Spiritus, Stroh- und Bastfabrikate, Süßholzsaft, Syrup, Thee, auswärtige feine Weine. Zimmt, Zinnober, Zucker. B) Zu drei Pfennig per Centner und Stunde. Alaun, Anis, Antimonium (Spießglas) Argent haché, Apfelsinen, Apothekerwaaren, Arsenik, Auripigment, Balsam, Baumwolle, Baumwollene Fabrikate, Bleiessig, Campher, China, Citronen, Conditorwaaren, Cristall, Draht, von Eisen, Messing, Elfenbein, Fabrikate davon. Enzian, Zwirn von Leinen, Fernambuk, Fischbein, Fische, ausländische, Fleisch, geräuchertes, Früchte, ausländische Garten- und andere. Glasperlen, Gerste, unächte goldene Fabrikate, Roß- und Cameelhaare, Pinsel, Hausenblase, Hirschhorn, Holz, Kork, Korkstöpsel, Pantoffelholz, Stöcke, Rohre, Hopfen, Hutmacherarbeit. Ingwer, Instrumente, Kalmus, Kinderspielwaaren, Kleesaamen, Korallen, Koriander, Krapp, Kürschnerwaaren, Kupferstiche, Lachs, Lak, Landkarten, Lebkuchen, Leinsamen, Limonen, Magnesia, Magsamen, Mahlereien, Mandeln, Manna, Masken, Mastix, Mennig, Milchzucker, Naturalien für Kabinette, Nudeln, Opium, Pastell, Pergament, Perlenmutter, Pfeffer, Porcelain, Biscuit-Porcelain, Puder, Quecksilber, Quincailleriewaaren, Rauchpulver, Rhabarber, Rosinen, Saamen, Saftgrün, Saiten, Salmen, Salmiak, Salpeter, Schießpulver, Senft,

Benennung der Waare.	Gewicht, Maß oder Stück pro	Eing. Zolltarif fl. kr.	Ausg. Zolltarif fl. kr.
Anhang.			
1) Von Milch und Eyern .	Traget	2	frei
	Schubkarn	4	
2) Von Butter und Schmalz	Traget	4	
	Schubkarn	6	
3) Von Geflügel, Feder, Wildpret, Hasen, gemeinen Fischen, Krebsen	Traget	6	
	Schubkarn	10	
	Karch mit 1 Pferd	16	
4) Von grünen und dürren Gemüsen, Kopfkraut, Wurzelwerk, Zwiebeln, Knoblauch, Spargeln . . .	Traget	2	
	Schubkarn	4	
	Karch	10	
	Wagen	20	
5) Von allen Gattungen grünen und dürren Obstes . .	Traget	3	
	Schubkarn	6	
	Karch	12	
	Wagen	24	
6) Von Salm, Lachs und größerem Wildpret . . .	Stück	8	

Formular zum Transit-Manual und zu den aus demselben zu schneidenden doppelten Ausfertigungen oder Declarations-Bolleten.

N. N. von Tuttlingen hat für achtzig Centner Eisenfabrikate, welche er vermöge seiner Declaration nach Schaffhausen führt, den Transitzoll mit 2 Gulden 5 kr. entrichtet. N. N. den 24. October 1811.

Unterschrift des Zollenden.

N. N. von Tuttlingen hat für achtzig Centner Eisenfabrikate, welche er vermöge seiner Declaration nach Schaffhausen führt, den Transitzoll mit 2 Gulden 5 kr. entrichtet. N. N. den 24. October 1811.

Unterschrift des Zollers.

Benennung der Waare.	Gewicht, Maass oder Stück	Eing. Zolltarif		Ausg. Zolltarif	
	pro	fl.	kr.	fl.	kr.
Tapeten	Centner	3	12		16
Thee: Hiswinther	—	4			16
Grüner Thee	—	3	12		16
Thee von allen übrigen Sorten	—	1	36		16
Uhren:					
a) goldene Sackuhren	Stück	1			6
b) Stock- oder Stand- u. sonstige künstliche Uhren *)	—	2			16
c) silberne	—		30		4
d) hölzerne, gemeine	—		48		4
Vitriol	Centner	1	12		16
Wachs, gelbes	—		24	1	4
— weißes	—	5			16
Wachslichter und andere Fabrikate aus Wachs	—	3	12		16
Wolle, (Schaafwolle)	—		32	1	4
— welche auf den Schaaf- und Hammelfellen befindlich ist	—	zollfrei		1	4
Wollengarn	—	1	4		24
Wollene Fabrikate, Tuch, Flanell ꝛc.	—	2	8		8
Zimmt, ordinärer	—	8			16
— feiner	—	12			16
Zinn	—		16		32
— Fabrikate davon	—	1	4		16
Zucker:					
a) Farin- oder roher	—	1	4		16
b) Candis-, auch Melis- oder weißer Zucker	—	2	8		16
c) Raffinat	—	4	16		16
Zwirn	—		48		4

*) Wenn sie Schwarzwälder Fabrikate sind, werden nur 4 kr. per Stück und von gemeinen hölzernen Uhren 20 kr. per Ctnr. oder ½ kr. per Stück bezahlt.

Benennung der Waare.	Gewicht, Maß oder Stück	Eing. Zolltarif		Ausg. Zolltarif	
	pro	fl.	kr.	fl.	kr.
wie Borden, Lahngold, Flittern rc.	Centner	2			16
Kupfer	—		32		32
Fabrikate davon	—	1	4		16
Leder, gegerbtes, aber nicht weiter verarbeitetes	—	1	4		32
— allerlei Fabrikate daraus	—	2			16
Leinwand, gemeine, und Fabrikate daraus	—	1			16
Mineralische Wasser	Roßlast		40		8
ditto	Traget		4		1
Oel, aller und jeder Gattung *)	Ohm	8	32		16
ditto	Centner	2	50		8
Pelzwerk, unverarbeitet	—	1		2	
— verarbeitet	—	2			16
Porcelain, auch Biscuit-Porcelain	—	3			16
Reiß	—	1	4		16
Salmiak	—	1			12
Salpeter	—	4	32		12
Schießpulver	—	4	32		16
Seide, rohe	—		32		32
Näh- und Steppseide	—	1	4		32
Seidene und halbseidene Waaren aller Art	—	2			32
Spitzen, feine	100 fl.	2			16
— gemeine	Centner	2	8		16
Stahl, roher, der zum erstenmal aus dem Feuer kommt	—		32		8
— raffinirter und Waaren	—	1	4		16
Syrup	—	1	4		16
Tabak: Tabaksblätter	—	2	8		32
Carotten u. Tabaksgeizen, rebut	—	4	16		16
Zubereiteter Rauch- u. Schnupftabak	—	8	32		8

*) Unter diesen 8 fl. 32 kr. ist der Accis mitbegriffen; es zahlt nemlich die Ohm Eingangszoll — 5 fl. 44 kr. Accis — 2 fl. 48 kr. zusammen = 8 fl. 32 kr.; oder per Ctr. Eingangszoll 1 fl. 50 kr., Accis — 1 fl. = 2 fl. 50 kr.

Benennung der Waare.	Gewicht, Maaß oder Stück	Eing. Zolltarif		Ausg. Zolltarif	
	pro	fl.	kr.	fl.	kr.
Kirschenwasser, Quitten- u. andere feine Liqueurs	Ohm	11	20		32
auch Arrak und Rum	Centner	5	40		32
Bier	Ohm	1	6		4
Essig geringerer Gattung, als von Frucht, Bier, Obst	—	1	26		4
Weinessig	—	1			16
Galanteriewaaren, bey welchen mehr oder weniger Gold, Silber, Edelsteine, Perlen angebracht sind	100 fl.	2			8
Glas:					
Fenster-, Spiegel- u. Hohlglas (Trinkgeschirr), Uhrengläser, Brillen u. andere optische Gläser	Centner	1	24		16
Gold:					
a) unverarbeitet	100 fl.	zollfrei		2	
b) alle Arten von Fabrikaten aus diesem Metall, Gold u. Silber gestickte Zeuge, Borden, Bänder rc.	—	2			8
c) unächte goldene Fabrikate so					

dern feinen Liqueurs, auch Arrak und Rum per Ohm an Eingangszoll — 8 fl., an Accis — 3 fl. 20 kr., an Ohmgeld — 3 fl. 20 kr. also an Accis und Ohmgeld zusammen per Ohm — 6 fl. 40 kr.; oder per Ctr. an Eingangszoll — 3 fl. 10 kr., an Accis 2 fl. 30 kr., an Ohmgeld — 2 fl. 30 kr., also zusammen an Accis und Ohmgeld per Ctr. — 5 fl. —

2) Von Bier ist zu erheben: per Ohm an Eingangszoll — 36 kr., an Accis — 30 kr., an Ohmgeld — 30 kr., also an Accis und Ohmgeld per Ohm — 1 fl. wobei zu bemerken ist, daß das Ohmgeld in jedem Falle erhoben werden muß, der ausländische Brannntwein mag an Wirthe oder andere Privaten addressirt seyn.

3) Von Essig wird erhoben und zwar: a) von geringerer Gattung, als von Frucht-, Bier-, Obstessig per Ohm an Eingangszoll — 50 kr., an Accis — 30 kr. b) Von Weinessig per Ohm an Eingangszoll — 30 kr., an Accis — 30 kr.

Benennung der Waare.	Gewicht, Maas oder Stück	Eing. Zolltarif		Ausg. Zolltarif	
	pro	fl.	kr.	fl.	kr.
Eiserne Waaren, welche auf inländischen Werken u. Fabriken gemacht werden . . .	Centner	2	16		8
Eisendraht	—	3			8
Federn, Bett- und Schreibfedern	—	2	30	1	12
Fische, gemeine	—	1	4		16
— ausländische, frisch od. getrocknet, gedörrt, gesalzen ꝛc. .	—	2	24		16
Flüßige Waaren: *)					
Wein, ordinärer neuer Wein, vor Weihnachten eingeführt	Fuder	8			36
sonstiger ordinärer Wein, der nach vorstehender Bestimmung nicht mehr für ganz neu gehalten werden kann . .	—	10			48
Trauben-Syrup . . .	—	30		1	12
feinere ausländ. Weine, so in Fässern u. Feuillets, auch Bouteillen eingebracht werden	Centner	3			32
Branntwein: **)					
Gemeiner	Ohm	4	5		8

*) Nach den Modificationen wird nunmehr für feine ausländische Weine, so in Fässern und Feuillets, auch Bouteillen eingebracht werden, der mit 3 fl. per Ctr. angesetzte Eingangszoll von 32 kr. per Ctr. hiermit aufgehoben und verordnet, daß von fremden feinen Weinen, welche in Fässern eingeführt werden, 10 fl. per Fuder Eingangszoll und 48 kr. per Fuder Ausgangszoll, von fremden feinen Weinen in Feuillets oder Bouteillen aber 20 kr. per Ctr. Eingangszoll und 2 kr. Ausgangszoll zu erheben ist.

**) Hier wird in den Modificationen festgesetzt, daß unter denen sub rubro Eingangszoll eingetragenen Ansätzen der Accis enthalten ist, und daß nach der indessen erschienenen Ohmgeldsordnung von allem eingehenden Branntwein und Bier, auch das Ohmgeld nebst dem Eingangszoll und dem Accis bei der Eingangsstation erhoben werden muß. Es ist daher zu erheben:

1) von Branntweinen: a) gemeine an Eingangszoll per Ohm — 2 fl., an Accis — 2 fl. 5 kr., an Ohmgeld — 2 fl. 5 kr., also an Accis und Ohmgeld zusammen per Ohm — 4 fl. 10 kr. — b) Von Kirschenwasser, Quitten- und an-

Baden. K. Zoll-Tarif.

Benennung der Waare.	Gewicht, Maas oder Stück	Eingangs Zolltarif		Ausg. Zolltarif	
	pro	fl.	kr.	fl.	kr.
Alaun	Centner		32		8
Anis	—		32		8
Apothekerwaaren aller Art .	—	1	4		16
Battist	—	2	32		16
Baumwolle . . .	—		48		48
Baumwollengarn, gefärbt . .	—	1	20		24
— — ungefärbt . .	—		24		48
Baumwollene Fabrikate aller Art	—	2			16
Cacao	—	4			32
Caffee	—	3			16
Chocolade	—	6			16
Cichorien	—	1	36		8
Eisen: *)					
rohes oder Masseleisen . .	—		4	1	4
— Pfannen, Sicheln, Strohmesser rc. Strohblätter .	—	1	36		16
— altes	—		2		8
Eisenerz	Kübel od. 2½ bis 3 Ctr.		2	1	4
Eiserne Oefen, Staab- und feine Eisen	Centner	1	4		8
— Waaren, wovon auf den inländischen Werken u. Fabriken keine ähnliche gemacht werden	—	1	4		8

*) Siehe die Modif. zur Zollordnung, wonach provisorisch
a) der auf Sicheln und Strohmesser gelegte Eingangszoll von 1 fl. 36 kr. per Ctr. auf 32 kr. und der Ausgangszoll von 16 kr. per Ctr. auf 8 kr. heruntergesetzt worden ist.
b) Der Unterschied zwischen Eisenwaaren, wovon auf innländischen Fabriken keine gemacht werden und solchen, welche innländische Fabriken liefern, ist aufgehoben, und von den unter diesen beiden Rubriken enthaltenen Waaren ein Eingangszoll von 1 fl. 4 kr. und ein Ausgangszoll von 8 kr. per Ctr. angesetzt.
c) Von Gußwaaren, gegossenen Blatt-Oefen rc. hingegen sind nur 32 kr. Eingangszoll und 8 kr. Ausgangszoll zu erheben.

Benennung der Gegenstände.	Gewicht, Maas oder Zahl pro	Ostwärts der Weser: Zoll. Eingang		Ostwärts der Weser: Zoll. Ausgang		Ostwärts der Weser: Verbr. Steuer.		Westwärts der Weser: Zoll. Eingang		Westwärts der Weser: Zoll. Ausgang		Westwärts der Weser: Verbr. Steuer	
		thl.	gr.	thl.	gr.	thl.	gr.	thl.	gr.	thl.	gr.	thl.	gr.
Zuckerwerk und trockene Confituren	Centner	1	8						12				
	Pfund						1¾						1¾
Zwirn	Centner	1						1	–				

Anmerk. Wenn 5 Thaler und darüber zu zahlen sind, muß die Hälfte in Golde, die Friedrichs d'or zu 5 Thaler gerechnet, entrichtet werden. Ein Begleitschein kostet 2 Gr., ein Blei zur Verschließung von Wagen und Schiffen ebensoviel, ein dergleichen zu einem Colli von 1 Centner und darüber 1 Gr., darunter nur 4 Pf., und ein Siegel zum Verschlusse 2 Pf.

Benennung der Gegenstände.	Gewicht, Maaß oder Zahl, pro	Ostwärts der Weser. Zoll. Eingang thl.	gr.	Ausgang thl.	gr.	Verbr. Steuer. thl.	gr.	Westwärts der Weser. Zoll. Eingang thl.	gr.	Ausgang thl.	gr.	Verbr. Steuer thl.	gr.
Weine in Flaschen, ferner nach der Wahl der Steuernden entweder oder	Pfund						1¼						1¼
	Quart						4						4
Wolle, rohe	Centner	frei		3	8			frei		3	8		
Wollene Waaren, als: alle gewalkte und ungewalkte rohe Tuche und Zeuge von $\frac{8}{4}$ Breite und darunter, Strümpfe, Bänder, Borden, Schnüre und Fußdecken oder Teppiche	Pfund		1⅓				4½						4½
	Centner							2					
Feines Tuch, gewalktes u. ungewalktes von $\frac{9}{4}$ u. darüber, Kasimir, Vigogne u. Merino's	Pfund		1⅓				9						9
	Centner							2					
Zimmt oder Caneel	—	1	16						12				
— Mutterzimmt, Cassia lignea	Pfund						2½						2½
Zinn, Schüsseln, Teller, Löffel u. dgl.	Centner	2							12				
	Pfund						1¾						1¾
— Waaren, feine	—		1⅓				4						4
	Centner							2					
Zucker, aller Art	—	1	8						12				
	Pfund						1¾						1¾
— roher, ohne Unterschied für innländische Raffinerien	Centner		16						12				
	Pfund						⅔						⅔

Benennung der Gegenstände.	Gewicht, Maas oder Zahl pro	Ostwärts der Weser: Zoll. Eingang		Zoll. Ausgang		Verbr. Steuer		Westwärts der Weser: Zoll. Eingang		Zoll. Ausgang		Verbr. Steuer	
		thl.	gr.	thl.	gr.	thl.	gr.	thl.	gr.	thl.	gr.	thl.	gr.
Uhren, Stutz und Pendeluhren . . .	Pfund		$1\frac{1}{3}$				16						16
	Centner							2					
— Tafeluhren von Holz, vergoldet und nicht vergoldet	Pfund		$1\frac{1}{3}$				4						4
	Centner							2					
Vieh, Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel	Stück	1			12			1			12		
— Ochsen, auch Stiere	—		16		8				16		8		
— Kühe und Fersen	—		8		4				8		4		
— kleines, als: Schweine, Schaafe, Hammel, Ziegen	—		2		1				2		1		
— nicht namentlich genanntes		frei						frei					
Vitriol, grüner (Eisenvitriol) . . .	Centner		6						6				
— weißer (Zinkvitriol und gemischter Kupfer- und Eisenvitriol)	—		12				8		12				8
— blauer cyprischer (Kupfervitriol) . .	—		12				16		12				16
Wachs	—		12						12				
Weine und Most in Fässern, fremder aller Art	Eimer	1							16				
	Quart						$3\frac{1}{4}$						$2\frac{1}{4}$
Weine in Flaschen	Centner	1							12				

Benennung der Gegenstände.	Gewicht, Maas oder Zahl pro	Ostwärts der Weser Zoll Eingang thl.	gr.	Ausgang thl.	gr.	Verbr. Steuer thl.	gr.	Westwärts der Weser Zoll Eingang thl.	gr.	Ausgang thl.	gr.	Verbr. Steuer thl.	gr.
Stahl, raffinirter	Centner		6				12		6				12
— Roststahl	—		6				18		6				6
Stahl-Waaren, ordinäre, als: Messer, Scheeren, Schnallen, Nähnadeln u. s. w. .	Pfund		1⅓				4						4
	Centner							2					
— — aus feinem Stahl	Pfund		1⅓				16						16
	Centner							2					
Syrup	—		12			1	12		12			1	12
Tabak, fabrizirter und unfabrizirter aller Art	—	1	16						12				
	Pfund						2½						2½
— in ungedrehten Blättern und Stengeln für Fabrikanten	Centner	1	16						12				
	Pfund						⅔						⅔
Tapeten, (Papiertapeten) . . .	Centner		12						12				
	Pfund						½						½
Thee	Centner	1	16						12				
	Pfund						2½						2½
Uhren, Taschenuhren von Gold	Dutzend					20						20	
— Uhren, Taschenuhren von Silber, Tombach u. s. w.	Centner	6						2					
	Dutzend					8						8	

Benennung der Gegenstände.	Gewicht, Maas oder Zahl pro	Ostwärts der Weser Zoll Eingang		Ostwärts der Weser Zoll Ausgang		Ostwärts der Weser Verbr Steuer		Westwärts der Weser Zoll Eingang		Westwärts der Weser Zoll Ausgang		Westwärts der Weser Verbr. Steuer	
		thl.	gr.	thl.	gr.	thl.	gr.	thl.	gr.	thl.	gr.	thl.	gr.
Reis	Centner		12			1			12			1	
Salmiak	—		12						12				
Salpeter, nitrum	—												
Schlosserarbeiten, grobe, von Eisen	—	2							12				
	Pfund						1						1
Schminke, Schminkläppchen	—		1⅓				4						4
	Centner							2					
Seide, rohe	—		12	5	12				12	1	12		
— gezwirnte und Nähseide, gefärbte und ungefärbte	Pfund		1⅓				10						10
	Centner							2					
Seidene und halbseidene Waaren:													
a) seidene Zeuge aller Art, glatte u. brochirte, Tafft, Atlas, Sammet u. s. w., wie auch Strumpf- und Bandwaaren und Petinet von Seide	Pfund		1⅓			1	12					1	12
	Centner							2					
b) Halbseidene Waaren aller Art	Pfund		1⅓				16						16
	Centner							2					
Spitzen aller Art, geknöppelte, gestrickte, gewebte und Blonden	Pfund		1⅓				16						16
— goldene und silberne	Centner							2					

Benennung der Gegenstände.	Gewicht, Maas oder Zahl pro	Ostwärts der Weser Zoll. Eingang thl.	gr.	Ausgang thl.	gr.	Verbr. Steuer thl.	gr.	Westwärts der Weser Zoll. Eingang thl.	gr.	Ausgang thl.	gr.	Verbr. Steuer thl.	gr.
Optische Instrumente und künstlich geschliffene Gläser	Centner	2						2					
Parasols und Parapluys, als:	Pfund		1⅓				4						4
leinene und baumwollene	Centner							2					
	Pfund		1⅓				16						16
Parasols, seidene	Centner							2					
	Pfund		1⅓				4						4
Parfümerie-Waaren	Centner							2					
	—	2							12				
Pelzschuhe und Pelzstiefeln	Pfund						2½						2½
Pelzwerk	—		1⅓				16						16
Plattirte Waaren	Centner							2					
	—		12						12				
Porzellan, weißes	Pfund						2						2
	Centner		12						12				
— farbiges	Pfund						3						3
	Centner		12						12				
— bemahltes und vergoldetes	Pfund						6						6
Pulver, Schiespulver	Centner		12			1			12			1	

Benennung der Gegenstände.	Gewicht, Maas oder Zahl pro	Ostwärts der Weser: Zoll Eingang thl.	gr.	Zoll Ausgang thl.	gr.	Verbr. Steuer thl.	gr.	Westwärts der Weser: Zoll Eingang thl.	gr.	Zoll Ausgang thl.	gr.	Verbr. Steuer thl.	gr.
Lederwaaren, als: feine Sattler- und Riemer-arbeiten, Brieftaschen rc.	Pfund		1$\frac{1}{3}$				4						4
	Centner							2					
— — ordinaire Riemer- und Schuhwaaren rc.	—	2							12				
	Pfund						1$\frac{1}{2}$						1$\frac{1}{2}$
Leinen, graue Packleinewand rc.	Centner		4						4				
— rohe Leinewand und Drillich	—		12			1	12		6			1	12
— gebleichte, gefärbte u. gedruckte Leinewand, Zwillich und Drillich, Tischzeug, Kammertuch, Linon	Pfund		1$\frac{1}{3}$				1$\frac{1}{3}$						1$\frac{1}{3}$
	Centner							2					
— Wachsleinewand	—	1	16						12				
	Pfund						$\frac{1}{2}$						$\frac{1}{2}$
— Spitzen aller Art	—		1$\frac{1}{3}$				16						16
	Centner							2					
Mineralwasser	—		6						6				
Oel, Speiseöl in Fässern	—	1				1			12			1	
— in Flaschen	—	1							12				
und nach der Wahl der Steuernden in	Pfund						1$\frac{1}{4}$						1$\frac{1}{4}$
— Fabriken- und Brennöl, als:	Quart						4						4
Baumöl, Hanföl, Leinöl und Rüböl	Centner		12						12				

Benennung der Gegenstände.	Gewicht, Maaß oder Zahl pro	Ostwärts der Weser Zoll Eingang thl.	gr.	Ausgang thl.	gr.	Verbr. Steuer thl.	gr.	Westwärts der Weser Zoll Eingang thl.	gr.	Ausgang thl.	gr.	Verbr. Steuer thl.	gr.
Golddraht, ächter und unächter, ingl. Faden	Pfund		1⅓				16						16
	Centner							2					
Gold- und Silberwaaren, als:	Pfund		1⅓				16						16
Spitzen, Touren, Mollinen, Flittern u. s. w.	Centner							2					
Juchten	—	2						2					
	Pfund						1⅓						1⅓
Kuhhaare	Centner	frei		1	12			frei		1	12		
Kupfer, Garkupfer, altes Bruchkupfer, Kupferfeile	—	1							12				
	Pfund						⅔						
— geschmiedetes, gewalztes, geschlagenes, Geschirrkupfer, Bleche u. Dachplatten, Draht	Centner	2							12				
	Pfund						1⅓						1⅓
Kupferne Geräthschaften, als Kessel, Pfannen, Töpfe; desgleichen grobe Waaren	Centner	2							12				
	Pfund						1¾						1¾
— — feine unvergoldete und unversilberte	—		1⅓										
	Centner							2					
— Waaren, mit Silber plattirte	Pfund		1⅓				16						16
	Centner							2					
Leder, gares, ohne Unterschied	—	2						2					
	Pfund						1⅓						1⅓

Benennung der Gegenstände.	Gewicht, Maas oder Zahl pro	Ostwärts der Weser: Zoll Eingang thl.	gr.	Zoll Ausgang thl.	gr.	Verbr. Steuer thl.	gr.	Westwärts der Weser: Zoll Eingang thl.	gr.	Zoll Ausgang thl.	gr.	Verbr. Steuer thl.	gr.
pfer, gewöhnlichem Stahl, Porzellan, Horn, Leder ꝛc., feine Drechsler- und Tischler-Waaren, Spielzeug u. s. w.	Pfund		$1\frac{1}{3}$				4						4
	Centner							2					
Glas, Hohlglas, grünes	—		8				18		8				18
Ausnahme beim Transito zu Wasser nach der Elbe ins Ausland	—		4										
— Hohlglas, weißes, Tafelglas ohne Unterschied der Farbe	—	1				2			12			2	
— geschliffenes und massives Glas	Pfund	1							12				
Glasperlen und Behänge	—						1						1
— Spiegelglas, belegtes oder unbelegtes ꝛc. giebt nach der Größe in □Zollen per Stück 10 Gr. bis zu $28\frac{1}{3}$ Thl. Verbrauchssteuer und außerdem	Centner	1							12				
— Scherben und Bruch	—	frei			12			frei			12		
Gläser, optische	—	2						2					
— Brillen, ordinaire	Pfund		$1\frac{1}{3}$				4						4
	Centner							2					
— — mit Einfassungen von Silber, feinem Stahl, Schildplatt u. s. w.	Pfund		$1\frac{1}{3}$				16						16
	Centner							2					

Benennung der Gegenstände.	Gewicht, Maas oder Zahl pro	Ostwärts der Weser: Zoll Eingang thl.	gr.	Zoll Ausgang thl.	gr.	Verbr. Steuer thl.	gr.	Westwärts der Weser: Zoll Eingang thl.	gr.	Zoll Ausgang thl.	gr.	Verbr. Steuer thl.	gr.
Nähnadeln, feine Schlösser, feine Eigenguß-waaren. Messer, Scheeren, Schnallen u. s. w.	Centner							2					
Essig ohne Unterschied in Fässern	Eimer	1				1			16			1	
— in Bouteillen (feiner Tischessig) und nach der Wahl der Steuernden entweder oder	Centner	1							12				
	Pfund						$1\frac{1}{4}$						$1\frac{1}{4}$
	Quart						4						4
Fische, frische sind frei.													
— trockene geräucherte u. gesalzene, ausschließl. Heringe, die per Tonne 8 Gr. Eingangs- u. 8 Gr. Verbrauchssteuer zahlen	Centner		8						8				
Franzbranntwein, in Fässern	Eimer	1							16				
	Quart						$3\frac{1}{2}$						$3\frac{1}{2}$
— — in Flaschen und nach der Wahl des Steuernden entweder oder	Centner	1							12				
	Pfund						$1\frac{1}{4}$						$1\frac{1}{4}$
	Quart						4						4
Galanterie- u. feine kurze Waaren, welche ganz oder zum Theil aus Gold, Silber, Platina, Semilor, Bronze, feinem Stahl u. s. w., oder aus Manns- oder Frauenputz bestehen rc.	Pfund		$1\frac{1}{3}$				16						16
	Centner												
Galanterie-Waaren, grobe, aus Messing, Ku-													

Benennung der Gegenstände.	Gewicht, Maas oder Zahl pro	Ostwärts der Weser Zoll Eingang		Ostwärts der Weser Zoll Ausgang		Ostwärts der Weser Verbr. Steuer		Westwärts der Weser Zoll Eingang		Westwärts der Weser Zoll Ausgang		Westwärts der Weser Verbr. Steuer	
		thl.	gr.	thl.	gr.	thl.	gr.	thl.	gr.	thl.	gr.	thl.	gr.
Reifen-, Schlösser-, Reck-, Kneip-, Band-, Zayn-, Kraus-, Bolzen-, Welleneisen .	Centner		6				18		6				6
Eisen, roh Stahleisen . . .	—	frei			12			frei			12		
Eisendraht und Anker	—	1				1	12		12			1	12
Eisenwaaren,													
1) grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern, u. s. w.	—	1	6				18		15				6
2) grobe, die aus geschmiedetem Eisen, Eisenblech, Stahl u. Eisendraht gefertigt sind, als: Hespen, Aexte, Stemmeisen, Sicheln, Degenklingen, Tuchmacher- u. Schneiderscheeren, Halfterketten, Kaffeetrommeln u. Mühlen, Schaufeln, Pletteisen, Striegeln, Holzschrauben, Nägel; ferner: grobe Wagebalken, Schraubstöcke, Schlösser, Feilen, Hämmer, Zangen u. s. w.	—	2							12				
	Pfund						1						1
Eisenwaaren, feine Werkzeuge der letztern Art und andere feine Eisenwaaren, als:													
Waffen aller Art, so wie ferner noch .	Pfund		1⅓				4						4

Benennung der Gegenstände.	Gewicht, Maas oder Zahl pro	Ostwärts der Weser, Zoll, Eingang		Ostwärts der Weser, Zoll, Ausgang		Ostwärts der Weser, Verbr. Steuer		Westwärts der Weser, Zoll, Eingang		Westwärts der Weser, Zoll, Ausgang		Westwärts der Weser, Verbr. Steuer	
		thl.	gr.	thl.	gr.	thl.	gr.	thl.	gr.	thl.	gr.	thl.	gr.
Bücher	Centner		12						12				
Cacaobohnen	—	1							12				
	Pfund						1						1
Caffeebohnen	Centner	1							12				
	Pfund						1						1
Chocolade	Centner	1	8						12				
	Pfund						1¾						1¾
Cichorienkaffee, pulverisirter	Centner	1							12				
	Pfund						1						1
Cichorienwurzel, trockene und gedörrte	Centner		12						12				
— — grüne	—	frei						frei					
Draht, Eisen- und Stahldraht	—	1				1	12		12			1	12
— Messingdraht	—	2							12				
	Pfund						1⅓						1⅓
— Clavierdraht	Centner							2					
	Pfund		1⅓				4						4
Eisen, Guß in Gänsen, Roheisen, altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag	Centner	frei			12			frei			12		
Eisen, geschmiedetes, als Staab- oder Stangen-													

Benennung der Gegenstände.	Gewicht, Maas oder Zahl, pro	Ostwärts der Weser Zoll Eingang thl.	gr.	Ausgang thl.	gr.	Verbr. Steuer thl.	gr.	Westwärts der Weser Zoll Eingang thl.	gr.	Ausgang thl.	gr.	Verbr. Steuer thl.	gr.
Baumwolle, rohe	Centner		4	1	12				4		8		
Baumwollene Waaren: weiße, einfarbig u. mehrfarbig gewebte, imgleichen halbbaumwollene mit	Pfund		$1\frac{1}{3}$				9						9
Wolle, Haaren oder Leinen gemischt .	Centner							2					
— gedrückte und feine weiße, als Mouselin, Gaze, Mull u. dergl. brochirte und gestickte Waaren,	Pfund		$1\frac{1}{3}$				12						12
Petinet; und alle Strumpfwaaren .	Centner							2					
Betten, Federbetten, Bettfedern . .	—		12						12				
Biere aller Art in Fässern . . .	Tonne	1	8					1					
— — — in Flaschen . . .	Quart						1						1
und nach der Wahl der Steuernden entweder oder	Centner	1							12				
	Pfund						$1\frac{1}{4}$						$1\frac{1}{4}$
	Quart						4						4
Bieressig	Eimer	1				1			16			1	
Brandtwein aller Art in Fässern . .	Eimer	1							16				
	Quart						$3\frac{1}{4}$						$3\frac{1}{4}$
Brandwein aller Art in Bouteillen und nach der Wahl der Steuernden in	Centner	1							12				
	Pfund						$1\frac{1}{4}$						$1\frac{1}{4}$
	Quart						4						4

Preussen. A. A. Auszug aus dem Tarif über die Ein- und Ausfuhrzölle und Verbrauchssteuern, vom 26. Mai 1818.

Die preussische Tonne enthält 100 jetzige Quart.

Benennung der Gegenstände.	Gewicht, Maas oder Zahl, pro	Ostwärts der Weser. Zoll. Eingang		Ausgang		Verbr. Steuer.		Westwärts der Weser. Zoll. Eingang		Ausgang		Verbr. Steuer	
		thl.	gr.	thl.	gr.	thl.	gr.	thl.	gr.	thl.	gr.	thl.	gr.
Alaun oder Alumen	Centner		12		18				12				18
Federalaun eben so; gebrannter giebt das doppelte dieser Zölle und Steuer													
Anis	Centner		12						12				
	Pfund						$\frac{2}{3}$						$\frac{2}{3}$
Anker, Schiffs-	Centner	1				1	12		12			1	12
Apotheker- u. Drougeriewaaren, präparirte, welche nicht namentlich ausgenommen sind; z. B. Säuren, Salze	Centner	1	12			1	12		12			1	12
— rohe, welche nicht namentlich ausgenommen	—		12						12				
Arrac und Rum, in Fässern	Eimer	1							16				
	Quart						$3\frac{1}{4}$						$3\frac{1}{4}$
— — in Flaschen, nach der Wahl der Steuernden	Centner	1							12				
	Pfund						$1\frac{1}{4}$						$1\frac{1}{4}$
	Quart						4						4

Zollbare Gegenstände	Für jeden Sporko-Centner beim Eingang fl.	Eingang kr.	Ausgang fl.	Ausgang kr.
Wolle, alle ge- und ungekämmte . .		12½	5	
— Waaren, alle mit andern Stoffen vermengt und unvermengt . .	20	.		6¼
Zinngießer-Waaren, alle . .	10			12½
Zucker, roher, für Raffinerien . .	1	40		12½
— aller zum Handel bestimmte, raf- und unraffinirter, in Mehl und Broden	3	20		12½
— Waaren alle, auch Gerstenzucker	10			12½
Zwirn, leinener, weiß oder gefärbt . .	3	20		12½

Baiern. C. Getreideausfuhr-Zoll.

Wenn der Scheffel im Preise stehet: Weizen bis zu fl.	Weizen kr.	Korn bis zu fl.	Korn kr.	Gerste bis zu fl.	Gerste kr.	Haber bis zu fl.	Haber kr.	So wird abgegeben
15	59	10	59	8	59	4	59	frei
17	59	12	59	9	59	5	59	1 Procent
20	29	15	29	10	29	7	59	3 —
25	29	20	29	13	29	9	59	6 —
30	29	25	29	16	29	11	59	9 —
35	29	30	29	20	29	13	59	12 —
40 und darüber.		35 und darüber.		25 und darüber.		16 und darüber.		15 —

Preussen. A. A. Auszug aus dem Tarif über die Ein- und Ausfuhrzölle und Verbrauchssteuern, vom 26. Mai 1818.

Die preussische Tonne enthält 100 jetzige Quart.

Benennung der Gegenstände.	Gewicht, Maas oder Zahl, pro	Ostwärts der Weser. Zoll. Eingang		Ausgang		Verbr. Steuer.		Westwärts der Weser. Zoll. Eingang		Ausgang		Verbr. Steuer	
		thl.	gr.	thl.	gr.	thl.	gr.	thl.	gr.	thl.	gr.	thl.	gr.
Alaun oder Alumen	Centner		12		18				12				18
Federalaun eben so; gebrannter giebt das doppelte dieser Zölle und Steuer.													
Anis	Centner		12						12				
	Pfund						$\frac{2}{3}$						$\frac{2}{3}$
Anker, Schiffs-	Centner	1				1	12		12			1	12
Apotheker- u. Drougeriewaaren, präparirte, welche nicht namentlich ausgenommen sind; z. B. Säuren, Salze	Centner	1	12			1	12		12			1	12
— rohe, welche nicht namentlich ausgenommen	—		12						12				
Arrac und Rum, in Fässern	Eimer	1							16				
	Quart						$3\frac{1}{4}$						$3\frac{1}{4}$
— — in Flaschen, nach der Wahl der Steuernden	Centner	1							12				
	Pfund						$1\frac{1}{4}$						$1\frac{1}{4}$
	Quart						4						4

Zollbare Gegenstände	Für jeden Sporko-Centner beim Eingang fl.	kr.	Ausgang fl.	kr.
Wolle, alle ge- und ungekämmte . .		12½		5
— Waaren, alle mit andern Stoffen vermengt und unvermengt . .	20			6¼
Zinngießer-Waaren, alle . .	10			12½
Zucker, roher, für Raffinerien . .	1	40		12½
— aller zum Handel bestimmte, raffinirte und unraffinirte, in Mehl und Broden .	3	20		12½
— Waaren alle, auch Gerstenzucker .	10			12½
Zwirn, leinener, weiß oder gefärbt . .	3	20		12½

Baiern. C. Getreideausfuhr-Zoll.

Wenn der Scheffel im Preise stehet: Weizen bis zu fl.	kr.	Korn bis zu fl.	kr.	Gerste bis zu fl.	kr.	Haber bis zu fl.	kr.	So wird abgegeben:
15	59	10	59	8	59	4	59	frei
17	59	12	59	9	59	5	59	1 Procent
20	29	15	29	10	29	7	59	3 —
25	29	20	29	13	29	9	59	6 —
30	29	25	29	16	29	11	59	9 —
35	29	30	29	20	29	13	59	12 —
40 und darüber.		35 und darüber.		25 und darüber.		16 und darüber.		15 —

…n oder Alumen … …eralaun eben so; gebrannter giebt das dop… …te dieser Zölle und Steuer									
. . . .	Centner		12				12		
	Pfund				$\frac{2}{3}$				$\frac{2}{3}$
…r, Schiffs-	Centner	1		1	12		12	1	12
…theker- u. Drougeriewaaren, präparirte, welche nicht namentlich ausgenommen sind; z. B. Säuren, Salze	Centner	1	12	1	12		12	1	12
— rohe, welche nicht namentlich ausgenommen	—		12				12		
Arrac und Rum, in Fässern . . .	Eimer	1					16		
	Quart				$3\frac{1}{4}$				$3\frac{1}{4}$
— — in Flaschen, nach der Wahl der Steuernden	Centner	1					12		
	Pfund				$1\frac{1}{4}$				$1\frac{1}{4}$
	Quart				4				4

Zollbare Gegen

Queckfilber . .
Regenschirm-Arbeiten, g
— — feine, von Baumn
Reis . .
Rosoglios . .
Rothschmied-Arbeiten
Säckler-Arbeiten .
Salmiak . .
Salpeter . .
Sattler-Arbeiten .
Schlosser-Arbeiten, ge
Schminke . .
Schuhmacherarbeit vor
Dergleichen von fei
Schwertfeger-Arbeit
Seide, in Cocons u
— von Cocons und (
— gesponnene, auch
— gezwirnte, gefärbt
Seide u. Floret-Waa
fen vermengt oder
Silber, in Bletten,
Fäden, geschlagene
Silberborden, Gallon
Silberschmied-Arbeit
Spezereiwaaren .
Spiegel . .
Spitzen, leinene un
Sporer-Arbeiten
Stärke .
Stahl, roh
— verar
Sirup
Tabak
—

Zollbare Gegenstände	Für jeden Centner beim Eingang fl.	kr.	Sporko beim Ausgang fl.	kr.
Teppiche	20			6¼
Thee, übersee'scher, grüner, russischer	20			12½
Theer		25		12½
Thiere, seltene, Schauthiere, vierfüssige per Stück	1		frei	
— Vögel, per Stück		30	frei	
Tücher von Wolle, alle Ganz- und Halbtücher, auch Azors, Biber ꝛc.	20			12½
Uhren, alle gemeine, hölzerne u. eiserne	10			12½
— alle feinere, auch alle Sackuhren	20			12½
Vieh: als Pferde per Stück		20	4	
— — Füllen		6	2	
— — Maulthiere		12	1	
— — Eseln		6		18
— — Stiere		12	1	30
— — Ochsen		12	1	12
— — Kühe		8	1	
— — Rinder		6		36
— — Kälber		2		12
— — Schweine		3		6
— — Frischlinge		2		6
— — Spanferkel		½		2
— — Schaafe, Hämmel, Widder		2		3
— — Lämmer		½		2
— — Geisvieh, Böcke, Ziegen		2		3
— — Kitze		½		2
Vitriol, aller		50		6¼
Wachs, rohes, ungebleichtes		50	1	40
— — gebleichtes	1	40	1	40
Wasser, mineralische	1	40		6¼
Wein, aller ausländische	5			6¼
— Most dieser Weine, vor dem ersten Ablasse und mit offenem Spunde eingeführt	3	20		12½
— weißer inländischer aus dem Rheinkreise eingeführt	1	40		6¼
— Most dieser Weine, vor dem ersten Ablasse und mit offenem Spunde eingeführt		50		12½
— Seewein über Lindau eingeführt	1	40		6¼
— — Most, vor dem ersten Ablasse und mit offenem Spunde eingeführt		50		12½

Zollbare Gegenstände.	Für jeden Sporko-Centner beim Eingang fl.	kr.	Ausgang fl.	kr.
Quecksilber		50		12½
Regenschirm-Arbeiten, gemeine	10			12½
— — feine, von Baumwollentuch u. Taffet	20			12½
Reis		50		12½
Rosoglios	10			12½
Rothschmied-Arbeiten	10			12½
Säckler-Arbeiten	20			6¼
Salmiak	3	20		12½
Salpeter		50	*	
Sattler-Arbeiten	20			6¼
Schlosser-Arbeiten, gemeine	5			6¼
Schminke	20			12½
Schuhmacherarbeit von gemeinem Leder	10			6¼
Dergleichen von feinem Leder	20			6¼
Schwertfeger-Arbeit	10			12½
Seide, in Cocons und Galetten	1	40		50
— von Cocons und Galletten abgehaspelt	3	20		50
— gesponnene, auch Floretseide	10			50
— gezwirnte, gefärbt und ungefärbt	10			50
Seide u. Floret-Waare mit andern Stoffen vermengt oder nicht	20			50
Silber, in Bletten, Bouillons, Draht, Fäden, geschlagenes (in Barren frei)	20			50
Silberborden, Gallonen, Stoffen rc.	20			50
Silberschmied-Arbeit	20			50
Spezereiwaaren	3	20		12½
Spiegel	20			6¼
Spitzen, leinene und seidene	20			12½
Sporer-Arbeiten	5			6¼
Stärke	3	20		6¼
Stahl, roher, unverarbeiteter		50		12½
— verarbeiteter	10			6¼
Sirup	1	40		12½
Tabak-Blätter und Geiz, ausländische	5			25
— aus dem Rheinkreise	1	40		25
— Rippen, Stengel	1	40		25
— fabricirter	20			6¼
Tapeten	20			6¼

*) Der Ausgang des Salpeters unterliegt besonderen Bestimmungen.

Zollbare Gegenstände.	Für jeden Centner beim Eingang fl.	kr.	Sporteln beim Ausgang fl.	kr.
Leder, türkisches Bocksleder, rohes	5			6¼
— Waaren, alle	20			6¼
Leinwand, rohe, ungebleichte, Drillich, Zwilch, Grädl, Kannevas	3	20		6¼
— gebleicht, doch ungefärbt	10			6¼
— Waaren, alle, mit andern Stoffen vermengt und unvermengt, auch Tischzeug, Gingang, gefärbte Leinwand rc.	20			12½
Lionische Waaren	20			12½
Liqueurs	10			12½
Mahlereyen mit und ohne Fassung	10			12½
Malz, neben dem Malzaufschlag		12½		gleich Getreide
Marchand de Mode-Arbeiten	20			12½
Messing-Waaren, alle	10			12½
Nadlerwaaren	10			6¼
Oele, gemeine, Hanf-, Kien- oder Terpentin-, Lein-, Pech-, Reps-, Rüb-, Stein-Oele		50		12½
— übrige Brenn- und Speiseöle	1	40		12½
Optische Waaren	10			12½
Parfümerie-Waaren	20			12½
Pelzwaaren, d. i. alle gearbeitete, doch noch nicht zum Gebrauche verarbeitete	10			12½
— zum Gebrauche schon verarbeitete Pelze und Anzüge	20			12½
Peruquenmacher-Arbeiten	20			12½
Petschierstecher-Arbeiten von gemeinem Metalle	10			12½
— — Gold oder Silber	20			50
— Wachs mit höher belegten Waaren unvermengt	10			12½
Plattirer-Arbeiten, gemeine	10			12½
— — von Gold oder Silber	20			50
Porcellain und Porcellain-Waaren	20			12½
Pulver, Schießpulver, Raquets u. Feuerwerke	10			12½
— medicinische, auch Pferd-, Schwaben- und Wanzenpulver	3	20		12½
Putzmacher-Arbeiten	20			12½

Zollbare Gegenstände.	Für jeden Sporko-Centner beim Eingang		Ausgang	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Galanterie-Waaren, worunter nicht allein Gold- und Silber-, dann vergoldete und versilberte Waaren verstanden werden, sondern überhaupt alle Waaren, die im Galanterie-Handel untereinander vorkommen, wenn auch ein oder der andere Artikel im Einzelnen geringer belegt wäre	20			50
Gold in Bletten, Draht, Fäden, Flindern, Folien, geschlagenes in Blättern und Zwischgold, gut oder lionisch .	20			50
— verarbeitet zu Borten, Gallonen, Spitzen, Stoffen rc. mit andern Stoffen vermengt und unvermengt . .	20			50
— Schmied- und Massiv-Arbeiten	20			50
Gürtler-Arbeiten, gemeine, als Gegenstände des Kramhandels . .	10			12½
— feine, vergoldete, versilberte .	20			50
Juchten	5			12½
Kartenmacher-Arbeiten, alle Spielkarten, neben dem Stempel	20			12½
Kirschner-Arbeiten, d. i. alle zum Gebrauche vollendete Pelzwaaren, Anzüge, Staucher, Hauben rc. . .	20			12½
Krämerey-Waaren, d. i. alle Gegenstände des gemeinen kurzen Waaren-Handels mit Galanterie-Waaren unvermischt	10			12½
Kunstverlags-Gegenstände in Antiken; Cabinetstücke nicht eigens belegte .	10			12½
Kupfer, altes, und alle zerbrochene Kupfer-Waaren		25		50
— rohes in Laiben-Platten, Rosetten, Schalen		25		50
— verarbeitet, d. i. alle verzinnte u. unverzinnte Kupferschmied-Arbeiten	10			6¼
Leder, alles Roth- u. Weißgerber-Leder, ganz oder nur lohroth gearbeitete Häute	10			6¼
— Corduan, Saffian, auch Brüßler-, dann alles gefärbte und lackirte Leder	10			6¼

Zollbare Gegenstände.	Für jeden Sporko-Centner beim Eingang		Ausgang	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Branntweine, gemeine und feine . . .	10			12½
Buchhändler-Waaren, d. i. alle ungebundene oder nur brochirte Bücher und Musikalien		25		6¼
Cacao und Cacao-Schalen . .	3	20		12½
Caffee	3	20		12½
— Surrogate	20			12½
Chocolade	20			25
Cichorien-Wurzel		50		12½
Draht von Eisen, Kupfer und Messing	3	20		6¼
— von Stahl	1	40		6¼
Eiderdunen (Federn von Eider-Vögeln)	20			50
Eisen, altes oder zerbrochenes . . .		12½		25
— rohes in Floßen, Gensen, von Hochöfen, nach örtl. Verhältnissen		12½ 25		50 6¼
— geschmiedetes, gestrecktes, sohin alles		50		
Schinn- u. Stab-, Knoppern-, Zain- oder Nagelschmied-Eisen desgl. (nämlich nach örtl. Verhältnissen) .	1	40		6¼
bis zu	3	20		6¼
— Fabrikate, alle gemeinen Huf- und Nagelschmiedwaaren . .	3	20		6¼
— — alle gemeinen Feilenhauer- und Waffenschmiedarbeiten, als Aexte, Hämmer, Klingen, Pfannen, Sägblätter, Gensen, Sicheln u. dgl., zum Betriebe der Landwirthschaft, mit Geschmeidwaaren unvermengt	5			6¼
— Geschmeidwaaren, d. i. alle feine, polirte, verzinnte ꝛc. Eisenfabrikate	10			6¼
— Gußwaaren, in Kesseln, Oefen, Platten, Gewichtern ꝛc.	3	20		6¼
Essenzen, Punsch- und Bischofs-Essenzen, Citronat ꝛc.	20			12½
Essige, alle	1	40		6¼
Fische, gemeine, deutschländische, frische getrocknete und geräucherte . .		25		12½
Fische, Seefische, alle, getrocknet oder marinirte, als Flach- u. Rundfische, Heringe ꝛc.	3	20		12½

Frei sind die Getreidgattungen und Bagage der Reisenden.

Verboten ist Salz, insofern nicht besondere Verträge dessen Durchgang gestatten.

Anmerkung.

Pakets unter und bis 25 Pfund haben 1 hl.
von 26 bis 50 — — 2 hl.
von 51 bis 75 — — 3 hl.
von 76 bis 100 — — 4 hl.
von jeder Stunde als allgemeine Durchgangs-Gebühr zu entrichten.

Baiern. B. Auszug aus dem Tarif des Eingangs- und Ausgangs-Zolles.

Zollbare Gegenstände.	Für jeden Sporco-Centner beim Eingang fl.	kr.	Ausgang fl.	kr.
	fl.	kr.	fl.	kr.
Alaun		50		12½
Anis	1	40		6¼
Apotheker-Blumen, Kräuter, Rinden, Wurzeln, unbereitet . .	1	40		12½
— Waaren nicht eigens belegte, von Apothekern schon chemisch bereitete .	3	20		12½
Arrac	10			12½
Baumwolle, rohe, gekämmt u. ungekämmt		50		12½
— Waaren aller Art, mit andern Stoffen vermengt und unvermengt .	20			25
Betten	10			12½
Bettgewand	10			12½
Bier, alles, neben Erhebung des Malz-Aufschlags im Eingange . .		12½		6¼
Bijouterie-Waaren, alle gefaßte u. ungefaßte Edelsteine und gute Perlen . .	20			50
Bildhauer-Arbeiten aus Holz und Stein, in Statüen ꝛc.	5			6¼
Blech, alles schwarze und weiße Eisenblech, unverarbeitet	1	40		6¼
— anderes, unverarbeitet . .	1	40		12½
— Fabrikate, vom schwarzen . .	5			6¼
— — vom weißen . .	10			6¼
— — lakirte, bemahlte .	10			12½

Baiern. A. Durchgangs-Zoll-Tarif.

Zollbare Gegenstände	Belegung von jedem	kr.	pf.
Alle Güter und Waaren, welche hiernach nicht besonders ausgenommen u. belegt sind, unterliegen einer Durchgangs-Zollgebühr zu Wasser und zu Lande	Sporco-Centner und Stunde		2
Fässer, alte, leere, zum Füllen .	Stück überhaupt	1	
Feldfrüchte, nämlich Heidekorn, Hirse, Erbsen, Linsen, Erdäpfel u. Rüben	Schäffel	3	
Gefährte zum Stadtdienst, als Chaisen, Carossen, Kutschen .	Stück u. Stunde	1	
— — Oeconomiedienste, große	Stück	3	
— — — — kleine,			2
als Schubkarren, Schlitten ꝛc.		1	
Gips in Fässern . . .	Fäßl u. Stunde		1
Holz, alles Bau-, Brenn- u. Werkholz, auch Bretter, Dauben, Felgen, Reife, Schindeln, Weinpfähle, Stangen, Lichtspäne, Holzkohlen u. Lohrinden	Guldenwerth	1	
Kalk, aufgeschüttet . . .	Schäffel und Stunde		1
Schiffe u. dgl. große Wasserfahrzeuge	Stück u. Stunde	3	
— — kleinere, auch Flöße, einfache		1	
Steine, alle Bau-, Bruch-, Mühl-, Pflaster-, Kalk-, Gips-, Schiefer- u. Ziegelsteine, auch Steinkohlen, Torf- oder Moorerde, Kies, gemeiner Sand, gemeine Erde u. Thon, auch Eisensteine			
a) zu Lande von jeder einspännigen	Fuhr überhaupt	1	
zweispännigen		3	
mehrspännigen		6	
b) zu Wasser, von kleinern Fahrzeugen und Flößen		4	
größern od. Schiffen		15	
Vieh, nämlich Pferde, Maulthiere, Ochsen, Stiere, Kühe, Rinder	Stück u. Stunde		2
Füllen, Eseln, Kälber, Schaafe und Widder, Böcke, Geisen, Schweine und Frischlinge			1
Kitze, Lämmer und Spanferkel	Stück überhaupt	1	

Rußland.

§. 91.

Ueber die Steuer-Verfassung im Inneren besitze ich keine zuverlässigen Nachrichten. Den Zoll betreffend war schon die, von der Kommerz-Kommission entworfene Zollverordnung der Kaiserin Katharina vom 27sten Septemb. 1782 ein wahres Meisterstück für die damalige Zeit. Sie ist in der Litteratur unter der Ziffer 133 angeführt und nebst Tarif 208 Seiten stark. Einen Auszug aus der, vom 1sten Januar 1820 an gültigen Zollordnung vom 20sten November 1819 alten Styls findet man am Ende dieses Bandes. Polen ist jetzt in die Zolllinie mit aufgenommen. Ausfuhrverbot ruhet auf Wolle, nicht gezogenem Krizeisen (kritschnoe Shelеso), und Biber- und Otterpflaum (Puscha bobrowaja i wüdrowaja). Die Silberrubel werden für jedes Jahr in Bankassignaten reducirt; für 1820 sind sie auf 360 Kopeken in solchen Assignaten bestimmt.

Nordamerika.

§. 92.

Daß Nordamerika Freistaat wurde, davon war bekanntlich die ungerechte Behandlung des Mutterstaates in Hinsicht der indirekten Steuern Mitursache. Jetzt bestreitet diese Republik ihre Ausgaben mit dem Ertrage der Domanialländereien und einer einzigen Abgabe, des Zolls. Ein Auszug aus der Ziffer 272 meines Litteraturverzeichnisses ist unter den Anlagen dieses Bandes.

Strafen; ausserdem erhalten sie nach Maaßgabe ihrer Dienstführung sehr häufige und äusserst beträchtliche Gratifikationen, und regelmäßige Taxationen, d. h. Antheile an dem Ueberschusse über das muthmaaßlich vorher geschätzte Einkommen.

Diejenigen Contravenienten welche es nicht auf eine Entscheidung des Tribunals ankommen lassen wollen, können mit dem Generalcontroleur über die Strafe und deren Herabsetzung einig werden (transiger). Uebrigens sind diese Fälle oft so verwickelt, daß die Administration für nöthig erachtete, die Nr. 212 meiner Litteratur, worinnen merkwürdige Rechtsfälle und Entscheidungen des Cassationshofes vorkommen, herausgeben zu lassen.

§. 80.

Eine besondere Administration ist bei der Stempel- und Einschreibungssteuer (droit d'enregistrement et du timbre).

Die Einschreibungssteuer wird an den Einnehmer für alle verbindenden oder urkundlichen Privat oder Dienstlichen Akten bezahlt, und von diesem dagegen der Akt in sein Register eingetragen, nummerirt und quittirt. Diese Steuer ist theils verhältnißmäßig (proportionnel) und beträgt gewisse Procente des Werthes; theils ist sie für andere Akten im Voraus bestimmt (droit fixe). Das eigentliche Stempelpapier ist auf einer besondern Drahtform bereitet, oder filigranirt, und hat ausserdem noch den schwarzen Stempel. Die Hypotheken- und Kanzleygebühren gehören zu den Gerichtssporteln des Staats.

denen, die Aufseher zu Fuß, hatten allein 1300 Franks fixen Gehalt, ohne die Gratifikationen, Taxationen und Strafantheile zu rechnen; keiner derselben stand sich jährlich unter 500 Rthlrn.

§. 89.

Die besagten vereinigten Abgaben stehen unter einem Generaldirektor und einer Anzahl Administratoren, wovon jeder einer einzelnen Division obiger Gegenstände z. B. der Division des Tabaks, der Karten vorstehet, und unter seiner Aufsicht eine Anzahl von Secretarien und Expeditenten arbeiten läßt. Das Personale, dessen Anstellung, Conduitenlisten, Beförderung, Bestrafung ꝛc. beschäftigen mehrere eigne Bureaux des Generalsekretariats. Den Departements stehet ein Direktor und Inspektor vor; letzterer, so wie auch die Specialinspektoren, welche zu Paris in ihren Divisionen arbeiten, und die Reise-Controleurs (contrôleurs ambulans) müssen die Departements bereisen, den Dienst untersuchen, und die Officianten belehren. Jedem der 2 bis 4 Bezirke eines Departements stehet ein Ober- oder Generalcontroleur (contrôleur principal, ehemals directeur d' arrondissement genannt) vor; unter seiner Leitung dienen die besagten Reisecontroleurs, die Stadtcontroleure (contrôleurs de ville), die Einnehmer zu Pferde, die Aufseher (commis aux exercices) zu Pferde und zu Fuß ꝛc. Der unter seiner Revision stehende Obereinnehmer liefert die von ihm und den anderen Erhebern eingenommenen Gelder an die Departementskasse ab. Eine ineinander greifende Kette von Controlemaaßregeln erhält das Ganze des Dienstes in einer großen Thätigkeit, Ordnung, und Einheit; letztere wird niemals durch einander widerstrebende Verfügungen gelähmt. Die Angestellten sind zureichend besoldet (1), und beziehen die Hälfte der von ihnen bewirkten

1) Die Besoldung richtet sich nach den verschiedenen Klassen, in welche die Departements in Hinsicht der Theurung der Lebensmittel ꝛc. getheilt sind. Meine geringsten Unterge-

unterzeichnen, ein Klageprotokoll anfertigen u. dgl. m. Dagegen haben ihre Akten und Protokolle Glauben vor Gericht, bis zum Beweise der Falschheit einer zur Sache selbst gehörigen Behauptung; ist die Falschheit des Protokolls durch Zeugen erwiesen, so verurtheilt das Tribunal die Officianten zur Brandmarkung und Galeerenstrafe.

6) Die Octrois der Städte und Wohlthätigkeitsanstalten erhielten durch das Dekret vom 17ten Mai 1809 und 15ten Februar 1812 eine neue Verfassung. Gegenstände derselben blieben 1) Getränke und Flüssigkeiten; 2) Eßwaaren, mit Ausnahme des Getraides, Mehls, einheimischen Obstes, der Butter, des Käses, der Milch, und des Gemüses; 3) Brennmaterialien; 4) Viehfutter, und 5) Materialien zu Arbeiten und Bauten. Vom Durchgang durch Städte, und von zum auswärtigen Großhandel bestimmten und in der Stadt niedergelegten Gegenständen darf keine Abgabe erhoben werden. Die Direktoren und Generalcontroleurs der vereinigten Abgaben haben die Anstellung und Beförderung der Officianten, welche unter ihrem Befehle stehen, zu besorgen, und überhaupt so viel Einfluß auf die Einrichtung der Octrois, daß von Seiten der Kämmereien und Municipalitäten Mißbräuche durch Unerfahrenheit, Untreue, und Familienrücksichten nicht vorfallen können, indem diese blos die Einnahme im Großen in Empfang zu nehmen, darüber zu quittiren, und die abzuhörende Rechnung ebenwohl durch zu sehen haben. Jedoch stehet dem Maire das Recht zu, etwa entdeckte Mißbräuche bei der Behörde anzuzeigen. Ausser den Erhebungskosten werden vom Ertrage noch 10 Procent für den Staatsschatz abgezogen und als ein Einkommen vereinigter Gebühren berechnet.

wie hoch sie im Fasse liegt, und wieviel Zehntheile heraus sind. Um letzteres auszumitteln bedienen sie sich theils des Metermaßes an einem gebrochenen Visirstabe von Eisen (jauge brisée), dessen sie sich auch beim Visiren des Fässerinhaltes bedienen, und welcher auf der einen Seite nach dem Flüssigkeitsmaaße eingetheilt ist, auf der andern Seite aber das Längenmaaß, den Meter, mit seinen Abtheilungen in Decimetern und Centimetern enthält. Da sie sich den inneren Diameter des Fasses, vom Spundeloche an in senkrechter Richtung, notirt haben, so wissen sie an der Anzahl Centimeter der Höhe der Flüssigkeit alsbald, wieviel noch in dem Fasse ist. Bei verdächtigen Schenkern pflegen sie die Höhe nach Centimetern zu notiren und einige Stunden nach der Revision wieder nachzumessen, um zu sehen, ob ein Nachguß heimlich gehaltener Getränke Statt gefunden hat. Auch einer gebrochenen eisernen Sonde (sonde pliante) bedienen sie sich zu diesem Ende. Der Visirstäbe und Visirbänder giebt es mehrere Gattungen, welche nebst den metrischen Ausmessungen im 2ten Theile dieses Werks erwähnt werden. Die Grade des Branntweins werden mit gläsernen Winometern oder Branntweinwagen (aréomètres, pèse-liqueurs) gewogen; sie sind nach Cartier oder Vincent eingerichtet und jeder Generalcontroleur muß eine solche approbirte Waage von Silber besitzen, um damit etwaige Streitigkeiten über die Richtigkeit der gewöhnlichen von Glas zu entscheiden. Die Wiegung geschiehet nachdem man zuvor die Temperatur des Getränkes auf 10 Grad Wärme gebracht hat, zu welchem Ende die Officianten auch mit einem kleinen Thermometer versehen seyn müssen. Keine Dienstverrichtungen können von weniger als 2 Officianten vorgenommen werden; nur 2 können eine gültige Revision vornehmen, einen Akt in irgend einem Prozeß-

henen Anzeige fort, daß sie ihr Geschäft einstellen wollen. Sie müssen den Angestellten die passavans und congés vorzeigen und sie zur Abladung rufen. Die Letzteren zählen, messen und nummeriren die Fässer, versuchen solche so weit als es zur Untersuchung der Gattung nöthig ist, und nehmen sie auf der linken Seite des Portatifs für den Detailhandel, worin jeder Verkäufer seine Rechnung hat, in Belastung (en charge). In diesen Akten müssen die passavans und congés, mit welchen die Getränke angekommen sind, so wie der Preis des Verkaufs im Kleinen angeführt werden. Die Detailhändler dürfen keine Getränke in ihrem Hause oder anderswo verheimlichen, eben so wenig darf ein anderer Eigenthümer oder Pächter eines Hauses ihnen erlauben, Getränke in ihrem Keller zu aufzubewahren, ohne daß über diese Miethe ein in authentischer Form aufgenommener Contrakt aufgenommen ist. Alle Communikationsthüren mit anderen Kellern und Häusern sind verboten, und müssen von den Angestellten versiegelt werden; es ist ferner verboten, Getränke in geringeren Fässern als 1 Hektoliter zu haben, sie abzustechen, auf- oder umzufüllen und klar zu machen, oder zu färben, ohne die Officianten dazu gerufen zu haben; mehr als 3 Fässer dürfen nicht zu gleicher Zeit im Zapfe liegen, keins derselben mehr als 6 Hektol. enthalten. Ist ein Faß leer geworden, so darf es nicht eher aus dem Keller genommen werden, als bis die Officianten dasselbe wieder entzeichnet haben. Die Fässer lagern nämlich darin mit den im Portatif angegebenen Nummern und mit dem Reisser oder Rouanne bezeichnet; nämlich die Wein-Fässer mit 1 Rouannezirkel, die Branntwein-Fässer mit 2 in einander greifenden Zirkeln, die Obstwein-Fässer mit 1½ Zirkeln. Die Officianten pflegen in diesen Zirkeln noch weitere Zeichen anzubringen, um dadurch anzuzeigen, ob

Vom Hektoliter in Gebinden

			Wein.		Obstwein.		Einfacher Branntw.	
In Städten und Flecken								
von	bis	Seelen.	Fr.	Cent.	Fr.	Cent.	Fr.	Cent.
— 2	—	4000	—	30	—	15	—	90
— 4	—	6000	—	40	—	20	1	30
— 6	—	10,000	—	60	—	30	1	80
— 10	—	15,000	—	80	—	40	2	40
— 15	—	20,000	1	—	—	50	3	[illegible]
— 20	—	30,000	1	50	—	75	4	50
— 30	—	40,000	2	—	1	—	6	[illegible]
— 40	—	50,000 und darüber	2	40	1	25	7	[illegible]

Weine und Branntweine in Bouteillen, Branntweine von 22 Graden und darüber, so wie auch die Liqueure, sind der doppelten Abgabe unterworfen. Drei Hektoliter Trauben werden für 2 Hekt. Wein, 5 Hekt. Obst für 2 Hekt. Obstwein gerechnet. Vom Durchgange durch solche Orten (transit, passedebout) wird diese Eingangsabgabe nicht bezahlt; eben so wenig von solchen Getränken, welche zur Niederlage oder Großhandel bestimmt sind, und wieder ausgeführt werden.

6) Steuer auf Getränkeverkauf im Kleinen, droit de vente en détail. Wer mit den bereits angegebenen Getränken im Kleinen handelt, so wie die Marketender, Speise- Koffee- und Bierwirthe, wenn sie auch nicht damit handeln, müssen Anzeige von ihrem Gewerbe thun und sind, nebst den in ihren Häusern wohnenden Miethsleuten, dem Besuche der Offizianten und der Detailsteuer für die verschiedenen Getränke unterworfen. Diese Schuldigkeiten dauern sogar noch 3 Monate nach [illegible]

zahlt; in Fässern, a) vom Hektoliter Wein in den Departements der 1sten (ärmsten) Klasse 30 Centimen, der 2ten Klasse 40 Cent., der 3ten Klasse 50 Cent., der 4ten Klasse 80 Cent.; b) vom Hekt. Aepfel- oder Birnwein, ohne Unterschied 15 Cent.; c) für den Hekt. Branntwein oder Spiritus 1 $\frac{1}{5}$ Fr. In Bouteillen thut der Hektoliter Wein 8 Fr., Branntwein und Liqueur 5 Fr. Der Grundbesitzer braucht für die aus der Presse genommenen und nach Hause geführten Weine keine Bewegungssteuer zu bezahlen; eben so wenig er oder andere Weinbesitzer, wenn sie das Getränk aus einem ihrer Keller in einen anderen bringen lassen, vorausgesetzt jedoch, daß beide Keller in demselben Canton, oder in derselben Gemeinde liegen, wenn letztere etwa aus mehreren Cantons bestehet. Er muß jedoch Anzeige davon machen, und einen Passirzettel (passavant) lösen. Wird ein Transport, welcher die Bewegungssteuer bezahlt hat, durch Eisgang ꝛc. unterbrochen, und später fortgesetzt, so ist eine Wiederholung der Abgabe nicht nöthig, vielmehr ist der mit einer Quittung versehene Transport-Erlaubnißschein (congé) fortwährend gültig, wenn er sogleich auf dem Büreau deponiret, und bei der Fortsetzung der Reise von letzterem in Hinsicht des Aufschubes attestiret wird. Im Uebrigen muß die im congé bestimmte Transportfrist genau eingehalten werden. Ein passavant oder ein congé kostet 5 Centimen; sie müssen unterwegs den Officianten auf Verlangen vorgewiesen werden.

4) Eingangssteuer von Getränken (droit d'entrée). Von geistigen Getränken, welche zur Consumtion in eine Stadt oder Flecken von wenigstens 2000 Seelen gebracht werden, ist eine Eingangssteuer zu entrichten, deren Betrag sich nach der Bevölkerung richtet, [illegible]

befindlichen Brenner, oder seinem Stellvertreter, wenn er will, Abschrift gegeben werden, und er auch zur Unterschrift des Aktes eingeladen werden muß. Das Produkt selbst wird dadurch controlirt, daß die Officianten häufig in den Brennereien sind, und sich überzeugen, wie viel ein Raubrand von einer gewissen Quantität und Composition an rauhem Weine zu einem gewissen Grade, und was dieser hinwiederum an Branntwein nach verschiedenen Graden hervorbringt. Zu diesem Ende müssen die Brenner auch im Voraus deklariren, welche Stellbütten sie brauchen wollen, und welches Verhältniß an Fruchtorten, Kartoffeln ꝛc. in der Mischung Statt finden werde. Die Officianten bedienen sich bei ihrer Controle gewöhnlich noch einer Revisionsnotiz (Agenda) über die mit Nummern aus Oelfarbe versehenen und metrisch vermessenen erwähnten Stellbütten, worin z. B. bemerkt ist, daß am 12ten September 1820 Morgens 7 Uhr folgender Zustand der Meische angetroffen worden ist: die Nr. 1 als eben mit Meischgut angestellt (en maceration), die Nr. 2 in Gährung (en fermentation), die Nr. 3 in Niederfallen der Gährungskruste (tombant), und die Nr. 4 klar (clair), folglich zum Abbrennen tauglich. Wenn diese Besichtigung öfters geschieht, können sich die Officianten überzeugen, daß nicht noch heimlich angestellte Materien mit verarbeitet, und mehr Branntwein producirt wird, als in Rechnung kommt.

Was die Branntweinbrenner von ihrem Kleinverkauf zu zahlen haben wird alsbald erwähnt werden.

3) Transport- oder Bewegungssteuer, droit de mouvement ou d'enlevement. Bei jeder Wegführung der Getränke, zum Verkaufe oder sonstigem Zwecke, sie mag dieselbe Quantität noch so oft treffen, wird bei

wird diese Steuer zurückbezahlt, wenn ein Bürgschein dazu gelöset und, gehörig von der Douane attestirt, zurückgeliefert wird. In der Regel darf kein Brenner zur Zeit des Brennbetriebes Wein, Cider oder Branntwein im Kleinen verkaufen. Die Brennerei wird vermittelst eines tragbaren Registers in Quarto, (Portatif, registre portatif genannt) alle 2 bis 3 Tagen, oder so oft es thunlich ist, mannichmal 2 bis 3 mal in einem Tage, revidirt oder exerciret (exercée). Auf der linken Seite wird das Brenn-Produkt in Rechnung oder Belastung genommen, auf der gegenüberstehenden oder rechten Seite die Verwendung desselben durch eignen Kleinhandel und durch Großverkauf, welcher mit gehörig bescheinigten Versandtscheinen belegt werden muß, abgeschrieben; alles dieses mittelst förmlicher Akten (1), wovon dem zugegen

---

(1) Beisp. eines Akt's über Anschreibung des Produkt's. Am zwölften September 1820 haben wir unterzeichnete Officianten in Beisein des Herrn Duot gekostet, gewogen und in Rechnung genommen: drei Hektoliter fünfzig zwei Liter Branntwein zu sechszehn Graden, vierzig Liter zu achtzehn Graden, und achtzig Liter zu zwei und zwanzig Graden, sämtlich von ihm fabricirt. Aufgefordert diesen Akt mit zu unterschreiben und davon Abschrift anzunehmen, hat er dieses gethan (oder verweigert).

Duot. Aloin. Duboc.

Beispiel eines Akt's über Abschreibung. Am zwölften rc. haben wir unterzeichn. Officianten in Beisein des Herrn Duot gefunden, daß er seit unserer letzten Revision einen Hektoliter Branntwein zu sechszehn Graden im Großen, und dreißig Liter zu achtzehn Graden im Kleinen verkauft habe, welches letztere wir ihm folio 208 des Portatifs für den Kleinhandel zur Last geschrieben [illegible] aufgefordert diesen Akt rc.

Duot. Aloin. Duboc.

wird, auch nicht den [illegible] Theil des verschenkten Bieres übersteigt. Zwei Stunden nach der Maischung darf kein Malz mehr in den Bütten, und nach Verlauf von $\frac{1}{3}$ der Einkochungszeit muß alle Würze im Kessel sein. Privatpersonen, welche nicht zugleich Brauer von Profession sind, dürfen sich einen Haustrank kochen, ohne davon Steuer zu bezahlen, jedoch nicht mehr als jährlich 18 Hektoliter, und ohne davon Anderen, als bloß der im Hause wohnenden Familie und Dienerschaft abzulassen. Der Verkauf desselben ist eine Contravention. Auf den Hektoliter außer Landes geführten Biereßigs wird 1 $\frac{1}{2}$ Fr. vergütet. Uebrigens darf kein Brauer oder Branntweinbrenner seine Kessel und Geräthe verändern, vermehren, vermindern oder verwechseln, ohne davon vorherige Anzeige gethan zu haben.

2) Branntweinbrennerei. Niemand kann ohne eine, 10 Fr. kostende, jährliche Lizenz Branntwein brennen. Der Anfang des Brennens selbst muß in den Städten 12, auf dem Lande 24 Stunden vorher, schriftlich und ganz in der von der Administration vorgeschriebenen Form angezeigt werden.

Der Erlaubnißschein wird zwar auf mehrere Tagen oder Wochen, aber immer Eines Monats, und niemals zugleich auf einen Theil des folgenden Monats ertheilt; denn jeder Monat hat seinen Abschluß in der Rechnung. Wer eine Zeitlang aufhören will, muß dieß im Voraus anzeigen, und den Kessel versiegeln lassen. Hierüber wird ein Protokoll aufgenommen, und jede Verletzung des Siegels als heimliche Fabrikation bestraft. Die Fabrikationssteuer liegt nicht auf dem Kesselinhalte sondern auf der Quantität und Qualität des Produkts. Der Hektoliter bezahlt bis zu 17 Graden 1 $\frac{1}{2}$ Franks, bis zu 21 Graden 2 Fr., und über 21 Graden 3 Fr.; bei der Exportation

und der dadurch entstehenden sehr schlechten Beschaffenheit der Waare?

§. 88.

VII. Getränkesteuern ruhen auf der Bier- und Essigfabrikation, der Branntweinbrennerei, dem Wein- und Branntweintransporte und dem Verkaufe derselben im Kleinen.

1) Bier- und Essigbrauerei. Der Bierbrauer muß zeitig vor dem Anfange des Brauens eine schriftliche Erklärung über die Zeit der Feueranlegung, Eintonnung, Kesselinhalt ꝛc. einreichen. Der Inhalt des Kessels muß deshalb mit Wasser ausgemessen und nebst seiner Nummer eingegraben werden. Das Eintonnen darf nur bei hellem Tage geschehen, und etwaige Communikationsgelegenheiten der Brauerei mit Nachbarhäusern müssen versiegelt sein. Bei Nachtzeit dürfen die Officianten (gleich wie bei den Brennereien) nur in Beisein eines Polizeybedienten Nachsuchung halten, und dieß blos im Brauhause oder in dem Magazine. Jede Brauerei muß ein Aushängeschild haben, die Fässer wenigstens 60 Liter enthalten, und mit einem Zeichen des Brauers, ausserdem aber noch mit dem Zeichen des Reissers (rouanne) der Officianten versehen sein. Kein Faß darf weggebracht werden, ohne daß letztere ihr Ruannezeichen durchstrichen haben. Der Inhalt des Kessels, wenn er auch nicht voll ist, gilt für ein Gebrau; jedoch werden für das Einkochen 15 Procent desselben vergütet, für das Kochen über 20 Stunden 20 Procent. Die Steuer thut 2 Franks vom Hektoliter, das Bier mag stark oder schwach sein. Das Dünnbier ist steuerfrei, wenn es blos von einem Wassernachgusse auf die Trebern herrühret, und weder gekocht, noch mit anderm Biere vermischt

und Vicepräsident Maß. Unter dem Befehle der Oberofficianten der Manufakturen stehen die Controleurs 2ter Klasse, die Vorgesetzten der Werkstätte (chefs d'atelier), die Werkmeister und Arbeiter. Die Regie kann nicht mehr als 15 Procent ihres Bedarfs im Auslande kaufen. Der Mittelpreis ihrer sämmtlichen Ankäufe ist 1½ Fr. das Kilogramm, der Mittelpreis ihrer Fabrikaten dagegen 7 Fr. Im Jahre 1811 betrugen ihre Verkäufe 29,668,000 Fr.; 1812 bereits 78,300,000 Fr.; 1813 sogar 90,421,000 Fr.; 1814 dagegen nur [illegible],000 Fr.; am 1sten Januar 1815 betrug ihr Vermögen an Vorräthen, Mobilien ꝛc. [illegible],000 Fr. Die Unkosten, Schulden ꝛc. davon abgezogen, ergab sich bis dahin erst ein jährliches Einkommen von ungefähr 13 Millionen, welches aber noch in dem Vermögen an Vorräth ꝛc. steckte, so daß die Regie eigentlich noch keine Einnahme gehabt, sondern erst diese Vorräthe, Immobilien ꝛc. bezahlt gemacht hatte (1). Im Jahre 1819 betrug die Einnahme 42 Mill. 3300 Fr. Daß der Gewinn zwar erst jetzt anfangen kann, indem die Kosten der ersten Einrichtung ꝛc. natürlich die Einnahme der ersten Jahren ganz verschlingen mußten, ist ausgemacht; allein es ist auch eben so gewiß, daß derselbe niemals die Störung des freien Tabakshaues und das Aufheben eines bedeutenden Erwerbs der Unterthanen, so wie die unsäglichen Plackereien und Strafen der Staatsbewohner aufwiegen wird, nicht zu gedenken des Mangels an Concurrenz in der Fabrikation.

1) Das Nähere findet man in des Herrn Bricogne, ehem. ersten Commis im Finanzministerium, Examen impartial du budjet de 1816, 2me édition; à Paris 1816, pag. 21 — 25 und 183 — 186; ferner in Schattenmann (Ziff. [illegible] der Litt.) S. 4 — 9.

schwerlich, daß er nicht erleben würde, auch nur die Kosten herauszubringen. Er verfügte, daß nur die Regie der vereinigten Abgaben Tabak ankaufen und fabriziren solle, und zerstörte somit den Erwerb der bisherigen Fabrikanten; die erstere solle die ganze Erndte ankaufen und baar bezahlen, keiner weniger Tabak bauen, als auf wenigsten 40 Aren Landes in einem Stücke, und gegen vorgängige Anzeige; der Preis solle jedesmal im Januar vorausbestimmt, und dieser nach den verschiedenen Gegenden und Gattungen ausgemittelt werden; er richtet sich ferner nach drei weiteren Gattungen, nämlich ob die Jahreserndte gut, mittelmäßig oder schlecht ausgefallen, welches eine Commission für jeden Bezirk, aus dem Unterpräfekten desselben, aus 2 von ihm gewählten erfahrnen Schätzern, und aus einem höheren Regiebeamten bestehend, im November desselben Jahrs untersucht und bestimmt. Die Bauern brauchen ihre Erndte nicht weiter als 2½ Myriameter zu fahren; nach der Erndte dürfen sie keinen Blättertabak besitzen, andere Privatpersonen dagegen zu keiner Zeit. Fabrizirten Tabak darf Niemand besitzen, wenn er nicht aus den Tabaksfabriken des Staats stammt, und mit den Zeichen derselben versehen ist. Aus den Blättertabaks-Magazinen wird die Erndte in die Fabriken gebracht, daselbst verarbeitet und in Pakete, worauf Qualität, Quantität und Preis abgedruckt ist, geschlagen, das Ende des Papiers aber noch mit einer Bande ringsherum beklebt, worauf das Wappen rc. der Regie abgedruckt ist. Ein Regisseur (Direktor) und ein Magazinsbewahrer, nebst 2 Controleurs 1ster Klasse formiren den Rath der Verwaltung; der Direktor der vereinigten Abgaben des Departements, und der Generalcontroleur des Bezirks (Controleur principal de l'arrondissement) nehmen jedoch darin ebenfalls als Präsident

auf 40 Centimen festgesetzt, und verordnet, daß blos von [illegible] bei ihrer gehörig zu legitimirenden Ausfuhr eine [illegible]restitution, nämlich 36 Centimen vom Spiele, er- folgen soll.

§. 82.

VI. Die Tabakssteuer. Vor der Revolution war aller Tabaksbau im Reiche verboten, ausgenommen im Elsasse und in Flandern. Die Generalpächter hatten allein das Recht, Tabak aus dem Auslande zu beziehen, ihn zu bereiten und zu verkaufen. Sie brachten den Ertrag bis auf 32 Mill. Liv. In der Revolution wurde diese Verfassung aufgehoben, jedoch schon unterm 22sten Brum. 7 wurden wieder 30 Franks auf den Centner ausländischer Blätter gelegt; giengen sie mit französischen Schiffen ein, so betrug die Abgabe $\frac{1}{3}$ weniger. Die Fabrikanten mußten 40 Centimen vom Kilogramme Schnupftabak oder Carotten, und 20 Cent. vom Rauchtabak bezahlen, seit dem Gesetze vom 29sten Floreal 10 aber von allen Tabacken 40 Cent. Das Gesetz vom 5ten Ventose 12 erhöhete die besagte Blätterabgabe auf 100, resp. 80 Franks vom metrischen Centner, anderer nachherigen Erhöhungen nicht zu gedenken. Es war der 29ste December 1810, an welchem Napoleon ein Decret erließ, welches zwar mit, zum Unglücke Frankreichs nur zu wahren Worten (1) anfieng, aber auf einer, wo nicht übelbegründeten, doch wenigstens fehlgeschlagenen Hoffnung beruhete. Er sagte nämlich, daß ein Tabaksmonopol des Staat's gegen 80 Millionen einbringen werde, und dachte

1) Nämlich mit den Worten: Les finances ont été l'objet constant de nos méditations.

V. Steuer von Spielkarten. Sie gründen sich hauptsächlich auf die Verordnungen vom [illegible] vendém., [illegible]ten pluv., und 19ten flor. des Jahres 6, vom [illegible] fructid. 13, und vom 16ten Juni 1808. Die Kartenfabrikanten müssen das Papier zu der Vorderseite der Karten von der Verwaltung der vereinigten Abgaben kaufen. Diese läßt es in einer eigens dazu bestimmten Drahtform (filigrane) verfertigen, so daß ein Bogen zu 20, 24 und 30 Kartenformen zureicht. Das Ries zu 20 Formen kostet 12 Franks, von letzteren beiden Sorten 14 Fr. Jedes Spiel Karten wird nach geschehener Einpackung in den Umschlag noch mit einem gedruckten Papierstreifen (bande) von den Officianten umklebt, und dieser da, wo sich beide Ende vereinigen, mit dem Stempel versehen. Die Steuer selbst wird nach der Anzahl der auf diese Art controlirten Spiele erhoben. Sowohl die Fabrikanten als auch die Handelsleute müssen über den An- und Verkauf rc. genaue Bücher, auf Stempelpapier, führen, und sind dem Besuche der Officianten unterworfen. Auch zu den gestochenen Musiknoten muß filigranirtes Papier genommen werden. Die Formen und Kupferplättchen zu den Karten sind durch ganz Frankreich einerlei, und werden von der Administration gegen Bezahlung geliefert. Das Beschneiden schon gebrauchter Karten, das Zusammensetzen noch guter Karten aus mehreren Spielen, der Wiederverkauf alter Karten sind verboten. Das Dekret vom 9ten Februar 1810 verbot die Anwendung des gefärbten Papier's zu den Rückseiten, und befahl, solche ebenfalls von weißem Papier zu machen. Durch dasselbe wurde die Steuer von jedem Spiel, ohne Unterschied der Anzahl der Karten, auf 25 Centimen, und von Tarok- und anderen fremdartigen einländischen Karten

Weise werden 10 Procent an die Casse der vereinigten Abgaben abgeliefert; sie können aber auch in ein vierteljähriges Fixum verwandelt werden. Das Gewicht, welches eine jede Gattung solcher Wagen haben darf, ist genau bestimmt; ebenso die Breite der Räderbeschläge, welche in keinem Falle unter 11 Decimeter betragen darf, und nach Maasgabe der Räder- und Pferdezahl bis zu 22 Centimeter steigt. Das Gewicht jedes Wagens sammt der Ladung wird in Fällen des Verdachts, und wenigstens vierteljährlich einmal, vermittelst der angelegten Brückenwagen (ponts à bascule) untersucht. Bei Bezahlung des Steuerbetrags wird ein Viertheil davon für nicht leer gebliebene Plätze abgezogen und vergütet. Bei denjenigen Fuhren, welche nicht an gewissen Tagen und nach bestimmten Orten, sondern bei Gelegenheit fahren, wird das Zehntheil der Plätze folgendermaßen bezahlt: für eine Chaise, Wagen rc. zu 2 Räder und 2 Plätzen 20 Franken; zu 2 R. und 4 Pl. 35 Fr.; zu 2 R. und 6 Pl. 45 Fr.; zu 2 R. und 8 Pl. 60 Fr.; zu 2 R. und 9 Pl. und darüber 70 Fr.; zu 4 R. und 4 Pl. 40 Fr.; zu 4 R. und 8 Pl. 65 Fr.; zu 4 R. und 9 Plätzen und darüber 75 Franken.

III. Die Straßenbausteuer, lediglich zur Unterhaltung der Straßen bestimmt, wurde von Napoleon aufgehoben; wir übergehen solche daher um so eher, als sie nicht zu den Steuern für den eigentlichen Staatsschatz gehöret.

IV. Zölle von der inneren Schiffahrt (droits sur la navigation intérieure). Sie beruhen auf einer grossen Anzahl einzelner Tarifs und Reglements für die verschiedenen Fluß- und Canal-Schiffahrten.

der Aechtheit des Stempels besichtigt zu werden; wer aber die alten Waaren zerbricht, hat dieß nicht nöthig. Für neue Gegenstände, welche zum Handel ins Ausland gesandt werden, ist eine Restitution von ⅔ der Abgaben bestimmt.

§. 85.

II. Die Abgaben auf öffentliche Wagen und Fuhren zu Wasser und zu Lande hießen vor der Revolution droit de permis (Steuer von Erlaubnißscheinen scil. zum Fahren) und droit du transport exclusif (Steuer vom ausschließlichen Transporte). Beide wurden am 29sten August 1790 abgeschafft, und seither hat sich, besonders durch die Gesetze vom 26sten Thermid. Jahres 4, 9ten Vendem. des Jahres 6, 14ten Fructid. 12, 23sten Juni 1806, und 28sten August 1808 folgende Verfassung gebildet. Jeder Verleiher von Wagen ꝛc. muß seine Deklaration über die Route, Anzahl und Beschaffenheit der Wagen oder Fähre, Zahl und Weise der Plätze machen. Ueber den Transport, die Art der Verpackung, die Buchführung, die Verantwortlichkeit der Eigenthümer der Fuhren oder ihren Leuten über die ihnen anvertrauten Effekten, und über den guten Zustand des Fuhrwerks, welcher von Zeit zu Zeit untersucht wird, sind genaue polizeyliche Vorschriften vorhanden. Die Fuhrwerke, Chaisen, Marktschiffe ꝛc. werden mit einer Nummer auf weißem Bleche versehen; an den, auf bestimmte Tage und an gewisse Orte regelmäßig abgehenden Fuhrwerken müssen ausserdem noch die Namen der Eigenthümer und im Inneren eine Preistabelle über jeden Platz angemahlen sein; in einem aus Stempelpapier bestehenden cotirten und paraphirten Register müssen sowohl alle Reisende als auch die Ballen, Mantelsäcke ꝛc. genau verzeichnet werden. Nach

selben Bestimmungen unterworfen. Wer falsche Waaren für ächte verkauft, oder falsche Edelsteine mit ächten vermischt anbringt, ohne dieß in der Beschreibung genau zu bemerken, erleidet harte Strafe. Wenn ein Goldarbeiter stirbt oder sein Gewerbe aufgiebt muß sein Fabrikstempel binnen 50 Tagen zur Zerstörung eingereicht werden. Auf die übergoldeten oder übersilberten Waaren müssen sie ausser dem letzteren noch das Wort doublé (überlegt) und die Quantität des angewandten edlen Metalles anbringen.

Bei den Nachsuchungen der Officianten in dem Hause eines Goldarbeiters muß ein Municipal- oder Polizeybeamte zugegen sein; an den gesetzlichen Strafbestimmungen kann durchaus keine Ermäßigung oder Erlaß Statt finden; eben so wenig kann der Minister etwas an der Abgabe selbst erlassen. Auswärtige Gesandte, so wie andere fremde Reisende, dürfen ihre nöthigen Gold- und Silbergeräthschaften, wenn sie bei den letzteren nicht über ½ Kilogr. betragen, über die Grenze führen, ohne daß die Stempelung und desfallsige Absendung der Waaren an das nächste Garantieamt nöthig ist. Die hierzu bestimmten Aemter hießen 1819: Aix, Amiens, Arras, Bayonne, Besançon, Bordeaux, Brest, Caen, Carcassonne, Colmar, Digne, Dijon, Dünkirchen, Foix, Fontenay, Gap, Grenoble, la Rochelle, le Havre, Lille, Lons-le-Saulnier, Marseille, Mézières, Montbéliard, Mont-de-Marsan, Montpellier, Nantes, Pau, Perpignan, Rouen, Saint-Brieux, Saint-Lô, Saint-Malo, Saint-Omer, Straßburg, Tarbes, Toulon, Trevoux, Valenciennes, Valognes und Vannes. Die Douanen auf der Grenze haben die Absendung an diese Aemter selbst zu besorgen; auch solche Waaren, welche bereits gestempelt sind, unterliegen dieser Vorschrift, um in Hinsicht

daß eine für durchgängig ächt angegebene Arbeit im Inneren mit Eisen ꝛc. ausgefüllt sei, so läßt er sie in Beisein des Eigenthümers zerschneiden; hat der Fabrikant keinen Betrug begangen, so wird ihm der Schaden auf der Stelle aus der Garantiecasse ausbezahlt; im Falle des Betrugs erleidet er die Verfälschungsstrafe. Die Fabrikanten müssen sowohl bei dem Präfekten als bei der Municipalität ihren Fabrikstempel auf eine eigens dazu bestimmte Kupferplatte abdrücken; das gewählte Zeichen und Sinnbild darf nicht von zwei verschiedenen Arbeitern desselben Departements geführt werden. Alle die mit dergleichen Waaren handeln, müssen davon ihre Anzeige machen, und, gleich den Fabrikanten, ein von dem Maire paginirtes und auf jeder Seite mit dem Namenszuge desselben versehenes, d. i. cotirt- und paraphirtes Register führen, worin Namen und Wohnort des Käufers oder Verkäufers und der Gegenstand des Handels nach Gewicht ꝛc. genau verzeichnet wird. Sie dürfen nichts, z. B. kein altes Silber, kaufen, als von bekannten Personen, oder von solchen, für welche sich dergleichen verbürgen, und müssen an dem am meisten in die Augen fallenden Platze ihres Ladens ꝛc. einen legitimen Auszug der Garantie-Gesetze anschlagen, und jedem Käufer eine Beschreibung über Titel und Gewicht der ihm verkauften alten oder neuen Waaren aushändigen; das dazu gedruckte Formular müssen sie von der Regie im Vorrathe ankaufen. Wer gegen diese Bestimmung handelt, zahlt im ersten Falle 200 Fr.; im zweiten 500 Fr. und die Kosten einer öffentlichen Bekanntmachung seines Namens und Vergehens; im dritten Falle treten 1000 Fr. Strafe, und Verbot des Gewerb's ein, bei Vermeidung der Confiscation aller dann vorgefundenen Waaren. Die Fabrikanten von Tressen, Borden ꝛc. aus Gold und Silber sind den-

Sodann hat man wieder einen Stempel für alte Arbeiten, genannt Arbeiten auf's Ungefähr (dits de hasard); er stellt ein Hackenbeil vor. Der für die, aus dem Auslande kommenden Waaren bestimmte Stempel führt die Buchstaben E T (étranger, ausländisch). Für die mit Gold und Silber überlegten Waaren und für die Barren geläuterten Goldes oder Silbers sind besondere Stempel vorhanden, deren Zeichen von der Münzadministration bestimmt wird. Eben dieses ist der Fall bei dem Stempel der nochmaligen Besichtigung (poinçon de recense), dessen sich die öffentliche Behörde bedient, wenn die Sicherheit des Handels irgendwo durch falsche Stempel gefährdet worden ist. Auf der Verfertigung der letzteren stehet zehnjährige Eisenstrafe. Der Angestellte, welcher einen Abdruck der gestempelten Waaren ertheilt, oder sie wörtlich oder mündlich einem anderen beschreibt, wird kassirt. Die Waaren welche den beabsichtigten Titel der Reinheit nicht erreichen, werden mit dem Stempel des nächstfolgenden Titels bezeichnet, wenn es der Fabrikant nicht vorzieht, die Arbeit zu zerbrechen, und ihr bei Wiederholung des Gusses den nöthigen Gehalt zu geben; alle Arbeit, welche den untersten Titel nicht erreicht, wird auf der Stelle zerbrochen und dem Fabrikanten zurückgegeben. Der Wardein, welcher eine Arbeit nicht gehörig untersucht, und einen höheren Titelstempel aufgeschlagen hat, als der reine Gehalt beträgt, bezahlt zum erstenmale 200, zum zweitenmale 600 Franks Strafe; beim dritten Falle wird er abgesetzt. Er erhält von jeder Probirung von Gold oder Uebergold 3 Franks, von Silber 80 Cent., bei dünnen Goldarbeiten, welche nur auf dem Probiersteine untersucht werden können, von jedem Dekagramme Goldes 9 Centimen; stehet er sich in seinen Einkünften unter 600 Fr., so kann er eine fixe Zulage erhalten. Wenn er glaubt,

mit einem Extrakte aus seinem Probierregister an den Einnehmer ab, welcher solche wiege, die Steuer ꝛc. in seinem Buche und auf dem Extrakte notirt, und dann die Waaren mit dem letzteren an den Controleur abgiebt. Dieser trägt solche ebenfalls in sein Register, und schreitet mit dem Wardein und Einnehmer zur gemeinschaftlichen Oeffnung eines Kästchens, worin die Stempel unter ihrem dreifachen Verschlosse bewahrt sind. Bei einjähriger Gefängnißstrafe und Cassation ist jedem untersagt, seinen Schlüssel einem der anderen Officianten zu geben. Die Stempelung geschieht in Gegenwart aller, sowie des Eigenthümers oder seines Stellvertreters. Der reine Gehalt des Metalls wird nicht mehr nach Karaten benannt, sondern nach Tausendtheilchen der Reinheit. Das Gold hat drei gesetzliche Titel oder Reinheitsbestimmungen, nämlich der erste zu 920 Tausendtheilchen der Reinheit ($22\frac{5}{64}$ Karat); der zweite zu 820 Tausendth. ($20\frac{9}{32}$ Kar.); der dritte zu 750 Tausendth. (18 Karat.). Das Silber hat zwei Titel: 1) zu 950 Tausendth. (11 Den. $7\frac{7}{10}$ Grän); 2) zu 800 Tausendth. (9 Den. 11 Gr.). Beim Golde werden 3, beim Silber 5 Tausendth. welche etwa an diesen Reinheitstiteln fehlen sollten, nicht geachtet. Ausser dem Stempel des Fabrikanten wird der Stempel des betreffenden Titels (aus einem Hahne und der Ziffer 1, 2, oder 3 bestehend), und der Stempel, welcher das Garantieamt benennt, aufgeschlagen, damit man im Falle eines dem letzteren entgangenen Betruges sich an dasselbe halten kann. Ausserdem giebt es noch 2 kleine Stempel für dünne Arbeiten (menus ouvrages), auf welche die größeren Stempel nicht geschlagen werden können; nämlich einer für das Silber, bestehend aus einem Bündel Ruthen mit dem Beile (faisceau, die römischen fasces), der andere für das Gold, einen Hahnenkopf vorstellend.

gehandelt hatte, eine Einrichtung aufgegeben zu haben, welcher man Sicherheit vor Betrug, daher also auch ein großes Zutrauen zu den französischen Fabrikaten verdankte, und deren Abgabenbetrag hauptsächlich nur die Wohlhabenden traf. Das Gesetz von 19 brumaire des Jahres 6 der Republik erneuerte solche daher, und setzte die Abgabe auf 20 Fr. für das Hektogramm (1) Gold, und auf 1 Fr. für das Hekt. Silberarbeit, so wie auf 8 Fr. 18 Cent. für 1 Kilogramm Goldbarren und 2 Fr. 4 Cent. für 1 Kilogr. Silberbarren, ehe solche in den Handel kommen; die Wechselbarren (lingots dits de tirage) zahlen überhaupt 82 Centimen vom Kilogramm. Die Generaldirektion der vereinigten Abgaben und die Münzadministration wirken gemeinschaftlich. Die Garantieämter bestehen aus einem Probirer oder Wardein (essayeur), aus einem Einnehmer, und aus einem Controleur; ersterer und letzterer müssen von der Münzadministration vorgeschlagen werden, und sind vorher einer Prüfung ihrer chemischen rc. Kenntnisse unterworfen; die Einnehmer gehören dagegen lediglich zur Parthie der vereinigten Abgaben. Der Fabrikant muß die Arbeiten mit seinem Fabrikzeichen versehen, und einen jeden Guß in einem besondern Sacke an diese Aemter senden. Der Wardein nimmt die Probe Sackweise vor, indem er von jedem Stücke desselben Gusses etwas abschabt oder schneidet, ohne daß dieß jedoch in die Augen fallende Spuren zurückläßt. Er darf sich bei der Probe nur solcher chemischen Agenzien und Substanzen bedienen, welche ihm von der Münzadministration übersandt werden. Er giebt die Wagen

---

1) 3 Unzen 2 Quentchen 12 Grän; 10 Hektogr. sind gleich 1 Kilogramm, deren 100 einen metrischen Centner machen.

Vereinigte Abgaben, droits réunis. Sie bestehen hauptsächlich aus denjenigen Abgaben, welche vorher aides, gabelles und coutumes genannt, und durch die Gesetze vom 5 ventôse und 5 germinal des 12ten Jahres der Republik unter einer besonderen Generaldirektion vereinigt wurden, nämlich: 1) die Gewährleistungs- oder Versicherungsabgabe von Gold- und Silberwaaren, droit de garantie des matières d'or et d'argent; 2) die Steuer von öffentlichen Wagen und Fähren, droit sur les voitures publiques; 3) Straßenbau-Steuer, taxe d'entretien des routes; 4) Abgaben von der inneren Schiffahrt; 5) Spielkartenabgabe, droit de timbre sur les cartes; 6) Tabakssteuer, droit sur la fabrication et le débit des tabacs, späterhin die Tabaksregie; 7) Getränke-Abgaben, droits sur les boissons, und in neueren Zeiten 8) die Verleihung der Abgaben an städtische- und Wohlthätigkeits-Anstalten, octrois municipaux et de bienfaisance.

Sie werden unter der jetzigen Regierung vorzugsweise gewöhnlich indirekte Abgaben genannt, jedoch unrichtig, da die davon getrennten Douanen-Abgaben ebenfalls indirekte Abgaben sind.

I. Die Gewährleistungsabgabe auf Gold- und Silberwaaren. Sie leitet ihre jetzige Gestalt hauptsächlich aus der Ordonnance von 1681, wodurch die Abgabe für die Unze Goldarbeit auf 3 Liv., für die Unze Silberarbeit oder im Feuer übergoldete Sachen auf 2 Liv. festgesetzt wurde; aus dem Auslande kommende Waaren mußten ausserdem noch die Douanenabgabe bezahlen. Ihren ersten Ursprung nahm sie aus einer Deklaration des Königs vom 31sten März 1672, ihr Ende mit der Revolution. Bald sahe man aber ein, wie unrecht man

zu 5 Kilogrammen; ungebleichtes Garn und Tuch von Flachs, Hanf oder Werg bis zu 25 Kilogr.; Eisengeräth und Instrumente für den Landbau und Handwerke aus bloßem Eisen oder von Neuem gestählt bis zu 50 Kilogr. Das N. bedeutet das Netto-, das B. das Bruttogewicht; über den Betrag jedes Artikels des Tarifs wird noch für jeden Frank ein Additional-Decime, also noch weitere 10 Procente erhoben. Wenn die mit einem + bezeichneten Waaren in so geringer Quantität ausgeführt werden, daß die Ausgangsabgabe unter 25 Centimen beträgt, so müssen diese doch als minimum bezahlt werden. Z. B. wenn jemand 2 Kilogrammen Uhrmacherarbeit (6 Centim.) 5 Kilog. wohlriechende Sachen (10 Cent.) und 2 Kilogr. Porcelain (2 Cent.) ausführt, so thut dieß zwar nur 18 Cent.; er muß aber weiter 7 Cent. bezahlen, um das minimum, 25 Cent. voll zu machen, dazu kommt dann noch der Zusatz-Decime ohne Bruch, mit 3 Cent. und 5 Cent. für den Quittungsstempel, und beträgt hierdurch die ganze Entrichtung 33. Centimen.

Die Abgabe vom Transit ausländischer Waaren durch Frankreich bestehet in 51 Centimen von 100 Kilogrammen, oder nach der Wahl des Zollenden in 15 Cent. von 100 Franks Werth. Die französischen Schiffe müssen ausgemessen, und durch einen Akt und ausgewählte Nummer französisiret werden; die Abgabe hiervon beträgt von einem Schiffe bis zu 100 Tonnen 9 Fr., bis 200 T. — 18 Fr., bis 300 T. — 24 Fr. u. s. w. Das Hafen- oder Tonnengeld (tonnage) beträgt 15 bis 30 Cent. von französischen, und 2½ Fr. von ausländischen Schiffen. Die Consumtionsabgabe vom Salz beträgt noch bis auf den heutigen Tag 30 Centim. von jedem Kilogr. — Die Generaldirektion der Douanen stehet übrigens dermalen wieder unter dem Finanzminister.

welche ich mit zwei * bezeichnet habe, dürfen nur in Toulon, Marseille, Cette, Bayonne, Bordeaux, Rochefort, la Rochelle, Nantes, Vannes, Lorient, Brest, Morlaix, Saint-Brieux, le Légué, Saint-Malo, Granville, Cherbourg, Caen, Honfleur, Rouen, le Havre, Fécamp, Dieppe, Saint-Valery-sur-Somme, Boulogne, Calais, und Dünkirchen gelandet werden, und zwar nur in Schiffen von wenigstens 60 Tonnen (1200 Centr.) für den Ocean, und von 40 Tonnen für das mittelländische Meer. Die nur mit einem * bezeichneten Waaren dürfen nur eingebracht werden über: Antibes, Toulon, Marseille, Aigues-Mortes, Cette, Agde, la Nouvelle, Port-Vendre, Saint-Jean-de-Luz, Bayonne, Bordeaux, Rochefort, la Rochelle, les Sables, Nantes, Vannes, Lorient, Brest, Morlaix, Saint-Brieux, le Légué, Saint-Malo, Granville, Cherbourg, Caen, Honfleur, Rouen, le Havre, Fécamp, Dieppe, Saint-Valery-sur-Somme, Boulogne, Calais, Dünkirchen, Lille (über Halluin und Baisieux zu Lande, oder über Bousbeck zu Wasser) Valenciennes, Condé, Maubeuge, Rocroy, Givet, Charleville, Sedan (über Saint-Menge), Givonne, Longwy, Thionville (über Roussy oder Sierck), Sierck, Bouzonville, Tromborn, Forbach, Saargemünd (über Großblittersdorf und Frauenberg), Weissenburg, Lauterburg, Straßburg, l'Isle-de-Paille, Saint-Louis, Delle, Verrières-de-Joux, les Rousses, Châtillon-de-Michaille, Seyssel, Pont-de-Beauvoisin, Chaparéillan, Mont-Genèvre, l'Arche, Saint-Laurent-du-Var, Septêmes, Perpignan (über Perthus), Ainhoa und Béhobie. Kleine Quantitäten dieser Waaren dürfen jedoch auch über die anderen Zollämter eingehen, nämlich alle Sorten Bänder und Posamentier-Arbeiten bis

vom 7ten December 1802 beauftragte die Truppen in den Grenzdepartements mit abwechselnder Absendung von 1300 Mann Infanterie und 220 Mann Cavallerie zur Unterstützung der Douanen gegen die damals sehr gewaltthätigen Contrebandiers; den 3ten Mai 1803 (13 floréal 11) wurde alle Contrebande in Haufen oder von Bewaffneten mit der Todesstrafe verpönt. Ich berühre hier die sogenannten Blokadegesetze, zu deren Vollziehung die Douanen mitwürken mußten, nämlich das Dekret von Berlin, und die beiden Dekrete von Mailand; das erstere (21sten Nov. 1806) verbot alle Correspondenz und Verkehr mit England, und die Zulassung jedes daher kommenden Schiffes. Das 1ste Mailändische (vom 23sten Nov. 1807) befahl die Confiscation jedes Schiffes welches damit Verkehr getrieben, das 2te erklärte Brittanien in Blokadezustand, und sprach Confiscation über jedes von den Engländern visitirte Schiff aus. Unterm 18ten October 1810 wurden 7 besondere Prevotalgerichtshöfe (cours prévôtales des Douanes) und 34 Douanentribunäle für die Dauer des damaligen Krieges errichtet; von ersteren fand keine Appellation Statt; sie konnten Eisen-, Brandmarkungs- und Todesstrafe erkennen. Die Angestellten, welche bei ihren Beschlagnahmen nicht auch zugleich die Personen arretirten und ablieferten, verlohren die Hälfte ihrer Antheile. Die verbotenen Waaren sollten nicht mehr verkauft, sondern verbrannt werden, die Officianten dagegen den Werth erhalten. Den berüchtigten Tarif von Trianon, eigentlich ein Gegenstand der Politik — übergehe ich hier, so wie die früheren Tarifsveränderungen. Der von mir im Auszuge gegebene jetzige Tarif gründet sich auf die Gesetze vom 28sten April 1816 und 21sten April 1818, welche übrigens in Hinsicht auf die Administration keine wesentliche Veränderung verursacht haben. Die Artikel

24 Theile vertheilt wurden, nämlich 12 Theile oder die Hälfte den verhaftenden und klagenden Officianten, 4 dem Staate, um davon die Kosten in denjenigen Processen zu bezahlen, worin die Regie unterliegen würde; $\frac{3}{24}$ dem Dierektor, 2 dem Inspector, 2 dem Einnehmer, und eine dem Generalcapitaine, wenn das Sequester ausserhalb des Zollhauses angelegt worden; geschahe dieß aber im Zollhause so erhielt letzterer nichts, und der Einnehmer dagegen $\frac{3}{24}$. War irgend ein Privatmann der Entdecker und Angeber so mußten ihm die Ober- und Unterbedienten $\frac{1}{3}$ ihrer sämtlichen Antheile abtreten. War eine falsche Deklaration erfolgt, welche den wirklichen Betrag um $\frac{1}{10}$ (bei Metallen um $\frac{1}{20}$) übertraf, so mußte für diesen Ueberschuß doppelte Abgabe bezahlt, die eine Hälfte berechnet, die andere Hälfte aber gleich wie Strafantheile vertheilt werden. Bei Strafe der Absetzung darf Niemand ein Klage-Protokoll (procès-verbal) als gegenwärtig unterzeichnen, wenn er nicht zur Entdeckung und Beschlagnahme mitgewirkt hat. Die Untersuchung und Bestrafung gehört für die gewöhnlichen Gerichte. Unterm 5ten December 1792 verbot die mit dem Leben ihrer Mitbürger verschwenderische Nationalversammlung alle Getreideausfuhr bei Todesstrafe, den 9ten October 1793 (18 Vendem. an 2) alle Einfuhr brittischer Manufaktur- und Fabrikarbeiten, und am 16ten December 1793 (26 Frim. d. Jahres 2) wurden die Regisseurs und Direktoren abgeschafft, an deren Stelle ein Büreau zu Paris und 40 Inspectionen auf den Grenzen kamen; der Beschluß vom 16ten September 1801 (29 fructid 9) übertrug die Centraladministration einem General-Direktor mit 20,000 fr. und 4 Administratoren, jeder mit 12,000 fr. Jahresgehalt; der General-Secretär und die übrigen Büreauarbeiter erhielten zusammen 26,200 fr.; der Beschluß

die gehörigen Declarationen abgeben, und alle Formalitäten erfüllen; an das Land gebrachte Provisionen fremder Schiffe bezahlen die Eingangs-, in fremde abfahrende Schiffe gebrachte Provisionen die Ausgangs-Abgabe; die französischen sind davon frei. Zu dem Ende müssen die Passagiere, Mannschaft ꝛc. genau angegeben, mit der nothwendigen Quantität der Bedürfnisse verglichen, und in der Einschiffungs-Erlaubniß (permis d' embarquement) eingetragen, letzterer auch von den Douanen-Beamten visiret werden. Diejenigen Ballen ꝛc. welche bei der Abladung nicht in gesetzlicher Form deklarirt und daher niedergelegt und in dazu eigends gehaltenes Register getragen werden, müssen nach Verlauf eines Jahres, und nach vorgängiger Inventarisation Abseiten des Tribunals des Bezirks, öffentlich bekannt gemacht, nach Verlauf eines Monats ein Termin zur Auktion angesetzt, und die darin erlösten Gelder nach Verlauf eines nochmaligen Termines von 1 Jahr dem Staatsschatze zur Einnahme geschrieben werden; meldet sich aber unterdessen der Eigenthümer, so muß er davon die gesetzlichen Ausgaben bestreiten. Der Regie wurde verboten Officianten unter 20 und über 30 Jahre anzustellen, mit Ausnahme gedienter Soldaten bis zu 40 Jahren. Den Gemeinen wurde ein Schild ertheilt, mit der Inschrift: „Nation Gesetz und König. Polizey des inneren Handelsverkehrs.“ Ihre Aufsicht wurde von der Grenze an bis zur 2ten Linie, in direkter Entfernung von 2 Stunden (lieues), erstreckt, und diese zweite Linie mit Pfählen, allemal 200 Toisen von einander entfernt, abgesteckt; sie hatten die Inschrift: „2 Lieues vom Auslande.“ Die Strafantheile und Confiskations-Erlöse wurden dergestalt vertheilt, daß alle Summen bis zu 24 Liv. und darunter den anhaltenden Officianten ganz zufielen, alle größeren Beträge aber in

expéditions,) Einpackern (emballeurs), Wiegern (peseurs), Lastträgern (porte-faix), Bleisiegelmeistern (blombeurs) und Gefangen-Aufsehern (concierges). Die Ausgaben an Besoldungen und anderen Kosten wurden auf jährliche 8 Mill. 543,572 Livr. festgesetzt. Während der Zeit der Republik hat sich der jährliche Ertrag selten über das Doppelte dieser Erhebungskosten belaufen.

Ein Dekret vom 29sten Juli 1791 bestimmte einen neuen Tarif für die aus der Levante und Barbarey kommenden Waaren; das Dekret vom 22sten August desselben Jahres oder der sogenannte Douanen-Codex, verordnete die Bezahlung nach dem Bruttogewichte, mit Ausnahme der Seiden- und Silber-Waaren, des Tabaks, und derjenigen Gewürz- und Specerey-Waaren, deren Abgabe mehr als 20 Liv. per Centner beträgt. In Hinsicht der Abgabenfreien Aus- und Einführung der, einer Ausgangssteuer unterworfenen Waaren aus einem französischen Hafen in einen andern wurden Bürgscheine (acquits-à-caution) vorgeschrieben; der Versender muß nämlich für den doppelten Betrag der Ausgangsabgabe Bürgschaft leisten oder denselben baar deponiren, und versprechen, den richtigen Eingang im Bestimmungsorte binnen der ihm bestimmten Frist mittelst des attestirt zurückgelieferten Acquits gehörig zu beweisen, oder widrigenfalls der Caution verlustig zu sein. Die dem Ausgangszolle nicht unterworfenen Waaren werden blos mit Passirscheinen (passavans) versehen. Ein angelegtes Bleisiegel kostet 3 Sous, das Seil wurde besonders bezahlt. Gehörig nachgewiesene Verspätung durch höhere Unglücksfälle, z. B. Sturm, feindliche Verfolgung ꝛc. kann einen Erlaß der Cautionseinbuße bewirken. Schiffe, welche wegen Ausbesserung einlaufen und in die Magazine abladen müssen, zahlen keine Ein- oder Ausgangsabgabe, vorausgesetzt, daß sie

und einen jeden, welcher Beruf in sich fühlte, zu Beiträgen und Vorschlägen ein. Unterm 31sten Januar, 1sten Februar, 1sten und 2ten März 1791 setzte sie den allgemeinen Tarif der traites fest, und ließ ihn vom 15ten April an in Ausführung bringen. Das Dekret vom 23sten April 1791 ernannte eine Verwaltung (régie) unter dem Befehle der ausübenden Gewalt, welche aus 8 Verwaltern (Régisseurs des Douanes nationales) bestanden. Unter ihrer Aufsicht standen 94 Hauptzollämter (bureaux principaux des Douanes) und 620 Zollämter (bureaux particuliers) und 1775 Brigaden Douanenofficianten zur Aufsicht, welche bald mehr bald weniger als 13,284 Mann stark waren. Letztere waren unter der Leitung der Directoren, der Inspectoren, und Controleuren; sie bestanden aus Generalcapitänen, Specialcapitänen (capitaines generaux et particuliers) — welche nachher Brigadecontroleure und Brigade-Stadtcontroleure genannt wurden, — ferner aus Oberlieutenants (l. pricipaux), Befehlslieutenants (lieut. d'ordre), Commandanten der Brigaden zu Pferde und zu Fuß, Commandanten der Wachtschiffe oder Auslieger (pataches), Brigadiers und Unterbrigadiers (nachher Lieutenants und Unterlieutenants genannt); endlich aus den préposés oder gemeinen Douanen zu Fuß und zu Pferd, Piloten, Matrosen und Schiffsjungen. Die bureaux oder recettes bestanden, nach ihrer Beträchtlichkeit aus Haupt- oder Special-Einnehmern (receveurs principaux et particuliers), Cassencontroleuren (contrôleurs de la recette), Visitationscontroleuren (c. de la visite), Liquidatoren (liquidateurs), Visitatoren (visiteurs), Declarations-Empfängern (receveurs aux déclarations), Magazinsbewahrern (gardes-magasins), Niederlagecontroleuren (contrôleurs aux entrepôts), Speditions-Aufsehern (commis aux

lonnais, Champagne, Bourgogne, Bresse, Bugey, Dombe, Beaujolais, Berri, Poitou, Aunis, Anjou, Maine und Bourbonnais formirten die sogenannten Provinzen der fünf grossen Pachten, und wurden nach einem Colbertschen Tarif von 1664 behandelt. Die Provinzen Lyonnais und Forez, Dauphiné, Provence (mit Ausnahme von Marseille), Languedoc, Foix, Roussillon, Guyenne, Gascogne, Saintonge, Rhé und Oléron, Hainault, Artois, Cambresis, Bretagne und Franche-comté, hatten sämmtlich den Colbertschen Tarif verworfen, und ihre frühere Zollverfassung behalten, weshalb sie in den anderen Provinzen als „eine Art Ausland" betrachtet wurden. Als vollkommenes Ausland wurden angesehen Lothringen, Elsaß und die 3 Bisthümer, welchen bei ihrer Vereinigung mit Frankreich ihr freier Verkehr mit dem Auslande gesichert worden war. Die Abgaben waren örtlich sehr verschieden und betrugen z. B. an vielen Orten 4 Procent auf Gewürz- Specerey- und Material-Waaren; in allen Häfen der Provence, mit Ausnahme des Marseilles, auf sämmtliche ein- oder ausgehende Waaren nur ½ Procent, in Arles 2 Procent, u. s. w. Alle diese Douanen-Abgaben, sowohl in den verschiedenen Oertern und Provinzen, als auch der letzteren gegen einander, führten gewöhnlich den gemeinschaftlichen Namen traites (Aus- und Einfuhrzölle) und betrugen nach Necker beim Anfang der Revolution zusammen gegen 22 Millionen Liv. Schon Colbert wollte sie aufheben und in Eins verwandeln, aber nur die Revolution, wie sich der Sammler der eben angeführten lois et reglemens des Douanes I. S. 11 ausdrückt, konnte dieses gegen tausend Vorurtheile und Privatverhältnisse streitende Werk ausführen. Die Nationalversammlung sprach dieses Gesetz den 30 und 31sten October 1790 aus, und

hatten auch die Ein- und Ausfuhrzölle sowohl auf der äußersten Grenze als auch im Innern des Reiches gepachtet. Es gab nämlich in Hinsicht der Douanen dreierley Provinzialverfassungen. Die Normandie, Picardie, Bou-

[illegible]

ersten 12 Bogen mir zugesandten 5 Werke: 1) Lois et Réglemens des Douanes françaises. Collection publiée avec l' agrément de l' Administration, sous la surveillance d' un de ses Employés supérieurs, Tome I. De 1789 au 31 December 1794. Tome II. années 1795 — 98. T. III. 1799 — 1801. T. IV. 1802 — 3. T. VI. 1807 — 10. T. VII. 1811, 1812, 1813 et les 3 premiers mois de 1814, avec la table chronologique. T. VIII. Table alphabétique. A Lille, chez Danel, à Paris, chez Pélicier. gr. 8. Die ersten 6 Bände 1818, der 7te und 8te 1819 gedruckt. Dieß Werk endigt sich mit dem Sturze Napoleons und eine zu hoffende Fortsetzung wird mit dem Wiederantritte der Regierung der Bourbons, oder der jetzt sogenannten Restauration beginnen, und die seither erlassenen Verfügungen in sich begreifen. 2) Douanes de France. Tarif général des droits d' entrée et de sortie, dressé et publié par les soins de M. le Conseiller d' Etat Directeur général, et approuvé par S. Exc. le Ministre Secrétaire d' Etat des finances, le 26 Août 1817. A Paris, de l' Impr. royale. Août 1817. gr. 4. (Se vend chez A. Bailleul, rue Sainte-Anne, No. 71, à Paris; prix 6 fr. et 7 francs dans les départemens). 3) Douanes de France. Tableau des modifications, résultant de la loi du 21 Avril 1818, pour servir de supplément au tarif général du 26 Août 1817. A Paris, de l' Imprim. royale; se vend chez Bailleul; prix 2 f., et dans les départ. 2 fr. 15 c.

Uebrigens bemerke ich, daß ich in dem, am Schlusse dieses Bandes befindlichen Douanentarif-Auszuge bei den betr. Artikeln die Modifikationen vom 21sten April 1818 statt der früheren Tarifsätzen eingerückt habe.

Procuratoren, in allen diesen Fällen Stillschweigen zu beobachten." Eine Zeitlang hatten die Pächter sogar ein Regiment Soldaten in ihrem Dienste, welches den Spottnamen: Regiment der Tabaksstangen führte, und wozu die Generalpächter die Officiere ernannten. Doch, wenden wir unsere Blicke von dieser, bis zum Anheben der Revolution fortdauernden Verfassung, welche zwar den Königen in den 1760 und 1770ger Jahren an direkten und indirekten Abgaben jährlich gegen 400 Millionen Liv. einbrachte, den gepreßten Staatsbewohnern aber jährlich einen Aufwand von 900 bis 1000 Millionen, viele Menschenleben und das Glück von Tausenden kostete. Die Mängel derselben sind in mehreren Schriften, vorzüglich in der eben erwähnten dargestellt; sie waren bekanntlich eine der Ursachen der Revolution.

§. 83.

Douanen. (1) Die noch im Jahre 1790 in Thätigkeit befindlichen Generalpächter (fermiers généraux)

1) Jac. de Ayello tr. de iure Adohae bei Thomati de collectis und in dem tractatu tractatuum, Andr. Capanus de iure Adohae, Neapol. 1636, fol., Lang in s. hist. Entw. S. 53 und hierauf gestützt auch Hr. Prof. Hüllmann leiten dieß Wort von Adjuvo, Adoha (Gabe), Dohana, Dogana, also aus dem Lateinischen und Italiänischen her. Dufresne führt Doana und Duana als ein Wort des Mittelalters auf, welches ein Zollhaus bedeutete, Duanus als debitus. Doa, Doga (franz. Douve) bedeutet einen Graben, besonders an den Schiffsdoggen und Anlandungen, wo vielleicht die Zollhäuser standen. In sichere Behauptungen über den Ursprung des Worts läßt sich also nicht eingehen. — Zu der im vorigen §. angeführten Litteratur füge ich noch folgende, erst nach vollendetem Drucke der

lution Obercommissär zu Valence war, schämte sich nicht, sich öffentlich den Torquemada (1) der Pächter zu nennen und sich mit der Anzahl seiner Schlachtopfer zu brüsten. Der anonyme Verfasser des Werks sur la finance (man glaubt Turgot) versichert, zur Zeit des Levai achtmal in Valence gewesen zu sein, und jedesmal die frischen Leichname von 7 bis 8 Gehängten und von 2 bis 3 Geräderten gesehen zu haben. Der Nachfolger dieses Levai, Namens Colo, hatte als Obercommissär zu Rheims einen Bauern blos deswegen auf der Stelle hängen lassen, weil dieser seinem vor den Aufsehern flüchtenden Bruder einen Schlagbaum zum Entwischen geöffnet hatte; Colo wurde für dieses Meisterstück seines Diensteifers mit der einträglichern Präsidentenstelle zu Valence belohnet.

Auf der Einschwärzung des Tabaks und anderer Artikel standen große Geldstrafen, auf der des Salzes die Galeerenstrafe; hatte der Contrebandier sich gewehrt oder nur Waffen bei sich gehabt, so wurde er gehangen; hatte er verwundet, so wurde er gerädert. Konnte der Verurtheilte aber große Summen zahlen, so ließ man es bei diesen bewenden, in der Hoffnung, daß man ihn vielleicht noch mehrmals zum Tode verurtheilen, und ihn auf diese Art auch ferner zum Vortheile der Pächter benutzen könne. Die Angestellten hatten das Recht, auf fliehende Contrebandiers Feuer zu geben, und der Titel 17 Art. 18 der erwähnten königlichen Verordnung heißt wörtlich: „Der Angestellte, welcher einen sich widersetzenden Einschwärzer getödtet hat, soll von Niemand deshalb vor Gericht belangt werden können; Wir gebieten Unseren

1) Dieser Großinquisitor rühmte sich bekanntlich, 800,000 Spaniern den Proceß gemacht, und allein durch Scheiterhaufen 8000 Unglückliche geopfert zu haben.

ihrem Winke abhängend, wurden täglich mit Versprechungen und Belohnungen oder mit Androhung von Cassation, Gefängniß rc. bestürmt, ihr Mögliches im Aussaugen der Staatsbewohner zu thun, und bei Uebertreibungen Straflosigkeit zu erwarten. Die Ansätze und Bedrückungen in den direkten Steuern waren so empörend, willkührlich, daß sich sogar viele Bauern durch Hunger eine blasse Gesichtsfarbe zu geben suchten, um nur nicht in den Verdacht verheimlichter Wohlhabenheit zu gerathen; die indirekten Steuern waren wo möglich noch drückender.

Die Colbertsche Verordnung von 1680 bestimmte die Salzquantitäten genau, welche jede Familie verbrauchen mußte, und legte eine Menge Beschränkungen in Hinsicht des Verbrauches selbst und des Bedarfes für das Vieh auf, welche von den Pächtern und ihren Untergebenen allmählig weiter ausgedehnt wurden, dergestalt daß z. B. in mehreren Gegenden verboten war, das Vieh an das Seeufer zu lassen, um seinem Instinkte nach salzigtem Wasser zu folgen. Die Officianten hatten in ihren Klagen vollen Glauben und wurden dergestalt beschützt, daß sie ohne Furcht die ungerechtesten Klagen und Vexationen vornehmen konnten. Vier Feuer- oder Blut-Gerichte (chambres ardentes) zu Lyon, Valence, Rheims und Saumur, zuletzt noch eins zu Caen, aus 6 Commissären und einem Präsidenten oder Obercommissär bestehend, welche von den Pächtern besoldet und für ihren brennenden Diensteifer im Verurtheilen noch besonders mit Gratifikationen und Strafantheilen belohnet wurden, konnten die Angeklagten zum Tode verurtheilen, ohne daß Appellation Statt fand. Diese in Dunkel gehüllten Gerichte wurden nicht anders als mit einem heimlichen Schauder genannt, und gleich der spanischen Inquisition gefürchtet; ja ein gewisser Levai, welcher nicht lange vor der Revo-

in den folgenden Jahren empörten sich wieder mehrere Provinzen, besonders Angoumois und Limousin wegen Erhöhung der Salzpreise, und ermordeten den obersten Aufseher der Salzsteuer nebst einer Menge seiner Untergebenen. Sie brachten es dahin, sich jährlich durch 1200,000 Liv. von der Salzsteuer loskaufen zu dürfen. In den Jahren 1588 und 1610 geschahen Ermäßigungen in den Abgaben, wurden aber bald wieder ersetzt. Colbert that zwar Manches zur Hebung des Commerzes, und war unter andern auch Veranlassung, daß Paul Riquet, Stammvater der jetzigen Grafen von Caraman, damals Generalpächter der Provinz Languedoc, von 1666 bis 1680 den berühmten Canal von Languedoc anlegen konnte, und diesen hierauf als Mannlehn mit dem Rechte erhielt, von jedem Centner Schiffsfracht 20 Sols erheben zu dürfen; auf der andern Seite hat aber sein Ansehen auch manchen Schaden gestiftet; denn alles Schlechte und Unbrauchbare was dieser große Mann beibehielt oder selbst anordnete wurde dadurch mit einer, mittelmäßigen Nachfolgern furchtbaren und dadurch mittelbar schädlichen Autorität versehen — freilich ein Umstand, welcher mehr der schlechten Auswahl der Regenten als den gewählten Subjecten zur Last fällt! — Man überließ fortwährend die Staats-Einnahmen den Generalpächtern, deren Zahl auf 60 anwuchs, und die ein verblendeter Minister einstens die 60 Säulen des Staats nannte. Wehe dem Staate, der auf solchen Stützen ruhet! — Diese Blutigel brachten stets neue Verordnungen in Vorschlag, um sich mehreren Profit zusichern und wußten sie jedesmal durchzusetzen; denn zufolge der Geschichte lag sowohl der Hof als auch Minister und Mätressen in ihren goldnen Fesseln. Mehr als 100,000 Direktoren, Controleurs und Unterofficianten, alle von den Generalpächtern ernannt und von

8 l. u. s. w. Von 20,000 bis 25,000 l. beträgt diese Abgabe schon 210 l., über 500,000 l. steigt sie nicht weiter, sondern bleibt auf 6000 l. stehen. Erben von im Kriege umgekommenen Matrosen und Soldaten sind diesem Stempel nicht unterworfen. Ausser derselben wird noch eine besondere Erbschaftssteuer (stamps on legacies) erhoben, von welcher die Mitglieder der königlichen Familie ausgenommen sind. Descendenten bezahlen von 100 Pf. Sterling rein ausgezahlten Geld's oder erhaltenen Gut's 1 Procent; Brüder, Schwestern und deren Descendenten 4 Pr.; des Großvaters oder der Großmutter Brüder oder Schwestern und ihre Descendenten 5 Pr., alle entferntere Verwandte oder Fremde 10 Procent. Der Gold- und Silberwaaren-Stempel kostet für die Unze Gold 16 s., Silber 1 s. 3 d. Ganz kleine Waaren unter $\frac{5}{240}$ Unzen, woran man den Stempel nicht appliciren kann, ohne der Waare zu schaden, sind ausgenommen. Der Karten-Stempel thut für jedes Spiel 2 s. 6 d., vom Paar Würfel 1 Pfund Sterling. Die Hüthe- und Rennpferden-Stempel, u. a. d. Art übergehe ich, so wie auch die weitläuftigen Vorschriften über die Stempelsteuer von Post- und Miethkutschen, Post- und Miethpferden, welche ausser den Licenzkosten von jedem vorgespannten oder gemietheten Pferde für die Meile 1½ d. beträgt.

Frankreich. (1)

§. 82.

Die Erfahrungen des Mittelalters machten die Regierung dieses Reichs um nichts weiser. Schon 1548 und

1) Vergl. Ziffer 88, 90, 93, 158, 160, 161, 173, 185, 186, 187, 208, 211, 212, 227, 236, 240, 245, 247, 248, 250, 256, 258, 259 und 271 mein. Litt. Verzeichn.

mit 1 l., bis 300 l. mit 1½ l., bis 500 l. mit 2 l., bis 1000 l. mit 3 l. Von 20,000 l. und darüber wird der höchste Satz mit 20 l. entrichtet. Verträge über Annahme von Zög- und Lehrlingen, wenn die Summe nicht über 10 l. beträgt, sind mit 15 s., bis zu 20 l. mit 1½ l., bis zu 50 l. mit 2½ l., bis zu 100 l. mit 5 l., bis zu 300 mit 12 l, und darüber mit 20 l. belegt. Cessionen der Antheile am Vermögen einer Privatgesellschaft, (wozu die ostindische- und Südsee-Compagnieen, so wie die Staatsbank nicht gehören) oder Privatstocks, — bis zu 100 l. mit 1 l. 10 s., bis zu 200 l. mit 2 l., bis zu 300 l. mit 2 l. 10 s., bis zu 400 l. mit 3 l., u. s. w. 10,000 l. und darüber geben 20 l. ab. Die Assecuranz-Polizen, Privilegien, Licenzen, Zeitungs- und Calenderstempel übergehen wir, als zu weitläuftig. Privat-Wechsel und Trassirungen auf Handelsleute und Banquiers, welche mehr als 10 engl. Meilen vom Trassanten entfernt wohnen (mit Ausnahme der Bank von England, welche dafür eine Aversionalstempelsteuer von jährlich 32,000 l. bezahlt) entrichten folgenden Wechselstempel: von 2 l. bis 5¼ l. mit 8 d., bis 30 l. mit 1 s. 6 d., bis 50 l. mit 2 s., bis 100 l. mit 3 s., bis 200 l. mit 4 s., bis 500 l. mit 5 s., bis 1000 l. mit 7 s., und über 1000 l. mit 10 s. Privatquittungen, welche nicht hinter die bereits im Stempel verhaltenen Wechsel und andere Acten geschrieben sind, werden von folgender Stempelabgabe betroffen: über Summen von 2 bis 10 l. mit 2 d., bis 20 l. mit 4 d., bis 50 l. mit 8 d., bis 100 l. mit 1 s., bis 200 mit 2 s., bis 500 l. mit 3 s., darüber mit 5 s. Bestättigung der letzten Willenserklärungen und Acten zum Antritt des zugefallenen Eigenthums, von 20 bis 100 l. Werth mit 10 s., bis 200 l. mit 2 l., bis 300 l. mit 5 l., bis 450 l. mit

vor, der wiederum eine Anzahl Untercommissäre und die oben angeführten übrigen Beamten unter seinem Befehle hat. Er ernennt die Aufseher so wie die Erheber in kleineren Städten und Flecken ohne Anfrage bei der höheren Behörde, und kann sie auch versetzen, oder auf vorgängige Untersuchung degradiren und entlassen. Er muß seinen Bezirk alle 6 Wochen wenigstens Einmal bereisen und den Fortgang des Dienstes, der Klagen rc. untersuchen.

Auch die Postofficianten müssen auf die Contrebande Acht geben, und verdächtige Pakete zum Friedensrichter oder Polizeyagenten bringen, um aufgeschnitten zu werden.

§. 81.

Die jetzige Stempelsteuer (stamp duty) beruhet hauptsächlich auf einem berichtigten neuen Edicte von 1804 und einigen wenigen Nachträgen. Da diese Verordnungen immer noch sehr mangelhaft sind und man sich in diesem Lande mehr an das Wort als an den Sinn desselben hält, so leuchtet ein, daß zahlreiche Mißbräuche nicht zu vermeiden sind. Die verschiedenen Stempel (stamps) erhalten ihre Benennung theils von den Behörden wobei sie gebraucht werden (Gerichtsstempel, Geistlicher Stempel, Admiralitätsstempel) theils vom Gegenstande, welcher dadurch besteuert wird, z. B. der Vertrags- oder Contractsstempel, für die ersten 30 Seiten in 1 l. 10 s. für jede folgende 15 Seiten in 1 l. bestehend; die Seite darf nicht mehr als 72 Worten enthalten. Schuld- und Pfandverschreibungen sind bis zu 100 l. mit 1½ l., bis zu 300 l. mit 2 l., bis zu 500 l. mit 3 l., bis zu 1000 l. mit 4 l., bis zu 2000 mit 5 l. u. s. w. besteuert. Der höchste Satz, 20,000 l. und darüber kostet 20 l. Verschreibungen in Form eines Wechsels bezahlen bis 100 l.

und Puder das Pfund 3½ d., für Baumwollen Manufakturen 1½ d. weniger, für die Vollendung roher Leinwand 3 d. weniger. Die Stärke wird in gleichmäßige Formen gegossen oder geschnitten, und dergestalt in Papier geschlagen, daß sie ohne Beschädigung des Stempels nicht geöffnet werden kann; im Lande ohne Stempel gefundene Stärke wird confiscirt.

In den Accise-Angelegenheiten wird es übrigens beinahe eben so gehalten, wie im Zolle. In London gehören jedoch die Untersuchungen und Bestrafungen der Contraventionen lediglich für die Versammlung der Accis-Commissäre, in zweyter Instanz für die Appellations-Commissäre. Es wird nach Sachbeweis, Eingeständniß, oder auf die Eidesaussage Eines unverwerflichen Zeugen erkannt. Execution auf rückständige Gefälle kann nur an den accisbaren Gegenständen, oder an den dazu gehörigen Geräthschaften, z. B. Braupfannen, Bütten ꝛc. angelegt werden. In London der Accise-Commissarius des Bezirks, im übrigen Reiche die beiden Friedensrichter der betreffenden Gegend können die Accisstrafen mildern, oder erlassen, jedoch nicht weiter als bis auf das Doppelte der Abgabe und den Kostenbetrag. Das Verbergen accisbarer Gegenständen, wenn sie auch versteuert sind, zieht die Confiscation derselben nach sich. Gebäude worinnen accisbare Handels-Gegenstände liegen, dürfen auf den Grund hinreichenden Verdachts zu jeder Zeit des Tages durchsucht werden, andere Gebäude aber nur nach vorgängiger Erlaubniß der betreffenden Commissarien oder Friedensrichter und in Beisein eines Polizey-Officianten. Eben dasselbe ist auch bei allen nächtlichen Nachsuchungen erforderlich. Widersetzlichkeit ziehet 100 bis 200 Pfund Sterling Strafe nach sich. Das Reich ist in 52 Hauptbezirke eingetheilt; jedem stehet ein Accise-Commissarius

vor, der wiederum eine Anzahl Untercommissäre und die oben angeführten übrigen Beamten unter seinem Befehle hat. Er ernennt die Aufseher so wie die Erheber in kleineren Städten und Flecken ohne Anfrage bei der höheren Behörde, und kann sie auch versetzen, oder auf vorgängige Untersuchung degradiren und entlassen. Er muß seinen Bezirk alle 6 Wochen wenigstens Einmal bereisen und den Fortgang des Dienstes, der Klagen rc. untersuchen.

Auch die Postofficianten müssen auf die Contrebande Acht geben, und verdächtige Pakete zum Friedensrichter oder Polizeyagenten bringen, um aufgeschnitten zu werden.

§. 81.

Die jetzige Stempelsteuer (stamp duty) beruhet hauptsächlich auf einem berichtigten neuen Edicte von 1804 und einigen wenigen Nachträgen. Da diese Verordnungen immer noch sehr mangelhaft sind und man sich in diesem Lande mehr an das Wort als an den Sinn desselben hält, so leuchtet ein, daß zahlreiche Mißbräuche nicht zu vermeiden sind. Die verschiedenen Stempel (stamps) erhalten ihre Benennung theils von den Behörden wobei sie gebraucht werden (Gerichtsstempel, Geistlicher Stempel, Admiralitätsstempel) theils vom Gegenstande, welcher dadurch besteuert wird, z. B. der Vertrags- oder Contractsstempel, für die ersten 30 Seiten in 1 l. 10 s. für jede folgende 15 Seiten in 1 l. bestehend; die Seite darf nicht mehr als 72 Worten enthalten. Schuld- und Pfandverschreibungen sind bis zu 100 l. mit 1½ l., bis zu 300 l. mit 2 l., bis zu 500 l. mit 3 l., bis zu 1000 l. mit 4 l., bis zu 2000 mit 5 l. u. s. w. besteuert. Der höchste Satz, 20,000 l. und darüber kostet 20 l. Verschreibungen in Form eines Wechsels bezahlen bis 100 l.

und Puder das Pfund 3 ½ d., für Baumwollen Manufakturen 1 ½ d. weniger, für die Vollendung roher Leinwand ¾ d. weniger. Die Stärke wird in gleichmäßige Formen gegossen oder geschnitten, und dergestalt in Papier geschlagen, daß sie ohne Beschädigung des Stempels nicht geöffnet werden kann; im Lande ohne Stempel gefundene Stärke wird confiscirt.

In den Accise-Angelegenheiten wird es übrigens beinahe eben so gehalten, wie im Zolle. In London gehören jedoch die Untersuchungen und Bestrafungen der Contraventionen lediglich für die Versammlung der Accis-Commissäre, in zweyter Instanz für die Appellations-Commissäre. Es wird nach Sachbeweis, Eingeständniß, oder auf die Eidesaussage Eines unverwerflichen Zeugen erkannt. Execution auf rückständige Gefälle kann nur an den accisbaren Gegenständen, oder an den dazu gehörigen Geräthschaften, z. B. Braupfannen, Bütten rc. angelegt werden. In London der Accise-Commissarius des Bezirks, im übrigen Reiche die beiden Friedensrichter der betreffenden Gegend können die Accisstrafen mildern, oder erlassen, jedoch nicht weiter als bis auf das Doppelte der Abgabe und den Kostenbetrag. Das Verbergen accisbarer Gegenständen, wenn sie auch versteuert sind, zieht die Confiscation derselben nach sich. Gebäude worinnen accisbare Handels-Gegenstände liegen, dürfen auf den Grund hinreichenden Verdachts zu jeder Zeit des Tages durchsucht werden, andere Gebäude aber nur nach vorgängiger Erlaubniß der betreffenden Commissarien oder Friedensrichter und in Beisein eines Polizey-Officianten. Eben dasselbe ist auch bei allen nächtlichen Nachsuchungen erforderlich. Widersetzlichkeit ziehet 100 bis 200 Pfund Sterling Strafe nach sich. Das Reich ist in 52 Hauptbezirke eingetheilt; jedem stehet ein Accise-Commissarius

Herausnahme, und 1 s. Accise; russischer oder türkischer an Zoll 6 d., Accise 1 s. 1 d.; aus dem brittischen oder spanischen Amerika 8 d. Zoll, und 6 d. Accise, anders woher (nicht aus Irland) 1 s. Zoll und 7 d. Accise, u. s. w.

17) Salz, fremdes giebt vom Bushel 13 s. 4 d., englisches Körner- und Steinsalz 10 s., schottisches 4 s., Glauber- und anderes Brechsalz 1 l. Vom ausgeführten Salze wird an Ausgangsabgabe 1 d., von dem nach Schottland gehenden 6 s. Nachschuß, vom Salze zur Schiffsversorgung und Einpökelung in Schottland 5 s, alles per Bushel, und von 100 Pfund Pöckelfleisch welches aus Schottland kömmt 2 s. 6 d. Nachschuß bezahlt. Zwei Procent werden für Verlust vergütet, und für Verlust durch Unglück Abgaberestitution verfügt. Der Controlle wegen wird das Bushel Körnersalz zu 56, Steinsalz zu 65 Pfund Gewicht berechnet. Da das Salz zum Pöckeln der Fische abgabenfrei ist, so werden dafür unversteuerte Niederlagen gestattet.

18) Seife, harte oder in Kugeln 2¾ d., Schmierseife 1¾ d. das Pfund, wovon jedoch Rückzölle, und bei mehreren einländischen Fabriken in Wolle 2c. Restitutionen eines Theils der Accise Statt finden. Die Licenz der Seifensieder kostet jährlich 2 l. Die Formen haben bestimmte Größe und Zeichen, und die Officianten die Aufsicht über die Fabrication.

18) Die Silber- und Goldarbeiten gehören hieher, insofern die Silberarbeiter ihre Licenz an die Accisbehörde bezahlen müssen; die eigentliche Waaren-Abgabe gehört zur Stempelsteuer.

20) Puder und Stärke. Ausländische Stärke zahlt von 100 Pfund 5 l. 17 s., gewöhnliches Puder 6 l., parfümirter Puder 8 l. 8 s. Einländische Stärke

aufbewahrt werden. Zwei Procent werden für Verlust abgerechnet, auch alles durch Unglück verdorbene oder verlohren gegangene Papier an der Steuer abgeschrieben. Ungestempeltes Papier darf Niemand kaufen, vielweniger den gestempelten Umschlag vertilgen; bei der Ausfuhr wird letzterer abgenommen, und die Abgabe abgeschrieben. Für die zu Oxford oder Cambridge gedruckten Bücher sind zur Begünstigung der dasigen Universitäten gewisse Accisrestitutionen bewilligt, so wie für alle aus Großbrittanien ins Ausland gehende einländische Bücher. Nachdrücke englischer Werke, welche im Auslande verfertigt worden, dürfen nicht eingeführt werden. Contravenienten bezahlen 10 l. Strafe und den doppelten Werth. Werden indessen große Sammlungen eingeführt, wovon ein Theil aus solchen Nachdrücken bestehet, so darf dieß nur dann straffrei gelassen werden, wenn das Original wenigstens schon 20 Jahre vorher gedruckt war.

16) Tabak. Keine Tabaksmanufaktur darf innerhalb 5 engl. Meilen von der Küste angelegt sein, ausgenommen in den Städten: London, Bristol, Liverpool, Lancaster, Cowes, Falmouth, Whitehaven, Hull und Newcastle am Tyne, in welchen allein Tabak eingeführt werden darf. Der Fabrikant, welcher andere Blätter, Kräuter 2c. oder schädliche Saucen und Farben anwendet, erleidet neben der Confiscation noch eine Geldstrafe von 200 l. Verkauft der Tabaksfabrikant auch Quantitäten unter 4 Pfund Rauchtaback und 2 Pfund Schnupftaback; so muß er zugleich eine Kleinhandels-Licenz zu 5 s. lösen; die Manufaktur-Licenz beträgt, wenn jährlich unter 20,000 Pfund verfertigt werden 1 l. und für jede weitere 10,000 eine Progression von 1 l. Das Pfund Tabak giebt ab: spanisch- oder portugiesischer 1 s. 6 d. Zoll bei der Niederlegung in das Waarenhaus, 1 d. Zoll bei der

England gewebten Kattune haben am Salbande 3 blaue Fäden, und sind gestempelt, der ungestempelte wird confiscirt.

14) Maurer- und Dachziegel, von ersterem wenn sie unter 10 Zoll Länge, 3 Zoll Dicke und 5 Zoll Breite haben, das Tausend 5 s., größere 10 s., u. s. w. Die Hohlziegeln zum Entwässern der Ländereien sind frei. Vor dem Anfange des Brandes sieht der Officiant die regelmäßig gestellten Schichten nach und berechnet darnach die Abgabe, jedoch unter 10 Procent Abzug für Verlust. Länger als 3 Tage braucht kein Ziegelbrenner auf den Officianten zu warten, und letzterer wird durch unnütze Zögerung strafbar.

15) Papier. Jeder Papier- oder Pappenmacher, Papierfärber und Drucker bedarf einer jährlichen Licenz von 2 L. Der Papiermacher bezahlt für Papier erster Klasse vom Pfunde 3 d., der zweiten Klasse, aus braunem oder grauem bestehend, nur die Hälfte; der Färber oder Drucker darf kein anderes Papier als das der ersten Klasse bearbeiten, und zahlt ausser jenen 3 d. noch eine weitere Abgabe von 1½ d. von jeder Quadrat-Elle gemahlten, gedruckten oder gefärbten Papiers. Der Centner geglätteten Papiers, und der Einlagen zum Pressen der Tücher rc. giebt 2 L. 1 s. Werden die letzteren aber in Brittischen Pressen verbraucht, und dieß erwiesen, so sind sie frei. Kein Papiermacher darf Pappe fabriziren; der Pappemacher darf diese nur aus ungebrauchten, bereits versteuerten und mit Passirscheinen aus der Papierfabrik an ihn gelangenden Papierquantitäten verfertigen, und muß deswegen mindestens ½ englische Meile von einer Papierfabrik entfernt wohnen. In letzterer müssen die Papiervorräthe in Buch und Ries abgetheilt, die Umschläge gestempelt, und diese berechneten Massen besonders

im Lande gefertigtes und noch in ungebrauchten ganzen Stücken vorhandenes Webegut, eingeführtes Getreide, Auctionen der Accis- und Flottenbehörden, Subhastations-vollstreckungen auf Antrag der Gläubiger, Prisengüter, Holz, Kohlen x.

11) Draht darf nur gegen Licenz von 2 l. gezogen werden, und zahlt der Zieher von der Unze Golddraht 10 d., Silberdraht 7 d. Die Rückzölle bei der Ausfuhr betragen vom erstern 7 s. 8 d., vom letztern 6 s. 9 d. für jedes Pfund. Die Abwiegung des Metalls und der Anfang des Ziehens muß jedesmal in Beisein des Accise-Officianten geschehen.

12) Glas wird nach dem Gewichte der zum Schmelzen angewandten Materialien, als: zerbrochen Glas, Metall x. versteuert, nämlich zum feinsten Glas für 100 Pfund 1 l. 12 s. 8 d., für 100 Pfund Material zu schlechtem Tafelglas 8 s. 2 d., zu besserem Tafel- und Fensterglas 1 l. 4 s. 6 d., zu grünen Bouteillen x. 4 s. 1 d., von 100 Pfund verfertigtem ausländischem Glase 2 l. 5 s. Für Bodensatz und Verlust wird für ein Gefäß, worin mehr als 100 Pfund Materialien verarbeitet werden können ¼ der Materialien und 1 Zoll Bodensatz, für kleinere Gefäße nur ⅕ der ersteren und kein Bodensatz unversteuert gelassen. Die Oefen sind unter Verschluß der Accis-Behörde.

13) Leinen- und Seidenzeug, Kattun und Callicoes. Ein Quadrat-Yard fremder Callicoes, welche im Lande gedruckt, gefärbt oder gemalt werden soll, ist mit 7 d. zu verhalten, einländische Leinwand oder gemischtes Zeug, einfarbig oder ungefärbt 3½ d., das Yard fremdes Seidenzeug ausser dem Zoll 1 s. 1¼ d., fremde Schnupftücher das Quadrat-Yard 4½ d. u. d. m. Der Drucker oder Färber bezahlt die Abgabe. Die in

Pergamenthäute, feinste das Dutzend 3 s. 6 d., geringere das Dutzend 1 s 9 d. Weisgare Pferdehäute das Stück 1 s. 6 d., Stier- oder Kuh-Häute 1 s., Kalb- und Seehunds-Felle das Pfund 1½ d., von neugebornen Kälbern, mit Haaren das Dutzend 3 s., ohne Haaren, desgleichen junge Hunds- und Ziegenfelle das Dutzend 1 s., das Pfund Rehleder 6 d., das Dutzend Ziegen- oder Biberhäute 2 s., das Pfund Schaaf- oder Lammfelle 1½ d., anderes hier nicht erwähntes weisgares Leder 6 d. vom Pfunde. Die Felle werden nach der Vollendung gestempelt, gewogen und von den unversteuerten getrennt.

9) Lichte aus Talg tragen eine Abgabe von 1 d. per Pfund, Wachs- und Wallrath-Lichter das Pfund 3½ d. Die Lichtzieher sowohl, als auch diejenigen welche damit handeln müssen Licenzen lösen, wer heimlich zieht zahlt 100 l. Strafe, die Arbeiter 20 l. oder müssen 2 Monat Zuchthausstrafe ausstehen. Der Anfang der Arbeit muß in Gegenwart eines Officianten geschehen, welcher die Geräthschaften unter seinem Verschlusse bewahrt.

10) Auctionsverkauf. Jeder Auctions-Commissarius muß eine Licenz von jährlich 6 s. lösen, und beträchtliche Caution (in London 1000 l. und 2 Bürgen, jeden zu 200 l.) stellen. Der Anfang der Auction muß der Accisbehörde unter Uebereichung des Catalogs angezeigt, und derselben nach der Beendigung die Abgabe von den dafür verantwortlichen Auctionscommissarien abgeliefert werden. Sie beträgt von Grundstücken, Stocks, Renten, Schiffen, Gold, Silber und Juwelen von 20 s. Erlös 6 d., von Hausgeräth, Vieh, Wagen, Büchern, Gemählden rc. von 20 s. Erlös 10 d. Ausnahmen sind für mehrere begünstigte Gegenstände gestattet, z. B. für

dische Compagnie eingeführt ist; ist er durch Andere eingeführt, so beträgt die Accise 2 s. vom Pfunde, also 100 Pf. zehn Pfund Sterling. Thee 5 Procent des Werths als Zoll, und an Accise 15 Procent, wenn das Pfund unter 2 s. 6 d. kostet, über diesem Preise aber 45 Procent des Werths. Cacao, der Centner 6 d. Eingangszoll und bei der Verabfolgung zum Verbrauche im Lande weitere 2 d. Zoll von jedem Pfunde, so wie 1 s. 10 d. Accise, wenn die Waare aus dem Brittischen Amerika kommt, 2 s. per Pfund wenn sie von der Ostindischen Compagnie eingeführt wird, und 3 s. wenn sie auf andere Art ankommt. Alle diese Waaren müssen bei der Ausschiffung sogleich in die Niederlagen gebracht werden. Diese stehen unter dem Mitverschlusse der Accis-Behörde. Zur Erschwerung der Einschwärzung ist verboten, den Kaffee in geringeren Kisten als zu 112 Pf. einzuführen. Wer über 1 Pfund Thee, Kaffee oder Chocolade von einem Orte zum andern transportiren will muß einen Passirschein haben, die Chocolade wird gestempelt, der Kaffee zum Verkaufe durch die Händler von öffentlich angestellten Personen unter Aufsicht eines Accise-Officianten gebrannt oder geröstet, und 8 s. für jede 100 Pfund bezahlt. Ueberhaupt ist die Controlle über diese Gegenstände, troß dem daß Großbrittanien eine Insel ist, dennoch sehr lästig.

8) Leder, im Lande bereitetes giebt ab: von lohgarem Kalbs- Schweins- Hunds- Seehunds- Schaafs- und Lamm-Leder, per Pfund 1 ½ d., vom Dutzend Ziegenfelle auf spanische Art bereitet 4 s., vom Dutzend dergleichen Schaffelle 2 s. 3 d., andere lohgare Felle das Pfund 6 d. Oelgare Häute geben ab: Reh- Hirsch- und Elends-Leder das Pfund 1 s., Schaafs- und Lamm-Leder das Pfund 3 d., andere ölgare Felle das Doppelte,

4) Essig und sweets, oder künstliche Weine. Ausländischer Essig zahlt per Tonne ohne Unterschied 37 l. 16 s., im Lande fabricirter aus Bier, Wein etc. das Barrel 10 s., aus Obst das Oxhoft 7 s. 8 d. Die Licenz kostet jährlich 10 l. Das Barrel im Lande fabricirten sweets oder nachgemachten Weins, aus Zuckerwasser und andern Bestandtheilen kostet 2 l. 2 s. Accise und 7 s. Kriegserhöhung. Die Licenz zur Verfertigung der künstlichen Weine wird jährlich mit 2 l. 4 s. bezahlt. Auf den Aushänge-Schildern muß ausdrücklich bemerkt sein, ob künstliche oder natürliche Weine zu verkaufen sind.

5) Malz. Die Malzbereiter müssen Licenzen lösen, und alle 4 Wochen ein Verzeichniß der verfertigten Quantitäten einreichen. Die eigentliche Accise betrug 1 s. ½ d. vom Bushel (1801 Franz. Cubikzolle) und 1 s. 3¾ d. Aufschlagstaxen verschiedener Art, nebst 2 s. Kriegshülfe; zusammen also 4 s. 4 d.; zur Ausfuhr bestimmtes Malz ist Abgabenfrei und wird daher in besonderen Niederlagen verwahrt.

6) Hopfen, zahlt bei der Einfuhr von 100 Pfunden 5 l. 5 s., der Rückzoll bei der Wiederausfuhr thut 4 l. 4 s. Einländischer (auch irländischer) Hopfen zum Verbrauche giebt 2½ d. ab. Sechs Wochen nach der Erndte muß die Wiegung und Packung desselben in Beisein von Accis-Officianten geschehen, welche den Sack mit dem Namen des Eigenthümers und Orts, so wie mit der Angabe des Gewichts und des Jahrgangs bezeichnen.

7) Kaffee, Thee, Chocolade und Cacaobohnen. Der Kaffee bezahlt beim Eingang in die Niederlage für jeden Centner 6 d. Zoll, bei der Verabfolgung zur Consumtion wiederum 5 d. Zoll, und ausserdem vom Pfunde 1 s. 6 d. Accise, wenn er durch die Ost-

getrennt aufbewahrt — ist strafbar. Jeder Ausschenker, welcher Quanta in sein Lager bringen will, muß es dem Accise-Bedienten anzeigen, und stets auf Erfordern beweisen, daß alle Vorräthe versteuert sind. Kein Ausschenker und Kleinhändler darf an irgend einer Branntweinbrennerei Theil haben.

Wer Dienstboten, anstatt Geldes, Branntwein giebt, wird für einen Ausschenker gehalten; der Vertrag ist nichtig, und es wird angenommen, er habe ohne Licenz gehandelt.

Das Aushökern geistiger Getränke in Buden, Booten und an den Landstraßen, ist verboten; eben so wenig dürfen solche Getränke in Gefängnissen, Armen- und Arbeitshäusern verkauft werden. Keine Schuldforderung für eine Quantität Branntwein ist gültig, sie müßte denn auf einmaligen Verkauf über 20 s. betragen; bei schwerer Strafe darf für solche nichtige Krugschulden kein Pfand genommen werden. Branntweinbrenner die wissentlich an Ausschenker verkaufen, welche keine Licenz haben, zahlen 10 l. Strafe und den dreifachen Werth des Branntweins." Sonst gelten wegen der Gerichte, der Dauer der Klagen, der Appellationen, Strafen und Milderungen, die oben erwähnten allgemeinen Bestimmungen.

3) Wein, französischer kostet die Tonne 48 l. 6 s. Accise und 18 l. Kriegs-Erhöhung, also das Oxhoft ungefähr 110 Preuss. Thlr.; aller andere Wein giebt $\frac{1}{3}$ weniger. Die Licenz zum Großhandel kostet nichts, die zum Kleinhandel 5 l. 4 s., hat der Händler schon die Bierschanks-Erlaubniß so kostet die Weinschanks-Licenz nur 4 l. 4 s., hat er ausserdem auch den Branntweinschank so ist der Preis der Weinschank-Licenz 2 l. 4 s. Wer mit fremden Weinen handelt, darf keine Brittische Weine (Sweets) im Besitze haben.

ten, fertig einer lästigen Behandlungsart, aber doch der gerechtesten.

Uebrigens darf kein Brannntwein exportirt werden, wenn er nicht vorher rectifizirt worden; in diesem Falle ist er aber frei vom Ausgangszolle, und wenn die Vorräthe im Lande sehr anwachsen wird auch die theilweise oder ganze Abgaben Restitution verfügt; es wird dagegen aber Caution und ein Attest der Ankunft im ausländischen Bestimmungsorte verlangt. Was Herr von Raumer S. 67 seiner angeführten Schrift von den Schenkern und ihren Obliegenheiten anführt, gebe ich hier wörtlich. „Die Accise-Behörde darf keine Erlaubniß zum Ausschenken geistiger Getränke geben, wenn nicht bereits von zwei Friedensrichtern eine Concession hierzu ertheilt worden ist. Wer Quanta unter zwei Gallonen verkauft, ist ein Ausschenker im Kleinen (Retailer); wer über 63 Gallonen in seinem Gewahrsam hat, ein Händler, Verkäufer (seller or dealer). Ein solcher, der jedoch nicht Großhändler ist, zahlt für die jährliche Licenz 5 l. Ein Ausschenker, wenn sein Wohnhaus mit Hof, Garten und Zubehör bei Bestimmung der Abgabe von Häusern auf eine Rente bis 15 l. geschätzt ist, giebt für die jährliche Licenz — 4 l. 14 s. wenn es bis 20 l. Rente geschätzt ist 5 l. 2 s. — bis 25 l. — 5 l. 10 s. — bis 30 l. — 5 l. 18 s. und so steigend weiter. Niemand erhält Licenz, der nicht im Accise-Bezirke von London in seinem Namen eine Besitzung von 10 l. Rente hat, und zu den Armen- und Communal-Lasten beiträgt; Niemand in den übrigen Teilen des Reiches, der nicht zu der letztern Abgabe, oder zu den Steuern von Häusern und Fenstern, beiträgt. Wer Branntwein verkauft, ohne Licenz erhalten zu haben; wer nach der Besichtigung Wasser zugießt; wer Brittische Branntweine nicht von fremden

eher in den Brennkolben abgezapft werden; sie sind deshalb unter doppeltem Verschlusse, zu dessen einem Schlosse die Officianten den Schlüssel haben. Verdirbt das Maischgut in dem verschlossenen Bottiche, so wird dafür nichts vergütet. An dieser, bei mäßigen Abgaben nicht räthlichen Besteurungsart hat die Industrie der Schottländer hauptsächlich Schuld. Zur Zeit der früheren Besteurung nach dem Inhalte der Brennblasen brachten sie es durch Fleiß und künstliche Vorrichtungen dahin, daß sie täglich doppelt und dreifach so viel Rauhbrände fertigten, als die Londoner und übrigen Brenner; bei der Beträchtlichkeit des Blasenzinses konnten sie hiernach nicht nur das Fabrikat weit wohlfeiler lassen als die letzteren, sondern auch ausserdem daran mehr verdienen, und somit die andern Brenner ausser Concurrenz setzen. Nachdem diese bei dem Parliament eine Untersuchung ausgewirkt hatten wurden die Schottländer zwar mit höherer Abgabe belegt, allein sie wußten diese und andere Erhöhungen durch allmählige Verbesserungen dergestalt zu umgehen, daß bei der letzten Untersuchung zwei Schottische Chemiker es bereits zu dem fast unglaublichen Resultate gebracht hatten, in 24 Stunden über 400 mal in Einer sehr kunstreich angelegten Blase rauh zu brennen (1). Bei solchen Reibungen durch industriösen Wetteifer, und da die Stärke der Englischen Finanzen hauptsächlich auf indirekten Steuern beruhet, und daher zu deren Wahrung eine große Anzahl Officianten vorhanden ist, mußte man zu der Besteurung der Quantität und Qualität der Maische schrei-

1) Das Nähere findet man in des Hrn. Prof. Gotthard Branntweinbrennerei nach den neuesten Erfindungen der Chemie. Hamburg, Vollm. 1809. 8.

betrug. Die Accise-Officianten dürfen die zur Anfüllung des Vinometers nöthige Probe nehmen, die Eigenthümer können Proben an's Land senden. Branntweine und Rum aus Brittischen Besitzungen dürfen in unversteuerte Niederlagen gethan und nach Maaßgabe des Verkaufs, welcher jedoch nicht unter 20 Gallonen betragen darf, bei der Abrechnung veracciset werden; von den binnen Jahresfrist nicht verkauften Quantitäten muß aber die Accise berichtigt werden, und stehet in dessen Ermangelung der Accis-Behörde das Recht zu, davon so viel als zu dieser Ausgleichung erforderlich ist, öffentlich zu verkaufen. Ueber diese Niederlagen wird sowohl vom Eigenthümer oder dessen Stellvertreter, als auch von den Officianten ein, dem französischen registre portatif ähnliches Buch über Ab- und Zugang geführt.

Die einländische Verfertigung geistiger Getränke wird nach der Zahl Gallonen der angewandten Maische (wort, wash) und nach den Bestandtheilen derselben besteuert; nämlich: von der Gallone Maische aus Weitzen, Korn und anderen Hülsenfrüchten 11 d. und 5½ d. Kriegsbeihülfe; aus Cyder und anderen einländischen Brennmaterialien 10 d. und 5 d. Kriegessteuer; aus Zucker, Syrup und ihren Abfällen 1 s. 4¼ d. und 8 d. Kriegeshülfe; aus verdörbenem Weine, frembem Cyder und anderen ausländischen Materialien 1 s. 10 d. und 11 d. Kriegessteuer. Ohne Licenz darf Niemand destilliren oder rectificiren. Sie wird nur Grundbesitzern von wenigstens 10 l. jährlicher Einkünften, welche zugleich zur Armentaxe beitragen, ertheilt, und keine Brennblasen gestattet, welche nicht bis zur Mündung des Halses mindestens 120 Gallonen Inhalt haben. Ohne Wissen der Accis-Behörde darf an der Stellung und am Inhalte der Stellbottichen nichts geändert, keine derselben geöffnet, mit Maische angefüllt

vor dem Anfange, nach einer mit Hinsicht auf die Entfernung regulirten Stundenzahl, dem Accisamte angezeigt werden, damit sich ein Officiant dahinverfügen, die Flüssigkeiten verzeichnen, und die Mischungen vornehmen lassen, die verbotenen späteren Mischungen und Zusätze aber verhüten oder zur Strafe bringen kann. Ohne Licenz oder Concession darf kein Brauer oder Schenker diese Gewerbe betreiben; die Licenz-Taxen fliessen in die öffentliche Casse und betragen für die Strong-beer-Brauer von jährlich 1000 Barrels und darunter 1 l. 10 s.; bis 2000 Barrels 2 l.; bis 5000 — 5 l.; bis 7500 — 7½ l.; bis 10,000 — 10 l.; bis 20,000 — 10 l. u. s. w. in steigendem Verhältnisse. Bei Nachtzeit darf kein Bier vom Brauer zu einem Deteilverkäufer gebracht werden; letzterer muß vor der Abladung zeitige Anzeige thun. Die Tischbierfässer müssen bei 50 l. Strafe mit einem T. (Table-beer) bezeichnet, und in einem vom stärkeren Biere getrennten Behälter gelagert seyn. Die Accisecommissarien des Bezirks können die Fabrikationsabgaben eines oder mehrerer Brauer fixiren, wenn sie es für gut halten. Die gegen letztere, oder gegen Schenker zu erhebenden Klagen müssen binnen 3 Monaten angebracht werden.

2) Geistige Getränke. Ausländischer Branntwein, Rum ꝛc. aus Brittischen Colonien in Westindien zahlt in einfacher Stärke (18 Grad nach Vincent) für die Gallone 6 s. 11 d. ausser der auf den geistigen Getränken zu Kriegeszeiten ruhenden Kriegesbeihülfe; doppelter, oder stärkerer die Gallone 13 s. 4 d.; aus Ostindien, einfacher 7 s. 6 d., doppelter 14 s. 6 d. Anderer (jedoch nicht aus Irland kommender) einfacher Branntwein zahlt von der Gallone 8 s. 5 d., neben welchem Betrage 1809 die Kriegesbeihülfe noch weitere 8 s. 2½ d.

§. 80.

Die jetzige Accisverfassung gründet sich auf eine vereinfachte Generalverordnung vom Jahre 1803. Die Gegenstände der Accise (excise, excise-duties) sind nachfolgende 20 Artikel.

1) Bier, Ale, Mumme, Meth, Aepfel- und Birnen-Cyder geben folgendermaßen ab: strong-beer, Starkbier, d. h. Bier oder Ale, von welchem das Barrel (ohne die Steuer) höher als zu 18 s. verkauft wird, das Barrel 10 s.; two penny-ale, etwas schwächeres Ale, das Barrel 4 s. 2 d.; table- or small-beer, Schmalbier, Tischbier, wovon das Barrel bei 100 l. Strafe nicht über 18 s. verkauft werden darf, 2 s.; spruce-beer, Sprossenbier, ein Barrel zu 32 Gallonen Weinmaas, 2 l.; ein- oder ausländische Mumme, das Barrel 10 s.; einländischer Meth, die Gallone 1 s. 6 d., ausländischer 5 s. Ein Oxhoft Cyder giebt 1 l., ausländischer 17 l. 17 s. ab. (1)

Kein Fabrikant oder Verzapfer darf Darren, Bütten, Kühlschiffe, Fässer etc. ohne Benachrichtigung der Accisebehörde anschaffen oder verändern; letztere kann, wenn sie es für nöthig hält, den Inhalt derselben ausmessen lassen. Die Fabrikation des Biers etc. muß zeitig

---

1) Das Pfund Sterling (l.) bestehet aus 20 s. (Schilling), der Schilling aus 12 pences oder Pfenningen (d.), wovon einer ungefähr 1/36 Preuss. Thaler ausmacht. Das Barrel ist verschieden; das gewöhnliche Bier-Barrel enthält 66 2/3, eine Ale-Barrel 76 neue Berliner Quart. Die Weingallone ist ungefähr so viel als 3 3/10, die Biergallone etwas über 4 Quarte. Eine Tonne Wein oder Weinessig hält 4 Oxhoft, 8 Barrels, oder 252 Weingallonen.

12 Procent leakage oder Verlust vergütet. Die Prisage of wines, eine Naturalabgabe von eingeführten Weinen an den König, welche von 10 bis 20 Tonnen, eine Tonne, von 20 Tonnen und darüber 2 Tonnen ausmachte, ist seit 1809 aufgehoben. Will ein Schiffer in einem Hafen nicht landen, sondern entschließt sich einen andern zu wählen, und die Ladung zollfrei dahin zu schiffen, so bedarf er dazu einer Erlaubniß (bill of sufferance). Fehlen die Facturen oder näheren Nachrichten über Inhalt, Quantität und Qualität der Waaren, so kann der Empfänger gegen eine niederzulegende Summe (Deposit-money) verlangen, daß solche an das Land gebracht, genau untersucht und taxirt werden. Das Certifikat über auszuführende und gehörig verzollte Waaren heißt cocket und ist auf Pergament geschrieben.

Die eingebrachten und verzollten Güter bleiben stets genau verzeichnet; in den Verkaufskatalogen der Eigenthümer und Mäkler stehet eine Hinweisung auf Tag und Weise der Klarirung der Schiffsladung, damit der Käufer alsbald in den Zollgebühren nachschlagen lassen und wegen demnächstiger Rückzölle das Nähere vorbereiten kann. Er erhält hierauf eine debenture oder Bescheinigung, daß er bei der Wiederausfuhr zu Rückzöllen oder Prämien (drawback or bounty) berechtigt ist. Er kann bis 3 Jahre vom Tage der Einfuhr an die Zurückgabe benutzen, und nach geschehener Ausfuhr bleiben ihm zur Einforderung der Bonifikation noch 2 Jahre Frist.

Mehrere Städte erheben ebenfalls Ausfuhrzölle, z. B. die Stadt London die Baillage, welche unter Charles II., William and Mary angelegt worden, und die Scavage (Schaugeld) von Waaren welche von Ausländern oder wenigstens in fremden Schiffen eingeführt worden.

der Gegend. Von ihrem Ausspruche findet keine Appellation Statt. Sie dürfen die Strafe bis zur Hälfte des gesetzlichen Betrags erlassen; vom Einkommen erhält der König die eine, die Kläger und Angeber (informers) die andere Hälfte. Wird aber gegen einen Officianten wegen Bedrückung rc. geklagt, so gehört zwar die Untersuchung ebenwohl für die Friedensrichter; sie müssen aber die Verhandlungen an den dem Bezirke vorstehenden Commissarius (Commissioner of the customs and excises) als Vorgesetzten aller Officianten, welcher ausgedehnte Gewalt besitzt, zur Entscheidung einsenden.

Uebrigens sind die Zoll-Officianten zugleich mit der Hafen-Polizey-Aufsicht, z. B. in Betreff verbotener Ueberladung an Waaren oder Passagiers, gehöriger Verproviantirung u. d. m. zu welchem Ende die Eichung des Schiffs (admeasurement of a ship, gauging) gesetzlich ist, beauftragt.

Die mit ausländischen Schiffen eingehenden Waaren müssen ausser dem gewöhnlichen Zolle noch eine sich nach dem Grade der Begünstigung der betreffenden Nation richtende Extra-Abgabe (Aliens-duty, Petty-customs, Navigation-duty) bezahlen, Heringe, Stockfische und andere gesalzene oder getrocknete Fische aber das Doppelte, (Double Aliens-duty). Das Tonnengeld, Lastgeld (tonnage) ist eine Abgabe von der ganzen Anzahl der in ein- oder auslaufenden Schiffen befindlichen Tonnen oder Schiffslasten zu 1 s. für jede; kommen die Schiffe aus Ostindien, oder gehen dahin, so thut das Lastgeld 3 s., für Jersey und die anderen Brittischen Besitzungen nur 6 d.

Die Ausmittelung des Gewichts geschieht auf der Königswaage (Kings-beam); für die Weine werden

bei Strafe der Confiscation, weiterer 100 l. st. für den Wharfinger (Kajmeister), und der Hälfte des Werths der angehaltenen Waaren für den Zahlmeister und Bootsmann, nebst Gefangenschaft der Handlanger. Um indessen für nöthige Bekanntmachung der Zollakte zu sorgen, ist sie gedruckt an allen Kaj's, Zollhäusern ꝛc. angeschlagen; in jedem Schiffe muß sie bei Strafe öffentlich angeheftet seyn. Die Officianten des Zollhauses (Custom-house-Officers) bestehen ausser dem Einnehmer (Collector or Receiver of the customs) und Controleur (Controllor) noch aus mehreren Aufsicht führenden Personen, z. B. dem Schiffs- oder eigentlich Ebbe- und Fluth-Inspector oder Aufseher (Tide-surveyor), welcher die ein und ausgehenden Schiffe bis zur Zollberichtigung im Auge behalten muß, auch die Schiffsräume untersucht. Unter seinem Befehle stehen die Fluthwächter, Fluthmänner oder Wasserwächter, (Tide-waiters, Tidesmens, Water-guards). Die Visitatoren und Untervisitatoren (Searchers and Under-Searchers) so wie die Accise-Officianten der Gegend, als: Oberaufseher (Supervisors), Aufseher und Eicher (Gagers), Landwächter (Land waiters), müssen gleich den ausgestellten Zollschiffen (revenue-cutters) zu Entdeckung der Smuggler mitwürken.

Die Officianten werden von der obersten Schatz-Behörde (Court of exchequer), mit einem Beistandsbefehl (writ of assistance) versehen, wodurch sie ermächtigt sind, in Beisein eines Constable Haussuchungen zu halten und bei etwaiger, jedoch hart verpönter Widersetzlichkeit Thüren, Schränke ꝛc. zu erbrechen, um sich etwaiger verbotener oder eingeschwärzter Waaren zu versichern. Das Untersuchungsverfahren ist summarisch und gehört nebst der Aburtheilung über alle nicht mehr als 15 Tonnen betreffende Fälle für die zwey Friedensrichter

die Vergütung bei der Wiederausfuhr 25 Procent. Die Einfuhrdeklaration (bill of entry) muß in siebenfacher Ausfertigung eingeliefert, und in einer derselben (warrant genannt) alle Zahlen mit Buchstaben geschrieben werden. Zur Vermeidung falscher Werthsdeklarationen stehet den Officianten die Befugniß zu, die Waare gegen den angezeigten Werth und weitere Auszahlung von 10 Procent Profit zu behalten und öffentlich zu versteigern. Ohne vorherige specielle Erlaubniß (sufferance) darf nicht anders als an dem gesetzlichen Platze oder Kaj (the lawful quay) zur Löschung oder Ladung angelegt werden. Wer ladet oder löscht ehe die Abgaben bezahlt sind, erleidet die Confiscation; ist aber auch der Vorsatz, mittelst Ein- oder Ausschwärzens (to smuggle in or out, abroad) die Abgabe zu unterschlagen erweislich, so erfolgt noch eine Geldstrafe vom dreifachen Betrage des Werthes; das Boot, der Wagen, das Pferd oder sonstige Transportmittel sind verfallen, — zum Einschwärzen behülfliche Handlanger können vom Friedensrichter 1 — 3 Jahre ins Arbeitshaus gesperrt werden. Der Kauf und Verkauf wissentlich unverzollter Güter wird ebenfalls bis zu den Trägern herab bestraft, wenn letztere nicht ihre Unschuld beweisen können. Wenn an der Angabe der Mitschuldigen gelegen ist, so kann sich der Angeklagte dadurch nicht nur Staferlaß sondern auch Belohnung verschaffen. Sowohl bei Sequestrationen als auch bei Haussuchungen muß der Beweis der Versteuerung aller in Betracht gekommenen Waaren stets durch den Eigenthümer oder dessen Stellvertreter geführt werden. Unbekanntschaft mit Gesetzen kann hier nichts helfen; auf diesem Grundsatze beruhen die ausgedehntesten Vorsichtsmaaßregeln, z. B. daß sogar aus einem großen Schiffe vor geschehener Verzollung desselben nichts in ein Boot verladen werden darf

seither gebräuchlich gebliebene öffentliche Administration der indirekten Abgaben, welche jetzt unter einer General-Direction und der Oberaufsicht des Finanzministerium's stehet, wieder an. Da die Accise aber weit weniger als sonst eintrug, so nöthigte man namentlich die Weinhändler zu Ablegung eines Eides, nicht einschwärzen zu wollen. Die Weinhändler zu Amsterdam und Rotterdam weigerten sich dessen, und konnten erst durch Verweigerung der Passir- und Verkaufszettel dazu gezwungen werden. Dem Weinhändler zu Rotterdam, welcher sich hierauf zuerst zum Eide verstand, wurde indessen auf Anstiften der übrigen Weinhändler sein ganzes Weinlager vom Pöbel zerstört.

Grossbritannien. (1)

§. 79.

In diesem Reiche sind weder Tabaks- noch Salz- und andere Staatshandels-Monopole, wohl aber sehr bedeutende Zoll- Accise- und Stempel-Abgaben.

Zölle, customs, auch mit dem Hauptausdrucke duties (Auflagen) benannt. Im 27sten oder eigentlich 43sten Regierungsjahre Georgs III. veranstaltete der Minister William Pitt die Aufhebung der vorhinnigen chaotischen Masse Verordnungen über die Ein- Ausfuhr- Rück- Nachschuß- und Erhöhungs-Zölle und ließ eine neue Zollrolle (gewöhnlich statement of duties, book of rates genannt) entwerfen. Die Einfuhr-Zölle betragen mehrentheils $27\frac{1}{2}$ Procent des declarirten Werthes, und

1) Ziffer 157, 228 und 229 mein. Litt. Verzeichnisses. Die von mir früher citirte Englische Verordnung ist mir leider abhanden gekommen.

den Niederlanden stammen soll, indem diese in ihrem Befreiungskriege zwar den Handel mit den von den Spaniern besetzten Provinzen und diesen ihren Feinden selbst nicht ganz hindern wollten, sich aber Aufsicht und Revision über die Waaren vorbehielten, und von den zur Ausfuhr gelassenen Waaren einen Ausfuhr-Zoll unter dem Namen Licent (von licere, erlauben) erhoben. Cölln, welches hierunter ebenfalls litt, legte nun auch Licent als Repressalie an (2), und andere Staten benutzten diese Beispiele, theils um ihren einländischen Manufacturen zur Hülfe zu kommen, theils um ihr Einkommen zu vermehren. Die sicheren Beweise über diesen Ursprung des Worts fehlen aber. Ebenso sollen die Holländer auch zuerst das besiegelte, oder nachherige Stempelpapier als einen „Impost van de bezegelte Brieven" aufgebracht haben.

Ihre indirekten Abgaben waren noch bis zur Mitte des 18ten Jahrhunderts an Pächter überlassen, welche sich unermeßliche Reichthümer erwarben. Allein im May 1748 brachen deshalb in Gröningen und Friesland Unruhen aus, welche sich alsbald weiter verbreiteten, und sich mit einer allgemeinen Plünderung sämmtlicher Pächter und dem Niederreissen ihrer Häuser, so wie mit der Aufhebung aller Pachten und der theilweisen Ergänzung dieser Steuern durch direkte Abgaben auf die Pflichtigen der indirekten Steuern endigten (3). Die Pachten hatten jährlich 10 Millionen eingetragen, und die Pächter erhielten für die erlittene Plünderung eine theilweise Entschädigung von 300,000 fl. Mit dem 1750sten Jahre fieng die

2) Lang, hist. Entw. S. 234.

3) Allgem. Gesch. der vereinig. Niederl. Thl. 8. B. 63. S. 446 — 63.

publikaner, sagt der verstorbene Erbkämmerer von Berlepsch, und die Furcht vor innerer Empörung gegen den eben so unweise als unpatriotisch handelnden Adel konnte hierunter kein besseres Resultat hervorbringen."

Vermehrung der Tarifsätze fand öfters z. B. 1793 und 94 Statt.

Die zur Administration bestellten Licentcommissarien der Provinzen hatten unter andern die Defraudationen abzuurtheilen. Unter ihren Befehlen mittelte eine Anzahl Licent-Inspectoren auf ihren Reisen die Abgaben aus. In Hinsicht des Fruchtlicents mußten z. B. für jede Person über 12 Jahre 2 Malter, unter 12 und über 4 Jahre halbsoviel angesetzt und im Licent verhalten werden.

Die 1709 eingeführte Stempelsteuer gehörte ebenwohl zur Verwaltung der Licent-Commissarien.

Was die nach dem Ende der Französischen Occupation wieder eingefühten Abgaben betrifft, so sind solche ein Gemisch älterer und neuerer Einrichtungen aus den Zeiten der Occupation, welche letztere dem wichtigeren Inhalte nach von mir anderwärts berührt und daher unnützer Wiederholung wegen hier übergangen werden. —

Niederlande. (1)

§. 78.

Indem ich für die neueste Zeit in der Verfassung der indirekten oder nicht registrirten Abgaben dieses Reichs nichts Merkwürdiges finde, was nicht schon in anderen Verfassungen angeführt ist oder noch in der Folge Dieses ausführlich vorkommt, erwähne ich hier aus der früheren Geschichte dieser Periode, daß der Ausdruck Licent aus

1) S. Ziff. 203, 218 und 277 mein. Litt. Verzeichn.

Jahre 1614 von den Landständen bewilligte Accise vom Branntweinbrennen, betrug für die Brennblase 3 Rthlr., die Bieraccise von jedem Fasse ausländischen Biers 2 Mariengulden; vom einländischen Biere gab die Tonne (40 Stübchen) späterhin 8 Mariengroschen, seit 1732 aber nur 6 Mgr.

Im Jahre 1686 wurde im Grubenhagen- und Calenbergischen die Contribution wegen der vielen darin Statt findenden Freiheiten und theilweisen Exemtionen gänzlich abgeschafft, und in eine allgemeine Licentabgabe, welcher sich der Landesherr selbst, nebst allen Dienern unterworfen erklärte, und keine Ausnahme gestatten wollte, verwandelt. Nichts desto weniger machte sich der, gegen die übrigen Stände im Uebermaße vertretene Ritterstand der Landstände hiervon unter Berichtigung eines nicht bedeutenden Aequivalents beinahe ganz frei. Unterm 9ten August 1710 wurden auswärtige Stoffe, Laken, Hüthe, Strümpfe, und gegerbtes Leder mit Licent belegt. 1764 erhöhete man den Licent bedeutend, und dehnte ihn auf mehrere Artikel aus; die Ritterschaft und Geistlichkeit blieben vom erhöheten Fleischlicent frei. Letzteres geschahe auch bei der theilweisen Aenderung 1775, und in folgenden Jahren; „sogar die Annäherung der Französischen Re-

1739. 4. — Von Berlepsch, Fried. Ludw., pragmat. Gesch. des landschaftl. Finanz- und Steuerwesens der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen. Frankf u. Leipz. 1799. 8. S. 55, 63, 71, 109, 133, 139 ff. — Sartorius, Georg, über die gleiche Besteuerung der versch. Landestheile des Königr. Hannover. Hannover 1815. S. 18, 167 — 256, 328 ff. — Von Werlebe, August, Bemerkungen über die gleiche Besteur. d. Prov. d. K. Hannover, veranl. d. d. Schrift d. H. Hofrath Sartorius u. s. w. Ebend. 1816. 8. S. 99 ff.

20 kr., und die Umgelder jährlich 664,756 fl. 46 kr. eingetragen.

Für das Bierbrauen wird ein Sutt- oder Halbthalergeld erhoben, für das Branntweinbrennen ein Suttgeld von 3 Kreuzern für jede producirte Maas, so wie 8 fl. Umgeld von gemeinem, 16 fl. von feinem verzapften Branntweine per Eimer. Die Controlle, Keller- und Brennereirevisionen rc. stimmen mit denen der französischen droits réunis überein, welche weiter unten erwähnt werden.

Die Stempel- und Taxordnung vom 14ten November 1808 ist der Badischen ähnlich, eine neue General-Verordnung von 1817, welche Seite 653 der Nro. 278 mein. Litt. Verzeichn. im Auszuge angeführt wird, habe ich bis jetzt nicht erhalten können.

Die Verfertigung des Tabaks in den privilegirten Fabriken stehet nebst dem einländischen Bau der Blätter unter der Aufsicht einer Tabaks-Regie, welche das Nöthige in Betreff der Bezeichnung und der Preise des Tabaks besorgt. Unter einem viertel Morgen Landes darf nicht mit Tabak bebaut werden; dem Eigenthümer stehet es frei ihn ausser Landes, oder an die einländischen privilegirten Fabriken zu verkaufen.

h. Hannover. (1)

§. 77.

Die ursprünglich zum Landrenterey-Register der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen gehörige, und im

1) Mosers Landeshoheit in Steuers. S. 164 ff. — Sammlung der Braunschw. Landesordnungen und Gesetze, Calenb. Theils. Cap. 4. Sect. 12. — Schmid, singulare de eo, quod justum est circa vinum adustum. Götting.

Garn und Fabrikate, Cichorien, Därme, Dächte, Dächtgarn, altes Eisen und sonstiges Metall, rohe Häute und Felle, Fenchel, Faden, Haare, Horn, Harz, Honig, Hirschhorn, Hanf, Flachs, Werg, Schnellergarn, so wie gemachte Leinwand, Käs, Kutschen und Chaisen, Kümmel, Kienruß, Leinkuchen, Lorbeeren, Lumpen, Oblaten, gedörrtes Obst, Oehl, Pech, Pottasche, alle Gattungen von Saamen, Strohwaaren, Siegelwachs, Schwämme, Tabaksblätter, Unschlitt, Vitriol, Wachholderbeeren, roher Weinstein, Wachs, Wagenschmiere, Wolle, auch Kunst-Arbeiten, Malereyen, Bildhauer-Arbeiten und aller hier nicht benannten Waaren. — §. 64. Von allen Kontrakten über liegende Güter, Gebäude, Gülten, Haus- und Güter-Zieler, worüber bei den Oberamts- oder Orts-Gerichten nach den Gesetzen erkannt werden muß, ist folgende Accise nach dem Kaufschilling von dem Verkäufer zu bezahlen, und zwar: Von 1 bis 4 fl. nichts; von 5 bis 24 fl. — 7 kr. 3 hlr.; von 25 bis 49 fl. — 15 kr.; von 50 bis 74 fl. — 22 kr. 3 hlr.; von 75 bis 100 fl. — 30 kr. Wenn der Kaufschilling über 100 fl. sich beläuft, so beträgt die Accise: von 101 bis 124 fl. — 37 kr. 3 hlr.; von 125 bis 149 fl. — 45 kr.; von 150 bis 174 fl. — 52 kr. 3 hlr.; von 175 bis 200 fl. — 1 fl. u. s. w.

§. 76.

Das Umgeld vom verzapften Weine bestehet im 10ten Theile des wirklichen Erlöses. Aus der Stempel- und Taxordnung vom 14ten November 1808 und den nachfolgenden wüßte ich hier nichts Ausgezeichnetes anzuführen. Uebrigens hat in den 5 Jahren von 1811 bis 16 die Accise von Getränken im Durchschnitte jährlich 358,203 fl. 24 kr., die Accise von Vieh und Fleisch 533,991 fl.

jedoch das Holz aus herrschaftlichen Waldungen oder Faktorien verkauft wird, so liegt die Bezahlung der Accise dem Käufer ob. — §. 58. Von allerlei roth- schwarz- und Federn-Wildpret hat der Verkäufer an Accise zu bezahlen, vom Gulden Erlös 2 kr. — §. 59. Händler, welche Eyer, Butter, Würste, Schinken, Speck, Schmeer, Schmalz, Schnecken, gemeine Fische und Krebse, allerlei Geflügel, als: Gänse, Enten, Hüner, Tauben, welsche Hüner, Kapaunen, auch Singvögel ꝛc., ferner; allerlei Garten-Gemüse, Wurzelwerk, Hopfen, Spargeln ꝛc. zum Verkauf bringen, bezahlen von jedem Gulden Erlös 1 kr. — §. 60. Von verkauftem Heu, Oehmd, oder Grummet, Stroh und Spreuer ist zu bezahlen: von der Roßlast 4 kr. oder vom zweispännigen Wagen 8 kr. und werden ein paar Ochsen gleich gerechnet einem Pferd: von einer Roßlast, Gras, Klee, und andern grünen Fütterungs-Mitteln 2 kr. Gleichergestalt werden bezahlt: von verkauften Bäumen, Wein-Reben und andern zum Versetzen bestimmten Pflanzen, von der Roßlast 3 kr. Von der Roßlast Töpfer- oder Hafner-Erde, Gips, Maurer- oder Quader-Steinen, Schiefer- und Schleif-Steinen, dann Schlag- und Hall-Erden, auch Mühl-Steinen 2 kr. Von einer Roßlast Alabaster, Marmor, Erzstufen, Wetzsteine, auch mineralische Wasser 8 kr. — Von gemahlenem Gips, gemeiner Asche, Sägemehl, Ruß, vom Scheffel 2 kr. —

Ein Träger, der mit Schiefersteinen, Wetzsteinen und andern Artikeln dieses §i. hausiren geht, löst wöchentlich unter den im §. 62. näher angezeigten Bestimmungen ein Accisszeichen von 3 kr. — §. 61. Von nachfolgenden Artikeln hat der Verkäufer vom Gulden Erlös 1 kr. zu bezahlen, und zwar: von Alaun, Anies, Lein, Bett- und Schreibfedern, Baß und Baß-Waaren, baumwollen

ländisches Vieh in die Stall-Fütterung übernommen, so ist das gedoppelte obiger Abgabe zu bezahlen. — §. 54. Von allem geschlachteten Vieh, dessen Fleisch verkauft wird, ist folgende Accise dem Stück nach zu erheben, und zwar: von einem Ochsen und Stier in einander gerechnet, 2 fl. 45 kr.; von einer Kuh 2 fl.; von einem Rind über 6 Wochen und bis zu 2 Jahren 1 fl.; von einem Kalb bis zu 6 Wochen 15 kr.; von einem Schwein 30 kr.; von einem Läuferschwein bis zu 75 Pfund 15 kr.; von einem Milchschwein 6 kr.; von einem Hammel oder Schaaf 12 kr.; von einem Lamm 6 kr.; von einem Bock oder Gais 10 kr.; von einem Kitzlen 4 kr. Verkaufen Privat-Personen nur etwas vom geschlachteten Vieh, so wird für jeden Gulden Erlös aus dem Fleische, Fett oder Haut 1 kr. Accis bezahlt. — §. 55. Neben der obigen Accise von Pferde-Verkäufen und dem geordneten Ausfuhrzoll bleibt auch das bisher gewöhnlich gewesene Pferde-Verkaufs-Concessions- oder sogenanntes Stallkassen-Geld in der Maase fortan bestehen, daß von allen Pferden und Fählen, welche im Lande oder in das Ausland vertauscht werden, 1 Procent von dem Erlöse einzuziehen ist. — §. 55. Von allen Gattungen Brennholz auf dem Stamm, in Scheitern oder als Reisach, sodann von allem Bauholz, Klötzholz, Handwerks- und Nutzholz, so wie von Brunnen-Teicheln, aller und jeder Schnitt-Waare, Fackeln, Schindeln, Pfählen, Faßtaugen, Reifstangen und Reifen, Floß- und andern Weiden, Besen- und Besenreis, Rinde, Holzkohlen, Torf, Lohe 2c.; wenn diese Gegenstände zum eigenen Gebrauche, zum Gewerb oder Handel von Inländern an Inländer verkauft werden, ist eine Accise zu entrichten, von jedem Gulden Erlös 1 kr. — §. 56. In der Regel ist auch diese Accise in dem Orte des Kontrakts von dem Verkäufer zu bezahlen. Wenn

Rindvieh, Pferden, Mauleseln, Schaafen, Schweinen und Ziegen: a) wenn sie von einem Inländer an einen andern Inländer verkauft werden, ist von jedem Gulden des Erlöses an Accise zu bezahlen 1 kr. b) wenn ein Ausländer an einen Inländer Vieh im Lande verkauft, oder, wenn ein Unterthan ausser Lands erkauftes, eingetauschtes, oder auf andere Art erworbenes Vieh hereinbringt, so ist neben dem Eingangs Zoll vom Gulden des Werths, oder Kaufs-Preises an Accise zu bezahlen 1 kr. 2 hlr. c) Wenn ein Inländer im Lande an einen Ausländer Vieh verkauft, oder dasselbe ausserhalb Lands veräussert, so ist, neben dem an der Grenze zu bezahlenden Ausgangs-Zoll, an Accise zu bezahlen: von Rindvieh, Schaafen, Ziegen, Schweinen, vom Gulden 1 kr. 3 hlr. Von Maulthieren, Eseln, und von Pferden welche über 2 Jahre alt sind, vom Gulden 3 kr., unter 2 Jahren 6 kr. — §. 46. Die Viehverkauf-Accise ist immer im Orte des geschehenen Handels, und ehe noch das Vieh dem Käufer übergeben wird, zu bezahlen. — §. 48. Wenn herrschaftliche Pferde oder anderes Vieh verkauft wird, so ist die Accise von dem Käufer zu bezahlen. — §. 50. Weide-Accise. Von dem auf die Weide geschlagenen Vieh ist nach Maasgabe Unserer bisherigen Accise-Gesetze folgendes zu bezahlen: a) Wenn eine Gemeinde, oder Privatus, eine Weide verleiht, oder Vieh von einem andern in die Fütterung übernimmt, so beträgt die Accise, für die Sommer-Weide oder Sommer-Fütterung: von 1 Ochsen oder Stier 5 kr. Von 1 Pferd 6 kr. Von 1 Kuh 4 kr. Von 1 Kuh- oder Stier-Kalb 3 kr. Von 1 Schaaf, Ziege, oder Schwein 1 kr. Von 1 Lamm 3 hlr. b) Für die verliehene Winter-Weide oder Winter-Fütterung ist gleiche Abgabe zu entrichten. c) Geschiehet die Verleihung an einen Ausländer, oder es wird aus-

Most, per Eimer 6 fl.; b) Essig — 4 fl.; c) Brannt=wein — 12 fl.; d) Bier — 4 fl.; e) feine Weine 3 fl. 12 kr.; f) Liquers, Arrac rc. — 8 fl. 32 kr. — §. 41. Wer Feld= und Garten=Früchten verkauft, ist folgende Accise zu bezahlen schuldig: 1) von glatten Früchten vom Würtembergischen Scheffel — 8 kr. Hieher gehören: Ackerbohnen, Buchweitzen, Erbsen, Gersten, Gartenboh=nen, Hirse, Linsen, Kernen, Roggen (Korn) Weitzen, Wicken, Malz, welsches oder türkisches Korn, Grütze und Mehl. 2) Von rauhen Früchten, vom Würtembergischem Scheffel — 4 kr. Hieher gehören: Eicheln, Bücheln, Einkorn, Ehmer, Dinkel oder Spelz und Besen, Haber, Kastanien rc.; sodann alles grüne Obst, als: Aepfel, Birnen, Zwetschen, Pflaumen, Quitten, Nüsse, auch Erdbiren (Kartoffeln) und Zwiebeln. Die Accise muß, ehe die Waare aus dem Orte geht, wenn sie gleich noch nicht verkauft seyn sollte, bezahlt, und das Accise=Zeichen gelöst werden. Hat aber der Eigenthümer die Absicht nicht, die Früchten zu verkaufen, sondern nur sie aus=wärts abgerben oder abmahlen zu lassen, und sodann die Frucht oder das Mehl wieder zurückzubringen, so muß er dem Accise=Amt hievon die Anzeige machen, und bei der Zurückkunft den Beweis mit der Waare selbst führen. Eben diese Anzeige muß geschehen, wenn Jemand die Früchten ausser Lands führen will, als in welchem Fall er mit den an der Grenze gelösten Zollzeichen die gesche=hene Ausfuhr zu beweisen hat. §. 43. Von denjenigen Früchten, welche durch Königliche Kameral=Verwaltungen verkauft werden, haben die Käufer die Accise zu bezahlen, und am Ende des Quartals hat der Acciser mit dem herr=schaftlichen Kassenverwalter die Fruchtverkauf=Register zu durchgehen, und nachzusehen, ob keine Frucht=Accise zurückgeblieben sey. — §. 45. Von allen Gattungen

1 kr. bezahlt. — §. 28. Aller Wein, Bier und anderes Getränk, welches von einem Inländer ins Ausland verkauft wird, bezahlt einzig den geordneten Ausfuhr-Zoll, ist aber sowohl in, als nach dem Herbst von aller Accise-Abgabe frei. Anders verhält es sich, wenn Ausländer, welche im Lande Wein erkaufen, und einlegen, oder aus eigenen Gütern und Gefällen beziehen, solchen an Ausländer verkaufen; sie haben in diesem Fall, der Verkauf geschehe zu welcher Jahrszeit er wolle, von jedem Gulden Erlös an Accise zu entrichten 3 kr. Legt aber der Ausländer den Wein im Lande ein, um ihn hernach für sich selbst gelegenheitlich abführen zu lassen, und mithin, ohne ihn direkte an einen andern Ausländer zu verkaufen, so bezahlt er, wenn die Abfuhr noch vor Martini ebendesselben Jahrs geschieht, an Einleg-Geld vom Eimer 1 fl., wenn aber die Abfuhr später vor sich geht, vom Eimer 4 fl. — §. 29. So wie der Wein oder anderes Getränk verkauft ist, und ehe er abgeführt wird, muß die Accise unmangelhaft an das Accise-Amt des Orts bezahlt werden. — §. 34. Was endlich den Wein-Most anbelangt, welcher während dem Herbst von den Keltern (Trotten) hinweg verkauft wird, so haben die beeidigten Kelternschreiber specifique Verzeichnisse mit Beisetzung des Käufers, Verkäufers und des Preises zu führen, für die unverweilte Bezahlung der Accise besorgt zu seyn, und jene Verzeichnisse den Accisern zur Belegung ihrer Rechnung zuzustellen. — §. 37. Aller Wein, Bier, Branntwein, und anderes Getränk, welches von Gastwirthen, beständigen und unbeständigen Zapfen- und Schänk-Wirthen im detail nach der Schänkmaas ausgezäpft und verwerthet wird, unterliegt einer Accise von 3 kr. vom Gulden. — Modifikationen zum §. 39. Fremde Getränke zahlen im Bestimmungsorte: a) Wein- und Obst-

schlag von jedem erlösenden Gulden zu bezahlen 2 kr. Der Actuarius und Protokollist bei der Versteigerung, oder in dessen Ermangelung der Auctionair und Ausrufer, hat über den Erlös eine summarische Urkunde zum Accise-Amt des Orts auszustellen, und besorgt zu seyn, daß von dem Erlös sogleich die schuldige Accise entrichtet werde. — §. 26. Da die mit allerlei gebrauchten Fahrniß-Stücken handelnden Fürkäufer den Erlös aus ihrem Gewerbe nie genau anzugeben im Stande sind; so ist die Accise von ihnen nach folgenden Klassen einzuziehen: I. Klasse, deren Erlös sich jährlich auf 1 bis 60 fl. erlaufen mag 24 kr.; II. Klasse, bis 100 fl. — 48 kr.; III. Klasse, bis 200 fl. — 1 fl. 36 kr. und so ferner. — §. 27. Welcher Inländer an einen andern Inländer Wein, Obst-Most, Bier, Essig, Branntwein, Liquer, es mögen die letztern Artikeln aus Früchten oder andern rohen Stoffen erzeugt worden seyn, verkauft, bezahlt von jedem Gulden Erlös 2 kr. Damit jedoch der Weinbauer seines Vorschusses im Herbst desto mehr versichert seyn mögen, wollen Wir zugegeben haben, daß von demjenigen neuen Wein oder Wein-Most, welcher während im Herbst und bis Martini exclusive von dem Weingärtner selbst verkauft wird, von jedem Gulden Erlös nur bezahlt werden darf 1 kr. Es versteht sich jedoch von selbst, daß diese allein zum Besten der Weinbergebesitzer zugestandene Accise-Verminderung diejenige Weinhändler nicht zu geniessen haben, welche Wein-Most im Herbst erkauft haben, und diesen vor Martini desselben Jahrs wieder verkaufen; vielmehr tritt bei diesem Wieder-Verkauf die gewöhnliche Accise von 2 kr. vom Gulden wieder ein. Von Wein- und Bier-Hefen wird vom Gulden Erlös 1 kr. und von Zwetschen- und Kirschen-Troß und andern zum Branntweinbrennen halb zubereiteten Materialien vom Gulden-Erlös ebenfalls

Städten 1 fl. und auf Dörfern 36 kr., für den halben Tag oder Abend die Hälfte vom Spieler zu beziehen. Physikalische und zur Belehrung dienende Darstellungen sind frei. — §. 20. Classification der Accise-Patente für inländische Professionisten und Handwerksleute. Diejenige Professionisten und Handwerkleute, welche theils mit selbstverfertigten, theils mit erkauften aus- und inländischen Waaren zu handeln befugt sind, unterliegen statt der Accise-Abgabe, im einzelnen einer Patent-Abgabe, die sich nach der ungefähren Schätzung ihres jählichen Verschlusses richtet, und nach folgenden Klassen zu bestimmen ist: I. Klasse, bis 20,000 fl. — 100 fl.; II. Klasse, bis 15,000 fl. — 75 fl.; III. Klasse, bis 10,000 fl. — 50 fl.; IV. Klasse, bis 5000 fl. — 36 fl.; V. Klasse, bis 3000 fl. — 18 fl.; VI. Klasse, bis 1000 fl. — 12 fl.; VII. Klasse, bis 500 fl. — 8 fl.; VIII. Klasse, bis 300 fl. — 6 fl.; IX. Klasse, bis 200 fl. — 4 fl.; X. Klasse, bis 150 fl. — $2\frac{2}{3}$ fl.; XI. Klasse, bis 100 fl. — 2 fl.; XII. Klasse, bis 75 fl. — $1\frac{1}{5}$ fl. — §. 21. Dieser Patent-Abgabe sind nicht unterworfen: a) die Wirthe und Metzger, als wegen welcher hienach besondere Bestimmungen gemacht sind; b) diejenigen Handwerker, welche, wie die Maurer, Pflästerer, Barbierer ꝛc. keine verkäufliche Waaren fabriciren oder mit solchen handeln, sondern nur im Taglohn oder bei Kunden in Arbeit stehen. — Wenn Gegenstände durch Lotterien oder sonstiges Ausspielen verwerthet werden, so ist die Accise hievon, wenn ein Ausländer den Gegenstand ausspielen läßt, mit 3 kr. vom Gulden, wenn ein Inländer, mit 2 kr. vom Gulden einzuziehen. §. 22. Von dem über die ersten 400 fl. sich erlaufenden Erlös aus Auctionen wird die Accise auf 1 kr. vom Gulden gesetzt. Wenn aber ein Ausländer seine eigenthümliche Fahrnuß im Lande verauctionirt, so hat er ohne Unter-

schlags von jedem erlösenden Gulden zu bezahlen 2 kr. Der Actuarius und Protokollist bei der Versteigerung, oder in dessen Ermangelung der Auctionair und Ausrufer, hat über den Erlös eine summarische Urkunde zum Accise-Amt des Orts auszustellen, und besorgt zu seyn, daß von dem Erlös sogleich die schuldige Accise entrichtet werde. — §. 26. Da die mit allerlei gebrauchten Fahrniß-Stücken handelnden Fürkäufer den Erlös aus ihrem Gewerbe nie genau anzugeben im Stande sind; so ist die Accise von ihnen nach folgenden Klassen einzuziehen: I. Klasse, deren Erlös sich jährlich auf 1 bis 60 fl. erlaufen mag 24 kr.; II. Klasse, bis 100 fl. — 48 kr.; III. Klasse, bis 200 fl. — 1 fl. 36 kr. und so ferner. — §. 27. Welcher Inländer an einen andern Inländer Wein, Obst-Most, Bier, Essig, Branntwein, Liquer, es mögen die letztern Artikeln aus Früchten oder andern rohen Stoffen erzeugt worden seyn, verkauft, bezahlt von jedem Gulden Erlös 2 kr. Damit jedoch der Weinbauer seines Vorschusses im Herbst desto mehr versichert seyn mögen, wollen Wir zugegeben haben, daß von demjenigen neuen Wein oder Wein-Most, welcher während im Herbst und bis Martini exclusive von dem Weingärtner selbst verkauft wird, von jedem Gulden Erlös nur bezahlt werden darf 1 kr. Es versteht sich jedoch von selbst, daß diese allein zum Besten der Weinbergebesitzer zugestandene Accise-Verminderung diejenige Weinhändler nicht zu genießen haben, welche Wein-Most im Herbst erkauft haben, und diesen vor Martini desselben Jahrs wieder verkaufen; vielmehr tritt bei diesem Wieder-Verkauf die gewöhnliche Accise von 2 kr. vom Gulden wieder ein. Von Wein- und Bier-Heffen wird vom Gulden Erlös 1 kr. und von Zwetschen- und Kirschen-Troß und andern zum Branntweinbrennen halb zubereiteten Materialien vom Gulden Erlös ebenfalls

Städten 1 fl. und auf Dörfern 36 kr., für den halben Tag oder Abend die Hälfte vom Spieler zu beziehen. Physikalische und zur Belehrung dienende Darstellungen sind frei. — §. 20. Classification der Accise-Patente für inländische Professionisten und Handwerksleute. Diejenige Professionisten und Handwerkleute, welche theils mit selbst verfertigten, theils mit erkauften aus- und inländischen Waaren zu handeln befugt sind, unterliegen statt der Accise-Abgabe, im einzelnen einer Patent-Abgabe, die sich nach der ungefähren Schätzung ihres jährlichen Verschlusses richtet, und nach folgenden Klassen zu bestimmen ist: I. Klasse, bis 20,000 fl. — 100 fl.; II. Klasse, bis 15,000 fl. — 75 fl.; III. Klasse, bis 10,000 fl. — 50 fl.; IV. Klasse, bis 5000 fl. — 36 fl.; V. Klasse, bis 3000 fl. — 18 fl.; VI. Klasse, bis 1000 fl. — 12 fl.; VII. Klasse, bis 500 fl. — 8 fl.; VIII. Klasse, bis 300 fl. — 6 fl.; IX. Klasse, bis 200 fl. — 4 fl.; X. Klasse, bis 150 fl. — $2\frac{2}{3}$ fl.; XI. Klasse, bis 100 fl. — 2 fl.; XII. Klasse, bis 75 fl. — $1\frac{1}{3}$ fl. — §. 21. Dieser Patent-Abgabe sind nicht unterworfen: a) die Wirthe und Metzger, als wegen welcher hienach besondere Bestimmungen gemacht sind; b) diejenigen Handwerker, welche, wie die Maurer, Pflästerer, Barbierer rc. keine verkäufliche Waaren, fabriciren oder mit solchen handeln, sondern nur im Taglohn oder bei Kunden in Arbeit stehen. — Wenn Gegenstände durch Lotterien oder sonstiges Ausspielen verwerthet werden, so ist die Accise hievon, wenn ein Ausländer den Gegenstand ausspielen läßt, mit 3 kr. vom Gulden, wenn ein Inländer, mit 2 kr. vom Gulden einzuziehen. §. 22. Von dem über die erstern 400 fl. sich erlaufenden Erlös aus Auctionen wird die Accise auf 1 kr. vom Gulden gesetzt. Wenn aber ein Ausländer seine eigenthümliche Fahrniß im Lande verauctionirt, so hat er ohne Unter-

jeden Tag die Hälfte der obigen Klassen-Accis an das Accise-Amt des Orts zu entrichten, mithin für jeden Tag, wenn sie auch nur eine Stunde feil gehalten haben, ein neues Accise-Zeichen zu lösen. — §. 19. Accise-Schuldigkeit von Lotterien, Theatern, ausgestellten Seltenheiten rc. Was diejenigen Personen anbelangt, welche nicht sowohl Waaren zum Verkauf auf die Märkte bringen, als vielmehr sich selbst, ihre Kunstwerke, und sonstige Seltenheiten zur Schau ausstellen, oder durch Lotterien und Glückshäfen einen Gewinn zu ziehen suchen, so ist a) von denjenigen, welche bei ihren Spielen ein Entree-Geld beziehen, eine Accise von 3 kr. vom Gulden Erlös, b) von denjenigen aber, welche ihre Sachen auf den Straßen und in den Häusern herumziehend sehen lassen, nachfolgendes Taggeld einzuziehen, und zwar: von Seiltänzern, Taschenspielern, Gauklern rc. 1 fl. 30 kr., von denjenigen, welche fremde Thiere sehen lassen, täglich 1 fl., wenn sie aber nur einzelne Thiere, Bären, Kamele rc. zur Schau führen, täglich 30 kr.; spielende Uhren, Orgeln, und andere Musikanten die Person 20 kr.; diejenige Personen, welche mit Lotterien, Glückshäfen rc. zu Markte und auf Kirchweihen ziehen, täglich 2 fl. 30 kr. Eben diese Abgaben werden auch dann erhoben, wenn diesen Leuten ausser den Märkten ihr Gewerbe zu treiben erlaubt wird. Um bei dem ad a) erwähnten Spielen des Erlöses versichert zu seyn, hat das Accise-Amt an Orten, wo der Erlös von Bedeutung seyn kann, den Unternehmer eigene Urkunds-Personen zuzugeben, welche in Beyseyn der Eigenthümer die eingehenden Gelder in verschlossene Büchsen sammeln, am Ende eröffnen, davon die geordnete Accise einziehen, und mit einem von dem Eigenthümer unterschriebenen Urkund zum Accise-Amt einliefern; die Urkunds-Personen haben für sich auf einen ganzen Tag in

bei einer längern Dauer und wenn der Handelnde seine Waaren 3 oder 4 und mehrere Tage zum Verkauf aussetzt, wird auf jeden weitern Mark-Tag der zehnte Theil der obigen Klassen-Accise weiter eingezogen. Bezieht der Handelnde mehrere Märkte des Inlandes nach einander, ohne zuvor wieder ins Ausland zurückgegangen zu seyn, so hat er auf jedem Markte, den er aufs neue bezieht, die obige Klassen-Accise um so mehr aufs neue zu bezahlen, als er in Rücksicht auf die früher verschlossene Waaren, wenn er nicht neue hinzu gekauft hat, meistens in eine niedrigere Klasse zu stehen kommen wird. — §. 17. Inländische Kaufleute, Krämer und Handwerksleute sind zwar von der obigen Klassen-Accise, wenn sie die inländischen Märkte besuchen, frey; da Wir aber zugleich den zuvor an den meisten Orten üblich gewesenen Marktzoll aufgehoben haben, so bezahlen sie künftig für jeden Markttag, an welchem sie feil haben, folgendes Taggeld: I. Klasse, täglich 8 kr. geringe Handwerker, als Buchbinder, Schachteln-Träger, Schuhmacher, Seiler, Bürstenbinder, Siebmacher, Korbmacher, Kammacher, Pettschierstecher, Häfner, Nagelschmiede, Händler mit Strohwaaren, Mückenwedeln, Flören, Hecheln ꝛc. — II. Klasse, täglich 12 kr. Seifensieder, Zeug- und Tuchmacher, Kürschner, Dreher, Roth- und Weisgerber, Sattler, Säckler, Büchsenmacher, Knopfmacher, Bildschnizler, Glashändler, Zirkelschmiede, Gürtler, Nadler, Strumpfweber ꝛc. — III. Klasse, täglich 24 kr. Zuckerbäcker, Möbelhändler, Bortenwirker, Kaufleute und Fabrikanten mit eigenen Boutiquen. Landkrämer bezahlen nur den Ansatz für die 2te Klasse. §. 18. Wenn einem ausländischen Kaufmann, Handwerker oder sonstigen Hausirer von der Orts-Obrigkeit erlaubt wird, seine Waaren auch ausser den Jahrmärkten feil zu haben, so hat derselbe für

heres, mithin zwey Patente. — §. 13. Von Waarenlägern in- und ausländischer Kaufleute, Fabrikanten oder auch handelnder Handwerker, welche durch Kauf, Tausch, Erbschaft, Schenkung, ganz oder zum Theil auf andere übergehen, ist dem Werthe nach eine Accise von zwey Kreuzern vom Gulden zu bezahlen. Hievon sind nur Heiraths-Güter und Erbschaften, wenn sie in absteigender Linie an Kinder und Kindes-Kinder gehen, frei. Die Waisengerichte und Stadtschreiber sind verpflichtet, in jedem vorkommenden Falle dem Accise-Amte eine Urkunde über den Werth solcher Waarenläger einzuhändigen, um hienach die Accise berechnen und einziehen zu können. — §. 14. Diejenigen ausländischen Handelsleute, Krämer, Handwerker und Träger jeder Art, welche die inländischen Messen und Jahrmärkte besuchen, haben, so wie sie an dem Ort, wo der Jahrmarkt gehalten wird, ankommen, bei dem Accise-Amt sich zu melden, und sich wegen des bezahlten Eingans-Zolls durch Vorweisung des eingelösten Zollzeichens zu legitimiren, sodann haben sie statt der bisher an den meisten Orten gewöhnlich gewesenen herrschaftlichen Accise von dem Erlös, eine Accise nach dem Werth ihrer zum Verkauf bringenden sämmtlichen Waaren nach folgenden Klassen zu bezahlen: I. Klasse wenn der Waarenwerth von 1 bis 50 fl. sich beläuft, bezahlt der Händler 20 kr.; II. Klasse bis 100 fl. — 45 kr.; III. Klasse bis 300 fl. — 1 fl. 30 kr.; IV. Klasse bis 600 fl. — 3 fl.; V. Klasse bis 1000 fl. — 4 fl.; VI. Klasse bis 2000 fl. — 6 fl.; VII. Klasse bis 4000 fl. — 10 fl.; VIII. Klasse bis 6000 fl. — 15 fl.; IX. Klasse bis 10,000 fl. — 20 fl.; X. Klasse bis 15,000 fl. — 30 fl.; XI. Klasse bis 20,000 und mehr 45 fl. — §. 15. Die vorstehende Klassen-Accise bezieht sich auf Messen und Märkte, welche nur einen bis zwey Tage dauern,

ten von inländischen Handlungen beziehen, welche mit der Patent-Abgabe bereits belegt sind, zahlen bei gleichem Umsatz-Kapital nur die Hälfte. — §. 5. Handelsleute, welche neben dem eigenen Waaren-Handel zugleich Speditions- und Commissions-Geschäfte, oder diese allein betreiben, ingleichem Wechselhändler, sind der Patent Abgabe gleichfalls unterworfen; bei Bestimmung der Klasse, in welche sie gehören, wird das Kapital ihrer jährlichen Geschäfte zum Maasstab genommen. §. 7. Die Klassification geschieht jeden Jahrs im Monat Mai. In Stuttgart wird dieselbe für die Stadt durch ein Mitglied des Departements der indirekten Steuern unter Beiziehung des Oberzoll-Verwalters und Ober-Accisers, so wie von Mitgliedern des Handelstands besorgt. In andern unbedeutenden Städten geschieht sie durch den Kreis-Steuer-Rath. — §. 8. Glaubt ein Handelsmann durch diese Klassification sich beschwert, so ist ihm vergönnt, mittelst seiner Handels-Bücher und anderer glaubwürdiger Dokumente den Beweis zu führen, daß sein Debit in keinem der nächst verflossenen Jahre diejenige Summe betragen habe, welche der auf ihn angewandten Klasse zum Grunde liegt. — §. 10. Derjenige Handelsmann welcher ein Patent ausschließlich auf inländische Waaren-Artikel verlangt, und sich dennoch beigehen läßt, mit ausländischen Waaren zu handeln, wird mit dem fünffachen Betrag des von ihm gelösten Patents, und im Wiederholungsfall neben diesem mit dem Verlust seines Handels-Privilegiums bestraft. Die Fabrikanten im Königreich sind denjenigen Handelsleuten gleich zu setzen, welche nur mit inländischen Waaren handeln, und erhalten daher Patente von dem hälftigen Betrag obiger Klassen-Preise. Ein Handelsmann, der neben seiner Waaren-Handlung eine Fabrik betreibt, erhält für jedes Gewerb ein beson-

wigsburg, Eßlingen, Reutlingen, Tübingen, Sulz, Wahlingen, Gemünd, Calw.

Der Tarif dieser Zoll-Ordnung wurde durch den Tarif vom 11. Nov. 1812 (eigentlich vom 24. October 1812) ausser Gebrauch gesetzt.

§. 75.

Die Accise-Ordnung vom 18. März 1808 und die dazu gehörigen Modifikationen bis zum Jahre 1818 verfügen unter andern Folgendes: — §. 3. Alle im Königreiche angesessene en gros und im detail handelnde Kaufleute, Krämer, Apotheker, Materialisten, Buchhändler, Juweliere, so wie die Inhaber von Fabriken und Manufakturen haben statt der Accise von einzelnen Handels-Artikeln jährliche Handels-Patente zu lösen. — §. 4. Der Werth dieser Handels-Patente richtet sich nach einer Schätzung des jährlichen Erlöses, welches der Handelsmann ein Jahr ins andere umsetzt, und nach folgenden Klassen: I. Klasse, wohin die Handelsleute gehören, die einen jährlichen Debit von mehr als 50,000 fl. haben, 500 fl. — II. Klasse bis 50,000 fl. — 400 fl.; III. Klasse bis 40,000 fl. — 300 fl. IV. Klasse bis 30,000 fl. — 200 fl. V. Klasse bis 20,000 fl. — 150 fl. VI. Klasse bis 15,000 fl. — 100 fl. VII. Klasse bis 10,000 fl. — 75 fl. VIII. Klasse bis 6000 fl. — 50 fl. IX. Klasse bis 3000 fl. — 25 fl. X. Klasse bis 2000 fl. — 15. fl. XI. Klasse bis 1000 fl. — 10 fl. XII. Klasse bis 500 fl. 5 fl. XIII. Klasse bis 100 fl. — 2 fl. 24 kr. — §. 5. Diese Handels-Patent-Accise haben diejenige Handelsleute zu bezahlen, welche vermischt sowohl mit inländischen als mit ausländischen Artikeln handeln. Solche Kaufleute und Krämer hingegen, welche mit keinen ausländischen Waaren handeln, oder diese nur aus der zwei-

In Ansehung des Weins, Obst-Mosts, Biers, Brannt-weins, Liqueurs, auch Essigs hat es bei Unserer König-lichen General-Verordnung vom 9. Oct. 1806 dergestalt sein Verbleiben, daß die in jener Verordnung bestimmten Eingangs-Gebühren, um die Verhandlungen, wegen der Einkaufs-Preise mit desto mehr Zuverlässigkeit vornehmen zu können, auf der Ablad-Stätte an das Accise-Amt entrichtet, die Durchfuhr- und Ausfuhr-Gebühren aber von dem geeigneten Zoll-Beamten eingezogen werden sol-len. Es haben demnach die Grenz-Zoller die ihnen vor-gelegten Ladscheine, Fracht-Briefe, oder andere Wein-Urkunden, wenn sie die Ladung richtig erfunden haben, nach der Ordnung zu stempeln, und bei den für das In-land bestimmten Weinen den Tag der Einfuhre und die Weisung „die Einfuhr-Gebühren sind auf der Ablad-Stätte zu bezahlen" mit ihrer Namens-Unterschrift bei-zusetzen, in Absicht der durch- und ausgehenden Weine aber dasjenige zu beobachten, was hierunter der Tarif und diese Ordnung vorschreiben. — §. 60. In Ansehung der Eisen- und Stahl-Waaren hat es bei Unserer Ge-neral-Verordnung vom 14. Febr. d. J. dergestalt sein Verbleiben, daß in den Fällen, in denen die Einfuhr gänzlich verboten ist, auch kein Transit statt finde. — Die von Erfahrung und Kenntniß zeigenden Strafbestimmun-gen nehmen 6 Quartseiten ein.

Die Ober-Zoll-Aemter heißen wie folgt: Ehin-gen, Biberach, Wurzach, Isny, Altdorf, Mengen, Stokach, Tuttlingen, Rottweil, Hornberg, Freuden-stadt, Neuenburg, Vaihingen, Knittlingen, Heilbronn, Schönthal, Bartenstein, Weikersheim, Künzelsau, Ell-wangen, Hall, Heidenheim, Göppingen, Wiesensteig, Blaubeuren, Ebingen, Münsingen; ferner im Innern, zum Theil als Grenz-Zölle: Stuttgart, Kantstadt, Lud-

se der Ordnung gemäß an der Grenz-Zoll-Stätte vorgelegt worden seyn. Wer immer von Unsern Unterthanen einen ungestempelten Fracht-Brief innerhalb der Zoll-Barriere zu Gesicht bekommt, ist bei zu befahren habender nach Beschaffenheit der Umstände zu bestimmenden Strafe gehalten, denselben zur Hand zu nehmen und dem nächsten Justiz- oder Ober-Zollamt zur weitern Untersuchung zu übergeben. Die gestempelten Fracht-Briefe werden dem Frachtfahrer wieder zugestellt; insofern jedoch von Waaren die Rede ist, welche bei den Ober-Zoll-Aemtern im Innern oder bei den Ober-Accise-Aemtern einer weitern Visitation und Controlirung unterworfen sind, so werden die darüber vorhandenen Fracht-Briefe verschlossen dem Fuhrmann an das Ober-Accise-Amt desjenigen Orts mitgegeben, wo die Abladung statt haben soll. Es ist aber hiebei zu bemerken, daß alle Fracht-Briefe an die Waaren-Käufer ein und ebendesselben Orts in ein einziges Paket zusammen gemacht werden müssen, und daß die Abladung durchaus an keinem andern Ort geschehen kann, als wo ein Ober-Accise-Amt und somit eine öffentliche Waage sich befindet, auf welcher die Waaren nach dem Abladen genau nachgewogen und untersucht werden können. — §. 44. Ausländer, welche mit Waaren auf einen ausländischen Markt durch diesseitiges Territorium transitiren, sind sowohl im Hin- als im Herweg der Transito-Zoll-Abgabe unterworfen. — §. 46. Dem zu Folge wird es jedem Fuhrmann bei einer Strafe von 10 Rthlr. verboten, entweder unmittelbar vor das Handelshaus hin zu fahren, für welches er Waaren auf hat, oder einzelne Waaren, Kisten, Colli ꝛc. unterwegs, ehe er von der Grenze aus an ein zweites Ober-Zollamt oder ein von dem Grenz-Zollamt ihm angewiesenes Ober-Accise-Amt kommt, abzuladen und abzugeben. — §. 59.

nutzt zu seyn. Ich gebe daher nur Einiges aus derselben. — §. 19. Es ist den Fuhrleuten verboten, unter der Benennung unbenannte Güter, vermischte Krämerei-Waaren ꝛc. Ladungen oder einzelne Colli vor die Zollstätte zu bringen. Die Fuhrleute sind hievon so gleich in Kenntniß zu setzen; wenn aber demohngeachtet unter jenen allgemeinen Namen Waaren verführt würden, so sind die Colli, Pakete ꝛc. zu eröffnen, um den Waaren-Artikel genauer bestimmen zu können, und es haben die Fuhrleute, die etwa hiebei nöthigen Arbeiter aus eigenen Mitteln zu belohnen; würde der Fuhrmann sich dieß nicht zur Warnung dienen lassen, so ist zwar das nächste Mal auf eben diese Weise zu verfahren, zugleich aber dem Uebertreter eine kleine Frevel mit 3 fl. 15 kr. anzusetzen, welche im ferneren Wiederholungs-Fall auf eine große Frevel mit 14 fl. zu erhöhen ist. Zugleich ist darauf zu sehen, daß nicht blos die allgemeineren Gattungs-Namen der Waaren z. B. Spezerei-Material-Farbe-Waaren ꝛc. in den Fracht-Briefen angezeigt werden. Es sind daher die Fuhrleute hienach anzuweisen, in vorkommendem Fall aber die Zoll-Gebühren immer nach dem höchsten Zoll-Satz der Gattung anzurechnen und einzuziehen. — §. 27. Es muß aber jeder Fracht-Brief nicht nur von dem Versender auf eine unverdächtige Weise unterschrieben seyn, sondern auch folgende Data enthalten: a) woher die Güter kommen, b) an wen und an welchen Ort sie gehen, c) was für Güter es seien, d) die Zahl der Colli, Kisten, Fässer, Ballen ꝛc., e) deren Zeichen und Nummern, f) das Gewicht eines jeden einzelnen Collo und dann g) bei Gütern, die nach dem Werth verzollt werden, die Angabe des Werths. — §. 33. Wenn dieß alles geschehen ist, werden die Fracht-Briefe, Ladscheine, mit dem Amts-Siegel des Zollamts gestempelt, zum Beweis, daß

für jedes 6 kr., in halbjährigen Bezahlungen des Bezirksinspectors, welcher dieses an den Besoldungen der Betheiligten kürzt. Das Nachtquartier und Stallung muss ihnen von den Gemeinden frei angewiesen werden. In jedem Bezirke ist ein Ober-Einnehmer angestellt, welcher sowohl die direkten als indirekten Steuern erhebt. Uebrigens werden die Zölle und Accisen auf einen Ertrag von mehr als 2½ Millionen Gulden berechnet.

g. Würtemberg. (1)

§. 74.

Die Würtembergische Zollordnung vom 30. März 1808 hat in Fassung und Schreibart Aehnliches mit der Badischen, und scheint bei der Aufsetzung der letztern be-

1) Vergl. Ziffer 213, 214, 215, 255, 260, 261, 267, 278, 279 und 290 der Litteratur. Ueber die frühere Zollverfassung giebt hauptsächlich die Generalverordnung vom 9. Oct. 1806 Auskunft, so wie: Ordnung und Instruction, wie sich Zoller und Gegenschreiber, auch Schultheißen und andere zum Zoll verordnete Personen im Herzogthum Würtemberg mit erfordern und einziehen des Zolls verhalten, und nach der Zolltafel richten, auch alle Amtleute, damit solcher Ordnung in allen und jeden Puncten bestes Fleiß würklich gelebt und nachgesetzt, ihr trewlich, ernstlich und fleissig Aufacht haben, und ihnen die Amptliche Hülffshand bieten sollen; vom 28. Jul. 1661; auch Stuttgart 1701. 12. in den allerhand Ordnungen.

Der Würtembergische Zolltarif von 1812 ist im Auszuge der, bereits bei den Administrationen anderer Länder angeführten Artikel am Ende dieses Bandes angefügt, jedoch sind da, wo bis zum Jahre 1818 Veränderungen eingetreten sind, die neuern Tarifsätze eingerückt worden.

Verschiedenheit der im §. 37. der Accis-Ordnung aufgezählten Fälle, entweder 20 fl. 50 kr. oder 33 fl. 20 kr. vom Centner einschließlich der Tara an Accis, und eben so viel an Ohmgeld also im Ganzen entweder 41 fl. 40 kr. oder 66 fl. 40. kr. vom Fuder, oder 5 fl. vom Centner an Accis und Ohmgeld erhoben. — Art. 11. Wer inländisches Bier oder inländischen Branntwein in das Ausland verführt, erhält als Vergütung für Accise und Ohmgeld von einem Fuder Bier im Ganzen 8 fl. 20 kr., für ein Fuder gewöhnlichen Branntwein 33 fl. 20 kr., und für ein Fuder Kirschenwasser oder andere Branntweine, die über Geschmack gebende Ingredienzien abgezogen worden sind, 50 fl. zurück bezahlt.

§. 66.

In der Tax-Sporteln- und Stempel-Ordnung vom 17. Juli 1807 und den dazu gehörigen Nachträgen finde ich Nichts was hier besonders angeführt werden müßte, als etwa, daß in dem Tarif zugleich die Taxen und Sporteln sowohl für die Staatscasse auch für Beamtete angeführt sind. Die Stempelsteuer wurde dadurch auf 3, 6, 15, 30 und 60 kr. festgesetzt. Die Patentsteuer von Weinhändlern gehört nicht hieher.

§. 73.

Mit der Administration der indirekten Steuern ist die Polizey-Aufsicht vereinigt. In jedem Kreis ist ein Ober-Polizey- Zoll- und Accis-Inspektor angestellt, welcher mehrere Bezirks-Inspektoren und eine angemessene Anzahl von berittenen und unberittenen, auf Kosten des Staats uniformirten und bewaffneten Officianten unter seinen Befehlen hat; die Dienstpferde, als dem Staate gehörig, werden gleich den Waffen öfters inspicirt. Das Futter geben die Gemeinden täglich 2 mal ab, und erhalten

Wirthschaftskeller, Wein im Großen an nicht ohmgelds-pflichtige Inländer verkauft, so wird ihm das Ohmgeld rückvergütet. Die Zurückzahlung geschieht von dem Ober-einnehmer des Bezirks, auf schriftliche Attestation des Orts-Acciſers, mit 18 fl. — per Fuder neuen Maaßes, und kann nur dann erfolgen, wenn der Acciſer auf Verlangen des Wirths beim Aufladen gegenwärtig war, und den Wein wirklich abführen sehen. Bleibt dieser verkaufte Wein im Inlande, so ist dem Wirthe der Accis nicht zurück zu zahlen, sondern der Käufer ist nach §. 15. der Accis-Ordnung accisfrei. Geht der im Großen verkaufte Wein aber ins Ausland, so erhält der Wirth nebst dem Ohmgelde mit 18 fl. — per Fuder, auch den Accis nach der 3ten Classe zurück ersetzt. — Art. 9. So viel vom Bier und Branntwein als Accis entrichtet wird, eben so viel muß auch vom ersten April an als Ohmgeld bezahlt werden. Bierbrauer und Branntweinbrenner müssen das Ohmgeld ohne Unterschied, es mag das Bier oder der Branntwein zum eigenen Ausschank oder zum Verkauf an Wirthe, Händler oder andere Privat-Personen bestimmt seyn, bezahlen. Es werden daher von jedem Malter Malz, das von Bierbrauern auf die Mühle zur Schrotung gebracht wird, 1 fl. an Accis und 1 fl. an Ohmgeld, also im Ganzen 2 fl., erhoben. Eben so haben Branntweinbrenner von jeder Maas des Inhalts der Blase, die sie gebrauchen, für jede 24 Stunden eben so viel an Ohmgeld zu bezahlen, als sie an Accis zu entrichten haben. — Art. 10. Das Ohmgeld von ausländischem Bier und Branntwein, muß an der Eintrittsstation mit den Accis und dem Empfangszoll bezahlt werden. Vom Fuder Bier werden daher nebst dem Eingangszoll 5 fl. an Accis und 5 fl. an Ohmgeld, also im Ganzen 10 fl. und vom Branntwein nebst dem Eingangszoll nach

visor, der vor Abladung der Fässer herbeizurufen ist, nach folgenden Bestimmungen bezahlt werden. 1) Vom Obstwein sind 4 fl. 10 kr. per Fuder neuen Maases, von der Ohm daher 25 kr., von der Stütze 2½ kr. und von der Maas ¼ kr. zu entrichten. 2) Von inländischen und gewöhnlichen ausländischen Weinen werden per Maas 5 Pfennige, also vom neuen Fuder zu 1000 Maas 20 fl. 50 kr. erhoben. 3) Von fremden feinen Weinen, worunter alle süße Weine, Champagner-Weine, und überhaupt alle fremde Weine gehören, welche man gewöhnlich auf Bouteillen zieht, sie mögen in Bouteillen oder in Fässern transportirt und eingelegt werden, sind 1 fl. 40. kr. per Centner, einschließlich der Tara, also eben so viel, als an Accise bezahlt wird, zu entrichten. Eine Ohm solchen Weins wird für 3 Centner neuen Gewichts und eine Bouteille incl. der Tara für 3 Pfund gerechnet, welches für jene Fälle zu beobachten ist, wo die Abwägung nicht Statt haben kann. Um allen Zweifeln darüber, ob ein Wein unter die fremden feinen Weine zu zählen sey oder nicht, zuvorzukommen, wird noch angefügt, daß alle ausländische Weine, sie mögen direct vom Auslande kommen, oder im Inlande gekauft worden seyn, welche am Einlagsorte, einschließlich der Transportskosten einen Werth von 520 fl. und darüber haben, als fremde feine Weine angesehen und angegeben werden müssen. Was beim Obstwein und bei inländischen Weinen unter 5 Maas ist, kommt nicht in Rechnung, was 5 Maas und darüber ist, wird für eine Stütze gerechnet — Art. 7. Alle Traiteurs, das sind solche, welche einen öffentlichen Kost-Tisch halten, sind dem Ohmgeld unterworfen, wenn sie gleich keinen Schild führen. Weinproducenten, die ihr eigenes Gewächs ausschenken dürfen, sind ebenfalls Ohmgeldpflichtig. — Art. 8. Wenn ein Wirth aus seinem

Wirthschaftskeller, Wein im Großen an nicht ohmgeldspflichtige Inländer verkauft, so wird ihm das Ohmgeld rückvergütet. Die Zurückzahlung geschieht von dem Obereinnehmer des Bezirks, auf schriftliche Attestation des Orts-Accisers, mit 18 fl. — per Fuder neuen Maaßes, und kann nur dann erfolgen, wenn der Accisor auf Verlangen des Wirths beim Aufladen gegenwärtig war, und den Wein wirklich abführen sehen. Bleibt dieser verkaufte Wein im Inlande, so ist dem Wirthe der Accis nicht zurück zu zahlen, sondern der Käufer ist nach §. 15. der Accis-Ordnung accisfrei. Geht der im Großen verkaufte Wein aber ins Ausland, so erhält der Wirth nebst dem Ohmgelde mit 18 fl. — per Fuder, auch den Accis nach der 3ten Classe zurück ersetzt. — Art. 9. So viel vom Bier und Branntwein als Accis entrichtet wird, eben so viel muß auch vom ersten April an als Ohmgeld bezahlt werden. Bierbrauer und Branntweinbrenner müssen das Ohmgeld ohne Unterschied, es mag das Bier oder der Branntwein zum eigenen Ausschank oder zum Verkauf an Wirthe, Händler oder andere Privat-Personen bestimmt seyn, bezahlen. Es werden daher von jedem Malter Malz, das von Bierbrauern auf die Mühle zur Schrotung gebracht wird, 1 fl. an Accis und 1 fl. an Ohmgeld, also im Ganzen 2 fl., erhoben. Eben so haben Branntweinbrenner von jeder Maas des Inhalts der Blase, die sie gebrauchen, für jede 24 Stunden eben so viel an Ohmgeld zu bezahlen, als sie an Accis zu entrichten haben. — Art. 10. Das Ohmgeld von ausländischem Bier und Branntwein, muß an der Eintrittsstation mit den Accis und dem Empfangszoll bezahlt werden. Vom Fuder Bier werden daher nebst dem Eingangszoll 5 fl. an Accis und 5 fl. an Ohmgeld, also im Ganzen 10 fl. und vom Branntwein nebst dem Eingangszoll, nach

cifor, der vor Abladung der Fässer herbeizurufen ist, n[illegible]
folgenden Bestimmungen bezahlt werden. 1) Vom O[illegible]
wein sind 4 fl. 10 kr. per Fuder neuen Maases, von d[illegible]
Ohm daher 26 kr., von der Stütze 2 $\frac{1}{2}$ kr. und von d[illegible]
Maas $\frac{1}{4}$ kr. zu entrichten. 2) Von inländischen und ge-
wöhnlichen ausländischen Weinen werden per Maa[illegible]
5 Pfenninge, also vom neuen Fuder zu 1000 Maa[illegible]
20 fl. 50 kr. erhoben. 3) Von fremden feinen Weinen,
worunter alle süße Weine, Champagner-Weine, un[illegible]
überhaupt alle fremde Weine gehören, welche man ge-
wöhnlich auf Bouteillen zieht, sie mögen in Bouteille[illegible]
oder in Fässern transportirt und eingelegt werden, sin[illegible]
1 fl. 40. kr. per Centner, einschließlich der Tare, als[illegible]
eben so viel, als an Accise bezahlt wird, zu entrichten.
Eine Ohm solchen Weins wird für 3 Centner neuen Ge-
wichts und eine Bouteille incl. der Tara für 3 Pfund ge-
rechnet, welches für jene Fälle zu beobachten ist, wo di[illegible]
Abwägung nicht Statt haben kann. Um allen Zweifel[illegible]
darüber, ob ein Wein unter die fremden feinen Weine z[illegible]
zählen sey oder nicht, zuvorzukommen, wird noch ange-
fügt, daß alle ausländische Weine, sie mögen direct vom
Auslande kommen, oder im Inlande gekauft worden seyn,
welche am Eingangsorte, einschließlich der Transportkosten
einen Werth von 300 fl. und darüber haben, als fremde
feine Weine angesehen und angehalten werden müssen.
[illegible] Ohmwein und den inländischen Weinen unter-
[illegible] ist, kommt nicht in Rechnung, wie 5 Maas
[illegible] wird für eine Stütze gerechnet. — Art. 7.
[illegible], das sind solche, welche einen öffentlichen
[illegible] halten, sind dem Umgeld unterworfen, wenn
einen Schild führen. [illegible], die ihr
Gewächs ausschenken dürfen, sind ebenfalls Ohm-
g. — [illegible] Wein [illegible] Werth auf seinem

besserung des Preises aufrecht erhalten, so muß von dieser Aufbesserung der Accis nachbezahlt werden. 1) Der Tausch ist gleichfalls durch bloße Einwilligung vollendet. — Real-Gewerbschafts-Gerechtigkeiten sind wie Liegenschaften zu behandeln, und bei Veränderung des Eigenthums in Accis zu nehmen. — §. 94. Bei Beerbungen ist der Accis von der ganzen Erbschaft, ohne Unterschied, ob es bewegliches, oder unbewegliches Gut sey, zu entrichten; dagegen wird die bisher im Breisgau bestandene Erbsteuer aufgehoben. Abkömmlinge aller Art des Erblassers sind accisfrei; Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder, Geschwisterenkel, oder Urenkel, u. s. w. auch Ehegatten zahlen 1 kr. vom Gulden, andere Ahnen, oder erbfähige Seitenverwandte, so wie auch alle nicht verwandte Personen, die zum Erbe gerufen werden, zahlen 3 kr. vom Gulden.

§. 71.

Die Großherzoglich Badische Ohmgelds-Ordnung vom 8ten März 1812 (1) hebt vom 1sten April an, die bisherigen Verhältnisse auf, und verfügt — Art. 2. Von diesem Tage an wird im ganzen Großherzogthum von allen Weinen, welche Wirthe in ihre Withschaftskeller einlegen, sie mögen dieselben erkauft, eingetauscht, ererbt oder sonst auf eine Weise an sich gebracht haben, ein gleiches Ohmgeld für die Staats-Casse erhoben, das die Stelle der Gewerbs-Steuer der Wein-Wirthe für den Weinschank vertritt, und dem alle Wirthschaften, selbst diejenigen unterworfen sind, welche bisher von dieser Abgabe ganz befreit waren. — Art. 3. Das Ohmgeld vom Wein, muß bei der Einlage in die Wirthschaftskeller an den Orts-Ac-

---

(1) Nr. 251. d. Litteratur II. Seite 3.

das Eigenthum übergeht, ist der Accispflichtige; bei Gült-ablosungen ist der Gültpflichtige den Accis zu entrichten schuldig. Modificationen. Ad. §. 84. der Accis-Ordnung wird erläutert, daß wenn Güter und Gebäude durch Verpfründungs-Contracte oder Vermögens-Uebergaben von Eltern auf Kinder übergehen, kein Accis zu erheben ist, wohl aber wenn sonst durch Kauf oder Tausch das Eigenthum solcher Liegenschaften von Eltern an Kinder übertragen wird. — §. 85. Frei vom Accis für allzeit sollen seyn: Die Ablösungen der Gülten und Grundzinse, wenn das Ablösungskapital für den einzeln Ablösenden nicht mehr, als 50 fl. beträgt; Accisfrei auf drei Jahre a dato sollen seyn, Gült- und Zinsablosungen ohne Unterschied, welche innerhalb dieser drei Jahre geschehen. — §. 86. Bei Tauschcontracten ist das vertauschte Object, welches den höchsten Werth hat, der Accise unterworfen. — §. 87. Wenn ein Gut theils gegen einen bestimmten Kaufschilling, theils gegen Uebernahme besonderer vorübergehenden Verbindlichkeiten erkauft wird, so ist der Werth desselben durch gerichtliche Taxatoren zu bestimmen, und hiernach der Accis zu entrichten. — §. 90. Wenn einem Gläubiger ein verpfändetes Haus oder Grundstück gerichtlich zuerkannt wird, hat kein Accis statt, wohl aber, wenn das abjudicirte Haus oder Grundstück hiernächst an einen Dritten verkauft, oder vertauscht wird. — §. 91. Von Schenkungen, so wie von Heyrathsgut aller Art, ist der Accis ganz nach den §. 94. folgenden Regeln über den Accis bei Vererbungen, zu entrichten. — §. 93. g) Ein wegen Nichtzahlung ausgelößter Contract berechtigt nicht zur Zurückforderung des Accises. h) Das Geding des Wiederverkaufs befreit nicht von dem Accis. i) Wenn der Verkauf wegen Verkürzung zu $\frac{7}{12}$ zurückgeht, so ist der Accis zurückzugeben; wird aber der Kauf durch Auf-

ort des Försters, in dessen Revier das Holz sitzt. — Tabaks-Accis. In jedem Amtsbezirk, wo Tabak gebaut wird, muß wenigstens Eine Waage unter obrigkeitlicher Aufsicht seyn. — §. 78. Das Waggeld wird zu 6 kr. per Centner festgesetzt; wessen Eigenthum die Waage mit Zugehörden ist, der hat auch das Waaggeld zu beziehen, hingegen auch die Gebühren der öffentlichen Aufseher zu bezahlen. — §. 79. Gleich an der Waage sind neben diesen 6 kr. noch 24 kr. von jedem Centner Tabaksblätter zu entrichten; es wird eben so, wie bei dem Fleischaccis gehalten; die Waagemeister stellen das Certificat über das Gewicht, über die Centnerzahl aus; darnach giebt der Accisor die Acciszeichen und erhebt den Accisbetrag. Mit den Certificaten belegt er die Einnahme dieser Rubrik. Dieser Accis vertritt die Stelle der eigentlich auf der Consumtion des fabricirten Tabaks liegenden Accises; er wird deswegen a) nur Einmal, nemlich bei dem ersten Ankauf entrichtet, gehen die Tabaksblätter aus dem Lager des Händlers an einen Dritten über, wird kein Accis mehr bezahlt. b) Er wird dem kaufenden Ausländer an der Zollaustrittsstation rückvergütet, oder er zahlt so viel weniger an dem, in der neuen Zollordnung, bestimmten Ausgangszoll. c) Die Fabrication — und der Debit des fabricirten Tabaks, unterliegt blos der Gewerbsteuer. — Accis von Kochsalz. §. 82. Hier hat es bei den bestehenden Admodiationen zur Zeit sein Verbleiben. — Nähere Bestimmungen der Accispflichtigkeit bei Eigenthums-Veränderungen. §. 84. Von allen Contracten und sonstigen Handlungen, wodurch das Eigenthum liegender Güter, Gebäuden, Gülten, Zehenden, Erbpachte — ganz, oder zum Theil von Einem auf den Andern übergeht, wird Ein- und ein halber Kreutzer vom Gulden der Contractssumme, oder des abgeschätzten Werths, als Accis bezahlt; der, auf welchen

tionen. Ad. §. 71. wird als Normalerläuterung angeführt: a) Alles Brennholz, welches 3 Zoll und darüber im Durchmesser hat, ist unter das Klafter zu rechnen, es kann daher auch nicht zugegeben werden, daß dickeres Holz mit etwas Reisig vermischt, als Welle Accisfrei belassen, oder daß die ganze Stangen nach Hause geführt werden. b) Die Förster sollen schon beim Auszeichnen der Bäume bestimmen, welche Bäume als Bau- und Nutzholz zu betrachten, mithin im Ganzen aus dem Wald geschafft werden dürfen. §. 72. Von allem inländischen Holz muß dieser Accis bezahlt werden, ehe das Holz aus dem Wald abgeführt wird; von ausländischem Holz wird dieser Accis an der Einfuhrzollstation entrichtet. Für das Holz, welches wieder ausgeführt wird, findet keine Rückzahlung des Accises statt. — §. 73. Wer Brandholz aus inländischen Waldungen abführen will, es mag zum eignen Verbrauch, oder zum Verkauf im In- oder Auslande bestimmt seyn, muß von dem Acciser die auf das abzuführende Holzquantum sprechende Accisszeichen lösen, und solche dem betreffenden Förster vor der Abfuhr zustellen.

Wer Holz aus eigenen Waldungen bezieht, löst die Accisszeichen in seinem Wohnort; gleiche Regel gilt für alles Gabholz. Für jenes Brandholz, welches aus landes- oder standesherrlichen Waldungen in reguläre Holzhöfe zum successiven Detailverkauf geführt wird, muß aus jener Forstkasse, welche den Erlös aus dem Detailverkauf bezieht, vor der Abfuhr aus dem Wald vorschließlich entrichtet werden; die Zahlung geschieht unmittelbar an die betreffende Bezirks-Obereinnehmerei. Für Besoldungs- und Competenzholz kann der Accis an dem Wohnort des Beziehenden, oder an dem Wohnort der Fuhrleute, welche das Holz im Wald abholen, gelöst werden; inländische und ausländische Holzkäufer lösen den Accis an dem Wohn-

ches Particularen zum Hausgebrauch schlachten lassen, geschlachtet werden. Für die Abwäger, für Aufstellung und Unterhaltung der Waage und des Gewichts beziehen die Stadt- und Gemeindskassen von einem Ochsen zu 600 Pf. und darüber 40 kr., von 500 Pf. 33 kr., von 400 Pf. 28 kr.; von einem Rind zu 300 Pf. 21 kr.; von einem Schmalrind zu 200 Pf. 14 kr., unter 200 Pf. 10 kr. Wo keine förmliche Schlachthäuser sind, soll Waag und Gewicht im Gemeindehause aufbewahrt, und jedesmal dahin wo geschlachtet wird, gebracht werden. Das Certificat über das Gewicht soll von dem Abwäger und von dem Fleischbehauer nach dem Formular, welches darüber vorgeschrieben werden wird, ausgefertigt und dem Accisor zugestellt werden, darnach stellt dieser die Accisзeichen aus, und erhebt die Accisgebühr; mit den Certificaten belegt er seine Rechnung. — §. 68. Die Judenmezger, so wie die Juden, welche für ihren Hausgebrauch schlachten lassen, sind schuldig, den Accis nach dem ganzen Gewichte zu bezahlen, wenn sie schon nicht das Ganze geniessen dürfen. — §. 69. Frisches und geräuchertes Fleisch, welches aus dem Auslande eingebracht wird, zahlt an der Grenz-Zollstation per Pfund $1\frac{1}{2}$ kr. Accis. — §. 70. Für das Fleisch, welches ausgeführt wird, findet keine Vergütung des Accises statt. Accis vom Brennholz. — §. 71. Der Brandholzaccis ist nach folgendem Tarif zu entrichten: vom Klafter harten Scheiterholz 6 kr., Prügelholz 4 kr., weichen Scheiterholz 4 kr., Prügelholz 2 kr., gemischtem Prügelholz 3 kr. Das Klafter hat 6 Fuß Höhe, 6 Fuß Breite, und 4 Fuß Scheiterlänge neuen Maases; sind die Scheiter auch kürzer, so muß doch der Accis so bezahlt werden, als wenn sie die normalmäßige Länge hätten. Reisich und Wellen, Lesholz, Torf und Steinkohlen sind ebenso, wie das Bau- und Nutz-Holz, Accisfrei. — Modifica-

Stück zu entrichten ist; c) daß ein Schwein von 40 bis 80 Pf. als Laufer, von 80 bis 130 Pf. als Gemein Schwein, über 130 Pf. als Haupt- oder Speckschwein zu veraccisen ist. Eine Kuh bis zu 300 Pf. mit 1 fl. 48 kr., über 300 bis 400 Pf. mit 3 fl., eine Kuh über 400 Pf. und darüber mit 4 fl. 14 kr. Die Waggebühren sind bis zu 300 Pf. 21 kr., über 300 bis 400 Pf. 28 kr., über 400 Pf. 36 kr.

§. 65. Diesem Accis ist sowohl das von Mezgern auf den Fleischverkauf, als das zum Hausgebrauch geschlachtete Vieh unterworfen. — §. 66. Wenn ein Unterthan in die Nothwendigkeit gesezt wird, ein durch einen Unglücksfall beschädigtes Stück Vieh zu schlachten, zahlt er, wenn der Unglücksfall bescheinigt ist, keinen Accis davon, er mag selbst das Fleisch consumiren oder verkaufen. — §. 67. Das Schlachtvieh, welches nach dem Gewicht veraccist wird, muß, so wie es in seine 4 Viertel gehauen ist *), von einer zum Abwiegen besonders verpflichteten Person in Gegenwart des Fleischbeschauers abgewogen werden; das sogenannte Grab bleibt frey; von dem übrigen Vieh, was nicht nach Gewicht, sondern nur nach Gattung und Stück veraccist wird, muß der Accis vor der Schlachtung entrichtet werden. Wo öffentliche Schlachthäuser sind, sollen Wagen mit dem nöthigen Gewicht auf Kosten der Städte und Gemeinden sogleich angeschafft, und für die Abwägung verpflichtete Leute angestellt werden. Dort muß auch alles — nach dem Gewicht zu veraccisende Vieh, wel-

---

*) Nach Verfügung Großherzogl. Steuerdepartements vom 6. Mai 1812. Nr. 2106. „soll das geschlachtete Vieh in seinen 4 Vierteln erst wenn es kalt ist, und zwar mit dem Nierenfett und Inschlitt, welche auch dem Accis unterliegen, gewogen werden."

zum Vermahlen dahin gebrachten nicht verwechselt werden können. — §. 59. Mehl, geringelte Gerste, Grütze, welche von ausländischen Müllern, oder sonstigen ausländischen Händlern eingeführt wird, bezahlt den Accis an der Grenz-Zollstation mit 10 kr. für den neuen Centner. Brod, welches aus dem Auslande eingeführt wird, zahlt neben dem Eingangszoll zu gleicher Zeit, und an der nemlichen Zollstation 3 kr. vom Gulden Werth als Accis. — Accis vom Oehl. §. 61. Oehlstoffe, welche zur Mühlstampfe gebracht werden, entrichten folgenden Accis: Das Malter Nußkern 1 fl.; Magsamen 55 kr.; Leinsamen 50 kr.; Reps 45 kr.; Dotter 45 kr.; Bucheln 15 kr. Der Oehl-Accis von Hanfsamen ist wie der Accis von Bucheln mit 15 kr. vom Malter zu erheben, und den Oehlmüllern und patentisirten Oehlhändlern, jedoch nicht andern Privaten, wird für das Oehl, welches sie in das Ausland absetzen, der Accis mit 1⅔ kr. von der Maas, 21 kr. von der Stütze, 2 fl. von der Ohm und 20 fl. von dem Fuder zurückbezahlt. — §. 63. Alle Oehlgattungen, welche vom Auslande eingeführt werden, zahlen den Accis bei der Einfuhrzollstation mit 2 fl. vom Centner. — §. 64. Fleischaccis wird nur vom Schlachtvieh gegeben; der Tarif ist: ein Ochs von 600 Pf. und darüber 7 fl. 30 kr.; ein Ochs von 500 Pf. 6 fl. 15 kr.; ein Ochs von 400 Pf. 5 fl.; ein Rind von 300 Pf. 3 fl. 45 kr.; ein Schmalrind von 200 Pf. 2 fl. 30 kr.; ein desgleichen unter 200 Pf. 2 fl.; ein Kalb 30 kr.; ein Hammel 24 kr.; ein Haupt- oder Speckschwein 20 kr.; ein gemeines Schwein 12 kr.; ein Laufer-Schwein 8 kr.; ein Bock oder Geiß 4 kr. ad §. 64 der Accisordnung wird nachträglich verordnet, daß a) von einem Farren von 400 bis 600 Pf. 4 fl., von 600 Pf. und darüber 5 fl. 30 kr.; b) von einem Lamme die Hälfte des für einen Hammel angesetzten Accises, also 12 kr. per

dem Spelzquanto in Verhältniß stehende Quantität Kernen zurück gebracht wurde; gleiche Umsicht hat er in Beziehung auf die zum Schroten in die Mühle geführte Früchte zu pflegen. Modificationen zu vorstehendem §. Hiezu wird nachträglich verordnet, daß für 1 Malter Spelz wenigstens 8 Sester Kernen zurück gebracht werden müssen. — §. 54. So wie nach Verfluß eines halben Jahrs alle Badfässer geeicht seyn müssen, so müssen alle Säcke, worin Früchte in die Mühle und aus der Mühle geführt werden, nach dem neuen Maaße gerichtet, und zu dieser Verläßigung mit dem — den Oberzoll- und Accis Inspectoren zugehenden Zeichen verificirt seyn. — Modifikation. Ad §. 54. wird zu Verhütung von Unterschleifen festgesetzt, daß jeder, der Früchte auf auswärtige Mühlen führt, um dieselben mahlen zu lassen, und der den Accis an seinem Wohnorte davon entrichtet hat, für ein Malter Kernen, für ein Malter Korn und für ein Malter Mischelfrucht höchstens ein Malter 7 Sester, für ein Malter Spelz aber höchstens 7 Sester Mehl zurückbringen, und daß ein Malter Mehl im Gewicht nicht höher als zu 125 Pfund gerechnet werden darf. — §. 55. Wer auf ausländischen Mühlen mahlen läßt, ist wegen vorheriger Entrichtung des Accises doppelt verantwortlich. — §. 56. Ausländer, welche auf diesseitigen Mühlen mahlen lassen, sind dem Accis nicht unterworfen, das Einfuhr Zollzeichen dient in der Mühle als Freizeichen. Statt des §. 57. ist weiter verordnet worden, daß jeder Müller einen besondern Kasten aufzustellen hat, worein er die Multer- oder Molzer- und überhaupt seine eigene zum Mahlen bestimmte Früchte schütten muß, da bei einer etwaigen Visitation alle in der Mühle aufgestellte fremde Früchte mit Acciszeichen versehen seyn müssen, und die eignen Früchte des Müllers mit den von andern Personen

des Malzes zur Bierfabrikation verschreiben. — §. 50. Ausländischer Essig zahlt den Consumtionsaccis bei der Eingangsstation, und zwar ohne Unterschied mit 5 fl. — §. 51. Von dem Essig, welcher im Lande fabricirt worden ist, oder von welchem der so eben bemerkte Consumtionsaccis an der Grenze entrichtet worden ist, wird bei der Versendung ins Ausland 4 fl. 10 kr. per Fuder rückvergütet. — Accis von Frucht. §. 52. Von allen Früchten, welche gemahlen, oder auf andere Weise zur menschlichen Nahrung zubereitet werden, soll vor der Einfuhr in die Mühle der Accis an die Orts-Erheber nach folgendem Tarif entrichtet werden:

Von Kernen und Weizen das Malter	20 kr.	v. Sest.	2 kr.
— Halbweizen —	— $17\frac{1}{2}$	— —	$1\frac{3}{4}$
— Korn und Mischelfrucht	— $12\frac{1}{2}$	— —	$1\frac{1}{4}$
— Gerste und Welschkorn	— 10	— —	1
— Spelz, Vesen, Dinkel, Ein-Korn	$7\frac{1}{2}$	— —	$\frac{3}{4}$
— Haber, Heide, Korn und Hülsenfrucht —	— 5	— —	$\frac{1}{2}$
— Hirsenfrucht —	— 5	— —	$\frac{1}{2}$

Werden willkührlich gemischte Früchte in die Mühle gebracht, so ist, wenn Kernen oder Waizen dabei befindlich seyn sollten, vom Malter $17\frac{1}{2}$ kr., wenn Haber, Heidekorn oder Hülsenfrüchte in der Mischung sind, $7\frac{1}{2}$ kr. per Malter zu erheben. Jeder Fruchtbetrag unter 5 Mäßlein wird nicht gerechnet, ist der Betrag 5 Mäßlein und darüber, so wird er für einen ganzen Sester angenommen. — §. 53. Spelz, (Dinkel, Vesen), welche blos zum Enthülsen, und Früchte, überhaupt, die blos zum Schroten in die Mühle gebracht werden, zahlen keinen Accis; der Acciser ertheilt dafür Freizeichen, die der Einführer bei Zurückführung des Kernens oder des Schrotes zurückgeben muß; der Acciser hat zu untersuchen, ob eine mit

in Gang zu setzen gedenkt, und wie lang? bestimmt anzugeben. Der Acciseinnehmer ertheilt hierauf gegen Bezahlung der regulirten Abgabe einen Erlaubnißschein, der den Namen des Eigenthümers, und den Inhalt der Blase, die declarirte Zeit, den Tag und die Stunde, in welcher die Rücklieferung des Helmes geschehen muß, — enthalte, und stellt dem Brenner den Helm der Blase zu. Genau zu der Zeit, wo die Erlaubniß zum Betrieb einer Blase sich endigt, hat der Branntweinbrenner dem Acciser den Helm, und den Erlaubnißschein gegen Quittung zurück zu liefern; im Fall er aber fortbrennen will, muß er unter Rücklieferung des alten Erlaubnißscheins einen Neuen lösen. — §. 45. Die Erlaubniß soll niemals auf eine kürzere Zeit, als einmal 24 Stunden, und der Abrechnung wegen, nie auf längere Zeit, als bis zum 1sten des folgenden Monats gegeben werden. Der Anfang des Brennens muß immer zwischen Morgens 8 und Abends 4 Uhr geschehen, damit die Rücklieferung des Helms in die nemliche Zeit fällt; für jede Blase ist ein besonderer Erlaubnißschein zu ertheilen, wenn sie auch dem nämlichen Brenner gehören, und gleich lang betrieben werden. — §. 47. Muß ein Helm reparirt werden, so kann der Local-Acciser solchen zwar verabfolgen, er muß aber zu gleicher Zeit die Feuerung, und den Hals der Blase verschnüren, und versiegeln, und erst dann das Siegel wieder abnehmen, wenn er den Helm zurück erhalten hat. Der Branntweinbrenner hat dem Acciser den Kupferschmidt zu benennen, der den Helm reparirt. Aufsätze, welche zur Verlängerung des Hutes einer Blase gebraucht werden können, sind verboten. IV. Vom Essig. §. 49. Von dem zur Essigfabrikation bestimmten Malz, wird per Malter 1 fl. erhoben, und ist von dem Essigsieder all dasjenige zu beobachten, was die §§. 29. 30. und 31. wegen

Krügen und Bouteillen einkommen, — vom Centner einschließlich der Tara — 2 fl. 30 kr.; was unter 1 Pfund ist, wird noch für ein ganzes Pfund genommen. — Modification des §. 38. Von allem Malz, welches die Branntweinbrenner brauchen, muß eben so, wie vom Biermalz per Malter neuen Maaßes an Accis und Ohmgeld 2 fl. bezahlt werden.

Für die Erlaubnis zum Branntweinbrennen muß an Accis und Ohmgeld zugleich per Maaß Kessel-Inhalt je für 24 Stunden $4\frac{1}{2}$ kr. erhoben werden, nur als Ausnahme soll a) denjenigen, welche Weintrester und ausgekrankes Bier- und Essigmalz brennen, statt ein halben Kreuzer für Accis und Ohmgeld nur ein achtels Kreuzer; b) denjenigen, welche Kartoffeln brennen, an Accis und Ohmgeld nur ein zwanzigstels Kreuzer berechnet werden (1). §. 39. Für die Branntweine, welche ins Ausland verführt werden, finden folgende Vergütungen statt: für gewöhnliche Branntweine per Fuder 16 fl. 40 kr.; für Kirschenwasser und alle Branntweine, welche über geschmackgebende Ingredienzien abgezogen worden sind, 25 fl. — §. 43. Der Inhalt der Blase wird bis an den Rand des Halses gerechnet, da in Maaßen geschlagen, und eben so an dem Hals des Hurs. Alle Helme der Branntweinblasen müssen am Tage, wo gegenwärtige Verordnung in Ausübung kommt, an die Ortsaccise zur Verwahrung abgegeben werden. — §. 44. Damit die Erhebung des Branntweinaccises richtig geschehe, soll jeder, der Nachbrennen, Läutern, Branntweinverstärken, oder Liqueur bereiten will, dem Accis einnehmer die Blase, welche er [illegible]

(1) Herr Reg. R. Hoeck (Ziff. 290 d. Thl.) führt S. 218. den ursprünglichen Art. 38 an, und scheint obige Modification noch nicht erfahren zu haben.

er auch angibt, daß er das verdorbene Malz für Viehfütterung verwenden wolle. — §. 28. Unter diesen Normalprämissen wird das Malter Malz neuen Maaßes auf 1 fl. bestimmt. — §. 29. Dieser Accis muß von dem Bierbrauer, oder wer sonst das Malz in die Mühle führt, entrichtet werden, der Brauer ist schuldig, die Mühle, auf welcher er sein Malz schroten lassen will, dem Acciser bestimmt anzuzeigen. — §. 30. Kein Müller darf Malz anders, als gegen Vorweisung des gelösten Acciszeichens annehmen, er muß über das geschrotene Malz ein Register, woraus das Quantum, der Eigenthümer, der Tag, an welchem das Malz zur Mühle gekommen, und daraus wieder abgeführt worden, ersichtlich ist, führen; er wird für die richtige Führung dieses Registers verpflichtet, monatlich übergibt er einen Auszug an den Acciser, und erhält für jedes Malter der verzeichneten Malzschrote 2 kr. aus den Accisgefällen. — §. 35. Von dem aus dem Auslande eingeführt werdenden Bier wird der Consumtionsaccis an der Grenzzollstation mit 5 fl. per Fuder, nebst dem Einfuhrzoll, erhoben. — §. 36. Bei der Wiederausfuhr des im Lande fabricirten, oder durch Zahlung des Ausfuhrzolls, und der Consumtionsauflage diesem gleichgestellten Biers werden 4 fl. 10 kr. per Fuder rückvergütet. — §. 37. Alle Branntweine, welche vom Auslande eingeführt werden, zahlen an der Eintrittsstation neben dem Eingangszoll auch den Consumtionsaccis nach folgendem Tarif: a) gewöhnliche Branntweine, ohne Rücksicht auf die Substanz, aus welcher sie gezogen worden sind — per Fuder 20 fl. 50 kr., per Maaß $1\frac{1}{4}$ kr. b) Kirschenwasser und alle Branntweine, welche über geschmackgebende Ingredienzen abgezogen werden, wenn sie in Fässern eingeführt werden, 33 fl. 20 kr., per Maaß 2 kr. c) Kirschenwasser und Liqueurs, welche in

Die eigne Consumtion der Producenten wird in die Classe gesetzt, in welche der Wein des Orts nach dem Martinischlag des vorhergehenden Jahrs gehört. — Wirthe, welche Wein ins Ausland führen, erhalten, um schwierigen Vergleichungen des veraccisten Ankaufspreises mit dem Werth bei der Ausfuhr auszuweichen, allemal und überall den Accisbetrag der 3ten Classe, also 6 fl. 40 kr. per Fuder als Rückvergütung. — II. Vom Bier. §. 26. Der Accis vom Bier soll nicht mehr nach der Größe des Suttes (Gebraues), sondern nach der Quantität der Malzschrote, wie es schon in einigen Landestheilen üblich ist, unter dem Namen: Malz Accis — entrichtet werden; neben dem Malz-Accis hat weder Biersuttgeld, noch Braukesselgeld statt; der Gehalt der Braukessel, und Kühlschiffe ist also auch nicht mehr der Maaßstab der Veraccisung, sie können, und sollen nur noch als Controllmittel für die Polizei- und Accis Beamten, daß keine — im Verhältniß zu dem veraccisten Malz zu große Quantität Bier durch Malz- und Wasser Nachfüllung erzeugt werde — dienen. — §. 27. Die Accisregulirung, und Controllirung beruht auf nachstehenden, von Brauverständigen erhobenen, und polizeimäßiges Bier bezeichnenden Erfahrungen — nämlich:

1) Daß jedes Fuder Bier 4 Malter 6 Sester 5 Mäßlein Gerste erfordern.

2) Daß die Gerste bei der Mälzung an Volumen gewinne, daß also das Malz einen Vorschuß gegen die eingenetzte Gerste liefere.

3) Daß keine Frucht gemälzt werde, die nicht Malz- und Brauwürdig ist, daß also das Verderben der Frucht bei der Malzung den Unfleiß und die Liederlichkeit des Brauers bezeichne, die ihn von jenem Accis, der auf Biermalz gesetzt ist, nicht befreien kann noch soll, wenn

Obstweine unterliegen ohne Unterschied dem Accis der geringsten Weingattung. Was unter 5 Maas ist, kommt nicht in Rechnung, 5 Maas und darüber werden für eine Stütze gerechnet. — B) Von ausländischen Weinen.

a) Von gemeinen Weinen aus den Nachbarstaaten zahlt der Einführer den Eingangszoll, und der Käufer, wenn er kein Weinhändler ist, bei der Einkellerung den ad A. regulirten Accis, führt der Käufer selbst oder durch Lohnfahrer den Wein ein, zahlt er an der Grenzeintrittsstation, wie wenn solchen der ausländische Verkäufer einführte, den Eingangszoll, und bei der Einkellerung die Accisgebühr.

b) Von feineren Bouteillenweinen aus entfernten Gegenden, z. B. Malaga, Tokayer, Champagner ꝛc. ist der Accis nicht nach dem Maas, sondern nach dem Gewicht zu berechnen, und per Centner einschließlich der Tara mit 1 fl. 40 kr. zu entrichten. Was unter 1 Pfund ist, wird für ein Pfund gerechnet. —

§. 19. Die Klasse, in welche der Wein gehört, wird, wenn solcher von inländischen Weinproduzenten erkauft worden ist, durch ein Attestat des Accisers und Vorgesetzten des Ladorts nachgewiesen; — wenn solcher aus dem Auslande kommt, oder von inländischen Weinhändlern allda erkauft worden ist, so hat der Käufer die Classe zu fatiren, in welche der Wein gehört; dem Acciser aber steht frei, denselben an sich zu ziehen, wenn er das Maximum der Classe und 10 Procent dafür sogleich baar bezahlt.

Gleiche Vorschriften gelten in Beziehung auf die Weine, welche Wirthe aus eigenen oder gepachteten Reben ziehen, oder sonstige Schenkberechtigte von eigenem Erzeugniß ausschenken.

bühr der zur Weinaufnahme beigezogenen Urkundsperson hat der Weinhändler zu tragen.

Anhang. Beamte, welche Weinhandlungspatente gelöst haben, zahlen bei Abfassung ihres Besoldungsweins keinen Accis, sondern geben nur im October jeden Jahrs ihre Consumtion an. —

§. 14. Dem Weinconsumtions Accis unterliegen:

a) Der Wirth, der den Wein im Detail verzapft.

b) Der Consument unmittelbar, in so ferne er den Wein nicht vom Wirthe, sondern vom Weinhändler oder anders woher bezieht, und zur Selbstconsumtion einlegt; diese Bestimmung wird bei allen, die nicht als Weinhändler in der Gewerbsliste stehen, vermuthen.

c) Alle, welche Wein aus eigenthümlichen oder Bestandsweise übernommenen Reben ziehen und einkellern. — §. 15. Von allem Wein, welchen Wirthe in Keller legen, ist, wenn sie schon zugleich Weinhändler en gros sind, und deswegen mit einer besondern Gewerbsteuer belegt sind, zu vermuthen, daß der eingelegte Wein zum Detail-Verzapf bestimmt sey, und ist der Accis davon gleich bei der Einkellerung zu entrichten. —

§. 18. Der Accis von Weinen hat folgende Gradationen.

A) Von inländischen Weinen.

	Fuder	Öhm	Grütze	Ms.
1) per Fuder-werth bis 60 fl. zahlt	4 fl. 10 kr.	fl. 25 kr.	2 1/2 kr.	1/4 kr.
2) — über 60 b. 80 fl. —	5	30	3	3/10
3) — üb. 80 b. 100 fl. —	6 fl. 40 kr.	40 kr.	4 kr.	4/10
4) — üb. 100 b. 140 fl. —	8 fl. 20 kr.	50 kr.	5 kr.	1/2
5) — üb. 140 b. 200 fl. —	11 fl. 40 kr.	1 fl. 10 kr.	7 kr.	7/10
6) — üb. 200 b. 260 fl. —	16 fl. 40 kr.	1 fl. 40 kr.	10 kr.	1
7) — üb. 260 fl. —	25 fl.	2 fl. 30 kr.	15 kr.	1 1/2

rises auf Getränke aller Art, Früchte, Oehlstoffe, Schlachtvieh, Brennholz, Taback, Kochsalz und die Veräusserung oder Veränderung des Vermögens oder Eigenthums.

I. Vom Wein. §. 13. Weinhändler also, welche in dieser Kathegorie der Gewerbssteuer unterliegen, und nur Weinhandel en gros treiben, zahlen weder bei dem Ankauf, noch bei dem Verkauf, Accis; sie dürfen aber eben deswegen nicht außer dem Reife, also nicht unter 1 Ohm oder 10 Stützen neuen Maaßes verkaufen. — Modificationen zu vorstehendem §.

ad §. 13. Die in der Accis Ordnung §. 13. enthaltenen Bestimmungen über den Weinhandel im Großen, werden dahin modificirt, daß kein Weinhändler außer dem Reise und nicht unter 3 Stützen neuen Maases verkaufen darf. Weinhändler, welche mit feinen Weinen handeln, dürfen nicht unter 25 Bouteillen, in Fässern aber ebenfalls nicht unter 3 Stützen verkaufen. Weinhändler, welche mit fremden feinen Weinen handeln, und dieselbe bouteillenweise verkaufen wollen, können hierzu die Erlaubniß erhalten, sie müssen aber von allen fremden feinen Weinen, die sie in Fässern oder in Bouteillen im Keller liegen haben, oder künftighin einlegen, den Accis entrichten, in welchem Falle jedoch kein weiterer Accis alsdann entrichtet wird, wenn sie von diesen fremden Weinen Bouteillenweise verkaufen. Diejenige patentisirte Weinhändler, welche unter dieser Bedingung Bouteillenweise verkaufen wollen, haben sich an das Amt zu wenden, auf dessen Bericht das Kreisdirectorium die Erlaubniß zu ertheilen, die Aufnahme des Vorraths durch den Acciser unter Beizug einer Urkunds Person anzuordnen, und den Oberinspektor zur weitern Instruktion des Aufsichtspersonals von der gegebenen Verwilligung in Kenntniß zu setzen, auch die Obereinnehmerei davon zu benachrichtigen. Die Ge-

Wenn der Strafbetrag aus dem Erlös der confiscirten Waaren — oder aus dem taxirten Werth derselben besteht, wird von demselben vorerst der Betrag des defraudirten Zolles abgezogen, der Zollstätte, wo solcher hätte entrichtet werden sollen, zur einnehmlichen Verrechnung zugestellt, und der Controllkammer der indirecten Steuern davon Nachricht gegeben, damit diese auf dergleichen Zolleinnahmen, wofür keine Zollzeichen ausgestellt werden, bei der Revision der Manualien den nöthigen Bedacht nehmen kann. — §. 120. Wenn legale Geldstrafen wegen Unvermögenheit der Verurtheilten in eine Leibesstrafe umgewandelt werden, soll der Denunciant 3 fl. Anzeigs Gebühr, und für jeden Gang, den er zum Amt oder sonst wohin auf amtlichen Befehl deswegen machen muß, die taxordnungsmäßige Gebühr aus den Zollgefällen erhalten. — Eine weitere Verordnung vom 2. Januar 1812 verweiset die Entscheidung der Contraventionen an die Justizämter, Kreisdirectorien und in letzter Instanz an das Oberhofgericht, und verordnet die Führung von tabellarischen Proceßverzeichnissen Behufs einer Uebersicht des Steuerdepartements.

Zwischen Baden und der Schweiz wurden hierauf mittelst eines Zoll- und Commerztractat's mehrere Abänderungen und Modificationen beliebt.

§. 70.

Die Badische Acciseordnung vom 1ten oder vielmehr 4ten Januar 1812, mit den dazu gehörigen spätern Modificationen, verfügt in 111 Paragraphen unter andern Folgendes:

§. 1 bis 5. — Aufhebung bisheriger Freiheiten und der früheren Verordnungen und Auflagen, namentlich des Kreuzergeldes, Aufschlaggelder, Lagergelder, Maaspfennige und des Pfundzoll's, und §. 6. Anordnung des Ac-

zahlt, ist mit der gesetzlichen Strafe zu verschonen. Eine Nachbezahlung des Zolles, wenn der Frevel schon entdeckt, aber doch nicht angezeigt ist, eignet sich zu einer den Umständen angemessenen arbitrarischen Strafe. — §. 111. Wenn wegen Wassers- Feuers- Kriegs- und anderer hoher Noth die Verzollung nicht geschehen kann, hat keine Strafe statt. — §. 112. Nach Verlauf eines Jahrs sind die Zollvergehen für verjährt anzusehen, wenn sie nicht innerhalb dieser Jahrszeit zur Untersuchung gebracht sind. Gegen den Erben findet keine Strafe statt, es sey denn der Zollfrevler selbst noch zur Verantwortung gezogen worden.

Die Schuldigkeit aber, den defraudirten Zoll nachzuzahlen, dauert 10 Jahre, und geht auf die Erben über. — §. 117. Wer ohne besonderen Dienstberuf Anzeigen macht, und sie nicht rechtsgenüglich begründen kann, zahlt die Untersuchungs- und die etwa sonst aufgelaufenen Kosten. Wer aber vermöge seines Dienstberufs anzeigt und mit dem Beweise, der etwa außer seiner Erhärtung auf Dienstpflichten noch erforderlich ist, nicht aufkommen kann, soll mit Untersuchungskosten verschont bleiben, die Kosten aber, welche sonst noch dadurch veranlaßt worden sind, sollen nach geeigneter Ermäßigung, aus den Zollgefällen bestritten werden. Die standes- und grundherrlichen Aemter schicken dergleichen Kosten Verzeichnisse an das vorgesetzte Kreisdirectorium ein, und dieses decretirt nach vorläufiger Ermäßigung den Betrag auf die betreffende Zollobereinnehmerey zur Auszahlung. — §. 218. Wer ein Zollvergehen anzeigt und beweiset, der soll einen Theil der fallenden Strafe als Belohnung, und zwar, wenn die Strafe nicht über 200 fl. beträgt, die Hälfte — von höheren Strafen bis auf 900 fl. den dritten Theil, und von noch größern, den vierten Theil empfangen. — §. 119.

ken, daß der Fall einer Defraudation vorhanden, und daß diese Defraudation nach den vorliegenden Strafgesetzen, zur Confiscation der Waare geeignet sey, sie diese Waare sogleich in das — dem Entdeckungsort zunächst gelegene Lagerhaus einstweilen auf Kosten des Frachtfahrers verbringen lassen können und sollen, besonders, wenn es Waaren sind, die entweder einen geräumigen — oder einen ihrer Qualität besonders angemessenen Aufbewahrungsplatz erfordern; sie sind in Eingangs erwähnter Voraussetzung ferner befugt, Waaren, welche auch in Lagerhäusern durch längeres Aufbewahren dem Verderben ausgesetzt sind, z. B. Tabacksblätter, Käse, oder die weder in Privat- noch Lagerhäusern aufgenommen werden dürfen, z. B. Pulver — sogleich in öffentlichen Aufstreich zu geben, wobei den Fuhrleuten unbenommen ist, die Waare in der Steigerung wieder an sich zu bringen; der Erlös ist alsdann bis zum gänzlichen Austrag der Sache, in amtlicher Bewahrung zu halten. Wenn Zugvieh in Beschlag genommen wird, so steht dem Fuhrmann frei, wo in dem betreffenden Amtsbezirk er solches bis zur ausgetragenen Sache in Stall und Fütterung auf seine Kosten geben will, hat er gewählt, muß das Justizamt dafür, daß es nicht entkomme, die nöthigen Weisungen an die Ortsvorgesetzte erlassen. Verläßt aber der Fuhrmann, statt sich darüber zu erklären, Vieh und Wagen, oder weigert er sich, die Sorge und Kosten des Unterhalts zu übernehmen, ist das Vieh ohne weiteres zu versteigern, (wobei der Fuhrmann gleichfalls concurriren kann) und der Erlös ad depositum zu nehmen. — §. 105. Wer aus Mittellosigkeit Strafen nicht zahlen kann, soll jeden Gulden mit eintägiger Arreststrafe abbüßen. — §. 110. Wer sich der Defraudation, ehe das Vergehen von einem Zolloffcianten gerügt wird, reuen läßt, und den Zoll nachbe-

Confiscation gesetzt ist, von dem Eigenthümer der Waare, oder mit seiner Einwilligung von einem Dritten begangen wird, und jener die Sache zur Zeit der angefangenen Untersuchung noch in seinem Eigenthum, oder ein Dritter solche, um sie der Confiscation zu entziehen, an sich gebracht hat. Ist die Sache beschädigt worden, oder zu Grund gegangen, so fällt sie, wie sie ist, dem Fisco anheim, und der Zollfrevler ist nur dann schuldig, den Werth, welchen sie zur Zeit der begangenen Defraudation gehabt hat, dafür zu entrichten, wenn er sie, um dem Fisco zu schaden, absichtlich hat verderben oder zu Grund gehen lassen; hat hingegen die Sache zur Zeit der Confiscation einen höhern Werth, als zur Zeit der begangenen Defraudation, so fällt sie dem Fisco ebenfalls zu, wie sie ist, ohne dem Defraudanten für den Werthzuwachs etwas zu vergüten, außer wenn dieser einen besondern Aufwand deswegen gehabt hat.

Die Confiscation der Waare findet nicht statt, wenn solche der Defraudant vor angefangener Untersuchung veräußert, und der nunmehrige Besitzer solche mit gutem Glauben an sich gebracht hat, oder, wenn sie im Besitze eines Ausländers ist, derselbe mag sie mit gutem oder bösem Glauben an sich gebracht haben.

Die Confiscation der Waare findet ferner nicht statt, wenn der Zollpflichtige Fuhrmann oder Schiffer den Zoll defraudirt hat, in diesen Fällen tritt der Werth der Waare, den sie zur Zeit der begangenen und zur Confiscation geeigneten Defraudation gehabt hat, an die Stelle der Waare, und dem Fuhrmann oder dem Schiffer wird das Zugvieh und der Wagen oder das Schiff dafür in Beschlag genommen. — §. 103. Den Zollbeamten, in deren Bezirk die Defraudation vorgefallen ist, steht in so weit eine provisorische Vorkehr zu, daß, wenn sie glau-

folgenden Eintritts-Station, und wenn ein fremdherrisches Territorium durch eine Strecke des diesseitigen Gebiets unterbrochen ist und bei dem Eingang in dieses Gebiet der Eingangszoll bezahlt worden ist, der Wiederausgang unter gleicher Voraussetzung frei seyn. Neben dem Eingangszoll müssen die Haussir- und Concessionsscheine, nach den hierüber bestehenden Gesetzen, noch besonders gelöst werden. — §. 90. Unbedingt verboten ist (d. h. war damals): die Einfuhr aller englischen Fabrikate. — §. 91. Um den Unterschleifen, womit die Ausfuhr des Salpeters, mit Umgehung der Hauptentreprenneurs befördert wurde, mehr vorzubeugen, wird hiermit allen Handelsleuten, Materialisten und Apothekern untersagt, von Salpetersiedern oder ihren Angehörigen, Salpeter zu kaufen, oder unter welchem Titel sonst zu übernehmen, indem nur die Hauptentreprenneurs und die von ihnen aufgestellte Trafikanten, zum Verkaufen berechtigt sind; alle übrige Verkäufer innländischen Salpeters und Salpeter Salzes wie auch die Käufer desselben sind dafür, daß sie solches außer Landes haben verbringen wollen, anzusehen, und mit der darauf gesetzten Strafe zu belegen. — §. 99. Bei jeder Zolldefraudation ist die Absicht zu defraudiren, so lang zu vermuthen, und nach dieser rechtlichen Vermuthung zu verfahren, als der Defraudant nicht durch glaubhafte Umstände darthun kann, daß er die Absicht nicht gehabt habe, den Zoll zu unterschlagen, und so lang dritte Personen nicht durch glaubhafte Umstände darthun können, daß sie die Absicht nicht gehabt haben, zu Unterschlagung des Zolles mitzuwirken. Große Nachlässigkeit wird der Wirkung nach den absichtlichen Defraudationen gleich geachtet. — §. 102. In Confiscationsfällen ist zu unterscheiden: die zollbare Waare selbst wird confiscirt, wenn die Defraudation, worauf die

dem vollen Ausgangszoll nach dem Haupttarif Lit K. unterworfen.

Jene Güter und Waaren, die der Krämer oder Professionist während seines Aufenthalts im Lande da an sich bringt und ausführt, unterliegen auf allen Fall dem gewöhnlichen Ausgangszoll. — §. 83. Wenn Innländer ihr Vieh auf ausländische Märkte treiben, so sind sie zwar auf alle Fälle schuldig, den Ausgangszoll zu entrichten, wenn aber das Vieh nicht verkauft, wenn es innerhalb drei Tagen an der nemlichen Zollstätte zurückkommt, und der bezahlte Ausfuhrzoll mit den Zollzeichen erwiesen werden kann; soll alsdann nur die Hälfte des tarifmäßigen Eingangszoll entrichtet werden. Wenn Ausländer Vieh auf innländische Märkte bringen, sind sie den Eingangszoll zu bezahlen schuldig. Die Ausfuhr sowohl von eingeführtem als von verkauftem Vieh, ist zollfrei, doch muß auf der Marktstätte ein Passirschein nach dem Muster Lit. L. gegen eine Belohnung von 1 kr. für den Aussteller, ohne Unterschied der Viehzahl und Gattung gelöst, und dieser bei der Austrittsstation vorgezeigt und niedergelegt werden, um verlässigt zu seyn, daß das Vieh wirklich zum Verkaufen auf dem Markt aufgestellt war. — §. 88. Die für Märkte ausgesprochene Begünstigungen haben aber blos für die Waare, für welche eigentlich der Markt bestimmt ist, also bei Viehmärkten blos für Vieh, bei Fruchtmärkten blos für Frucht ꝛc. statt. — §. 89. Gängler und Hausirer zahlen den vollen Ein- und den vollen Ausgangszoll. Nur in den Fällen, wo das diesseitige Territorium durch eine Strecke ausländischen Gebiets unterbrochen ist, soll, wenn der Ausgangszoll an der nächst vorliegenden Zollstätte bezahlt worden, gegen Vorweisung dieser Zollzeichen, die aber nicht über drei Täge alt seyn dürfen, der Wiedereingang an der nächste

heit hiermit vorgeschrieben wird. — §. 77. Die ungestickt eingehenden und gestickt wieder ausgehenden feinern Leinwand- und Baumwollensorten sollen unter gleicher Bedingung, daß zu einer richtigen Controlle die Ausfuhr wieder an der nemlichen Zollstätte, wo die Einfuhr geschehe, bei dem Ein- und Ausgang zollfrei belassen werden. — §. 80. Wenn Innländer ihr Vieh auf ausländische Weiden oder zur Stallfütterung treiben, wird der Ausgangszoll, aber kein Eingangszoll entrichtet, Schaafe hingegen, die geschoren wieder eingeführt werden, unterliegen dem vollen Eingangszoll.

Wer der Befreiung vom Eingangszoll theilhaftig werden will, muß an der nemlichen Grenzzollstatt, wo er ausgeführt hat, wieder einführen; auch mit einem obrigkeitlichen Certificat, daß das Vieh, welches eingeführt wird, das nemliche sey, welches auf ausländischen Weiden gegangen oder in ausländischer Stallfütterung gestanden ist, versehen seyn, mit welchem Certificat der Eigenthümer zugleich die Eingangs Zollzeichen produciren muß. — §. 82. Die Wiederausfuhr der nicht verkauften ausländischen Meß- und Markt-Waaren ist zollfrei, wenn sie innerhalb sechs Wochen a dato der Einfuhr geschieht, was durch die bei der Einfuhr neben den Zollzeichen auszustellende Declarationsbolleten hinlänglich nachgewiesen und controllirt werden kann, weil der Zollpflichtige, wenn er der Begünstigung in der Verzollung theilhaftig werden will, seine Absicht, innländische Messen und Jahrmärkte mit seinen Waaren zu besuchen, erklären, und der Zollbeamte, um richtige Rechnung zu halten, dies in den Declarationsbolleten ohnehin bemerken muß.

Ergibt sich aus dem Declarationsbollet, daß der auswärtige Krämer oder Professionist sich länger als sechs Wochen im Lande aufgehalten habe, sind dessen Waaren

gleichen Fabrikate und Produkte, wenn sie gleich auf unmittelbare Staatsrechnung gehen, transitirende Besoldungs Naturalien haben nicht die Attribution des eigentlichen Fürstenguts; auf diese Unterscheidung ist bei den jeweils eingehenden Requisitionen, auch unterscheidende Rücksicht zu nehmen. 7) Alles, was auf Rechnung unmittelbarer Hofadministrations Branchen, des Kriegs- und Finanzministeriums, und der denselben untergeordneten Verwaltungsstellen ein- oder ausgeführt wird, soll ohne Ausnahme verzollt werden, keine Accorde sollen unter Bedingung irgend einer Zollfreiheit geschlossen werden. Hiervon sind blos die Effecten des Militärs, bei allgemeinen Märschen und einzelnen Detaschirungen ausgenommen. 8) Den Familiengliedern des Großherzogl. Hauses bleibt die volle Zollfreiheit, doch so, daß der Zoll, wie wenn diese Freiheit nicht bestünde, bei der Ein- oder Ausfuhr entrichtet werden muß, und mit Ende jedes Jahrs die Vergütung, gegen Rückerstattung der Zollzeichen und gegen Beurkundung der an den Zollstätten angegebenen Bestimmung von der Generalstaatscasse geschehe. 9) Auf gleiche Weise sind auch die Standesherren, rücksichtlich ihrer Hof- und Hausconsumtion zu behandeln. — §. 76. Für jene einzelne Familien, deren häusliche Industrie und Nahrung in der Handspinnerei und in den desfallsigen Bestellungen der Förger besteht, soll sowohl die Baumwolle zollfrei eingehen, als auch das Garn zollfrei ausgehen, doch unter der Bedingung, daß das Garn an der nemlichen Zollstätte ausgehen müsse, wo die Baumwolle eingeführt worden, damit das nemliche Zollamt über die Quantität der eingeführten Baumwolle und über die verhältnißmäßige Quantität des ausgeführten Garns richtige Controlle und Manualien führen könne, was auch sämmtlichen Grenzzollämtern zur besondern Obliegen-

vom Transitgut nach der zurückgelegten und noch zu befahrenden Landesstrecke berechnet, die Zollzeichen für jede einzelne Parthie ausgestellt und der Zollbetrag erhoben werden (§. 26.) (Laut späterer Verfügung sind die Postofficianten mit dieser Erhebung beauftragt).

Den Postconducteurs ist bei schwerer Ahndung untersagt, Waaren in der Absicht, selbst einen Gewinn daraus zu ziehen, den übrigen Postwagen-Effecten beizulegen, ohne daß solche, wie die übrigen zollbaren Waaren, in den Postkarten aufgezeichnet sind, und die Zollgebühren davon entrichtet worden.

Die Posthaltereien schicken diese Declarations-Bolleten gegen Ende jeden Monats an den Oberzolleinnehmer ihres Bezirks.

Der Zoll von Waaren, welche mittelst des Postwagens in das Land eingehen, um da zu bleiben, (vom Eingangs-Gut) muß da, wo das Gut vom Postwagen abgeladen wird, um dem Eigenthümer zugestellt zu werden, dieser mag im Orte des Absatzes wohnen oder nicht, entrichtet werden. — Zollfreiheiten. — §. 73. 1) Alle bisher statt einzelner Verzollungen bestandene Zollaversen sind mit Ausnahme des der Salzadmodiation zugestandenen Aversums von eingehendem Salz, aufgehoben. 4) Für Fürstengut, das ist: für solche Waaren und Effecten, die zum directen Gebrauch eines souverainen Hofes bestimmt sind, und schon ihrer Qualität nach diese Bestimmung supponiren lassen, werden auf ergehende Requisition, die einzelne Zollbefreiungs Patente durch das Finanzministerium ausgefertigt werden. 5) Zehenden, Gülten und Zinsgefälle, welche von Censiten, oder von einer auswärtigen Kameral Verwaltung zur andern geführt werden, wenn sie schon Dominial-Eigenthum des Staats und seines Regenten sind. Salz, Eisen und der,

welche nach der Quantität, Qualität und nach den besondern staatswirthschaftlichen Verhältnissen berechnet ist, entrichtet. — §. 65. Ist in dem Ort, aus welchem die Waare abgeht, keine Zollstätte, so tritt der Acciser an die Stelle des Zollers. In dieser Rücksicht und wegen andern Fällen, wo der Orts Acciser das Amt eines Zollers suppliren muß, sollen alle Acciser mit allen Gattungen von Ausgangs Zollzeichen immer versehen seyn. — Die ausgestellten Zollzeichen, müssen, wie bei dem Transitgut, an der Austrittsstation abgegeben werden; die Entschuldigung des ohne Zollzeichen betreteten Zollpflichtigen, daß er den Zoll an der Austritts Grenzstation habe entrichten wollen, ist allemal ungültig. — §. 68. Was zu Wasser ausgeht, darf nur da, wo eine Zollstätte ist, zu Schiff geladen werden, es wird nach dem Land Ausgangs Tarif verzollt, und es hat alsdann keine weitere Verzollung mehr an den diesseitigen Land- oder Wasserzollstationen statt. — §. 69. Die Verladungen zu Schiff müssen unter Anwesenheit und genauer Aufsicht des Zollbeamten geschehen, die Karten und Frachtbriefe damit verglichen, und darnach die Zollzeichen ausgestellt werden.

Diese Zollzeichen müssen an der letzten inländischen Zollstation, sie mag eine Land- oder Wasserzollstätte seyn, abgegeben werden, in so fern noch eine inländische Land- oder Wasser Zollstätte berührt wird. Den betreffenden Grenzzollern wird aber hierbei die möglichste Beschleunigung und Beförderung der Schiffleute besonders aufgegeben. — §. 70. Waaren, welche auf den Postwägen ein- aus- und durchgeführt werden, sind den nemlichen Ein- Aus- und Durchgangszöllen, wie gleiche Waaren durch besondere Lohnfahrer verführt, mit der §. 26. enthaltenen Ausnahme, unterworfen. — §. 72. An diesen Post- und Zollstationen müssen die Postkarten vorgelegt, der Zoll

der oder Ausländer, kann das eingeführte Gut im Lande verkaufen, vertauschen, oder auf eine sonstige Art im Lande absetzen, ohne dafür noch eine besondere sogenannte Verkaufsaccise zu entrichten. — §. 51. Der Eingangszoll ist nicht nach Stunden, sondern nach der Qualität und Quantität der Waaren, in Mitbeziehung auf die innere gewerbschaftliche Verhältnisse berechnet. — §. 53. Eingangsgüter, Effecten und Waaren haben entweder a) schon bei dem Eingang ihre feste und erklärte Bestimmung, Eigenthum eines Inländers zu werden, sey es hernach zum Selbstgebrauch oder zu dessen weiterem Absatz, oder b) der Einbringende hat nur die Absicht, die Waare im Lande zu verkaufen, ohne daß er weiß, ob, wie viel, und an wen er davon im Lande absetzen werde, wie dies bei Niederlagen, bei öffentlichen Märkten, bei Gänglern, und Haussirern der Fall ist. — §. 58. Bei der Abladung muß die Quantität und Qualität der Waare mit den gelösten Zollzeichen genau verglichen werden, wird nichts dabei zu erinnern gefunden, kann der Eigenthümer die Waare übernehmen, die Zollzeichen nimmt der Ortszoller und resp. der Orts-Acciser zu Handen; und gibt sie monatlich an den Ober-Zolleinnehmer ab. — Besondere Bestimmungen wegen des Ausgangs-Zolles. — §. 61. Alle Güter, Waaren und Effecten, welche aus dem Großherzogthum ausgeführt werden (§. 3.), unterliegen dem in der Beilage Lit. K. zugleich mit bestimmten Ausgangs Zoll. — §. 62. Neben dem Ausfuhrzoll soll nicht auch noch Accis für den Verkauf ins Ausland genommen werden, hingegen hat der Regel nach auch keine Vergütung des Ausfuhrzolls statt, wenn die Waare unverkauft zurück gebracht wird. — §. 64. Bei dem Ausgangsgut wird der Zoll eben auch nicht nach Wegsstrecken, sondern blos als eine Art Licent,

ben nicht statt. — §. 46. Wenn vor der Wiederausführung der Waaren aus dem Lagerhause einzelne Colli in mehrere kleine verpackt werden, muß solches auf den Karten und Frachtbriefen von dem Lagerhausaufseher und dem Zoller genau bemerkt werden; haben diese nicht mehr den nöthigen Raum dafür, müssen neue ausgestellt werden. — §. 47. Waaren auswärtiger Handelsleute und Fabrikanten, wofür eigene Niederlagen im Lande gestattet sind, z. B. für Glaswaaren, sind wie Consumogut ohne Rücksicht, daß einzelne Parthieen wieder ins Ausland verkauft werden, zu behandeln. — §. 48. Förmliche, von der Ortsobrigkeit der Ladstätte, oder von der dasigen Kauf- oder Lagerhausbestätterei beglaubigte Frachtbriefe müssen vorgelegt werden: 1) Wenn der Frachtfahrer nicht gesonnen ist, seine gemischte Fracht nach dem Durchschnitt zu $\frac{3}{4}$ kr. per Centner und Stunde zu verzollen; (§. 25.) hier muß jede besondere Sorte der Ladung, so wie derselben Gewicht genau bemerkt seyn. 2) Wenn ein Theil der Fracht aus reinem Transitgut, ein anderer Theil aus Speditionsgut besteht; hier muß bei des Empfängers Benennung auch dessen Wohnort und Qualität als Spediteur, beiläufig nach dem Muster Lit. J. ausgedrückt seyn; ist diese Absicht der Versendung und diese Qualität des inländischen Spediteurs nicht ausgedruckt, so ist das Gut als Eingangsgut zu behandeln und in Zoll zu nehmen. — Besondere Bestimmungen wegen des Eingangszolles. — §. 49. Alle Güter, Waaren und Effecten, welche aus andern Staaten in das Großherzogthum gebracht werden, um allda verbraucht oder verzehrt zu werden, (§. 3.) sind dem Eingangszoll, und zwar an der Grenzzollstätte, wo sie eingehen nach dem Tarif Lit. K. unterworfen. — §. 50. Wer den Eingangszoll entrichtet hat, er sey ein Inlän-

den, so ist diese Landzollstätte als die Eintrittsstation — wird das Gut daselbst von Wagen zu Schiff geladen, ist dieselbe als die Austrittsstation, jedoch nur in Beziehung auf die Landweegstrecken und der desfallsigen Erhebung und Abgebung der Zollzeichen, zu betrachten. Wenn einzelne Colli, Fässer, Kisten, Ballen, aus dem Lagerhause in das Haus eines inländischen Kaufmanns gebracht werden wollen, sind dieselbe ohne Unterschied als Consumogut zu behandeln, und es muß der Eingangszoll davon entrichtet werden, dergestalt jedoch, daß der Betrag des eben davon schon bezahlten Transitzolls abgerechnet werde. §. 43. Von allem Kaufmannsgut, das nach den bei der Eintrittsstation vorzulegenden Frachtbriefen und Karten an einen inländischen Spediteur declarirt und bestimmt ist, bei demselben niedergelegt, um dann durch ihn weiter versendet zu werden, soll, statt der bei dem directen Transit zu entrichtenden $\frac{3}{4}$ kr. (§. 25.) der Centner nur mit $\frac{3}{8}$ kr. per Stunde bis zur Speditionsstätte, und von da bis zum Austrittspunkt verzollt werden. — §. 44. Commissionsgut muß gleichfalls in Lagerhäusern niedergelegt werden, eben so die Waaren, welche inländische Großhändler direct auf ihre Namen und Rechnung vom Auslande kommen lassen, insofern bei der ersten Eintrittsstation nicht der Consumo, sondern nur der Transitzoll entrichtet worden ist; sie müssen daselbst liegen bleiben, bis näher erklärt wird, entweder, daß sie im Lande verwerthet, oder ins Ausland verführt werden wollen, wornach entweder der weitere Transitzoll nach §. 43. zu entrichten, oder der Eingangszoll unter Abzug des Transitzolls nachzutragen ist, im letzten Falle können sie die Waaren, sobald sie die Controlle des Lagerhauses passirt haben, in ihre Privat-Magazine nehmen. — §. 45. Rückvergütungen, bei deren nachheriger Verführung ins Ausland, ha-

verstehen wollen, da darf nach Verlauf eines halben Jahrs a dato gar kein Speditionsgut mehr abgeladen, sondern alles an solche Spediteurs bezeichnete Gut muß auf Kosten derselben an das zunächst gelegene, oder von ihnen selbst gewählte Lagerhaus verbracht werden, während diesem halben Jahr müssen sich die einzelne Spediteurs den nemlichen Anordnungen, welche §. 38. festgesezt sind, unterwerfen, wenn sie das nicht können, oder nicht wollen, ist ihnen alle Spedition sogleich zu untersagen. — §. 41. Wenn der Frachtfahrer mit dem Speditionsgut eher an die für die ganze Route designirte Intermediär-Zollstätte, als an die Speditionsstätte gelangt, so hat er, wie bei dem reinen Transitgut, dort die bei der Eintrittsstation gelöste Zollzeichen abzugeben, und für den Betrag den Gegenzollschein zu empfangen; er hat alsdann den Zoll für die Entfernung der Intermediär Zollstätte bis zur Speditionsstätte zu lösen; für den weitern Transit vom Lagerhause bis zum Austrittspunkt, gibt der Zoller der Lagerstätte die Zollzeichen, welche mit den übrigen an der Austrittsstation abgegeben werden. — Berührt er den Speditionsplaz eher, als die Intermediär Zollstätte, so wird an der Eintrittsstation der Zoll nur bis an den Speditionsplatz bezahlt, geht alsdann das Gut aus dem Lagerhause weiter, so wird der Zoll da nur bis zur Intermediär Zollstätte entrichtet, alsdann da der Gegenzollschein erhoben und für die weitere Strecke bis zum Austritt, der Zoll entrichtet, an dem Ausgang wird es gehalten, wie bei reinem Transitgut. — §. 42. Das Speditionsgut, welches theils zu Wasser, theils zu Lande geht (§. 20.), darf von Wasser zu Land durchaus anderswo nicht ein- aus- oder umgeladen werden, als wo Lagerhäuser oder doch Haupt- oder Intermediär Zollstätte sind; wird das Gut da von Schiff zu Wagen gela-

gitimiren zu können. — §. 36. Speditionsgut darf der Regel nach nirgendswo, als an öffentlichen Lagerhäusern abgeladen werden. — §. 37. In allen Städten und sonstigen Ortschaften, wo bisher Speditionsgeschäfte gemacht worden sind, aber noch keine öffentliche Lagerhäuser, sondern nur Privatspeditions Anstalten und Niederlagen bestehen, müssen entweder auf Kosten der Gemeinds-Aerarien gegen den vollen Bezug der Waag- und Lagergebühren, oder von der gesammten Speditions Innung des nemlichen Handlungs Orts, gegen Ueberlassung der nehmlichen Gebühren, errichtet werden. — §. 38. In Ortschaften, wo nur Einer Speditionsgeschäfte macht, sie seyen von grösserem und geringerem Umfang, und dafür ein hinreichendes, zur obrigkeitlichen Aufsicht geeignetes Etablissement hat, kann diesem die Eigenschaft eines öffentlichen Lagerhauses, jedoch nur unter folgenden gesetzlichen Bedingungen attribuirt werden; daß 1) nicht nur ein öffentlicher Lagerhausaufseher bestellt und verpflichtet, sondern da, wie in den bereits bestehenden öffentlichen Lagerhäusern, auch das ganze Personale, welches mit Auf- und Abladen, mit Zu- und Abführen, mit Ein- und Auspacken, mit Abwägen, Abmessen und Abvisiren befasset ist, auf ihre Verrichtungen in herrschaftliche Pflichten genommen. 2) Die Magazine sehr gut und doppelt verschlossen, ein Schlüssel in Händen des Spediteurs, der andere immer in Händen des Lageraufsehers seyn. 3) Daß nur in Gegenwart des Lagerhausaufsehers auf und abgeladen werden dürfe. — §. 39. Wo der Speditionshandel von der Wichtigkeit ist, daß es die Erbauung eines öffentlichen Lagerhauses, oder die Erwerbung und allenfallsige Erweiterung eines Privatmagazins zu dieser öffentlichen Bestimmung lohne, aber weder die Gemeinde, noch die dasigen Spediteurs sich zu solchem Bau oder Erwerb

das neben den eigentlichen Transitzollzeichen noch besonders ausgefertigte Declarationsbollet (Lit. E.) zu seiner Legitimation. — §. 33. Die Durchfuhr des Kochsalzes zu Land soll nicht anders als in Säcken oder Fässern geschehen; diese sollen bei der Eintrittsstation plombirt, die Zahl der Säcke oder Fässer in den Transitzollzeichen genau bemerkt werden. Bei der Austrittsstation muß genau nachgesehen werden, ob die Plombage an allen Säcken und Fässern noch unverletzt, und ob die Zahl der Säcke und Fässer, welche in dem Zollzeichen bemerkt ist, noch die nemliche sey. — §. 34. Transitirende Krämer-Marktwaaren sind im Hin- und Rückwege dem ganzen Transitzoll unterworfen. — §. 35. Der Ueberschlag darf in der Regel nur da geschehen, wo Lagerhäuser sind, unter Aufsicht und Controlle des Lagerhauspersonals; gleichwohl soll solcher auch da erlaubt seyn, wo ein Zollamt, oder in dessen Ermanglung eine Oberaccis Einnehmerey besteht. — Vor dem wirklichen Ueberschlag müssen die Zollzeichen von der Eintritts- oder von der Intermediär Zollstation dem Lagerhausbeamten, oder dem Zoll- oder dem Accisbeamten vorgezeigt, die Vorladungs Gegenstände damit verglichen, überhaupt die Vorsichtsmaasregeln genommen werden, daß bei dem Ueberschlag keine Verwechslung der Waaren geschehe, und daß der allenfallsige Zuwachs, wenn solcher nicht wieder im Lande abgesetzt, sondern außer Landes verführt wird, auf der Stelle verzollt werde.

Für diese Bemühungen sind dem inspicirenden Lager- Zoll- oder Accisbeamten 30 Kreutzer, zur Hälfte von dem überschlagenden — zur Hälfte von dem übernehmenden Fuhrmann oder Boten zu entrichten. Der Fuhrmann oder Bote, welcher die Waare übernimmt, muß sich die Frachtbriefe, die gelößten Zollzeichen oder Gegenzollscheine zustellen lassen, um sich damit an der Austrittsstation le-

Wagens und des Geschirrs, worauf bei den 10 und 12 Centnern schon abgehoben ist, (§. 8.) berechnet werden. Die Fuhrleute, welche, ehe sie an die Zollstätte kommen, Pferde abspannen, und wenn sie dem Zoller aus dem Auge sind, wieder anspannen, ohne daß die Localität selbst eine Vermehrung oder Verminderung der Pferdezahl erheische, sind als Zolldefraudanten zu behandeln. — §. 29. Transitfuhren mit landwirthschaftlichen Producten als: Hanf, Flachs, Hopfen, Krapp, Tabacksblätter, unter deren Volumen leicht Waaren von verschiedenartigen und höhern Zollsätzen versteckt seyn können, und die nicht allemal an Hauptzollstationen eingehen, müssen von der Obrigkeit des Orts, wo sie abfahren, ein ganz glaubhaftes Zeugniß über Qualität und Gewicht der Ladung haben, widrigenfalls unterliegen sie bei der ersten Zollstation, die sie betreten, einer genauen Untersuchung. — §. 30. Bei dem reinen Transitgut steht dem Zollpflichtigen frei, an der Eintritts Grenzzollstätte den Transitzoll bis an den äußersten Austrittspunkt zu entrichten, oder auf den Routen, wo eine intermediäre Zollstätte besteht, nur bis dahin, und dort erst den Zollbetrag für die Strecke von da bis zum äußersten Austrittspunkt zu bezahlen.

In dem ersten Falle gibt er die bei der Eintrittsstation gelöste specielle Transitzollzeichen Lit. B. bei der Intermediär Zollstätte ab, und erhält dafür einen Gegenschein nach dem Muster Lit. H. Diesen Grenzzollschein gibt er alsdann an der Grenzaustrittsstation ab. In dem zweiten Falle gibt der Zollpflichtige die bei der Eintrittsstation für die Strecke bis zur Intermediär Zollstätte gelöste Zollzeichen ab, erhält für den weitern Zollbetrag von da bis zum Punkte des Austritts, neue Zollzeichen, die ebenfalls an der Austrittsstation abgegeben werden müssen. In beiden Fällen aber behält der Zollpflichtige

die eine besondere Gattung der Waaren enthalten, berechnet werden, stimmen alsdann die Frachtbriefe in der Qualität und in dem Gewicht mit dem wahren Befund nicht überein, so ist der Fall einer Defraudation vorhanden. Wo keine Brückenwagen sind, müssen neben den Frachtbriefen auch die Frachtkarten, und jene in dem einen, wie in dem andern Fall producirt werden. Frachtgüter ohne Frachtbriefe und auch Frachtbriefe ohne Karten können der ausgesprochenen Begünstigung nicht nur nicht theilhaftig werden, sondern sie sind der strengsten Untersuchung unterworfen. — §. 26. Die Güter, welche auf den Postwägen transitiren, und die natürlicher Weise nicht alle durch besondere Frachtbriefe certificirt seyn können, müssen stückweise und nach ihren einzelnen Quantitäten und Qualitäten verzollt werden; bei großen Stücken, die nicht nach dem Geldwerth, sondern nach dem Gewicht verzollt werden, muß entweder auf den Päcken und Ballen, oder auf dem dazu gehörigen Addreßbriefe die Waare und das Gewicht derselben bestimmt ausgedrückt seyn. — §. 27. Enthält die gemischte Ladung auch Waaren und Effecten, die vermöge des Transit-Tarifs nicht nach dem Gewicht, sondern nach dem reinen Geldwerth verzollt werden müssen, so muß das Gewicht und der Geldwerth entweder schon in dem Frachtbrief ausgedruckt seyn, oder von dem Frachtfuhrer mündlich declarirt werden; das Gewicht, — damit dieses von der Schwere der ganzen Ladung abgezogen werden kann; und der Geldwerth — damit dafür der Zoll besonders berechnet werden kann.

Eben dieses ist bei geladenen Waaren, die nach dem Stück zu verzollen sind, zu beobachten. — §. 28. Wo an den Eintrittsstationen keine Brückenwaagen sind, muß das Gewicht nach der Pferdezahl, zu 20 und resp. 12 Centner auf ein Pferd, jedoch ohne Abzug der Schwere des

Eintritts, bis zu ihren äußersten Austrittspunkten, zum Theil auch die specielle Entfernungen von Ort zu Ort, damit die auswärtigen Versender und Bezieher der Waaren, überhaupt alle Zollpflichtige in Zusammenhaltung der beiden Beilagen F. und G. und der weiter unten vorkommenden besondern Begünstigungen, sich selbst Rechnung über ihre Zollschuldigkeit machen, und jedem möglichen Unfug übertriebener Zollforderungen begegnen können. Die Lit. G. bezeichnete Entfernungen sollen jedoch nur bis zur Zeit, wo die bereits eingeleitete genauere Straßenvermessung vollbracht seyn wird, zur Norm dienen. — §. 25. Wenn die Ladung gemischtes Kaufmannsgut ist, aber doch solches, welches nach dem Gewichte verzollt wird, so soll, um den direkten Transit nicht nur in der Verzollung, sondern auch in der Art und Form der Verzollung zu erleichtern, sobald die Frachtbriefe diese Bestimmung enthalten, da, wo Brückenwagen angebracht sind, ohne langes Controlliren der Frachtbriefe und Ladscheine mit der Ladung selbst — ein Centner in den andern zu ¼ kr. per Stunde verzollt werden. Um diesen Beförderungszweck noch in einer größern Ausdehnung zu erreichen, sind auch die fackfähigen und flüssigen Dinge, welche bei dem Ein- und Ausfuhr Tarif nach dem Maaß berechnet sind, bei dem Transit nach dem Gewicht tarifirt; verlangt aber der Frachtfahrer, daß die einzelnen Colli, Fässer, Kisten, Ballen rc. genau mit seinen Frachtbriefen verglichen, und daß der Zoll nach dem für jede einzelne Gattung bestehenden Tarif und nach dem Resultat einer vorhergegangenen genauen Untersuchung berechnet werden möge, so darf ihm das nicht versagt werden.

Wo Brückenwagen sind, muß alsdann die genauere Constatirung des Gewichtes und die Berechnung des Zolles, durch besondere Abwägung jener Colli und Fässer,

hat der Zollbeamte vor allem zu untersuchen, ob sie sich nicht zu einer der darin enthaltenen Gattungen eignen, ist dieses, so wird der fragliche Artikel nach dem auf diese Gattung bestimmten Zollsatze und im Zweifel zwischen mehreren analogen Gattungen nach einem Durchschnitte der darauf bestimmten Zollsätze verzollt; sollte aber gar keine analoge Gattung in dem Tarif angezeigt seyn, so kann zwar der Zollbeamte nach den Regeln einer vernünftigen Vergleichung den Zoll ansetzen, und einziehen, er soll aber sogleich der Oberzoll-Inspection und diese dem Kreis-Directorium unter Anführung des zweifelhaft erfundenen Gegenstandes und des hierauf vorläufig eingezogenen Zollsatzes Anzeige machen, das Kreis-Directorium soll alsdann Bericht an das Steuer-Departement des Finanz Ministeriums erstatten.

§. 19. Ganz überflüssige Nebenwege sollen als dem Zoll- und Polizeysystem nachtheilig aufgehoben, und deren Flächeninnhalt den anstoßenden Grundeigenthümern zur Urbarmachung überlassen werden. Die Grenzcommunication mit Waaren zu Wasser darf nur mittelst gesetzlich dazu constituirten Schiffen und Fähren geschehen; nur Gemüße ꝛc. darf in Kähnen übergeschifft werden. — Bestimmungen über den Transitzoll. — Der Landtransitzoll wird

a) nach der Entfernung des Eintrittspunktes von dem Punkte des Austritts, also nach Verhältniß der Stundenzahl.

b) In der Regel nach der Qualität der Waaren entrichtet.

Auf diesen zwei Hauptmaximen ruht das Durchgangszoll Tarif Lit. F. — §. 22. Die Beilage Lit. G. bezeichnet alle Haupt-Zoll- und Commerzial Straßen des Großherzogthums, ihre Entfernungen von den äußersten

§. 16. Alle und jede Waaren, bei welchen in der gegenwärtigen Zollordnung und in den beigefügten Tarifen nicht eine namentliche Ausnahme zugestanden ist; sie mögen von Fuhrleuten, Trägern, von Einheimischen oder von Fremden an die Zollstätte gebracht werden, sind dem Zoll unterworfen, wenn also schon diejenige Bagage, Reisewägen und Pferde, die der Reisende zu seinem Gebrauche mit sich führt, unter den in dem Tarif enthaltenen Bestimmungen zollfrei sind, so müssen doch alle übrige Waaren, wenn sie auch Nichthandelsleuten zugehören, verzollt, daher bei den Zollämtern angezeigt werden, es mögen nun jene Personen die Waaren vom Auslande mit sich hereinbringen, dahin verschicken, oder durch das Großherzogthum hindurch führen, auch kann es keinen Unterschied machen, ob man die Waaren durch Kauf oder Erbschaft, durch Schenkung oder auf andere Weise an sich gebracht hat, oder abzugeben schuldig ist.

Da übrigens die Erfahrung lehrt, daß gerade durch Passagiers und mittelst ihrer eigenen oder Lohn-Reise-Wägen die feinsten und hoch im Zoll laufenden Waaren, ohne daß bei irgend einer Zollstatt eine Anmeldung davon geschahe, ein-, aus- und durchgeführt werden, so soll das Aufsichtspersonal darauf besonders wachsam seyn; ohne erheblichen Verdacht soll zwar der Reisende nicht aufgehalten werden, vielweniger eine Visitation statt haben, desto schärfer soll aber jeder Mißbrauch, der von dieser Nachsicht gemacht wird, jede Zollüberfahrung der Art, bestraft werden. Darnach soll eine besondere Mahnung und Warnung gefaßt, gedruckt, an allen Zollstätten, Gastwirths- und Posthalterei-Stuben angeschlagen werden.

§. 17. Sollten Waaren vor die Zollstätte kommen, welche in dem Tarif nicht namentlich aufgeführt sind, so

und warum geschriebene Zollzeichen gegeben worden sind; gleichwohl ist der Zollbeamte nur dann straffrey, wenn er neben dieser schriftlichen Anmerkung nachweisen kann, daß er mündlich oder schriftlich Zollzeichen noch zur rechten Zeit von der Behörde verlangt, aber keine erhalten habe. Zufolge §. 13. hören alle Accidenzien auf, wenn sie auch in dem Anstellungsdecret oder Instruction begründet sind. —

§. 15. Wenn der Zollpflichtige erklärt, daß er nicht so viel Baarschaft, als zur Berichtigung seiner Zollschuldigkeit erforderlich ist, habe, und wenn er an Ort und Stelle auch nicht so viel baar Geld aufbringen kann, so wird eine zu Deckung dieser Schuldigkeit zureichende Quantität Waaren so lange bey der Zollstätte zurück behalten, bis die Bezahlung erfolgt, ist aber diese Zurückbehaltung mit Schwierigkeiten verbunden oder macht der Zollpflichtige sonst gegen diese Zurückbehaltung erhebliche Einwendungen, so kann nur unter der Bedingung davon abgegangen werden, daß dieser einen Ort im Lande benennt, wo er die Zahlung leisten kann und will, dann muß er sich gefallen lassen, daß ihm auf seine Kosten ein Bote bis an den benannten Ort mitgegeben wird; diesem muß er für jede zurückgelegte Stunde 12 Kr. zahlen, und jede Ortsobrigkeit ist verpflichtet, sowohl dem Boten zu seiner Befriedigung zu verhelfen, als auch den Zollbetrag durch Anwendung des ersten Mittels, nämlich durch Zurückbehaltung einer verhältnißmäßigen Quantität Waaren zu sichern; deswegen sollen in dergleichen Fällen die Zollzeichen nicht dem Zollpflichtigen, sondern dem Boten zugestellt werden, damit es an dem Belege, wornach die Executions Maaßregeln zu berechnen sind, gewiß nicht fehle.

der Zoller zugleich Acciser ist, eine locale Gerichtsperson beigerufen, von jenem oder von dieser das Zollzeichen nach der allgemeinen Vorschrift ausgefertigt, und auch das Zollmanual berichtigt werden.

Ist der angegebene Werth gegen den wirklichen Werth auffallend zu gering, so, daß die Angabe ersten Anblicks hätte für unrichtig erachtet werden sollen, und der Zollbeamte hat es doch dabei bewenden lassen, und den Zoll nach dem angegebenen Werth genommen, so ist er für das, was nach dem wahren Werth mehr an Zoll hätte entrichtet werden sollen, verantwortlich.

§. 10. Was bei dem Centnergewicht unter 1 Stein (10 Pfund) ist, wird für 1 Stein, was bei dem Fruchtmaas unter ½ Malter ist, wird für ½ Malter genommen.

Bei flüssigen Dingen ist zu unterscheiden:

Bei gemeinen Weinen, Branntweinen, Essig und Bier ist, was unter ½ Ohm ist, für ½ Ohm, bei auswärtigen feinern Weinen, bei Zwetschgen und Hefen-Branntweinen, was unter 1 Stütze ist, für 1 Stütze; bei Kirschenwasser und andern feinen Liqueurs, was unter 1 Maas ist, für eine volle Maas anzunehmen.

Bei der Berechnung der Zollgebühren wird jeder Bruch über ½ Kreuzer, als ein voller Kreuzer, unter ½ Kreuzer gar nicht in Anschlag gebracht.

§. 11. Keinem Zoller ist in der Regel erlaubt, für den gelösten Zoll anders als mit den vorgeschriebenen neuen Zollzeichen zu quittiren; jeder Zollbeamte soll also Bedacht nehmen, daß er immer einen geeigneten Vorrath an Zollzeichen habe; sollte er jedoch ohne seine Schuld in den Fall kommen, daß er keine gedruckte Zollzeichen habe, so mag er zwar eine geschriebene Quittung für den bezahlten Zoll ausstellen, es muß aber in dem Declarations-Zollet ausdrücklich angemerkt seyn, daß

Der §. 9. heißt wörtlich: Bei Waaren, die tarifmässig nicht nach Maas und Gewicht, sondern nach dem Geldwerth verzollt werden müssen, kann zwar der Zoll nach dem — von dem Versender darauf gesetzten Valor bezogen werden, aber ohne daß auf solchen Paquets der Valor gesetzt werde, dürfen sie nicht auf den Postwägen angenommen werden. — Werden Waaren dieser Art durch Lohnfuhrleute verschickt, oder gehen sie zu Wasser aus dem Lande, oder in das Land; so müssen die Karten und Frachtbriefe den Werth enthalten, oder es muß der Ankaufspreis durch legale Zeugnisse öffentlich angestellter Personen (2) erwiesen seyn; bei einigem Verdacht, daß die Angabe unrichtig seye, sind die Zollämter befugt, die Paquete in Gegenwart des Eigenthümers, oder bei seiner Abwesenheit in Gegenwart einer obrigkeitlichen- oder zweier Urkundspersonen, erbrechen und eine genaue Visitation und Taxation der inliegenden Waaren vornehmen zu lassen.

Kommen hingegen Träger oder andere Eigenthümer der Waaren selbst vor die Grenzzollstätte, so können sie derselben Werth angeben, findet aber der Zollbeamte die Angabe zu gering, so ist er berechtigt, sie zu taxiren, glaubt sich der Eigenthümer durch diese Taxation beschwert, und will er deswegen den Zoll nicht entrichten, so hat der Zollbeamte das Recht, die Waaren gegen Bezahlung des von ihm bestimmten Werths und Entrichtung des Zolls nach diesem Werth für sich zu behalten; in diesem Falle muß aber der Orts-Acciser, und da, wo

---

2) Diese legale Zeugnisse sind laut Modification vom 16. September 1812, zum §. 48. nicht mehr nöthig; es bleibt also auch in obigem 9. §. bei den blosen Erklärungen oder Frachtbriefen.

berg, Constanz, Ueberlingen, Pfullendorf, Mößkirch, Stockach, Hattingen, Ebringen, Biesingen, Kleinlaufenburg, Rheinfelden, Eimeldingen, Waldshut, Jeßetten, Erzingen, Reinheim, Kadelburg, Altbreisach, Villingen, Kehl, Oppenau, Hornberg, Schiltach, Bühlerthal, Ettlingen, Rastadt, Forbach, Schröck, Pforzheim, Bretten, Gemmingen, Sinsheim, Mannheim, Neckargemünd, Philippsburg, Laudenbach, Neckarelz, Eberbach, Adelsheim, Werthheim, Freudenberg, Steinfeld, Gerchsheim, Unterbalbach, Schweigern, Mudau, Walldürn, Oberwittstadt, Hundheim, Ballenberg, Thalkrautheim, Stein, benebst beinahe 400 Wehrzöllen §. 4. Für obige 3 Zollentrichtungen ist außer den Zollzeichen oder Quittungen noch für jedes ein Deklarations-Bollet (Grenz-Pollet, Grenz-Zollabfertigung) nothwendig; letztere werden aus einem gedruckten Register geschnitten, worinnen eine 2te Ausfertigung als Stamm zurückbleibt, und das Manual bildet (§. 5.). Corrigirte oder radirte, nicht datirte und nicht unterzeichnete, oder nicht den Wohnort angebende Zollzeichen unterliegen, wenn keine besondere Gefährde bewiesen wird, mindestens der Strafe auf Uebertretung eines Zollgesetzes aus Nachlässigkeit (§. 6.).

Die Verzollung geschiehet nach dem Badischen Einheitsmaaße und Gewichte (§. 7.) und zwar nach Maaß, Gewicht, Roßlast, Wagen oder Karch (Karren), nach Traget (Tracht), Stück und Werth. Der Centner-Zoll wird nach Sporco, und nicht nach Netto-Gewicht bezahlt, eine ordinäre Roßlast zu 10 Centner angenommen, zwei Ochsen im Zuge einem Pferde gleich gerechnet; bei Pferden vor wirklichen Frachtwagen und Karren, bei Käs- und Sauerwasserfuhrleuten wird die Roßlast aber zu 12 Centner gerechnet, die Last eines Trägers zu einem halben Centner (§. 8.).

gebühr, oder Erbschaftssteuer gedacht. Lachende Erben oder Verwandten vom siebenten Grade an mußten hiernach 10 Procent abgeben, vom zehnten Grade an bekamen sie gar nichts von der vermeintlichen Erbschaft; über das Stempelpapier erschienen Verordnungen unterm 23. Juni 1732 und 29. Mai 1764.

Der Licent hieß in diesen Landen Pfundzoll, und wurde 1663 von Margraf Wilhelm von Baden-Baden eingeführt, auch 1676 eine neue Acciseordnung publicirt und 1699 erneuert. Von Baden-Durlach wurde 1765 den 19. November verordnet, daß die den Waisen während ihrer Minderjährigkeit versteigerten Mobilien dem Pfundzolle nicht unterworfen seyn sollten.

§. 69.

Die Badische Land-Zoll-Ordnung vom 2. Januar 1812 (1) enthält in 121 Paragraphen unter anderen Folgendes: Die früheren Erhebungen hören auf, §. 1., an ihre Stelle tritt Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszoll §. 3., der Handelsverkehr im Innern ist zollfrei; auf den Grenzen befinden sich die Haupt-Grenzzollstätten Möhringen, Sunthausen, Am Randen bei Blom-

---

nung Carls, Markgrafens zu Baden-Durlach, wie es in der Markgrafschaft Baden mit dem Accis- und Pfundzoll, sowohl unter sämmtlichen Landeseingesessenen als auch Fremden, so darin commerciren, gehalten werden solle. Durlach 1711. Fol. — Fürstl. Baden-Durchlachische verbesserte Landzoll-Ordnung. Durlach 1718. Fol. — Wegen des ehemals Pfälzischen sehe man oben bei Baiern, und wegen des jetzigen Großherzogthums noch die Ziff. 210, 251, 266 u. 290 mein. Litt. Verzeichn.

1) Ziff. 251 der Litter. 1. Bd. S. 1. ff. — Mehrere Anlagen zu den Badischen Verordnungen sind diesem Bande theils ganz, theils Auszugsweise als Beilagen angefügt.

beträgt und quartalsweise daraus bezahlt wird, der Brenner siede oder siede nicht; nur bei besonderen Ereignissen wird Ausnahmsweise die Ablieferung des Blasenhuths und Abschreibung der Accise für die Zeit der Ablieferung gestattet. Ausländischer Branntwein, obschon die Ohm mit 10 Rthlr. belastet ist, darf doch nur gegen einen Kammerpaß eingeführt werden. Die Bieraccise wird nach dem Kesselinhalte erhoben.

Die Stempelsteuer ist durch die Verordnungen vom 3. Mai 1814 und 26. October 1819 auf Stempelpapier, Spielkarten, ausländische Kalender und Almanache mit Kalendern gelegt, und die älteren Stempel-Verordnungen sämmtlich aufgehoben worden. Auch diese Steuer, ohnehin eine der gutartigsten, ist in Kurhessen nicht stark; der geringste, am häufigsten gebrauchte Stempelbogen kostet 1 Albus oder ⅔ Gr.; er wird auch zu Contracten, Vergleichen, Testamenten, Schenkungen u. s. w. unter 20 Rthlr. gebraucht. Die höheren Sätze sind 2, 4, 8, 12, 16 Albus, 16 Gr., 1, 1⅓ und 2 Rthlr. Erbschaftssteuern werden nicht erhoben; die Karten werden in der Regel von einländischen Fabriken gefertigt, im Lande aber lediglich von den Stempelgeld-Erhebern verkauft, und zwar ein Spiel Tarok-Karten zu 16 Gr., Whist- und L'hombre-Karten zu 6 Gr., Mariage- und Piquet zu 4 Gr.; ausländische mit Kalendern versehene Almanache werden mit einem Stempel zu 6 Alb. 4 Hlr. versehen.

f) Baden (1)

§. 68.

In dem 1622 eingeführten Landrechte der Markgrafschaften Baden und Hochberg wird schon einer Lacherben-

1) Sachs, Badische Geschichte. — Faber, Europäische Staatscanzley. T. V. — Erneuerte Accis- oder Pfundzoll-Ordi

Adels an indirekten Abgaben werden nicht mehr gestattet, jedoch sind die Familien vollkommen entschädigt worden, indem ihre Revenüen vermittelst 20jährigen Durchschnitts ausgemittelt, letzterer als Zinse eines Capitals angesehen, und das Capital selbst nebst Zinsen von 1814 an ausbezahlt wurde, wodurch der Adel offenbar die Erhebungsgebühren sparte, die Acciseadministration aber sowohl durch ihre Aufsicht und zweckmäßigere Einrichtung, als auch durch die Mehrbeträge des jetzigen Tarifs ebenfalls einen bedeutenden Vortheil aus dieser Abfindung zog, und zugleich den statum in statu verschwinden sah (3).

Die Branntweinbrenn-Abgabe wird mittelst auf drei Jahre gültiger Kammer-Concessionen erlaubt, und außer dem Concessionszins eine Accisabgabe nach dem Innhalte der Brennblasen erhoben, welche für jeden Casselschen Eimer zu 4 Casseller Maaß (4) 7 Thlr. 24 Alb. jährlich

---

Niederlagsgelder.

Dergleichen sind zu entrichten, vom Wein, ausländischen Essig, und Branntewein, welche nicht zum Debit im Lande, sondern zur Durchfuhr bestimmt sind, sobald sie vom Wagen abgeladen werden, und zwar:

Vom Wein, per Ohm 1 Rthlr.

Vom Essig, per Ohm 8 Alb.

Vom Branntewein, per Ohm 1 Rthlr. 16 Alb.

Anmerk. Diese Niederlagsgelder werden auch von obigen Gegenständen entrichtet, wenn solche exportirt, und folglich die davon bezahlten Abgaben wieder restituiret werden.

3) In meinem Bezirke habe ich mehrere solcher Verträge zwischen der Regierung und adlichen Familien und Stiftern geschlossen.

4) Ein Anker hält ungefähr 18 solcher Maaße; der eigentliche Innhalt eines Casselschen Maaßes ist = 403 franz. Cubikzollen.

Großherzogthum Hessen, sind durch Licentermäßigung begünstigt. Befreiungen im Lande, oder alte Antheile des

Zu belastende Exporten.

Wolle, die vor Michaelis gar nicht, nach Michaelis aber nur dann exportirt werden darf, wenn bescheinigt ist, daß sie auf den einländischen Wollenmärkten nicht anzubringen gewesen. Im letztern Fälle beträgt der Licent per Pfund 4 Hlr. (Darf jetzt zu jeder Zeit ausgeführt werden.)

Wollengarn, per Centner 1 Rthlr. 6 Hlr.

Leinengarn, von 8 Strängen 8 Hlr.

Früchte, wenn deren Ausfuhr erlaubt ist,
- a) Winterfrucht, vom Viertel 2 Alb.
- b) Sommerfrucht, vom Viertel 1 Alb.

Anmerk. Die unmittelbar in das Großherzogthum Hessen gehende Frucht gibt keinen Licent ab.

Häute.
- a) Pferde- und Ochsenhäute, per Stück 12 Alb.
- b) Kuhhäute 8 Alb.
- c) Rindshäute 4 Alb.
- d) Schaaffelle (in dem gesetzlichen Zeitraum) 1 Albus 4 Hlr.
- e) Kalbs- und Ziegenfelle, per Stück 1 Alb.

Vieh, außer dem Landzoll,
- a) vom Pferd 16 Albus.
- b) vom Ochsen 12 Albus.
- c) von der Kuh 8 Albus.
- d) vom Rind unter 2 Jahren 4 Albus.
- e) vom Schaaf 1 Alb. 4 Hlr.
- f) vom Schwein über 6 Wochen 6 Alb., unter, 2 Alb.

Ganz verbotene Exporten.

Lohe.

Lumpen.

Asche.

Hasenfelle.

Altes Gold, altes Silber, altes Kupfer und altes Eisen.

dermalen gering; einige Staaten, welche mit Kurhessen in vorzüglicher Verbindung stehen, z. B. das verwandte

---

Fremde Wachslichter, per Pfd. 2 Alb. 8 Hlr.
— Talglichter, per Pfd. 4 Hlr.
— Seife, per Pfd. 1 Alb.
— Schmierseife, per Tonne 1 Rthlr.
— Hanf, vom Rthlr. 4 Hlr.
— mit Gold und Silber durchwirkte Waaren, per Rthlr. 2 Alb.
— seidene Strümpfe, per Paar 5 Alb. 4 Hlr.
— wollene Strümpfe, Mützen, exclusive Siegelgeld, vom Rthlr. 2 Alb.
— Hohl- oder Scheibenglas, vom Rthlr. 4 Hlr.
— Sohlleder, vom Rthlr. 1 Alb.
— Schaafleder, vom Rthlr. 6 Hlr.
— geschlagenes Gold und Silber für Buchbinder und Mahler, vom Rthlr. 1 Alb.
— Tücher und Plüsch, desgleichen Sammet, so weit ihre Einfuhr erlaubt ist, per Elle 4 u. 8 Alb.
— feine Stahlwaaren, als Agraffen, Uhrketten rc. vom Rthlr. 4 Alb.
Anmerk. Die Sohllinger Messerwaaren geben per Rthlr. nur 4 Heller.
— Meubles, vom Rthlr. 2 Alb.
— Spiegel, Spiegelglas, crystallene und weiße Trinkgeschirre, 10 Procent vom Einkaufspreis, also vom Rthlr. 3 Alb. 22/5 Hlr.
— Porcellan und Steingut, wie vor, vom Rthlr. 3 Alb. 22/5 Hlr.
— Schießpulver desgleichen, vom Rthlr. 3 Alb. 22/5 H.

Alle sonstige im Tarif nicht aufgeführte ausländische Waaren, so wie auch die auf einländische Märkte gebrachte ausländische Nägel, vom Rthlr. 4 Hlr.

Anmerk. Die verarbeitete Seide gibt nach diesem Tarifsatze ebenfalls 4 Heller vom Rthlr. des Werths ab;

wohl nach diesen Bestimmungen verwaltet. Die Accise (für nasse) und der Licent (für trockene Gegenstände) sind

---

Rum, Cognac, Arrac, Liqueurs, in Fässern per Ohm, incl. 1 Rthlr. Kammeraufsatz und 8 Albus Schullehrer-Impost 15 Rthl. 8 Alb.
in Bouteillen, per Bouteille desgl. 3 Alb. 83/5 Hlr.

Bier.
a) Einländisches, zum Verkauf, per Ohm des Pfanneninhalts 8 Alb., Doppelbier 16 Alb.
Kesselbier.
Von der Metze Malz (zum Haustrank) 1 Alb.
Vom Casselschen Viertel 13 Alb.
b) Ausländisches, per Ohm 1 Rthl. 20 Alb.

Caffee und Cichorien, per Pfund 1 Alb.
Zucker, per Pfund 1 Alb.
Sirop, per Centner 16 Alb.
Anmerk. Der Centner hält 108 Pfund.

Taback.
a) Schnupftaback.
Einländischer, per Pfund 1 Alb. 4 Hlr.
Ausländischer, per Pfund 2 Alb. 8 Hlr.
b) Rauchtaback.
Einländischer. Canaster per Pfund 2 Alb.
Geschnittener Taback in Packeten, per Pf. 1 Alb
Gesponnener schwarzer Taback, per Pf. 4 Hlr.
Gelber, per Pfd. 4 Hlr.
Ausländischer. Rollen-Canaster, per Pfd. 4 Alb.
Sonstiger Taback, per Pfd. 2 Alb.

Ausländische Chocolade, per Pfd. 2 Alb.
Cacao, per Pfd. 1 Alb.
Thee, per Pfd. 5 Alb. 4 Hlr.
Reis, per Pfd. 1 Hlr.
Citronen, Pomeranzen, Capern, Oliven, Gewürze, Rosinen, Mandeln rc. vom Rthlr. 2 Alb.
Ausländische Stärke und Puder, per Centner 12 Alb.

last oder Schiebekarren 2 Heller, von Kälbern Schaafsvieh und jungen Schweinen für das Stück 2 Heller, von 1 Pferde vor Frachtwagen und Karren 10 Heller Landzoll bezahlt. Die Zollerhebungen auf der Grenze sind auch nicht im Geringsten höher, und die Grenzrevision sowohl, als auch das Schreiben der Abfertigungen geschieht gratis; denn die Grenzzoll-Einrichtung ist im hiesigen Lande nur wegen der Sicherheit der Verbrauchs-Accise und des Licents, wegen der Sicherung der inländischen Gewerbe und wegen der Aufsicht auf den Gang des Handels vorhanden, nicht aber um den Handel des Ein- oder Auslandes zu erschweren.

Nur gegen Preußen (1) bestehet außer jenem gewöhnlichen Zoll noch ein Retorsionszoll, um durch dessen Ertrag wo möglich den Schaden der unter dem preußischen Zollsysteme leidenden kurhessischen Einwohner baar oder durch Erlaß an direkten Steuern zu ersetzen.

Die Accise und der Licent werden nach der Verordnung vom 27sten Februar 1784 und dem Tarif vom 8ten Februar 1814 (2) erhoben, und die Grenzzölle eben-

---

1) Siehe den Tarif in der Anlage A. A. A. dieses Bandes.

2) Auszug aus dem jetzigen Tarif.

Wein, in Fässern, inclusive 16 Alb. Schullehrer-Impost, per Ohm 5 Rthl. 5 Alb. 4 Hlr.
in Bouteillen, per Bouteille 3 Alb. 2/5 Hlr.

Essig, einländischer, per Ohm 8 Alb., Obstessig 4 Alb.
ausländischer, per Ohm 1 Rthlr. 24 Alb.

Ausländischer Fruchtbranntewein, wenn zu dessen Einfuhr Erlaubniß der Oberrentkammer ausgewirkt worden, per Ohm inclusive 1 Rthlr. Kammeraufsatz, und 8 Albus Schullehrer-Impost 10 Rthl. 8 Alb.

wegenden Ursachen und gleich andern Herrschaften" die Einführung des „gestampfelten Papiers", welches damals aus 10 Sorten, zu 6 Heller, 1 Albus, 1½ Albus, 2 Albus, 3 Albus, 4 Albus, 6 Albus, 8 Albus, 12 Albus, 16 Albus bestand.

§. 67.

Seit dem Aufhören der französischen Occupation, namentlich seit 1814 ist für die Kurhessische Verwaltung der indirekten Abgaben in der Ober-Rentkammer zu Cassel eine besondere Abtheilung unter einem Specialdirector gebildet, unter deren oberen Leitung hinwiederum die Verwaltung der einzelnen Provinzen 4 Licent-Commissarien zu Cassel, Marburg, Eschwege und Hersfeld anvertraut ist. Für das nach etwas abgeänderten Tarifsätzen besteuerte Großherzogthum Fulda ist ebenwohl ein solcher Kurfürstlicher Commissarius angestellt, und in der Grafschaft Schaumburg versieht ein Cammerdeputatus zugleich dieses Geschäft; die Provinz Hanau hat aber ihre eigne Steuerverfassung. Die Commissarien der Provinzen haben die Aufsicht über die Rendanten und controlirenden oder Aufsicht führenden Beamten, welche die Titel Licentinspectoren, Accisverwalter, Accis- und Licentschreiber, Accis- und Zoll-Controleure, Zollbereiter und Aufseher, Haupt-Grenzzoll-Einnehmer, Grenzzoll-Einnehmer, und (Land-) Zöllner führen; die sämmtlichen Zollintraden werden indessen aus den Specialkassen an die Domänen-Rendanten oder Rentmeister des Amts abgeliefert.

Die Erhebung des Zolls geschieht noch immer nach der Verordnung vom 13ten November 1735, und nach den damaligen an sich sehr geringen Sätzen. So wird z. B. in dem, einen Theil des Commissariatsbezirks Marburg ausmachenden Oberfürstenthume Hessen von 1 Trag-

lichen und bewegenden Ursachen die Licenten in ihren Staaten, gleichwie es im Westphälischen, Münsterschen und Niederrheinschen der Fall gewesen, ebenfalls ein, und stellte deshalben gewisse Comptoiren und Licent-Kammern an" aus „Licentmeistern und Contreroleuren" bestehend. Außer den Aufsehern und Visitatoren hatte auch das Militair bei der Aufsicht zu concurriren. Das Ganze war sogar in einem großen Theile der Tarifsätzen, eine Nachahmung der Holländischen Verfassung und Sprachausdrücken, besonders bei Gelegenheit der Handelsartikel, welche man in Hessen nicht sehr kannte. Die Tarifsätze selbst waren für die damalige Zeit ziemlich bedeutend, z. B. von 100 Pf. Anis 10 Gr., Pottasche 20 Gr., Tauwerk 10 Gr., Corinthen 12 Gr., Eisen $3\frac{2}{3}$ Albus; von 68 Gr. Bücher 4 Gr., Joppenbier v. 100 Maaß 20 Gr., einländisches 2 Gr. 2 Hlr., ein Quarteel Capern 1 Thlr. 15 Gr., 21 Ellen Cammerichtuch 10 Gr., 1 Fuder Rheinwein 4 Thlr. 20 Gr. u. s. w. (3). Auch diese Abgabe hat häufige Abänderungen erlitten und kann man darüber das Weitläuftigere in den Hessischen Landesordnungen nachschlagen; jedoch muß hier bemerkt werden, daß der vom Landgraf Carl am 9ten August 1707 auf Luxusartikel gelegte Licent von goldenen und silbernen Galaunen oder mit dergleichen Stoff durchwirkten andern Waaren, so wie auch von Perruquen $\frac{1}{8}$ des Werths, von Thee, Kaffee, Chocolade, Schnupftaback, ostindischem Porcellain $\frac{1}{3}$ des Werths, von Pomeranzen, Capern, Oliven $\frac{1}{12}$ des Werths, und von jedem Spiel Karten 4 Heller betrug.

Stempelpapier. Landgraf Carl resolvirte unterm 8ten September und 24sten October 1707 „aus be-

3) H. L. Ordn. II. 127—35.

und Aenderungen, welche seit der Emanirung der in Hessen noch jetzt geltenden Zollordnung vom 13. Nov. 1735 von den Landesfürsten und ihren Finanzbehörden, besonders der jetzigen Ober-Rentkammer bewirkt worden sind, nicht völlig zureichen.

Der Wein- und Rheinzoll blieb fortwährend und bis zur Errichtung des Königreichs Westphalen ein gemeinschaftlicher Besitz der beiden Hauptlinien der Regenten Hessens — wovon das Großherzogthum Hessen hier nicht berührt wird, weil die dasigen indirekten Abgaben unbedeutend sind, und man sich darin beinahe allein an Belastung des Grundbesitzes hält. Während der Occupation hörte die Gemeinschaft des Weinzolls auf, und seither erhebt jedes Land für sich den ganzen, vorhin gemeinschaftlichen Betrag von ein- oder durchgeführtem Wein und Branntwein, ohne sich darum zu bekümmern, ob er bereits in den Staaten der andern Hauptlinie berichtigt ist, oder nicht. Es stammt der Weinzoll aus einem dem Landgrafen Wilhelm II. vom Kaiser Maximilian, wegen mehrmals bewiesener thätiger Kriegeshülfe, unterm 23. Juni 1505 verliehenen Privilegium her, von jedem ein- oder durchgeführten Fuder Weins einen Rheinischen Gulden zu erheben, und die Zollstätten nach Gefallen zu bestimmen, oder zu verändern (2). Das Fuder wird zu 6 Ohm gerechnet, und dafür in Kurhessen 28 Albus; für Branntwein aber das Doppelte, nämlich 1 Rthlr. 18 Gr erhoben.

Licent. Amalie Elisabeth, Wittwe-Regentin von Hessen führte am 12. 22. April 1641 „aus gewissen erheb-

2) C. W. Ledderhose, kleine Schriften. 4r Band. Eisenach 1792. S. 193—240.

e) Kur-Hessen.

§. 66.

Tranksteuern, in Hessen vorzugsweise Accise genannt, wurden dem Landgrafen Philipp dem Großmüthigen von den Landständen mittelst Landtagsabschieds vom 3. Februar 1553 bewilligt, und von ihm, vermittelst Verordnung von demselben Tage, ausgeschrieben, nämlich: vom Fuder ausländischen Weins 3 Gulden, jeden zu 26 Albus oder 19$\frac{1}{2}$ Ggl.; vom Fuder einländischen Weins 1 Gulden, und vom Fuder Bier, welches mittelst der geeichten Fässer im Keller, nach der Gährung, ausgemittelt, und wozu auch das unter gehöriger Aufsicht im Brauhause verkaufte Bier gerechnet wurde, ebenfalls ein Gulden. Ausländisches Bier gab eben soviel (1).

Unter anderen weiteren Verordnungen wurde auch den 20. Mai desselben Jahres alles Dünnbier derselben Abgabe unterworfen. Durch die Landtäge von 1605, 1655, 1666, 1688, 1700, 1704 u. s. w. ist die Tranksteuer allmählich bis zum Jahre 1802 verlängert und darüber mancherlei Verordnung erlassen worden.

Der **Zoll** blieb bei der alten Verfassung. Was den Landzoll betrifft wurde er fortwährend bis auf den heutigen Tag, bei jeder Berührung eines Amts, auf der nächsten Zollstätte, also oft an einem Tage 3, 4, 5 mal gegen gedruckte Zollzeichen bezahlt: die Abgabe ist zwar an sich unbedeutend, jedoch wegen der öftern Entrichtung und mancher kleinen Umwegen etwas lästig, und es wäre zu wünschen, daß in allen betreffenden teutschen Ländern hierunter eine zweckmäßigere Einrichtung getroffen werden mögte, indem sogar die desfallsigen vielen Modificationen

1) Hess. (Cassel.) Landes-Ordnungen. I. S. 669 — 80.

pelt. Dazumal gab das Dresdensche Faß Bier 40 Groschen ab. Durch die Verordnung von 1616 wurde auch das Land der Accise unterworfen, und 1703 am 20. März eine sogenannte Generalaccise verfügt, aber des Einfalls der Schweden wegen erst 1707 publicirt (2). Nach dieser Accisordnung war Statt der früher bewilligt gewesenen 30 Groschen vom Fässe Weißbier nunmehr 1½ Rthlr., und Statt der 40 Groschen vom braunen Biere 2 Rthlr. zu bezahlen. Die Adlichen und Geistlichen genossen, wie damals gewöhnlich, ja wegen noch Statt findenden Einflusses auf Staatsbegebenheiten sehr räthlich war, gewisse Freiheiten in ihrer Consumtion. 1682 wurde in Kursachsen die Stempeltaxe eingeführt, allein nicht blos auf Papier, sondern auch auf Schuhe, Stiefeln, Pantoffeln und Perruquen. 1678 wurde auf dem Landtage zu Torgau eine Fleischaccise von 1 Pfennig auf das Pfund bewilligt, und 1686 in Hinsicht des zum Verkaufe bestimmten Fleisches verdoppelt. Die Landaccise bestand in 3 Pfennigen vom Rthlr. des Werths der daselbst verkauften oder eingehenden Waaren, die Generalconsumtions-Accise aber war eine der preußischen Städteaccise ähnliche Einrichtung. Bis zum Jahre 1782 war die obere Administration in den Händen eines Generalaccise-Collegiums, wurde dann aber mit dem geheimen Finanz-Collegio vereinigt.

Rössig, C. G., Chursächs. Staatskunde. Leipz. 1787. S. 270 ff. — Luenig, corp. jur. Sax. T. 2. Ab. 4, 5 et 6. — W. Römer, Staatsrecht und Statistik des Churfürstenthums Sachsen. 3 Thle. 1787—90.

2) Faulstich, S. 13. — Moser, von der Landeshoheit in Steuersachen, S. 70 ff.

oder Accise auf Mehl, Fische und dergleichen erweitert und vermehrt (2).

Leopold führte einen weit bedeutenderen Aufschlag auf Bier, Baumöl, Wachs, Getraide, Brod, Holz, Karten, Leder, Papier und Vieh ein, welche noch jetzt vermehrt fortbestehen, und den Staatsschulden zur Hypothek dienen. Die Accise vom Fleisch, zu 1 Kreuzer für jedes Pfund, wurde 1698 und 99 allgemein (3). Schon 1670, also 4 Jahre früher als in Frankreich, wurde die erste Verpachtung eines Tabacksmonopols vorgenommen, und einem Grafen von Khevenhüller um eine geringe Summe überlassen. 1774 that diese Pacht 1 Million 792,250 fl. Seit 1784 wurde das Tabacksmonopol auf Rechnung des Staats betrieben, und der fremde Taback verboten.

Die Punsirung oder Stempelung der goldenen und silbernen Waaren, und deren Verhaltung mit 20 und 12 Kreuzer für das Ducatengewicht, welcher auch die fremden Reisenden unterworfen sind, ist nicht mit der Bürgschaft für die Aechtheit der Waaren verknüpft.

d) Sachsen (1).

§. 65.

Die Seite 139 erwähnte Bieraccise wurde 1546, 1588 vermehrt und ausgedehnt, 1605 aber wieder verdop-

---

secretair 1749. S. 417. — V. Hornek, J., Bemerkungen über die östreich. Staats-Oekonomie, ganz umgearb. v. Bened. Fr. Hermann. 1784.

2) Lang. S. 234.

3) Ebend. S. 235.

1) Vergl. Ziffer 99, 130, 131, 142, 155, 165, 166, 169, 191, 194, 197 der Litteratur. — Schreber, von Land- und Ausschußtagen; neue verb. Ausg. v. Dr. Weiße. 1799. —

nicht preußische Handelschaft Teutschlands glaubt sich bereits dergestalt gehindert, daß dadurch der dermalige bekannte Verein der teutschen Kaufleute, und die Beschwerden bei den verbündeten Fürsten veranlaßt worden sind, nicht zu gedenken des gegen Anhalt eingetretenen Verhältnisses, welches in den Ziffern 284, 86, 87 der Litteratur beleuchtet wird.

Wenn indessen auch wirklich ein, aus den besonderen Finanzverhältnissen herrührender scheinbarer Anstoß des Tarifs gegen die höchstvortrefflichen Grundsätze der königlichen Verordnung selbst, vorhanden seyn sollte, so bescheide ich mich doch recht gern des Irrthums, und gestehe, daß schon letztere ein sehr großer Gewinn ist, und der Tarif — überall zuerst nur eine Probe — sich leichter formen läßt. Auch der Meister muß noch lange nach der scheinbaren Vollendung eines herrlichen Werk's vor demselben weilen, und Mängel zu erspähen suchen! Freilich sind es in der Finanz niemals entzückende Meisterstücke, welche der Künstler den erwartungsvollen Augen enthüllt, sondern nur nothwendige Uebel; allein unter allen diesen das kleinste zu wählen, und auch dieses immer weniger fühlbar zu machen, ist und bleibt doch immer ein Meisterstück; denn, sagt Franklin, der Förderer der Freiheit Nordamerika's, „sterben und Abgaben zahlen muß man überall!"

c) Oestreich (1).

§. 54.

Zur kräftigeren Vertheidigung gegen die Türken wurde im Jahre 1556 der §. 49. erwähnte Aufschlag

1) Vergl. Ziffer 96, 123, 132, 134, 135, 136, 137, 138, 143, 148, 199, 202 u. 246 der Litteratur. — Europäischer Staats-

denheit bleiben, so ist es doch nothwendig, die Ursache zu solchen allgemeinen Ausstellungen wenigstens möglichst abzustellen.

Wenn übrigens Krug (Ziffer 287 d. Litt. S. 34) behaupten will, daß die 1813 und 1814 Statt gefundene Liebe gegen Preußen nachher allmählich erkaltet sey, und dieser Durchgangszoll dazu noch mehr beitragen müsse, so wünsche ich diesem durch Lage und sonderbare ältere Finanzeinrichtungen in mißlichen Verhältnissen befindlichen, und daher bei jedem Kenner der Steuerwissenschaft billige Theilnahme erregenden Staate, — daß sich der Scharfsinn dieses Schriftstellers wenigstens hierin durchaus geirrt haben, und daß Preußen bald eine Verfassung direkter Steuern erhalten möge, welche im Verbande mit dauerndem Frieden eine Abänderung der jetzigen, durch den Drang so vieler nachtheiligen Umstände sehr eingeengten Verwaltung der indirekten Steuern möglich machen könne.

Daß Staaten durch die Härte des Transits wider Willen, und im offenbaren Widerspruche mit den sonstigen freundschaftlichen Verhältnissen, zu Retorsionen genöthigt werden, ist ebenfalls eine üble Folge zu hoher Tarifsätze. So ist z. B. Kurhessen, — durch welches mehrere Communicationsstraßen der beiden Theile der preußischen Monarchie führen —, genöthigt worden, jure retorsionis wenigstens soviel Zoll von preußischen Gütern zu erheben, als man für zureichend hält, diejenigen kurfürstlichen Unterthanen, welche unter dem preußischen Durchgangszoll leiden, baar oder durch Steuer-Erlaß zu entschädigen. So zart man nun auch kurhessischer Seits verfährt, und ungeachtet die Staatscasse selbst hierbei keinen Vortheil beabsichtigt, so leiden denn doch immer preussische Unterthanen hierunter am meisten, und die ganze

wodurch der anonyme Verfasser derselben einen, jedem Teutschen widrigen Vorzug Französischer, Englischer und anderer Luxusartikel vor den Fabrikaten der teutschen Nachbarstaaten beweisen will, wären vielleicht zu vermeiden gewesen, wenn man bei dergleichen Artikeln die Versteuerung nach Gewicht — in der Regel bei Weitem die beste — durch eine andere ersetzt hätte.

Wenn man es auch allen Unterthanen beinahe in keiner Sache ganz recht machen kann, am wenigsten aber im Fache der indirekten Steuern, und daher, wie auch in Preußen der Fall ist, die Liebe zu einem allverehrten, weder geldliebenden noch verschwenderischen Fürsten, und das Zutrauen zu rechtschaffenen, uneigennützigen und weisen Ministern stets Hauptgründe der öffentlichen Zufrie-

---

1 Dtzd. grobe Sächs. baumwoll. Strümpfe, wiegt 4 Pfd., 5 Rthlr. an Werth, gibt 44 5/12 Procent.

1 Dtzd. baumwoll. Engl. Strümpfe, wiegt 2 1/2 Pfund, 18 Rthlr. an Werth, gibt 7 69/108 Procent.

1 St. Federleinwand, wiegt 24 Pfd., 30 Rthlr. werth, gibt 13 1/3 Procent.

60 Ellen Batist, wiegen 4 Pfd., 150 Rthlr. werth, geben 1/3 Procent.

1 Elle Tuch wiegt 1 1/2 Pfd., 3 Rthlr. an Werth, gibt 21 1/2 Procent.

1 Türk. Merinotuch, wiegt 1 1/2 Pfd., 500 Rthlr. werth, gibt 3 1/10 Gr. v. 100 Rthlr. (etwas über 1/8 Procent.)

1 Centner schlechter Taback, 14 Rthlr. an Werth, gibt 81 6/7 Procent.

1 Centner Kanaster, 100 Rthlr. an Werth, gibt 11 11/24 Procent.

1 Dtzd. ganz gewöhnl. Messer und Gabeln, wiegt 1 3/4 Pfd., 18 Gr. an Werth, gibt 51 5/6 Procent.

1 Centner Braunschw. Cichorien, 5 1/2 Rthlr. an Werth, gibt 101 1/2 Procent.

gegen den Staat, und überhaupt ein Geist, welcher dem Staatsvereine nur schädlich sein kann.

Gedenkt man aber wirklich durch diesen hohen Impost doppelte Einnahme zu bekommen, so erinnere man sich des oben erwähnten Resultats der Caffee-Steuer unter de la Hays de Launay und des Swiftschen Denkspruch's.

Dergleichen übersetzte Artikel dürften z. B. sein: die Baumwollenwaaren, der vollendete Zucker, Rosinen, Corinthen, Lorbeerblätter, Bildhauerarbeit und Bücher (Besteuerung der schönen Künsten und Wissenschaften), Casemir, Cattune, Damast u. a. Der Durchgangszoll ist für die Ausländer zu hoch und hält troß dem, daß dagegen die Binnenzölle aufgehört haben, dennoch manche von den Grenzen und von dem Verkehre durch das Land ab. Dazu gehört auch der zu starke Ausgangszoll von mehreren Artikeln, z. B. von Biber-, Haasen-, Pferde- und andern Haaren. Wer findet es wohl den Verhältnissen zu den übrigen teutschen Staaten zuträglich, von einem Centner Kuhhaaren (dessen ganzer Werth 2 Thlr. beträgt, und der durch Preußen in ein anderes teutsches Land geführt wird) — 1½ Thlr., oder von Wolle 3 Thlr. 8 Gr. zu erheben?

Untenstehende Gegeneinanderstellung (3) welche sich Seite 48 der Beleuchtung (Nr. 286. der Lit.) findet, und

wenn sie sagt: ein Schleichhändler könne in einer einzigen Nacht, wenn er nur 30 Pfund baumwollene Waaren auf dem Nacken einschwärze, beinahe 13 Thlr. verdienen.

3) 1 St. grobe Sächs. Leinw. von 60 Ellen, wiegt 20 Pfund, 12 Thlr. an Werth, gibt 181/2 Procent.

1 St. Holl. Leinw. von 60 Ell., wiegt 12 Pfd., 60 Rthlr. an Werth, gibt 22/9 Procent.

Die ganze Grundlage der Verordnung selbst ist unstreitig sehr weise und für die einländische Industrie von eben so wohlwollenden Absichten als für die Staatscasse; was jedoch den Tarif betrifft, so scheinen mehrere Artikel desselben in Betracht ihrer unzureichenden einländischen Production zu hoch besteuert zu seyn, und ersterer dadurch theils den Gebrauch derselben zu stören, theils zu bedeutender Einschwärzung zu führen. Man hätte keinen Artikel so hoch imposiren sollen, daß der Impost dem gänzlichen Verbote gleich stehet, und dadurch die Grundsätze der königlichen Verordnung in Betreff der Freiheit bei Ein- und Ausfuhr der Waaren wieder unkräftig gemacht werden. Einländische Manufacturen mögen lieber unterbleiben, wenn sie nicht durch einen mäßigen Impost erhalten oder hervorgebracht werden können; besser dieses, als die Unterthanen in ihren Geschäften gestört und Tausende zum Einschwärzen genöthigt, welche lieber aufrichtige Steuerpflichtige geblieben wären! Wenn sich erst die Idee, dieser und jener Impost und Beschränkung sei übertrieben, und dem Staate nachtheilig, nicht blos bei den Steuerpflichtigen, sondern auch bei andern Staatsbürgern festgesetzt, und damit zugleich bei Vielen die Selbsttäuschung entstehet, es sei moralisch erlaubt, ja sogar verdienstlich, die Anordnung zu umgehen und sich dabei wechselseitig thätigst zu unterstützen; so bildet sich alsbald eine förmliche Verschwörung gegen die Accise (2), folglich auch

(2) Ich erinnere mich aus der Zeit des unglücklichen Krieges von 1806 und 1807, während ich in Königl. Preuß. Dienstenstand, sehr oft den Wunsch nach Reichthum in folgendem Ausdrucke gehört zu haben: Ach hätte ich doch das Geld, um welches der König heute in der Accise betrogen wird! — Ob man aber jetzt mehr oder weniger Reiz dazu hat, darüber erklärt sich die Preußische Staatszeitung selbst,

in der Abtheilung vom Osten für jeden Eimer $2\frac{1}{2}$ Thlr. Nachschußaccise. Befreiungen finden durchaus nicht Statt (§. 27.), Abänderungen des Tarifs können nur bei der, alle drei Jahre erfolgenden Durchsicht unter königlicher Autorität vorgenommen werden; die in Preußen in früheren Zeiten öfters gerügte Ministerial- und Cameralgesetzgebung und gesetzliche Interpretation hört auf, §. 26. und 27.

Frei von allen Grenzabgaben sind Eier, Milch, Obst, frische Fische, Heu, Stroh, thierischer Dünger, kleines Wildpret und Geflügel, Münze, Gold und Silber in Bruch und Barren, gebrauchtes Hausgeräth, Sand, Steine, Torf, Brenn- oder Nutzholz, Kleidungsstücke, Geräth und Victualien der Reisenden und dergl., so wie auch kleine, in der Zollerhebung unbedeutende Quantitäten.

Die Grenzofficianten haben übrigens folgende fixe Besoldungen.

Ein Grenzaufseher zu Fuß	200 Thlr.
— — — Pferd	240 = und 100 Thlr. Fouragegeld.
— Ober-Grenzcontrolleur	350 = und 100 Thlr. Fouragegeld.
— Ober-Zoll-Inspector	900 bis 1200 Thlr. und 200 Thlr. Fouragegeld.
— Ober-Zolleinnehmer	800 bis 1000 Thlr.
— Ober-Zollcontrolleur	400 bis 600 Thlr.
— Waaren-Revisor	300 — 500 =
— Nebenzollamts-Einnehmer	400 Thlr.
— Nebenzollamtscontrolleur	250 =
— Nebenzollamts-Einnehmer 2ter Classe	12 Procent der Einnahme.

bratenen gespänntem und getrocknetem Taback wird vom Centner 1 Rthlr. bezahlt.

§. 63.

In der schon früher über die fremden Artikel, und über die Verhältnisse mit dem Auslande erschienenen Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818 (1) stehet als vortrefflicher Grundprinzip (§. 1. u. 2.) fest, daß allen fremden rohen und verarbeiteten Produkten die Einfuhr, allen inländischen Erzeugnissen der Natur und Kunst die Ausfuhr frei stehet, und daß Ausnahme nur als Repressalie gegen fremde Hemmung eintreten darf. Das Regale des Salz- und Stempeldebits macht allein Ausnahme von dieser Regel. Der Ausfuhrzoll bestehet in ½ Thlr. vom Centner, die Verbrauchssteuer in 10 Prozent eines allgemein angenommenen Durchschnitts-Werths; der Durchgangs- oder Transitzoll ist der Einfuhrabgabe gleich. Der Tarif begreift nur diejenigen Gegenstände, welche höher oder geringer besteuert seyn sollen. Er wird nach ein und derselben Verwaltungs-Vorschrift gehandhabt, jedoch theilt er sich in zweierlei Sätze, nämlich für die Provinzen ostwärts der Weser (Preußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen) und für die Provinzen westwärts der Weser (Niederrhein, Westphalen, Cleve, Jülich, Berg). Ein nach dem Alphabet geordneter Auszug aus dem Tarif ist zu Ende dieses Bandes in der Beilage A. A. befindlich.

Im Innern des Reichs ist freier Verkehr. Die aus den westlichen Provinzen kommenden Weine aber bezahlen

---

1) Siehe die Ziff. 280, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87 und 289 der Literatur.

Grützen und Graupen abgeschafft, die anderen Consumtionssteuern aber mit etwas niedrigeren Sätzen auch über das platte Land verbreitet wurden. Die Accise vom Malz zu Bier und Essig betrug nämlich auf dem letzteren: vom Waizen 6 Gr., von der Gerste 4 Gr. für den Scheffel; die Brennblasen-Abgabe 3 Pf. für das Quart. Die Schlachtsteuer wurde auf 2 Thaler von einem auf dem Lande geschlachteten Ochsen, $1\frac{1}{2}$ Thlr. für eine Kuh, 4 Gr. für ein Kalb, Hammel, Schaaf, Bock, Ziege, 2 Gr. für ein Lamm, 6 Gr. für ein Schwein, und 2 Gr. für ein Ferkel festgesetzt, wogegen dann die Erzeugnisse des platten Landes, (wozu auch kleine Städtchen gerechnet wurden,) bei der Einführung in die dem höheren Tarifsätze unterworfenen Städte, von Neuem verhalten werden mußten. In Hinsicht der Stempelabgaben bemerke ich nur, daß auch eine Erbschaftssteuer zu 5 bis 8 Procent mittelst derselben erhoben wurde.

Seit 1816 sahe man dem Resultate der Prüfungen einer Commission entgegen, welche sich mit Aufstellung eines, den verschiedenen Interessen anpassenden Zoll- und Consumtionssteuer-Systems beschäftigen, und die vielfachen Besteuerungsarten der einzelnen Artikel in den verschiedenen Staaten nicht blos a priori, sondern auch a posteriori beleuchten sollte, und der zu dem Ende oblag, sich fleißig um den Erfolg jeder einzelnen Besteuerungsart zu erkundigen und die in mehreren verschiedenen Systemen Erfahrenen um Rath zu fragen. In Folge dessen ist im Februar 1819 der Blasenzins vom Branntweinbrennen auf 1 Gr. 3 Pf. für jedes Quart, die Accise vom Malzschrot zu Bier und Essig auf 16 Gr. vom Centner, die vom Weinmost, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des Gewächses, auf 1 Thlr. 16 Gr., 10 Gr. oder 6 Gr. vom Eimer bestimmt worden. Von, auf mehr als 5 Quar

schaffte solche wieder ab, indem er den Ausfall durch Erhöhung der Mahlaccise deckte. Er vereinigte die Direktionen wiederum mit den Provinzialkammern, und hob den 26. December 1805 die Binnenzölle zu Land in den Provinzen Pommern, Neumark, Churmark, Magdeburg, Halberstadt, Mansfeld und Hohenstein auf, und ermäßigte die Kanalzölle in der Kurmark und im Magdeburgischen.

Im Jahre 17⁸⁄₈ lieferte diese Parthie folgenden Ertrag:

1) an Accise	7,888,834	Thlr.	20 Gr.	4 Pf.
2) an Zoll- u. Licentgefällen	2,689,726	=	12 =	— =
3) an Strafüberschuß	42,396	=	1 =	4 =
überhaupt:	10,620,957	=	9 =	8 =
Die Administration kostete	1,279,875	=	12 =	9 =
Mithin war reiner Ertrag	9,341,081	=	20 =	11 =

§. 62.

Mittelst Edikts vom 28 Oct. 1810 wurde festgesetzt, daß die bisherige, äußerst weitläuftige, Einrichtung der Consumtionssteuer wegfallen, und letztere nur etwa 20 Objekte treffen solle. Man scheint hier eine theilweise Nachahmung des Consumtionssteuergesetzes, welches Hieronymus Napoleon 1809 in den occupirten Ländern eingeführt hatte, beabsichtigt zu haben. Preußen aber, wo noch so Manches von alten Verhältnissen abhieng, war dafür nicht geeignet. Auf dagegen einlaufende Beschwerden änderte man diesen Plan mittelst Verordnung vom 7. Sept. 1811 dahin ab, daß nur mehreres Lästige, z. B. die Nachschußaccise, Umschüttegelder und Mahlaccise von Mehl,

Erhebungsstätten noch ein Vorspannzoll von 6—8 Pfennigen für jedes Pferd entrichtet. Auf anderen Zollstätten, besonders den Wasserzöllen, wurde der Zoll nach dem verschiedenen Gewicht der Waaren berechnet. Ueberhaupt war das dem Brandenburgischen Hause verliehene Privilegium, ohne Anfrage bei Kaiser und Reich neue Zölle anlegen zu dürfen, fleißig benutzt worden, besonders von Joachim II., welcher unter andern einen Kornzoll auf die Ausfuhr des Getraides aus der Neumark in andere Provinzen, und einen Elbzoll zu Lenzen angelegt hatte, der Anfangs 25,000 Dukaten eingebracht haben soll, später nur 16,000 Thaler Pacht abwarf.

Indem hier billig die verschiedenen Abweichungen der einzelnen Provinzial-Verfassungen, welche man bei Beguelin (S. 172 ff.) zum Theil erwähnt findet, übergangen werden, wird nur noch bemerkt, daß die Direktionen in den Provinzen, bisher aus dem Direktor und Secretariat bestehend, von Friedrich Wilhelm in förmliche Collegien, aus einem Direktor (Geheimen Ober-Acciserath) und vier Acciseräthen bestehend, umgeschaffen, und der allgemeinen Acciseverwaltung des Reichs, einem Theile des General-Direktoriums, untergeordnet wurden. In jeder Provinz war außerdem noch ein Provinzial-Inspektor, mit dem Titel Acciserath, angestellt, welcher seinen Bezirk öfters bereisen, und der Direktion darüber Bericht erstatten mußte. Was die Stadt- und Packhofs-Inspektoren, Einnehmer, Controleure, Buchhalter, Güthetverwalter, Taxatoren, Visirer, Plombage-Einnehmer, Mühlen- und Wagemeister, Aufseher und Grenzjäger zu thun hatten, lehren schon die Titel.

§. 61.

Friedrich Wilhelm II. führte 1796 die Tabacksadministration wiederum ein, und Friedrich Wilhelm III.

dem der ärmere nicht häufig Beträge über 12 Gr. bezahlt. Umgehen konnte der reichere Bürger diese Accise nicht, denn wollte er seine Geschäfte so einrichten, daß er nur Beträge zu 12 Gr. und darunter bezahlte, so würde er desto öfterer Quittungsgelder haben bezahlen, und noch mehr Geschäftsaufenthalt erleiden müssen. Dieser letztere war aber ohnedem so bedeutend und lästig, daß z. B. mittelmäßige Kaufleute und Geschäftsmänner bloß für das Accisewesen einen eignen Ladendiener oder Domestiken halten mußten. Von der Uebertragsaccise waren befreiet: die Bieraccise, die Umschüttegelder, die Nachschußaccise von einländischen Fabrikaten, und die Fixaccise. Mittelst Edikt vom 25. Januar 1799 wurde bei Gelegenheit der Aufhebung aller Accisefreiheiten, diese Uebertragsaccise auf 3 Gr. für den Thaler erhöhet.

Ergänzungsaccise war derjenige Betrag, welcher in einer Provinz von einem Artikel nacherhoben wurde, der in der andern Provinz geringer imposirt war, als in der ersteren. Wenn z. B. ein Eimer Ungarwein aus Südpreußen, wo er mit 5 Thaler veracciset wurde, in die Neumark gebracht ward, wo der Impost 10 Thaler 8 Gr. betrug, so wurde davon 5 Thlr. 8 Gr. Ergänzungsaccise erhoben.

Der Salzdebit blieb Monopol des Staates.

Der Binnen- oder innere Zoll bestand zum größten Theile in einer Abgabe, welche Distriktsweise — wie in Hessen und andern Ländern Aemterweise — gegeben werden mußte, aber weit beträchtlicher war, indem z. B. von jedem vorgespannten Pferde bei Berührung des Distrikts 7 Gr. bezahlt wurden; in andern Orten bestand dagegen ein Waarenzoll oder Mauth, welcher durch die dabei nöthige Besichtigung und den öfteren Aufenthalt sehr lästig war. Außer diesem Waarenzoll wurde an vielen

? Gr.; ausländ. fabricirter Rauchtaback, das Pfund nach der Güte 2—6 Gr. — Schnupftaback 3—12 Gr. Apothekerwaaren gaben ebenfalls ab, z. B. ein Pfund Rhabarber 6 Gr. (in Westphalen 9 Gr. 4 Pf.), ein Pfund Chinarinde 1 Gr. (in Westphalen 1 Gr. 4 Pf.).

Die harten Fabrikationsabgaben vom einländischen Tuche mit 16 Prozent, von Puder mit 1 Gr. vom Thaler, für Tischler- und andere Waaren, lassen sich nur durch den Geldbedarf Preußens entschuldigen. Von Goldschmiedsarbeit wurde vom Thaler Werth die enorme Abgabe von 8 Gr. 9 Pf. erhoben, ohne daß der Staat für die Aechtheit der Waare garantirt, und die letztere zu diesem Ende gestempelt oder punsit hätte. Gebrannte Dach- und Mauersteine gaben pr. 100 Stück 6 Gr., Bauholz vom Thaler 1 Gr. — wenn es zu Reparaturen gebraucht wurde, zu neuen Bauten dagegen war es frei (!); Brennholz die Klafter 3 Gr. 6 Pf.

Die Nachschußaccise von 4 Pfennig für den Thaler Werth wurde alsdann fällig, wenn versteuerte Waaren in eine andere Stadt gebracht wurden, ebenso die Großhandlungsaccise von 1 Procent. Die sogenannten Fix-Accisen von außerhalb des Controlegebiets getriebenen Geschäften übergehen wir hier billig. Das Siegel- oder Stempelgeld für Mützen, Tuch u. dgl. betrug 4 Pf. bis 1 Gr.; Plombagen oder angehängte Bleisiegel 1 Pf. bis 2 Gr.; Quittungen 3—6 Pf.; Begleitungs- oder Passirscheine 1 Gr. Quittungen über Beträge unter 2 Gr. wurden gratis ertheilt.

Eine sonderbare Abgabe, unter dem Namen Uebertragsaccise, bestand darin, daß von jedem Thaler Abgabe, welcher die Summe von 12 Gr. überstieg, nochmals 1 Gr. 4 Pf. zu entrichten waren, und also bloß dem wohlhabenderen Steuerpflichtigen zur Last fielen, im

in Schlesien 8 Gr.; ein Hirsch 15 Gr., in Schlesien 12 Gr.; ein Frischling 9 Gr., eine Sau 14 Gr., in Schlesien 12 Gr.; ein Reh 9 Gr., in Schlesien 6 Gr.; Wildbraten, das Pfund 3 Pf.; ein Haase 16 Pfennige; ein Rebhuhn 4 Pfenn.; ein Mandel Lerchen und Crammetsvögel 9 Pf. u. s. w. Ein Schock Krebse 2 Pf.; frische Fische aus süßem Wasser vom Thaler Werth: einländische 1 Gr., ausländische 1 Gr. 6 Pf.; von gepökelten oder getrockneten das Doppelte; frische Seefische, vom Thaler 1—6 Gr.; 100 Austern 8 Gr.; eine Tonne Heringe 5 Gr.: 1 Pfund Sardellen 1 Gr.; getrocknete Seefische, vom Centner 9 Gr.

Die Viehhandlungsaccise, welche außer der Schlachtaccise bezahlt werden mußte, betrug vom bloßen Verkaufe eines fetten Schweines 3 Gr. 9 Pf.; eines fetten Ochsens 10 Gr.; einer Kuh 7 Gr.; von den Viehverkäufern auf Jahrmärkten mußte der Verkäufer vom Thaler des Werths 6 Pf., und der Käufer 3 Pf. abgeben. Von eingeführten Gemüßen zahlte der Scheffel Erbsen oder Linsen 1 Gr. 4 Pf., Bohnen 2 Gr., Hirsen 2 Gr. 4 Pf., Grützen 9 Pf. der Centner; Reis desgleichen 8 Gr.; einländisches grünes gewöhnliches Obst, der Scheffel 1 Gr. 6 Pf., feines 2 Gr. u. s. w.; weißer Kohl, das Schock 8 Pf.; fremder Kohl, vom Thaler 1 Gr. 6 Pf.; Salat, der Thaler 1 Gr.; Kartoffeln, 6 Pf. vom Scheffel u. s. w. Das Quart Honig gab 2 Pf., das Schock Eyer 8 Pf., Kibitz-Eyer, das Mandel 4 Pf. — Schweine-Schmeer 6 Gr. 8 Pf. der Centner — 1 Pfund einl. Butter 1 Pf.; ausländische 3 Pf. — Oel, einländisches 4, 6, 7 Gr.; ausländisches 1 Rthlr. 8 Gr. der Centner; — feine Gewürze 6 Procent; Zucker 1 Gr. 7 Pf. vom Pfund; einländische Tabacksblätter zur Fabrikation 1 Gr. vom Centner, Ausgangsimpost 6 Gr.; ausländische Blätter 2 Rthl.

4 Pf. Nachschuß⸗ oder Eingangsaccise; — kam es aber in die Stadt einer anderen Provinz, so that dieser Nachschuß 16 Gr. 4 Pfennige! Ausländisches Bier gab vom Quart 1 Gr. oder von der Tonne 4 Thlr. Einländischer Brannte⸗wein bezahlte, wie gesagt, nach der angewandten Frucht. Nach einem mäßigen Ansätze rechnete man 16 bis 17 Quart für den Scheffel Weizen, 12—13 Quart für den Roggen, und 8—9 Quart für die Gerste, und war hier⸗nach das Quart mit 2¼ Pfennig belastet. Einländischer Wein gab pro Eimer zu 60 Quart (2 Anker) 6 Gr., aus⸗ländische ordinäre Weine aus Böhmen, Mähren, Oester⸗reich, vom Quart 2 Gr. 1½ Pf., Mittelgattung, als Rhein⸗, Franken⸗, Mosel⸗, Spanische, Portugiesische und Italiänische Weine, das Quart 3 Gr. 4 Pf.; — feine Weine aus Burgund, Champagne, Ungarn, das Quart 3 Gr. 1$\frac{9}{15}$ Pf. Zur Classifikation durften sich die Officianten eine Probe von $\frac{1}{18}$ Quart aus jedem Fasse nehmen; die von der Regie eingeführten 8 Procent des Werths, welche die Weinhändler außer der Eingangsac⸗cise von dem verkauften Weine bezahlen mußten, wurden abgeschafft. Der einländische Essig stand dem Biere, der Weinessig dem Landweine gleich.

Die Schlachtaccise, so wie die Handlungs⸗accise vom Verkaufe des Viehes, wurde dadurch contro⸗lirt, daß jeder Viehhalter ein Viehbuch über Bestand, Zu⸗wachs und Abgang führen mußte, und kein Fleischer ei⸗nem anderen Einwohner schlachten durfte, ohne daß ihm vorher die Accisquittung vorgezeigt worden. Erstere be⸗trug vom Ochsen zu 400 Pfund, 2 Rthlr. 18 Gr. 8 Pf. oder 2 Pfennige für das Pfund; von Kühen zu 250 Pf. 1 Rthlr. 17 Gr. 8 Pf.; Kälber zu 30 Pfund, 6 Gr. 3 Pf. u. s. w. Ein Paar Tauben 1 Pf.; ein Huhn 1 Pf., in Schlesien 2 Pf.; ebenso die Enten. Ein Tannhirsch 9 Gr.,

sen anzunehmen, mit einer ihrem bisherigen Gehalte von drey Jahren gleichkommenden Abfindungssumme nach Frankreich zurückzukehren.

Vom Rechnungsjahre (1. Juni) 1787 zu 88 an bestanden, zufolge Verordnung vom 25. Januar 1787, die Accise- und Zoll-Tarifs für eine jede Provinz besonders, ebenso die Verwaltungsreglements. Die steten Kellervisitationen (exercices), wovon die Commis oder Aufseher, wie in Frankreich, den Spottnamen „Kellerratten" (rats de cave) erhalten hatten, wurden mit mehreren anderen Controlemaaßregeln abgeschafft, die Accise vom Bier nunmehr auf das Malz, die pfundweise Fleischaccise dagegen auf die Stückzahl des Viehes gelegt, und mehrere Artikel erhöhet, um den Ausfall des ebenfalls abgeschafften Tabacksmonopols zu decken. Vom Getraide, welches in eine Stadt eingeführt wurde, waren 4 Pfennige Umschütte- oder Eingangsgeld vom Scheffel (2) zu bezahlen, sodann aber weiter an wieder erneuerter Mahlaccise, 1) zum Backen: vom Weizen, in der Neumark 6, — in der Kurmark 8 Groschen; vom Roggen 2 Gr.; 2) Schrot zur Fütterung 1 Gr.; 3) zum Brauen 18 Gr.; 4) zum Brahntweinbrennen der Frucht 14 Gr., 16 Gr. 4 Pf. bis zu 21 Gr. Kein Brauer oder Brenner durfte anders einmischen, als in Gegenwart eines Officianten; ersterer mußte für die Tonne Bier noch 8 Gr. 4 Pf. Fabrikationsaccise bezahlen; wurde das Bier in eine andere Stadt derselben Provinz gesandt, so zahlte solche nochmals 8 Gr.

2) Ein Berliner Scheffel hält 5$\frac{1}{2}$ Casselsche Metzen, 3 Scheffel machen also ein Casselsches Viertel u. eine halbe Metze, oder 16$\frac{1}{2}$ Metze; ein Casselsches Viertel thut 1$\frac{1}{4}\frac{5}{8}$ Achtel Frankfurter Gemäßes; 7$\frac{7}{20}$ Casseler Metzen = 1 Bremer Scheffel, deren 40 eine Last machen.

§. 60.

Als Friedrich Wilhelm den 17. Aug. 1786 den Thron bestieg, sann er alsbald auf Abschaffung der französischen Regie, wovon er als Kronprinz wohl begriffen hatte, daß die Unterthanen solche mit einem so enthusiastisch verehrten Monarchen, wie Friedrich war, verzeihen konnten. De la Haye de Launay legte sein compte rendu als ehrlicher Mann ab, und was man auch, besonders Mirabeau, gegen ihn sagen mogte, so bleibt ihm doch der Name eines rechtschaffenen, tüchtigen und thätigen Regisseurs (1). Sein System ist von Herzberg, Beguelin und neuerdings von Cölln sehr vortheilhaft beurtheilt worden. Er nahm die Pension, welche er hätte bekommen müssen, nicht an; voll edlen Unwillens über Cabinetsbefehle, welche sich nicht strenge an die durch den großen Friedrich eingegangene Verbindlichkeiten kehrten, verließ er eilig das Land und begab sich nach Frankreich zurück, wo er zuletzt noch in Dürftigkeit lebte. Die der teutschen Sprache unkundigen Franzosen erhielten ihren Abschied mit lebenslänglicher Pension, zugleich aber auch die Erlaubniß, statt diese Pen-

---

1) Nur das zu London in 8vo. und 4to. erschienene französische Original des später übersetzten Werks des Grafen Mirabeau (Nr. 161. d. Litter.) enthält folgende Wechselschriften als Beilagen:

a) Besondere Schutzschrift des Herrn de la Haye de Launay.

b) Dessen abgelegte Rechnung (compte rendu).

c) Rechtfertigende Thatsachen für das Betragen des Hrn. de la Haye de Launay.

d) Tabelle über die Messe und Meßaccise zu Frankfurt a. d. O.

e) Prüfung der Sr. Majestät dem Könige abgelegten Rechnung des Herrn de Launay.

so sahe Friedrich doch erst spät ein, daß die bloße Eigenschaft, Franzose zu seyn, ihm den erwarteten weit größeren Vortheil nicht stiften konnte. Indessen hoben sich die Einnahmen der Regie doch beträchtlich, und beliefen sich 1785 auf 7 Millionen 800,000 Thaler; das Gewöhnliche war 8½ Millionen. Die Stempelkasse trug 450,000 Thlr. ein. Die Abgabe vom Caffee, welche 1784 von 6 auf 3 Groschen für das Pfund herabgesetzt wurde, trug allein eine halbe Million ein, da sie doch vorher bei dem höheren Tarifsatze nur 300,000 eingebracht hatte. De la Haye bewieß hierdurch den auch von Swift angenommenen Satz, daß in der Finanz zweimal 1 nicht jedesmal 2 ausmacht, und daß eine halbe Einheit mehrere ganze hervorbringen kann. Sehr edel war es von der Regie, daß sie die drückende Mahlaccise aufhob, und sich mehr an Luxusartikel hielt. Am Salze nahm der König 75 Procent Profit; eine Tonne Salz, die ihn 16 Thaler kostete, wurde 1769 um das Vierfache verkauft. Um die daraus entstehende Einschwärzung zu vermeiden, wurde auch in diesem Stücke Frankreich zum Muster angenommen, und Jedem sein Quantum Salz angesetzt, welches gekauft werden mußte, es mogte verbraucht werden oder nicht. Im Jahre 1774 bestimmte man deßhalb Folgendes: Für jeden Menschen über 9 Jahre wurden 4 Metzen oder $\frac{4}{16}$ Berliner Scheffel, und ½ Metze für das ihm nöthige gesalzene Fleisch gerechnet; für eine melkende Kuh 2 Metzen; für 5 Stück melkendes Schaafvieh 1 Metze; halbsoviel für nicht melkendes Vieh; 1½ Metzen auf einen Wispel Getraide zum Brauen. Für Gastwirthe und Gewerbtreibende wurde das Quantum vom Inspector festgesetzt, und sie sowohl als der Adel mußten bei harter Strafe von den Factoreien Scheine über den Ankauf beibringen.

in dem Verwaltungssystem. Er ließ dem General-Ober-Finanzdirectorium die indirekten Abgaben abnehmen, und bildete als viertes Departement des Generaldirectoriums eine eigne Regie oder Verwaltung, unter dem Vorsitze des dafür mit 4000 Thaler besoldeten Ministers v. der Horst. Sie bestand aus den französischen Regisseurs Trablaine de Candy, de la Haye de Launay, de Pernety, Briere und de Lattre, welche jährlich 60,000 Thlr. Besoldung und 5 Procent vom Ueberschusse über die Einnahme des Rechnungsjahres 1765 auf 1766 haben sollten, und ihren Untergebenen von den Ueberschüssen Gratificationen auszahlen lassen konnten. Diese Regisseurs waren dem Könige von seinem Freunde, dem Marquis d'Argens, auf sein Verlangen vorgeschlagen und zugesandt worden, und fanden sich mit mehr denn 500 anderen Franzosen, welche ihnen untergeordnet seyn sollten, zum Anfang ihrer Geschäfte ein. Der König stattete die Regisseure mit mehr Gewalt aus, als er von Rechtswegen konnte; denn sie konnten nicht nur alle Stellen vergeben, sondern auch nach Belieben versetzen und kassiren. Die Officianten bekamen, gleich wie in Frankreich, die französischen Titel Directeurs, Inspecteurs, Controleurs ambulans, Controleurs de ville, Vérificateurs, Commis aux exercices, Gardes à cheval et à pied u. s. w.

So verhaßt diese 1766 angefangene sogenannte Administration der königlichen Gefälle, oder Regie war, und so sehr sie dieses auch, nicht bloß durch die vielen harten Controlemaaßregeln und deren öfteren Mißbrauch, sondern auch schon durch den bloßen Gedanken an jene zum Theil fürstlich lebenden Ausländer werden mußte, wovon z. B. der zuletzt alleinige Regisseur de la Haye de Launay in den 1780er Jahren sich jährlich auf 15000 Thaler fixen Gehalt und über 20,000 Thlr. an Procenten stand,

hielten, alle Vorräthe, nöthigenfalls zwangsweise auf dem Wege der Taxation durch Geschworne, zu übernehmen. Ungeachtet sie aber den Preis des Tabacks verdoppelten, konnten sie doch die Pacht nicht bezahlen, und verloren solche am 11. Juli 1766. Der König übernahm das Monopol nunmehr auf eigene Rechnung, verwendete viel Geld darauf, und ließ zwei Fabrikanten aus Holland kommen. (3) Ueber dieses Monopol und dessen spätere Erneuerung erschienen allmählig die Streitschriften des von Mark und Anderer, Ziffer 149, 150, 172, 174, 175 bis 180 des Litteraturverzeichnisses.

Im Jahre 1785 hatte der König von diesem Monopole bereits einen reinen Profit von 1 Mill. 286,289 Thlr.; wenn man aber bedenkt, daß die Administration eben so viel kostete, so leuchtet ein, wie nachtheilig auch hier ein solches Staatsmonopol seyn mußte; deßhalb schaffte es auch der Nachfolger Friedrichs des Großen gleich nach dem Antritt seiner Regierung wieder ab.

Die Zölle waren unter Friedrich noch immer verpachtet; die Pacht der Land- und Wasserzölle der Kurmark allein betrug 1731 u. 32 die beträchtliche Summe von 132,000 Thlr., worunter der Elbzoll zu Lenzen mit mehr als 16,000 Thalern begriffen war.

Im Jahre 1764 entschloß sich der König — angeblich auf den Rath des Helvetius — zu einer Aenderung

3) Beguelin S. 152—160. und Mirabeau oder Mauvillon III. S. 292 ff., weichen in Betreff der Nachrichten über die Tabacksregie sehr von einander ab.

Da Mirabeau bestimmtere Nachrichten zu haben scheint, so habe ich die seinigen hier vorgezogen. Ebendieselben und v. Kölln, keine Accise mehr, schlage man über die Regie nach.

Oder, jedoch nur bei niedrigen Preisen. Daß dieser Zwang, so wie die Wiederholung der früheren Ausfuhrverbote und das Verbot der Schaafexportation vor der Schur, nicht den beabsichtigten wohlthätigen Zweck erreichen konnten, leuchtet ein, so wie überhaupt des Monarchen Vorliebe für Monopole nur in der damaligen Zeit, welcher die väterlichen Absichten des großen Mannes weit vorgeeilt waren, Entschuldigung finden, ja sogar für die spätere Zeit durch die erregte Aufmerksamkeit auf diese und andere Industriezweige offenbaren Nutzen stiften konnte.

Die Seehandlungsgesellschaft, welche er anlegte, und deren Actien er fast ganz für sich allein behielt, kostete ihm viel Geld, und entzog seinen Unterthanen eine Verdienstquelle, welche ihm selbst doch nur sehr wenig nützte, da er von mehreren Vorstehern, besonders vom Minister v. Gören, um viele Hunderttausende betrogen wurde. Wer weiß, ob Friedrich dieß Gewerbe betrieben hätte, wenn er den Ausspruch des Kaisers Theophilus (s. oben S. 104) gekannt hätte: auch große Männer bedürfen der Geschichte. In den Jahren 1764 und 66 erfolgten neue Stempelordnungen, wodurch namentlich das Papier zu den Dokumenten um mehr als ein Drittheil theurer wurde; das Kartenmonopol wurde eingeführt, und die gestempelten Karten an Kaufleute vertheilt; hieran wurden andere Staatsmonopole gereihet, vom Salz, Taback, Kaffee, von Kalendern, von Violinsaiten.

Ein banquerotter Kaufmann aus Marseille, Namens Rübeaud, und ein Italiäner, Namens Calsabigi, übernahmen 1765 die Pacht des Tabacksmonopols für eine Million Thaler, konnten aber die nöthige Caution nicht stellen, und traten solche daher an 10 Berliner Kaufleute ab, welche 50,000 Thaler mehr boten, und am 17. Juli 1765 ein ausschließendes Privilegium und das Recht er-

tyrannisch seyen," so begehet er einen unverschämten Angriff auf den guten Willen des großen Regenten, und berücksichtigt nicht, daß man damals dergleichen Maaßregeln für zweckmäßig hielt; er dachte es sich gewiß nicht, daß man diese freilich unpassende Maaßregel sogar noch im Jahre 1819 unter anderen Namen angreifen, und durch den dabei zu Grunde liegenden guten Willen die erhabenen Absichten Friedrichs noch mehr rechtfertigen werde. Uebrigens giebt Puffendorf (Lib. 19. rer. Brandenburg. §. 105) dem großen Kurfürsten das Zeugniß, daß, gleich nach eingeführter Accise, Wohlstand und Ueberfluß im Lande zu herrschen angefangen, und die verödeten Städte bald wieder zum alten Glanz gelangt seyen.

Friedrich Wilhelm I. erhöhete 1701 die städtische Accise und die Zölle auf der Elbe, Oder und Peene, verbot die Ausfuhr der rohen Wolle, und die Einfuhr ausländischer Wollwaaren; da die Juden starken Ankauf trieben, so wurde ihnen 1719 aller Verkehr mit Wolle bei Todesstrafe untersagt.

Er übernahm 1715 die Neustadt-Eberswalder Fabriken in eigne Administration, beförderte die Einführung der ersten Baumwollen-Manufakturen, und verbot schon 1722 die Einfuhr fremder baumwollenen Waaren. — Er verordnete sogar den Anbau der Maulbeerbäume und führte die Seidenwürmer in seinen Staaten ein. Im Jahre 1720 wurden die Musikanten-Nahrungsgelder oder nachherigen Musikzettel eingeführt und zur Accise gefügt. Mittelst Verordnungen vom 10. April 1733 und von 1738 wurden die Spielkarten dem Stempel unterworfen.

Friedrich II. verbot 1741 die Korneinfuhr aus den Ländern, mit welchen er nicht in wechselseitiger Handelsverbindung stand, errichtete zwei privilegirte Gesellschaften zur Fruchtausfuhr, eine auf der Elbe, die andere auf der

im Inn⸗ noch im Auslande, und es erschienen viele Flugschriften für und wider die Accise, nämlich die Ziffern 51, 52, 53, 66, 67, 68, 69 und 70 des Litteraturverzeichnisses, wovon die erste von einem unverständigen Plusmacher, dessen eigentlicher Name Tentzel hieß, eine höfische Vertheidigung des damaligen Systems ist, und dieses nur da tadelt, wo die für die damalige Zeit wirklich sehr hohen Tarifsätze, nach seiner Meinung, zum Schaden des Landes noch viel zu niedrig waren. Die andern Ziffern sind alle fast eben so fade, mit Ausnahme der Ziffer 68, welche noch jetzt mit dem größten Interesse gelesen werden würde, wenn man sie noch im Buchhandel erhalten könnte. Ein Herr v. H., — selbst höherer Staatsbeamter — und von Allem genau unterrichtet, tritt hier wie ein anderer Cato auf, und geiselt alle Schwächen, welche nicht blos in der Accise, sondern auch in andern Verwaltungen höchster und geringster Gattung Statt fanden, mit für die damalige Zeit unstreitig sehr würzhaftem Spotte. Schade, daß die Recepte dieses Staatsarztes nur dann erheblichen Nutzen gestiftet haben würden, wenn sie von den Regenten oder wenigstens von energischen, blos ihre Pflicht berücksichtigenden Ministern eigenhändig präparirt, und eigenhändig in die indurirten Theile oder abnormen Auswüchse des Staats eingerieben worden wären! — Im Jahre 1692 wurde die Freiheit des Kornhandels aufgehoben, und die Ausfuhr nur auf vorgängig gelöste Päße erlaubt, — Ursprung des unter Friedrich dem Großen weiter ausgedehnten Zwanges, welcher sogar einmal so weit getrieben wurde, daß auf königlichen Befehl alle Eigenthümer ihren vorher amtlich untersuchten Fruchtvorrath verkaufen mußten. Wenn indessen der leidenschaftliche Mirabeau durch die Mauvillon'sche Feder sagt, „daß solche Gesetze bis zum Unsinn

dann weiter: von 6 Groschen für den Eimer Wein, von 1 Pfennig für 1 Pfund Fleisch, von 3 Groschen für jedes ausgeführte Stück Tuch, von 6 Groschen für einen Haufen Holz, und von 3 Groschen für einen Haufen Fichtenholz. Beguelin führt an, daß eine Hungersnoth diese Accise aufgelöset habe. Im Jahre 1636 wurde eben dieses Krieges wegen, außer der Geldabgabe und des Molterkorns, noch eine Kriegesmetze in Natur von jedem Scheffel Brodkorn oder Malz erhoben — später aber in Geld verwandelt.

Der große Kurfürst Friedrich Wilhelm, in die Nothwendigkeit gesetzt, seine Armee auf einen respektablen Fuß zu setzen, erweiterte 1641 durch die Accise- und Steuerordnung vom 30. Juli, und 1680 durch eine Erneuerung derselben sowohl Accise als Zoll, sprach sich 1652 den Alleinhandel mit Salz zu, führte 1682 die Stempelauflage ein, welche den 1. Mai 1701 erneuert wurde, legte 1654 Kupfer- und Messingfabriken zu Neustadt-Eberswalde, und 1658 eine Glashütte zu Grimmnitz an, und verbot die Einfuhr dieser 3 Artikel aus der Fremde. Um die Verarbeitung roher Erzeugnisse seines Landes durch Zwang zu befördern, verbot er 1650 die Ausfuhr des Flachses und Hanfes, 1652 der Felle, 1659 des Hopfens, 1662 des Getraides, 1685 der Lumpen. Im Jahre 1676 gab er zweien Juden ein zwölfjähriges Privilegium zum Bau und Handel einländischer Tabacksblätter, deren Einfuhr aus der Fremde verboten wurde; eine auf 20 Jahre privilegirte Gesellschaft mußte den Taback verarbeiten. Im Jahre 1684 erließ der Kurfürst eine neue General-Steuer- und Consumtionsordnung, welche nur wenige Artikel unbesteuert ließ, und auch Getraide, Holz, Bier und Fleisch in sich begriff. Der vielen Formalitäten und Controle-Maaßregeln wegen empfahl sich diese Verordnung weder

Die oben erwähnte alte Bieraccise von 1488, welche zufolge Beguelin (S. 79) nach Verlauf der 7 Jahre wirklich eingegangen, wurde 1513 wieder auf die Lebenszeit des Kurfürsten und seiner Leibeserben erneuert. In der jetzt zu Preußen gehörigen Stadt Erfurt aber wurde schon 1501 eine Arcise auf Fleisch, Korn, Mehl, Wein u. s. w. zur Bezahlung der Stadtschulden eingeführt (2).

Schuldenhalber bewilligte die Stadt Berlin 1549, und die Stadt Brandenburg 1550 eine neue Bierzinse von 8 Groschen auf jede Tonne, auf 8 und 14 Jahre.

Im Jahre 1572 wurde im Brandenburgischen zuerst eine Mahlaccise unter dem Namen Scheffelgroschen üblich (3). In den jetzt zu Preußen gehörigen Jülich- und Berg'schen Landen erhielten die Stände 1627 ein kaiserliches Mandat gegen die damals regierende Linie Pfalz-Neuburg, worinnen, gleich wie in den späteren, bis tief in das 18te Jahrhundert Statt gefundenen Verhandlungen der Ausdruck „Arcinse" statt Accise, von einer Auflage auf Wein, Bier u. s. w. gebraucht wird (4). Die geschmacklosen, indessen durch die damalige Schreibart gerechtfertigten Zusammensetzer jenes inländischen Ziese oder Zinse mit dem lateinischen ac, verfuhren im Grunde genommen etymologisch-richtiger, als diejenigen, welche in früheren Zeiten das ausländische assise, assisa, assisia in eine Accisia, Accisa, verlatinisirt hatten.

Im dreyßigjährigen Kriege verursachte die vom schwedischen Könige im Brandenburgischen verlangte monatliche Contribution von 30,000 Rthlr. eine Zusatzaccise von einem Groschen für den Scheffel Roggen und Waizen, und

2) Falkensteins Historie v. Erfurt, 4t Buch, Cap. 3. §. 18.
3) Büsching's Erdbeschr. VII. 2. S. 877.
4) Mosers Landeshoheit in Steuersachen, S. 692 ff.

Schrift Nr. 264 zur radikalen Verwerfung der Mauth und eifrigen Erneuerung der alten Vorwürfe, zu vermögen (2). Mit längerer Friedenszeit wird übrigens mancher zu hohe Tarifsatz noch vermindert werden können.

b) Preußen. (1)

§. 59.

Kein teutscher Staat der neueren Zeit hat in Betreff der indirekten Auflagen mehr Beyspiel gegeben, als Preußen, in welchem direkte Steuern ohnedem zum Theil schwächer sind, als in anderen Ländern, und bey weitem nicht zureichen konnten, die großen Entwürfe einer beynahe ununterbrochenen Reihe energischer Regenten auf Ausdehnung, Schutz und Belebung des Staats auszuführen.

---

2) Die Widerlegung (Ziffer 265 d. Litt.) war im Grunde unnöthig, da man nur die Brunnersche Schrift zu lesen braucht, um einzusehen, daß die Vorwürfe nur auf Uebertreibung passen, und er somit besser gethan haben würde, patriotische und wohlbegründete Verbesserungsvorschläge zu thun.

1) Bergius, J. H. L., neues Polizey- und Cam. Magazin, 1r Theil. — v. Thiele Nachricht von der Churmärkischen Contrib. und Schoßeinrichtung. Halle 1768. — Mauvillon (Mirabeau), v. d. Preuß. Monarchie unter Friedrich d. Großen. 4 Bde. Leipz. 1793—95. 3r Bd. 6s Buch, über Einnahme und Ausgabe.

Mylii corp. const. March. T. IV. und folgende Ziffern meines Litter. Verzeichnisses: 124, 145, 152, 153, 154, 159, 162, 171, 189, 190, 199, 201, 216, 217, 232, 233, 234, 235, 243, 273, 270, so wie die Anführungen in den folgenden Paragraphen.

nen die Rechtskräftigkeit des Bescheids abwarten (§. 77). Wenn die Strafe an sich 50 fl. beträgt, kann Berufung an das Appellationsgericht des Kreises, als zweyte Instanz, Statt finden (§. 79).

Erreicht die Strafe den Betrag von 400 fl., so bildet das Oberappellationsgericht des Königreichs die dritte Instanz (§. 80). Die Berufungs-Fatalien in beyden Fällen bestehen für den Einländer in 30, für den Ausländer in 60 Tagen. Den 9ten Titel, die Vertheilung der Strafen betreffend, (welcher überall zum Muster dienen sollte!) setze ich ganz hierher.

§. 83. Die Strafbeträge werden nach Abzug der nachzuholenden Zölle oder andern Gebühren, und in Confiscationsfällen nach weiterem Abzuge der Untersuchungs- und Versteigerungskosten dergestalt vertheilt, daß:

1) der Aufbringer zwey Viertheile;
2) die Armenkasse der Gemeinde, in welcher die Defraudation entdeckt wurde, ein Viertheil, und
3) der besondere Unterstützungsfond für dürftige oder verunglückte Individuen des Zolldienstes ebenfalls ein Viertheil

erhält.

Der letzte Paragraph (87) setzt fest, daß der Tarif keine rückwirkende Kraft haben soll.

Ob die Stände des Reichs, welche über diese Verordnung vorher vernommen worden sind, einen bedeutenden Einfluß auf die Fassung derselben gehabt haben, kann ich nicht angeben; bey dem höchst liberalen Geiste und Antriebe des Königs zu Allem, was Gerechtigkeit und Aufklärung verlangen können, ist wenigstens anzunehmen, daß es nicht erst des Antrags der Stände bedurft habe, um in der Verordnung verschiedene frühere Mißverhältnisse abzuschaffen, welche Mitursache waren, den Verfasser der

seinen Diener, wenn ihm die Mitwissenschaft um die Contravention des letztern erwiesen wird (§. 61).

Das Familienhaupt ist für die Glieder unter väterlicher Gewalt verantwortlich (§. 62); wer zur Vollbringung einer Defraudation auf irgend eine Weise behülflich ist, ohne dem eigentlichen Contravenienten als Diener oder Familienglied untergeben zu seyn, unterliegt ebenfalls der Hälfte der Hauptstrafe (§. 63). Wiederholungen ziehen das Steigern der Strafen nach sich; bey der Publikation eines Straferkenntnisses muß der Verurtheilte vor Wiederholung bey geschärfter Strafe gewarnt, und dieß im Protocoll bemerkt werden; die dritte Contravention zieht außer der geschärften Strafe auch noch die öffentliche Bekanntmachung des Namens des Defraudanten (§. 65), die vierte aber noch den Einzug der betreffenden Gewerbsbefugniß nach sich (§. 67). Widersetzlichkeit gegen Beamtete, und Schwärzer in Rotten oder mit bewaffneter Hand, unterliegen neben der Defraudationsstrafe auch noch den allgemeinen Strafgesetzen (§. 68 u. 69), ebenso die Bestechung oder der Versuch zur Bestechung der Zollbediensteten (§. 70 u. 71).

Streitigkeiten zwischen Zollpflichtigen und den Beamten über die Anwendung der Zollordnung entscheidet die General-Zolladministration, im Wege des Rekurses das Finanzministerium (§. 72). In Defraudationsfällen untersuchen und entscheiden die Untergerichte in erster Instanz; wer aber mittelst Protocolls auf die richterliche Entscheidung verzichtet, und die gesetzliche Strafe bezahlt, ist der gerichtlichen Untersuchung nicht unterworfen (§. 73).

Das Verfahren in erster Instanz ist höchst summarisch, und richtet sich nach der Civilgerichtsordnung (§. 76). Ausländer müssen die in erster Instanz erkannte Geldstrafe gleich deponiren oder versichern, Inländer kön-

men, welche mit Correkturen und Defekten behaftet sind. (§. 46).

An dem Eingangszolle von jenen Gütern sowohl, welche von inländischen Handelsleuten einmal zum Consumo bezogen sind, als von jenen Waaren, welche ausländische Handelsleute und Fabrikanten auf inländische Märkte bringen, und unverkauft zurückbringen wollen, wird nichts mehr vergütet.

Dagegen werden zur Erleichterung des Zwischen- und Commissions-Handels in den vorzüglichern Städten den inländischen, anerkannt soliden Großhändlern für die Colonialwaaren, ausländische Oele und Weine (einschlüssig der Weine aus dem Rheinkreise) und für rohe Produkte des Auslandes), die im Königreiche nicht erzeugt werden, unter dem vom Staats-Ministerium der Finanzen näher zu bestimmenden, und an den Hallplätzen bekannt zu machenden Bedingungen, Privat-Niederlagen gestattet; und den ausländischen Handelsleuten und Fabrikanten ist bewilligt, ihre unverkauften Waaren von einer Marktzeit zur andern gegen die Gebühr auf den inländischen Hallen zu lagern, oder von einem inländischen Markte zum andern zu verführen (§. 49).

Die inländischen Handelsleute und Fabrikanten haben für ihre auf ausländische Märkte verführten und unverkauft wieder zurückgebrachten Waaren bey der Wiedereinfuhr derselben nur den vierten Theil des tarifmäßigen Eingangszolles zu bezahlen, wenn sich aus der vorgeschriebenen Verification ergiebt, daß die zurückgehenden Waaren wirklich ausgeführt worden sind (§. 50).

Der §. 57 setzt 15 Strafsätze fest, und beschreibt die Contraventionen, auf welchen solche ruhen; es fehlt an einem allgemeinen Strafsatze für andere, nicht beschriebene Vergehungen. Der Dienstherr haftet nur dann für

der Zollschein abgegeben wird, die Ablage des betreffenden Zollscheins und die Erscheinung der Güter vorgemerkt werden kann (§. 40).

Bei Versendung inländischer Erzeugnisse und Artikel in das Ausland durch Fuhrleute oder Boten bedarf es blos der mündlichen Erklärung und der Vorlage des Frachtbriefes, damit auf diesem die bestandene Zollbehandlung bestätigt werden kann. Werden aber solche Güter durch den Eigenthümer selbst in das Ausland verführt, so hat er eine schriftliche Deklaration vorzulegen, und auf derselben sich die Erfüllung seiner Obliegenheiten bestätigen zu lassen (§. 41).

Auf die nämliche Weise muß sich benommen werden, wenn Güter mit Betretung eines ausländischen Gebietes von einem inländischen Orte an einen andern inländischen Ort versendet oder verführt werden, mit dem einzigen Unterschiede, daß außer der Weggelds-, Stempel- und Waaggebühr für den Passirschein (welchen das Hallamt, von welchem die Güter kommen, oder die Zoll-Postirung, bey welcher die Güter austreten, auszustellen hat), keine Zollgebühr zu entrichten, und dieser Passirschein nicht am Austrittsamte, sondern an dem Orte der Bestimmung oder an dem diesem zunächst gelegenen inländischen Zoll- oder Hallamte abzugeben ist (§. 42).

In den Frachtbriefen und Deklarationen muß die Qualität, Quantität und das Gewicht der Waaren ausgedrückt seyn. Bey durchgehenden Gütern kann eine generelle Benennung der Waaren genügen.

Bey ein- und ausgehenden Gütern hingegen muß die Angabe, so viel möglich, nach den verschiedenen Zollsätzen speciell geschehen (§. 45).

Die Zollpflichtigen haben keine Frachtbriefe anzuneh-

den Ausgangs-Grenzzollämtern, von allen Waaren, welche auf ihrem Zuge kein Hallamt passirt haben (§. 15).

Für jeden zu entrichtenden Betrag muß eine, von Correkturen und anderen wesentlichen Mängeln (zu unbestimmt, um gegen Vexation zu schützen) freye Bescheinigung ausgestellt werden, die allein als Beweis der Zahlung und erfüllten Obliegenheit gültig ist (§. 22). Gefälle werden nicht geborgt (§. 24).

Die innere Beschtigung der Packen, Ballen u. s. w. findet sowohl auf der Grenze als im Innern bey allen denjenigen Waaren Statt, welche zum Verbrauche eingehen, und nicht zur Versteuerung in dem höchsten Zollsatze angegeben werden, eben so auch beym Ausgangs-Grenzzollamte (§. 27). Körperliche Visitationen der Personen sind verboten (§. 30).

Alle die Grenze ein- oder auspassirende Reisenden, Fuhrleute u. s. w. müssen sich auf dem Zollamte melden (§. 31), den Reisepaß vorzeigen, und solchen visiren lassen; sodann haben sie mündlich zu erklären, ob sie etwas Zollbares führen? ihre Erklärung müssen sie in dem Buche eigenhändig unterschreiben. Für förmliche Transporte für Handelsleute, sie mögen zum Transit oder für eine Halle im Inneren, bestimmt seyn, werden schriftliche Erklärungen verlangt und gedruckte Formulare dazu verabreicht (§. 32 — 35). In der Anlage D. dieses Bandes findet man einen Abdruck dieses Formulars.

Werden Güter von einer Halle an eine andere inländische Halle oder in das Ausland versendet, so muß neben der Deklaration über die weiter gehenden Güter, oder neben Zurückgabe des ausgestellten Zollscheines auch der Frachtbrief vorgelegt werden, damit auf diesem von dem abgebenden Hallamte die vorgenommene Zollbehandlung, und bey dem Hallamte oder dem Grenzamte, wo

(Wehrzölle) auf Wegen zum Grenzverkehr mit unverpackten Gegenständen. Im Inneren des Reichs sind 1) Hallämter an den wichtigeren Handelsplätzen, nach Beschaffenheit der Umstände auch mit den Ober-Grenzzollämtern verbunden; 2) Weggelds-Stationen (§. 11).

Eigentliche Handelsgüter können nur über die Ober- und Neben-Grenzzollämter ein- und ausgehen (§. 12).

Der Durchgangszoll wird erhoben 1) auf der Grenze von den gerade durchgehenden Waaren, wenn bekannte oder verbürgte Fuhrleute solche angeben; 2) bey den Hallämtern im Innern von den dahin zur weitern Bestimmung gewiesenen und von da ins Ausland gesandten Waaren (§. 13).

Der Eingangszoll ist zu entrichten 1) auf der Grenze a) für die zum Verbrauch eingehenden und nicht an ein Hallamt gelangenden Waaren; b) für unverbürgte Durchgangsgüter, wovon indessen der deponirte Mehrbetrag des Eingangszolls über den schuldigen Durchgangszoll nach legitimirtem Ausgange vergütet wird; c) für Waaren, welche zwar an ein Hallamt gelangen, aber noch nicht bestimmt zum Verbrauche oder Durchgange erklärt sind — jedoch in diesem Falle nur nach dem geringsten Zollsatze zu 12½ Kreuzer, und gleichfalls nur auf Abrechnung. 2) Im Inneren, bey den Hallämtern für alle Waaren, welche ihnen von den Grenzzollämtern zugewiesen, und von den Eigenthümern oder Commissionärs zum Absatze im Inneren des Königreichs bestimmt worden, jedoch unter Abzug dessen, was bereits auf der Grenze auf Abrechnung bezahlt worden (§. 14).

Der Ausgangszoll wird erhoben 1) im Inneren, bey den Hallämtern „von allen Waaren, die auf ihrem Zuge in das Ausland bey denselben, ohne Umweg oder Rückweg zur Behandlung kommen können“ (!) 2) Auf

nen halben, drüber für einen ganzen Centner gerechnet; die Niederlags-Gebühr (§. 8) für die auf den Hallen zur Sicherheit des Zolls hinterlegten Güter, bestehet in ½ Kreuzer pr. Tag und Centner; Güter zum Consumo (Verbrauch) sind für die ersten 3, Waaren zum Durch- oder Ausgang für die ersten 14 Tage von dieser Gebühr frey. Die Halle oder Niederlage haftet nach dem Zustande der Waaren, in welchem sie auf die Halle kommen, für die Entwendung und den aus Schuld des Dienstpersonals entstehenden Schaden, aber nicht für Unglücksfälle und Verderben.

Gegenstände, welche feuergefährlich sind, oder vermöge ihrer Eigenschaft anderen Waaren sonst schädlich werden können, kann die Lagerung auf den Hallen in keinem Falle gestattet werden.

Für Güter, die an den Krahnen ein- und ausgeladen werden (§. 9), sind von jeder Last zu 10 Centnern, 3 Kreuzer, und bey geringeren Lasten von jedem Centner 2 Pfennige als Krahngebühr zu entrichten.

Für das Ueberschaffen der Güter aus einem Schiffe in das andere, sind von jedem Centner 2 Pfennige zu bezahlen.

Die Kanal- und Wehrloch-Oeffnungs-Gebühren (§. 10), dann die Winterhalts-Gebühren (1), werden da, wo sie hergebracht sind, in dem bisherigen Betrage erhoben.

Es giebt auf der Grenze 1) Ober-Zollämter, auf den Hauptstraßen, 2) Bey-Zollämter auf Neben- oder Mittelstraßen, 3) Grenzzoll-Einnehmer

1) Diese Ausdrücke klingen sehr rauh, und wären, so wie die fremdartigen Benennungen und manche hier weggelassene Verstöße gegen die Sprache, zu vermeiden gewesen.

§. 58.

Von vorzüglichem Interesse ist die neue Zollordnung vom 22. Jul. 1819 (Ziffer 291 der Litt.), deren Bestimmungen vom 1. Oct. desselben Jahres in Ausübung treten, und zufolge des 1ten §. alle früheren Zoll- und Mauthaufschläge nebst Tabacksregie abschaffen sollten. Alle Handelsartikel können ihr zufolge, vorbehaltlich etwa nöthig werdender Polizeyeinschreitung, durch das Königreich geführt werden, das Salz jedoch nur in Folge besonderer Verträge; Getraide und Reisebagagen sind frey vom Durchgangszolle; er beträgt von jedem Sporco- (Brutto-) Centner, und von jeder zu durchfahrenden Stunde, 2 Pfennige; vermöge Staatsverträgen, oder an den leicht zu umfahrenden Gegenden des Königreichs kann eine Ermäßigung, z. B. auf die Hälfte, verordnet werden. Die Ausnahmen von diesem allgemeinen Satze sind in einem Tarif enthalten (§. 2.), welchen die Leser am Ende dieses Bandes unter der Beylage A. finden.

Der Eingang aller fremden Waaren, das Salz und etwaige Repressalienfälle ausgenommen, ist erlaubt; ebenso alle Ausfuhr, mit Ausnahme des Salpeters (§. 3 u. 4). Die wichtigsten von den 1122 Tarifsätzen des Ein- und Ausgangszolls sind in der Beylage B. dieses Bandes enthalten, so wie auch in der Beylage C. der Ausgangs-Zolltarif von Getraide abgedruckt ist. Letzterer ist eine der Englischen ähnliche, und den früheren leidigen teutschen Sperren weit vorzuziehende Anstalt. Das Weggeld (§. 5) wird von mir übergangen; die Zoll- u. Stempelgebühr (§. 6) bestehet in 2 Kreuzern von jedem Gulden des Zoll- und Waggeldbetrages; unter einem Gulden besteht es in einem Kreuzer.

Das Waaggeld (§. 7) wird mit 2 Kreuzern von jedem Sporco-Centner erhoben, unter 50 Pfund für ei-

prüfen. Die öffentlichen Behörden haben diese Einsendungen zur Stempelung alle Vierteljahr pünktlich an das Siegelamt zu besorgen; 3) die Siegelbeamten empfangen die Geldbeträge, und liefern solche an die Kreiskasse ab; 4) sie lassen die Kalender und Spielkarten unter ihrer Aufsicht stempeln, und 5) entscheiden in erster Instanz über die Contraventionen gegen die Gesetze ihrer Verwaltung. Die Stempelsteuer theilt sich in den Klassenstempel (fixirte Steuer) und in den Gradations- oder steigenden Stempel. Der steigende beträgt, zufolge königlicher Verordnung v. 18. December 1812,

von	1	fl. Werth	bis zu	49	fl.	einschließlich	3	Kr.
—	50	„ —	—	99	„	—	6	„
—	100	„ —	—	299	„	—	15	„
—	300	„ —	—	499	„	—	30	„
—	500	„ —	—	999	„	—	1	fl.
—	1000	„ —	—	1999	„	—	2	„
—	2000	„ —	—	2999	„	—	3	„

u. s. w. von jedem Tausend einen Gulden mehr.

Ihm unterliegen alle Quittungen oder Rechnungen über Zahlungen aus öffentlichen Kassen, Wechselbriefe, Auszüge aus den Handelsbüchern, Verbriefungen u. Dispositionen über Rechte von einem gewissen Werthe, Bescheide und gerichtliche Vergleiche, Contracte über Ehen, Pachtungen und Nahrungen, Inventarien, Anstellungsrescripte, Testamente u. s. w.

Der Klassenstempel zerfällt in 12 Klassen, von 3, 15 30 Kreuzer, 1 fl., 2, 3, 10, 30, 60, 90, 120 u. 200 fl., wovon die letzten drey zu Adels-, Freyherrn-, Grafen- und Fürsten-Diplomen genommen werden.

Der Kalenderstempel beträgt 2, 3 und 12 Kreuzer, der Spielkartenstempel 4 und 8 Kreuzer, nach Beschaffenheit der Güte und des Werths.

Der Fleischaufschlag wird in den Städten und Marktflecken erhoben, und zwar von einem Ochsen 1 fl. 40 Kr., von einer Kuh oder Stier 45 Kr., von einem Rinde 40 Kr., Kalbe 10 Kr., von einem Schaafe, Ziege, Bocke 6 Kr., gemästeten Schweine 30, mittelmäßigen 10, unter 25 Pfund 5 Kr.

Die Hälfte der Consumtionssteuer vom Fleische fließt als eine Art Octroi in die Communal-Aerarien, zur Hülfe in städtischen Ausgaben, die andere Hälfte in die Oberaufschlag-Cassen des Landes. In jedem Kreise ist zu dem Ende ein Oberaufschlagamt, bestehend aus einem Oberaufschläger und einem Unteraufschläger. (Verordnungen v. 20. August u. 14. October 1811, und vom 26. Juli 1812).

Der Tabacksaufschlag betrug, ausschließlich der Eingangsmauth, noch 24 fl. von vollendeten ausländischen Tabackssorten und Karotten, und 6 fl. von eingehenden Blättern. Die Fabrikation im Innern wird mittelst Patenten oder Concessionen, welche den Umfang oder sonstigen Zustand des Gewerbs berücksichtigen, erhoben — eine Einrichtung, welche ich bei dem einländischen Tabacksbau und dessen weiterer Verarbeitung im Lande, vollkommen zweckmäßig finde.

Die Stempelsteuern sind den Französischen ähnlich.

Für jeden Kreis ist ein Stempel- oder Siegelbeamteter und ein Siegelamts-Controleur angestellt, welche 1) das rohe Papier einkaufen, dessen Stempelung und Vertheilung besorgen, und darüber Rechnung führen; 2) die von den Justizbehörden und anderen Personen eingesandten Declarationen und Anzeigen zur Siegelung untersuchen, und zu dem Ende die Verbriefungen, Inventarien, Vormundschaftsrechnungen und andere Documente

nen unter andern vorgebracht wurde, daß es vermöge seiner eignen Landeshoheit und Vorzügen vor andern mindermächtigen Reichsständen, von undenklichen Zeiten her befugt gewesen sey, Zölle ohne Privilegium des Kaisers anzulegen, und es auch diesen Ausfluß der Landeshoheit stets ausgeübt habe: so blieb es doch in der kaiserlichen Entscheidung vom 30. März 1771 bey der Bestätigung des Verbots vom 20. März 1771.

§. 53.

Die letzten Verordnungen über die, außer der Mauth bestehenden Aufschläge oder Consumtionssteuern von Wein, Bier, Essig, Branntwein und Fleisch, und das Umgeld vom Verkaufe des Wein's, Bier's und Branntwein's sind, so viel mir bekannt ist, vom 28. Jul. 1807, 1809 u. vom 11. Febr. 1811.

Die Malztaxe, oder der Aufschlag auf Malz zu Bier und Essig, beträgt 50 Kreuzer von der Münchner Metze, worüber die Pollete oder Quittung dem Müller zum pflichtmäßigen Nachmessen vor dem Schroten abgegeben werden muß; sie ist für den Schuldentilgungsfond bestimmt. Der eigentliche Bieraufschlag beträgt ungefähr 2 Pfennige von dem Maaße einfachen Bier's; es wird indessen ein Theil der Malztaxe hierauf zugerechnet.

Vom Branntweinbrennen wird für jeden zu deklarirenden Raubrand 1 Pfennig von jedem Maaße des Brennblasen-Innhalts bezahlt; der ausländische Branntwein, so wie auch die ausländischen Weine geben 10 Procent des Werths, außer der Mauth.

Pfalz-Neuburgischen Mautwesens; nach den Kaiserlichen Privilegien und Fürstlichen Reversalien entworfen. 1772. Fol.

den Essito-Aufschlag (Ausgangszoll) auf die vorräthigen Häute der Metzger, und den 12. Febr. desselben Jahres den Consumo (Verbrauchssteuer) vom ausländischen Honig — und belegte noch in dem nämlichen Jahre das eingehende Leder und die baumwollene Strickwaare mit Imposten. Im folgenden Jahre, den 20. Mai, erschien eine neue Verordnung über das Commerzien- und Mauthwesen, und den 30sten desselben Monats, so wie den 16. December 1768, 26. Mai 1769 und 16. Febr. 1770 vier Verordnungen über die Tabacksaccise.

Endlich kamen die Folgen der gegen die Bayerschen Finanzoperationen angebrachten Beschwerden an den Tag; der Kaiser verbot mittelst mandati cassatorii et inhibitorii vom 20. März 1771 alle vorgenommenen Erhöhungen der Mauth, unter welchem Namen solche auch geschehen seyen. Ungeachtet nun von Seiten Bayerns hiergegen mehrere Druckschriften erschienen (2), und darin

---

2) Ziffer 107, 108 u. 109 der Litter., wozu noch folgende, von mir nicht gelesene, Schriften kommen, von welchen ich nicht weiß, ob sie in den Buchhandel gekommen sind, oder nicht:

1) Sammlung verschiedener (58 Stück), das Churbayrische und Oberpfälzische Mauth- und Accisweſen erläuternden Urkunden u. Actenstücke. Regensb. 1771. Fol.
2) Geschicht- und Gesetzmäßige Anmerkungen zu den im Druck erschienenen, das Kurbayrische und Oberpfälzische Maut- und Accisweſen erläuternden, nebst vielen, gröstentheils noch ungedruckten Beylagen, ans Licht gestellt von E. D. P., welchen, als ein Anhang, eine Widerlegung der mit der neu aufgelegten Kurbayerischen Rechtmäßigkeit rc. zum Druck gegebenen Betrachtungen beygefügt ist. 1772. Fol.
3) Kurze Nachricht von der eigentlichen Beschaffenheit des

vember 1750 neue Verordnungen erlassen, während um die letztere Zeit (1752) in der jetzt Bayerschen Markgrafschaft Bayreuth, eine Erbschaftssteuer von 2½ Procent, unter dem Namen Latherbengebühr, zum Vortheile des St. Georgenhauses eingeführt wurde.

Unterm 22. November 1702 klagten die Landstände gegen den Herzog, daß „das liebselig Getraid mit einem bedenklich erfundenen Aufschlag von 30 Kreuzer auf den Scheffel" belastet worden sey. Den 20. Juni 1722 erschien ein neues Accismandat, wodurch außer der bestehenden Mauth-, Zoll- und Aufschlagssätze noch Extra-Aufschläge angeordnet wurden, z. B. vom Eimer Tyroler-, Oestreicher-, Elsasser- und Frankenweins 1 fl.; vom Burgunder-, Rhein- und Moselwein 4 fl., von Muscat- und anderen Französischen und Italienischen Weinen, auch Rosoli und anderen Liqueurs 6 fl., vom Pf. Zucker 1 Kreuzer, Kaffee 6 Kr., Thee 30 Kr., vom Centner Cattun 3½ fl., feine Leinwand, Battist u. s. w. 20 fl. Mittelst Mandats vom 17. Juni 1748 wurde der Kalender-Stempel eingeführt, auch den 25. Mai 1754 u. 26. August 1766 Verordnungen über den Fleisch-Aufschlag erlassen.

Das 1752 eingeführte Mühlbeuteltuch-Appalto, und Verbot der Einfuhr fremder Beuteltücher wurde in demselben Jahre wieder aufgehoben.

Eine neue Mauth- und Acciseordnung erschien den 29. November 1764, und den 12. April 1766 eine weitläuftige Additionalverordnung dazu; da darin viele Erhöhungen vorkamen, so wurden deshalb Beschwerden bey Kaiser und Reich übergeben, besonders von benachbarten Staaten. Bayerscher Seits legte man, mittelst Verordnung vom 18. December 1766, noch einen Aufschlag auf die Getraideausfuhr, ermäßigte am 15. Jan. 1767

einem Ballen Leder 12 Pf., einem Mühlstein 4 Pf., einem Grabstein 4 Pf., einem Centner Zucker 4 Pf.

Im Jahre 1669 that die Erhöhung des Zolls, oder der sogenannte Neuzoll, ausschließlich des älteren,

für ein ausgeführtes Pferd 2 Gulden;
— einen ausgeführten Ochsen 6 Kreuzer;
— einen Cntr. Speck, Schmalz oder Unschlitt 30 Kr.
— — — Oel, Wolle, Flachs, Hanf, Käse 20 Kr.
— ein Schaff Erbsen 36 Kr.
— eben so viel Waizen oder Korn 12 Kr. u. s. w.

Da die Stadt Nürnberg jetzt zum Königreiche Bayern gehört, und ich ihrer schon bey der Geschichte des Mittelalters gedacht habe, so wird auch folgende Nachricht aus des Joh. ab Indagine Beschreibung der Stadt Nürnberg (S. 728) hierher gehören. „Anno 1576 ward gleich bey dem Anfange des Jahres von dem Magistrate verordnet, daß von einem jeden Simmer Korn und anderm Getraide, so in die Mühle geführt wird, ein halber Gulden Umgeld sollte gegeben werden. Dessen war die Bürgerschaft übel zufrieden, welche sich darob sehr beschwerte, daß ein Kind von seinem ersten Brey, ingleichen wenn einer zum heiligen Abendmahl gienge, Umgeld geben müsse. Wie hernach eine Feuersbrunst entstand, und sie zur Rettung angemahnet wurden, gaben sie zur Antwort: die das Umgeld aufs Brod aufbringen wollten, mögten nun auch löschen!"

Herzog Ferdinand Maria führte im Jahr 1676 ein „Tabacks-Appalto" oder Generalverpachtung des Tabacks und der Einführung der Tabackspfeifen in seinen Staaten ein, welches einem gewissen Leonhard Pistrich zu Regensburg und dessen Tochtermanne, Georg Pirckenauer, überlassen wurde. 1690 wurde das Stempelpapier eingeführt, und darüber 1693, 1717, und den 16. No-

a) Bayern. (1)

§. 56.

Im Jahre 1546 bestätigte und verlängerte Kaiser Carl V. durch Patent an die Bayerschen Landstände den 1543 eingeführten Aufschlag auf Getränke, welcher unter andern vom Eimer Wein 8 Schilling betrug, und 1542 von den Landständen bewilligt worden war; auch in den Jahren 1551, 1560 und 1565 erfolgten dergleichen kaiserliche Verlängerungen, und 1566 sogar vom Kaiser Maximilian für den Herzog Albrecht das Privilegium, diese Aufschläge doppelt zu erheben, so wie 1573 eine Bestätigung des vom Herzoge auf 10 Gulden 17 Kreuzern für jedes Dreyling erhöheten Consumo-Aufschlags von ausländischen Weinen. Kaiser Ferdinand III. hat im Jahre 1652 diese Erhöhungen von Neuem bestätigt.

Auch die Mauthabgaben in Bayern waren im 16ten Jahrhundert nicht unbedeutend. Das Mauthamt zu Stadtamhof z. B. erhob im J. 1574 laut Jahresrechnung: vom Centner Baumwolle 3 Regensburger Pfennige, vom Ballen Barchent ebensoviel, von einem Wagen voll italiänischer Weine 8 Pf., von 2 Paar Ochsen 3 Pf., von 100 Schweinen 12 Pf., von einem ledigen ungarischen Pferde 2 Pf., von 100 Ochsenhäuten 12 Pf., von einer Tracht Schmalz 1 Pf., einer Tonne Heringe 2 Pf.,

1) Freih. v. Kreittmayr, Bayersch. Staatsrecht, S. 392 ff. und die Ziffern der Litteratur: 97, 98, 103, 104, 105, 107, 108, 109, 156, 193, 195, 209, 237, 264, 265, 290 u. 291. — Landshuter Zollordnung. Landshut 1565. Fol. — Harl (Ziffer 269) S. 209, 217, 252 u. an and. O. — Wagner, Kurpfalz-Baierisches Gesetzlexicon zu Mosers Landeshoheit in Steuersachen unter d. betr. Abtheil.

aber in eine hintere Klasse zurückzutreten; — ein Stillstand wird ihm nicht verstattet — für Staaten giebt es nur ein Steigen und Fallen!

Kein Land erlebte hierunter zu damaligen Zeiten mehr eigne Erfahrung, als

Teutschland.

Auf dieses hatten im Anfange dieser Periode, außer den mittelbaren Folgen der Entdeckung Amerika's, der Türkenkriege und der Reformation, noch mehrere andere Begebenheiten Einfluß, und gaben Stoff zu häufigeren Geldopfern, dem Gegenstande unserer Abgaben-Geschichte; z. B. die Reibungen Carls V. mit Franz von Frankreich, späterhin der Freyheitskampf der Niederländer; im Innern Teutschlands die schon unter Maximilian beginnenden Organisationen der Posten, der Reichsgerichte, Hofgerichte, Kammern, Regierungen, und des stehenden Militärs, besonders der Landsknechte, — die Unruhen wegen der Wiedertäufer, und den Bauernkrieg nicht zu vergessen.

Was die hierbey immer mehr aufkommenden indirekten Abgaben von Seiten des Einflusses des Kaisers u. der Reichsgerichten auf dieselben betrifft, so übergehe ich dieses Verhältniß aus den oben (1) angeführten Gründen, und wende mich alsbald zu denjenigen einzelnen teutschen Staaten, welche einen Platz in dieser Geschichte verdienen dürften.

(1) Seite . . . Zu der daselbst angeführten Litteratur, welche über jenes allgemeine Verhältniß zu Kaiser und Reich nachgeschlagen werden kann, füge ich hier noch das bekannte Werk: über die Landeshoheit in Steuersachen von J. J. Moser.

Dritte Unterabtheilung.

Geschichte der indirekten Steuern der neueren Zeit.

§. 55.

Die welthistorischen Begebenheiten, welche uns bestimmen können, die Zeit um das Jahr 1500 n. Chr. als Schluß und Anfang zweyer Perioden in der Geschichte unseres Gegenstandes anzunehmen, sind oben (S. 42 u. 43) erwähnt worden.

Vermehrung der Aufklärung, sowohl im menschlichen Wissen und weltbürgerlichen Leben, als auch in der Religion, — dieses allmählige Lichtwerden war eine der Hauptursachen jener welthistorischen Begebenheiten, und des damaligen Kampfs der vor- oder zurücktretenden Staaten und ihrer Dynastieen. Denn die Staaten haben nicht dasselbe Gesetz, wonach sich die einzelnen Theile des ganzen Weltsystems von Ewigkeit zu Ewigkeit bewegen, oder stille stehen; das Treiben der Bewohner dieses Theils desselben und ihrer Lenker, ist ungewisse Folge eines nur vermeintlichen Wissens und mehr oder weniger menschlichen Willens, — ihre Aufklärung ein, der unaufhörlichen Vervollkommnung bedürftiges Stückwerk. Daher ist derjenige Staat, welcher seinen Verein und die einzelnen Bestandtheile und Stützen desselben für hinlänglich begründet, seine Handlungen für möglichst weise hält, vielleicht wohl gar vermeintlich unnöthige Besserungen hindern will, dadurch selbst schon im Begriffe, sich durch andere thätigere, schneller fortschreitende übertreffen zu lassen, selbst

heim ein Ungeld von Wein und Korn erheben zu dürfen (1).

Was die Pfalz betrifft, so ertheilte der Pfalzgraf Rudolf 1340 einen Befreyungsbrief für das „Ungeld oder die Zyse“ (2).

England.

§. 54.

Die wahrscheinlich schon zu den Zeiten der Römischen Herrschaft hier bestandenen Vectigalien habe ich oben (S. 7) erwähnt.

In den Gesetzen Königs Ethelred II. wird von teutschen Kaufleuten des Jahres 979 gesagt (1), daß sie, außer dem gewöhnlichen Zolle, zu Ostern und Weihnachten 2 Stücke graues und braunes Tuch, 10 Pfund Pfeffer, 5 Paar Handschuhe und 2 Gefäße mit Essig abgeben mußten.

Die Baronen besaßen an vielen Orten dergleichen Regalien. Wer sollte es aber wohl denken, daß der bizarre Charakter der Engländer sich auch in solchen ernsthaften Angelegenheiten gezeigt habe? Man findet nämlich im Morgenblatte (2) folgende Nachricht über eine alte Zollgebühr in Lesmontshire aus Growley angeführt: „in Lesmont haben die Barone das Recht gehabt, von jedem vorbeyziehenden Kesselflicker 2 Pfennig Zoll zu nehmen, oder ihn zu nöthigen, daß er ein Pater und Ave sage; Juden hatten keine Wahl, der Castellan mußte jedem Juden, der vorbey gieng, eine Ohrfeige geben.“

---

1) Schoepflin, Cod. dipl. Bad. T. V. p. 460.
2) Lang, hist. Entw. S. 169.
1) Fischer, Gesch. des deutschen Handels. I. S. 614.
2) Jahrg. 1819. Nr. 155.

ner Wachs 6 Denare, wovon 2 als Brückengeld ange-rechnet werden; 1 Wagen Frucht 4 Denare, wer ihn kauft, ebensoviel, wovon jedesmal die Hälfte als Brückengeld zu zahlen. Wer aus der Stadt Cassel einen Karren Bier ausführte, bezahlte 8 Denare, der Käufer ebensoviel. So sind auch andere Waaren, z. B. Feigen, Oel, Butter, Schinken, Sauerkraut, Pferde, Schweine, Schaafe und anderes Vieh, Steinkohlen, Hopfen, Erbsen, Stricke, Korkholz u. s. w. belastet (2), so daß diese Art Licent, oder vielmehr Mauth, lange vor der ersten Ständebewilligung eingeführt war. Auch der neuere Licent ist, wie weiter unten gezeigt wird, nicht aus landständischer Bewilligung geflossen. Lennep führt dieses S. 557 seines Landsiedelrechts ebenwohl an, wo er von dem Niederländischen Licent behauptet, daß derselbe eigentlich weder zu den Steuern gehöre, noch dem Lande zur Last falle, sondern als ein Zoll oder Impost, zum Besten der Fabriken des Landes und zur Verminderung des Geldausflusses für unnöthige Bedürfnisse und für den Luxus der vermögendern Klassen anzusehen sey, wovon man jedoch, gegen Bezahlung der licentiae, Ausnahmen mache; hierhin gehöre ebenwohl der Hessische Licent von Taback und goldenen und silbernen Galaunen, Spitzen u. s. w., als welcher von den Landständen nicht gleich der Tranksteuer bewilligt zu werden brauche, sondern vom Gouvernement allein zu obigem Behufe angeordnet werden könne.

f) Baden.

§. 53.

Baden ließ sich im Jahre 1361 ein, 1667 bestätigtes kaiserliches Privilegium ertheilen, in der Stadt Pforzheim

---

2) Kuchenbecker, analecta Hassiaca. Coll. 4. I. §. 19.

heim ein Ungeld von Wein und Korn erheben zu dürfen (1).

Was die Pfalz betrifft, so ertheilte der Pfalzgraf Rudolf 1340 einen Befreyungsbrief für das „Ungeld oder die Zyse“ (2).

England.

§. 54.

Die wahrscheinlich schon zu den Zeiten der Römischen Herrschaft hier bestandenen Vectigalien habe ich oben (S. 2) erwähnt.

In den Gesetzen Königs Ethelred II. wird von teutschen Kaufleuten des Jahres 979 gesagt (1), daß sie, außer dem gewöhnlichen Zolle, zu Ostern und Weihnachten 2 Stücke graues und braunes Tuch, 10 Pfund Pfeffer, 5 Paar Handschuhe und 2 Gefäße mit Essig abgeben mußten.

Die Baronen besaßen an vielen Orten dergleichen Regalien. Wer sollte es aber wohl denken, daß der bizarre Charakter der Engländer sich auch in solchen ernsthaften Angelegenheiten gezeigt habe? Man findet nämlich im Morgenblatte (2) folgende Nachricht über eine alte Zollgebühr in Lesmontshire aus Growley angeführt: „in Lesmont haben die Barone das Recht gehabt, von jedem vorbeyziehenden Kesselflicker 2 Pfennig Zoll zu nehmen, oder ihn zu nöthigen, daß er ein Pater und Ave sage; Juden hatten keine Wahl, der Castellan mußte jedem Juden, der vorbey gieng, eine Ohrfeige geben.“

---

1) Schoepflin, Cod. dipl. Bad. T. V. p. 460.

2) Lang, hist. Entw. S. 169.

1) Fischer, Gesch. des deutschen Handels. I. S. 614.

2) Jahrg. 1819. Nr. 155.

ner Wachs 6 Denare, wovon 2 als Brückengeld angerechnet werden; 1 Wagen Frucht 4 Denare, wer ihn kauft, ebensoviel, wovon jedesmal die Hälfte als Brückengeld zu zahlen. Wer aus der Stadt Cassel einen Karren Bier ausführte, bezahlte 8 Denare, der Käufer ebensoviel. So sind auch andere Waaren, z. B. Feigen, Oel, Butter, Schinken, Sauerkraut, Pferde, Schweine, Schaafe und anderes Vieh, Steinkohlen, Hopfen, Erbsen, Stricke, Korkholz u. s. w. belastet (2), so daß diese Art Licent, oder vielmehr Mauth, lange vor der ersten Ständebewilligung eingeführt war. Auch der neuere Licent ist, wie weiter unten gezeigt wird, nicht aus landständischer Bewilligung geflossen. Lennep führt dieses S. 557 seines Landsiedelrechts ebenwohl an, wo er von dem Niederländischen Licent behauptet, daß derselbe eigentlich weder zu den Steuern gehöre, noch dem Lande zur Last falle, sondern als ein Zoll oder Impost, zum Besten der Fabriken des Landes und zur Verminderung des Geldausflusses für unnöthige Bedürfnisse und für den Luxus der vermögenderen Klassen anzusehen sey, wovon man jedoch, gegen Bezahlung der licentiae, Ausnahmen mache; hierhin gehöre ebenwohl der Hessische Licent von Taback und goldenen und silbernen Galaunen, Spitzen u. s. w., als welcher von den Landständen nicht gleich der Tranksteuer bewilligt zu werden brauche, sondern vom Gouvernement allein zu obigem Behufe angeordnet werden könne.

f) Baden.

§. 53.

Baden ließ sich im Jahre 1361 ein, 1667 bestätigtes kaiserliches Privilegium ertheilen, in der Stadt Pforzheim

2) Kuchenbecker, analecta Hassiaca. Coll. 4. 1. §. 19.

den Landständen eine Steuer bewilliget, so man die Zyse nennte, nämlich daß alles fremde und einheimische Kaufmannsgut, auch gebrauen Bier mit einem gewissen Gelde versteuert werde, ingleichen Schuster, Sattler, Riemer, Wollweber und alle andere Handwerker, so etwas zu verkauffen, den dreyßigsten Pfennig von dem erlöseten Stücke zur Zyse erlegen solten."

Derselbe sagt S. 440, daß das Ungeld oder Accise vom Bier auf dem Landtage zu Leipzig im Jahr 1469 zuerst auf 6 Jahre bewilligt worden, und habe dieser Zehnte gewöhnlich 5 Sgr. vom Fasse gethan.

Die Stände der Lausitz verstanden sich 1491 zu einer Malzaccise von 1 böhmischen Groschen für den Scheffel.

e) Hessen. (1)

§. 52.

In den Hessischen Staaten ist aus undenklichen Zeiten Land-, Wasser-, Brücken- und Schleusenzoll gewesen; sie sind in Urkunden und Verordnungen des 14ten Jahrhunderts eine alte hergebrachte Einrichtung, hin und wieder dem Adel zustehend.

Bemerkenswerth ist es, daß bereits im J. 1346 in einer Verordnung Landgraf Heinrichs ein in der Stadt Cassel erhobenes landesherrliches theolonium (telonium) angeführt, und in Hinsicht des zugefügten Brückengeldes interpretirt wird, wodurch vor damals schon undenklichen Zeiten eine Art Verbrauchs-, Durchgangs- und Ausgangssteuer erhoben worden war, z. B. von der Tonne Häringe, welche in der Stadt verkauft wurde, 2 Denare; vom Cent-

---

1) Vergl. die Hess. Landesordnungen. — George Lennep's Leyhe z. Landsiedel-Recht. Marb. 1769. 4. S. 557 ff.

wesen? — Der Zweifel wird bey mir dadurch noch mehr erregt, daß Pomarius in der Magdeburger Stadtchronik erzählet, die Bier-Zeiße sey im Jahr 1465 daselbst eingeführt worden.

Vom Kaiser Friedrich wurde dem Kurhause 1456 das Privilegium verliehen, neue Zölle anzulegen, ohne dazu Erlaubniß einzuholen, welches Recht außerdem nur den Erzherzogen von Oestreich zustand. (6)

Im Jahre 1467 bewilligten die Stände dem Kurfürsten Friedrich II. eine Bier-Zyse auf 6 Jahre; die Schulden des Kurfürsten Albrecht bewirkten aber 1472 eine Verlängerung dieser aus 1 märkschen für jede Tonne Bier bestehenden Einnahme. Aehnliche Verlängerung wurde 1488 wegen der Schulden des Kurfürsten Johann Cicero, vorerst auf 7 Jahre zugestanden, jedoch so, daß dieser von den 12 Pfennigen, welche auf jeder Tonne ruheten, ⅓ an die Städte abgeben mußte. Eine andere Bedingung war, daß diese Accise nur in den Städten erhoben werden sollte. (7)

d) Sachsen. (1)

§. 31.

Nach Weck's Beschreibung der Stadt Dresden (S. 439) wurde im Jahr 1438, auf'm Landtage zu Grimma von

6) Scheplitz, Cons. Brandenb. p. 219. — Moser, von Landesh. in Steuers. S. 733.

7) Gerken S. 371 und 538. — J. Mauvillon (unter Leitung des Grafen Mirabeau) v. der Preuß. Monarchie unter Friedrich dem Großen, 4 Bde. Braunschw. u. Leipz. 1793—95. 1r Bd. S. 8. — Mylius Corp. Const. March. T. IV. p. 1.

1) Faulstich (Nr. 131 d. Litt.) — Hunger (Ziffer 142 und 165.)

penmque, sive macellum publicum ibi (Mundiburdio) construi licere" vom Kaiser Heinrich verliehen (1).

Bischof Wedekind von Minden erhielt vom Kaiser Carl IV. im Jahre 1377 den Zoll in Petershagen, „das ist von jedem Pferde, das Kaufmannschaft träget und führet, und darvon man Zoll pfleget zu geben, zween swarz Pfennige, der sex einen alten Tornes (ungefähr 20 Frankfurter Kreuzer) gelten (2).

In der Altmark galt im Jahre 1248 folgender Mauth-Tarif für Schiffsladungen:

1) Eine Schiffslast Zinn, Kupfer, Blei . .	2 Solides
2) Ein Schiffspfund Eisen oder Stahl .	2 Denare
3) Ein Ballen Tuch	4 Solides
Ein halber Ballen desgl. . . .	2 —
Ein Stück	1 Denar
4) Ein Ballen Leinewand	2 Solid.
5) Eine Schiffslast Ochsen, oder Wildhäute	2 —
6) Eine Tonne Talg	2 —
7) Ein Lispfund Hopfen, so wie alle andere diverse Waaren	2 Den. (3)

Mehres andere findet man in dem Beguelischen Werke aufgeführt (4). Schon für das Jahr 1314 werden gewisse Bierpfennige in Magdeburg erwähnt (5), ohne daß übrigens gewiß ist, ob solche eine Art Accise ge-

1) Chronicon episcoporum Mindensium, in Pistorii Scriptorum rerum Germanic. veteribus. Edit. III. Ratisbon. 1726. p. 820.

2) Ebend. p. 834.

3) Lenz, Markgr. Brandenburg. Urkunden, S. 46. — Ludewig reliq. Mss. IV. p. 228.

4) Nr. 171. d. Litt. S. 63 ff.

5) Beguelin, S. 74.

2) von einem aus Bayern kommenden Schiffe mit Salz, vor Linz 1 Schilling (ungefähr 24 jetzige Frankfurter Kreuzer); nach Zurücklegung dieser Stadt 1 Scheffel in Natur; war es nach Mähren bestimmt, 1 Solidus. Von einem Wagen voll Salzes war 1 Scheffel nach Ens zu entrichten; gieng es aber nach Böhmen, so war ein Schilling zu bezahlen.

3) Ein Markpferd, oder ein zum Verkaufe geführter Sclave, giebt 3 Denare. Kaiser Friedrich IV. gab 1453 dem Erzherzoglichen Hause das Privilegium, neue Aufschläge, Mauth, Zoll und andere Mehrung ihrer Renten zu machen, ohne daß es Kaiser und Reich verbieten könne (3). Im Jahre 1462 bestand zu Wien, Zoll, Mauth, Wein-, Getraide- und Salz-Aufschlag (4).

c. Preußen.

§. 50.

Auch bei diesem, aus so vielen Bestandtheilen geformten europäischen Staate würde es eine weitläuftige Abhandlung erfordern, wenn man alle Verfassungen anführen wollte, welche erstere im Mittelalter besaßen, als man noch nicht ahnen konnte, daß sie dereinstens mit Brandenburg vereinigt seyn würden. Zollabgaben aller Art waren in diesen jetzt Preußischen Ländern überall verbreitet, und werden ebenwohl aus frühen Zeiten angeführt.

In der Provinz Minden war z. B. schon im 11ten Jahrhundert eine Art Mauth oder Marktzoll, dem Bischof Theodorich im Jahre 1009 mit den Worten „telo-

3) Mosers Landeshoheit in Steuersachen, S. 732.
4) Langs histor. Entwickelung, S. 115.

lichen Beede ihre Schulden bezahlen wollten (8). Auch in meinem gegenwärtigen Werke wird es öfters von nicht flüssigen Sachen erwähnt.

Die Privilegien, eigentlicher die hergebrachten Gerechtsamen der Herzoge, wurden zuerst im Allgemeinen, späterhin auch Zoll und Mauth speciell in den Jahren 1362, 1443, 1465 u. s. w. von den Kaisern bestätigt.

Im Freiheitsbriefe der Herzoge Stephan, Wilhelm und Ernst an die Stände vom Jahre 1402 wird des Ungelds und Aufsatzes erwähnt, welches auf Getränken ruhete; 1488 und 89 wird des allgemeinen Getränk-Ungelds in den Landtagsverhandlungen gedacht.

b. Oestreich.

§. 49.

In Oestreich, einem zu sehr zusammengesetzten Staate, als daß man die Abgabengeschichte der einzelnen jetzigen Bestandtheile desselben hier genau erörtern könnte, fanden zum Theil dieselben Verhältnisse Statt, als in Bayern. So waren z. B. in Steyermark im Jahre 1277 Zölle oder Mauthen, welche schon damals über die Gebühr erhöhet seyn sollten (1), und für Salzburg habe ich im vorhergehenden §. bereits Mauthen aus dem Jahre 898 n. Ch. G. angeführt. Auf der Grenze wurden im Jahre 904 folgende Mauthsätze, hauptsächlich gegen Bayern erhoben. (2)

---

8) Johannes von Arnoldi histor. Denkwürdigkeiten. Leipzig u. Altenb. 1806. S. 155.

1) Charta Rudolphi Imper. ap. Ludewig, tom. 4. reliq. Mss. p. 262 (661).

2) Goldastl const. Imp. in legib. portoriis Ludovici IV. d. a. 904.

schriftlichen Chronik im Widerspruche zu stehen, welche Herr Hofrath Harl (6) mit folgenden Worten auf Nürnberg bezieht: „Nach einer handschriftlichen Chronik soll im Jah 1397 ein Visirer, Namens Breitinger, dem Rathe (in Nürnberg wie ich glaube) angerathen haben, das Ungeld einzuführen, was auch im genannten Jahre noch zu Stande kam.“ Die alte Chronik fügt dieser Schrift hinzu: „Aber das Trinkgeld, so man ihme noch diesen heutigen Tag dafür wünscht, mag ich fürwar nicht mit ihme theilen.“ Hiernach muß dieses erst 1397 eingeführte Ungeld entweder eine andere Abgabe seyn, oder es muß eine von beiden Jahreszahlen falsch — oder drittens von einer andern Stadt, und nicht von Nürnberg die Rede seyn. Den Grafen von Oettingen wurde 1333 ein von der Ritterschaft streitig gemachtes Ungeld auf Getraide durch Urtheil zuerkannt (7).

Um bei dieser Gelegenheit des Wortes Ungeld näher zu gedenken, bemerke ich, daß es fälschlich für Ohmgeld erklärt wird. Schon Lang in s. hist. Entwick. S. 105 u. 268, und Spieß in s. Aufklär. über Gesch. u. Diplomatik S. 88, setzen auseinander, daß Un etwas Außerordentliches, Ungewöhnliches, Un-Geld also eine ungewöhnliche Entrichtung in Fällen der Noth bedeutet habe. Sie klebte nicht blos an Getraide, Getränke und andern Consumtibilien, sondern war auch oft eine Extraanlage von direkten Abgaben. In diesem Sinne kommt es z. B. im Jahre 1444 in einer Renterei-Rechnung als eine Erhöhung der den Grafen von Nassau zu leistenden Beede des Klosters Keppel vor, welche erstere mit dieser ungewöhn-

6) Nr. 269. d. Litt. II. S. 215.
7) Langs hist. Entw. S. 107.

Arnulf vom Jahre 893 vor (3), worin er die Geistlichkeit von Salzburg von der Mauth-Entrichtung ausnimmt, und späterhin diese Abgabe „als sein Recht auf ein theolonium, welches muta genannt, und von Lebensmittel führenden Schiffen erhoben wird" bezeichnet. Im Holsteinischen schreibt man statt Mauth: Matte.

Mag es nun von muthen — d. h. um Erlaubniß (etwa zur Durchfuhr, Zoll und Geleit) nachsuchen — oder von mauthen, im Sinne des Handelstreibens — oder endlich von den Supinis des mutare, verändern, oder des movere, bewegen, transportiren (s. weiter unten droit de movement in Frankreich) herrühren, oder sonstigen Ursprung haben, so enthebe ich mich für meinen Theil gern aller muthmaßlichen Bestimmung, wohl wissend, daß diese bei dem jetzt bekannten Urkundenvorrathe in jedem Falle zu gewagt seyn würde.

Bayersche Zoll- und Mauthstätten zu Braunau, Burghausen, Byburg, Dingelfing, Dorfen, Eltenfelden, Erding, Hohenwart, Landshuth, Neuenöting, Neumarkt, Pfarrkirchen, Rosenheim und andern Orten kommen schon in Rechnungen vom Jahre 1300 vor; andere erst später.

In dem jetzt zu Bayern gehörigen Würzburg wurde 1385 ein Ungeld auf Wein, mittelst kaiserlichen Privilegiums eingeführt (4); zu Nürnberg wurde solches schon 1313 vermöge eines solchen Privilegiums erhoben, und im Jahre 1432 um 2 fl. erhöhet (5). Die Jahrszahl 1313 scheint übrigens mit der Nachricht aus einer hand-

3) Charta Arnolfi Reg. an. 898. in metropoli Salisburgensi; tom. I. p. 128; tom. II. p. 581, et tom. III. p. 16.

4) Langs hist. Entw. S. 109.

5) Ab Indagine Beschreibung der Stadt Nürnberg, S. 591.

nen Zoll, den grossen aber mit dem Bischof von Regensburg gemeinschaftlich. Beide trugen dem Herzog damals ein Fixum oder Pacht von jährlich 100 Pfund Regensburger Pfennigen ein, und die Mauth oder Zoll von speciell benannten, zur Consumtion bestimmten Artikeln, eben so viel Pfunde Pfennige. Ein Regensburger Pfennig war nach dem jetzigen 24 Guldenfuß 3 Kreuzer $3\frac{3}{15}$ Pfennig, ein Pfund bestand aus 8 Schillingen, oder 240 Pfennigen.

Diese Mauth, daselbst zu jenen Zeiten Mewt, Meutt und Mautt genannt, wird schon im Freiheitsbriefe Carls IV. vom Jahre 1362 erwähnt, und den Herzogen bestätigt; sie scheint in Bayern schon lange vorher bestanden zu haben, und stets dem römischen Vectigal rerum venalium oder vectigal macelli, traite foraine, Marktaccise, ähnlich gewesen zu seyn, folglich sich schon ursprünglich vom eigentlichen Zoll und dessen verschiedenen Benennungen, Axenzoll, Tragzoll u. s. w. wesentlich unterschieden zu haben, dergestalt, daß sie zugleich eine Art Accise oder Consumtionssteuer vorstellte.

Da hier der Ort ist, von dem Ausdrucke Mauth zu reden, so bemerke ich, daß sich bis jetzt noch nirgends eine etymologische Erklärung dieses Wortes findet. Die deutschen Urkunden, worinnen es vorkommt, sind, wie in Bayern, so auch in andern Ländern, viel jünger als die lateinischen, welche sich gewöhnlich des Ausdruckes muta, mutum, mautotum bedienen, womit auch mutaticum zuweilen synonim gewesen zu seyn scheint (2). Am frühesten kommt muta urkundlich in einer Erklärung Königs

2) Dufresne v. c. und mutaticum. Vergl. oben S. 108.

nicht überfallen, niedergeworfen und beraubt würde, sondern blos mit dem, vielleicht etwas erhöheten Geleitsgelde davon kam.

In den neueren Zeiten, worin unter andern noch Nassau, Darmstadt und Würzburg die Geleite der Frankfurter Meßwaaren besorgten, hat man sich beeifert, dieser den jetzigen Polizeyverhältnissen nicht mehr angemessenen Einrichtung zu entsagen, ersteres den 5ten März 1810, letzteres den 23ten Februar 1811. Der Zoll hieß übrigens in dieser Periode auch Fahrschatz, Hanse, Datio thelonii, Daze, Dacie.

a. Bayern.

§. 48.

Die Herzoge von Bayern behaupteten 1771 (1), das Zoll-Regal nicht vermittelst Privilegiums von Kaiser und Reich, sondern als ein älteres Herkommen zu besitzen, und es hat nicht viel Unwahrscheinliches, daß solches ein Ueberbleibsel Römischer — auf die Magnaten Bayerns übergegangener Gerechtsamen gewesen. Schon zu den Zeiten Thassilos und Carls des Großen kann das Zollsystem in Bayern beinahe eben so bestanden haben, wie es uns spätere Urkunden für das 13te und 14te Jahrhundert darstellen.

Die Bayersche Zollerhebung zu Regensburg findet man schon durch Rechnungen vom Jahre 1281 erwähnt; im Jahre 1364 besaßen die Herzoge daselbst nur den klei

---

1) In den damaligen, von mir in diesem §. mehrfach benutzten Vertheidigungen gegen die Klagen der Ausländer, welche weiter unten, bei der neuern Geschichte Bayerns, berührt werden. Vergleiche auch die daselbst angegebene Litteratur.

Zwecke beabsichtigte der Hansabund (3). Auch das Geleit, Anfangs eine für die Sicherheit der Handelskaravanen und Reisenden sehr nützliche Sache, war eine Art Zollabgabe. Gegen Bezahlung des Geleits hatte man Anspruch auf Entschädigung für erlittenen Straßenraub; „Ist es auch,“ sagt Friedrich II. in dem der Stadt Bern im Jahre 1218 ertheilten Geleitsversprechen, „daß ein Kaufmann, so der Jahrmarkt ist, wird beraubt, nennt er den Räuber, wir schaffen, daß es ihm wieder wird, oder wir gelten es.“ (4). Unter dem Vorwande des Geleits wurden mitunter eben so schändliche Mißbräuche getrieben, als mit dem Zolle; in den Zeiten des Faustrechts arteten sie öfters in einen Zwang aus, jedem Herrn, dessen Besitzung durchzogen wurde, die Geleitsgebühren ohne Rücksicht auf Statt findende Sicherheit zu bezahlen: wehe dem, der von dieser Sicherheit nichts wissen, und lieber ohne Geleit reisen, oder dasselbe umgehen wollte! Von Glück konnte er dann reden, wenn er vom Geleitsherrn

---

3) Da es zu weit führen würde, die Verhältnisse der Zölle, und Abgaben zu Kaiser und Reich, und die Reichsgesetzgebung in dieser Hinsicht hier weitläuftig abzuhandeln, indem diese Verhältnisse durch die Souveränität der Fürsten aufgehört haben, und daher jetzt nicht mehr das Interesse haben, wie ehemals, auch bey vorliegenden Zwecken nicht so gründlich aufgeführt werden könnten, als dieß schon durch die Ulmensteinische, diesen speciellen Theil der Steuergeschichte allein behandelnde Werke, so wie auch durch Hüllmann und andere geschehen, so verweise ich zur weitern Lectüre auf das Litteraturverzeichniß, namentlich die Nummern 163, 164, 184, 22 und 23, so wie auf die in ersterem befindlichen juristischen Abhandlungen.

4) Helvet. Biblioth. 4. St.

nicht überfallen, niedergeworfen und beraubt wurde, sondern blos mit dem, vielleicht etwas erhöheten Geleitsgelde davon kam.

In den neueren Zeiten, worin unter andern noch Nassau, Darmstadt und Würzburg die Geleite der Frankfurter Meßwaaren besorgten, hat man sich beeifert, dieser den jetzigen Polizeyverhältnissen nicht mehr angemessenen Einrichtung zu entsagen, ersteres den 5ten März 1810, letzteres den 23ten Februar 1811. Der Zoll hieß übrigens in dieser Periode auch Fahrschatz, Hanse, Dacio thelonii, Daze, Dacie.

a. Bayern.

§. 48.

Die Herzoge von Bayern behaupteten 1771 (1), das Zoll-Regal nicht vermittelst Privilegiums von Kaiser und Reich, sondern als ein älteres Herkommen zu besitzen, und es hat nicht viel Unwahrscheinliches, daß solches ein Ueberbleibsel Römischer — auf die Magnaten Bayerns übergegangener Gerechtsamen gewesen. Schon zu den Zeiten Thassilos und Carls des Großen kann das Zollsystem in Bayern beinahe eben so bestanden haben, wie es uns spätere Urkunden für das 13te und 14te Jahrhundert darstellen.

Die Bayersche Zollerhebung zu Regensburg findet man schon durch Rechnungen vom Jahre 1281 erwähnt; im Jahre 1364 besaßen die Herzoge daselbst nur den klein

1) In den damaligen, von mir in diesem §. mehrfach benutzten Vertheidigungen gegen die Klagen der Mitstände, welche weiter unten, bei der neuern Geschichte Bayerns, berührt werden. Vergleiche auch die daselbst angegebene Litteratur.

Zwecke beabsichtigte der Hansabund (3). Auch das Geleit, Anfangs eine für die Sicherheit der Handelskarawanen und Reisenden sehr nützliche Sache, war eine Art Zollabgabe. Gegen Bezahlung des Geleits hatte man Anspruch auf Entschädigung für erlittenen Straßenraub. „Ist es auch," sagt Friedrich II. in dem, der Stadt Bern im Jahre 1218 ertheilten Geleitsversprechen, „daß ein Kaufmann, so der Jahrmarkt ist, wird beraubt, nennt er den Räuber, wir schaffen, daß es ihm wieder wird, oder wir gelten es." (4). Unter dem Vorwande des Geleits wurden mitunter eben so schändliche Mißbräuche getrieben, als mit dem Zolle; in den Zeiten des Faustrechts arteten sie öfters in einen Zwang aus, jedem Herrn, dessen Besitzung durchzogen wurde, die Geleitsgebühren ohne Rücksicht auf Statt findende Sicherheit zu bezahlen: wehe dem, der von dieser Sicherheit nichts wissen, und lieber ohne Geleit reisen, oder dasselbe umgehen wollte! Von Glück konnte er dann reden, wenn er vom Geleitsherrn

---

3) Da es zu weit führen würde, die Verhältnisse der Zölle und Abgaben zu Kaiser und Reich, und die Reichsgesetzgebung in dieser Hinsicht hier weitläuftig abzuhandeln, indem diese Verhältnisse durch die Souveränität der Fürsten aufgehört haben, und daher jetzt nicht mehr das Interesse haben, wie ehemals, auch den vorliegenden Zwecken nicht so gründlich aufgeführt werden könnten, als dieß schon durch die Ulmensteinische, diesen speciellen Theil der Steuergeschichte allein behandelnde Werke, so wie auch durch Hüllmann und andere geschehen, so verweise ich zur weitern Lectüre auf das Litteraturverzeichniß, namentlich die Nummern 163, 164, 184, 22 und 23, so wie auf die in ersterem befindlichen juristischen Abhandlungen.

4) Helvet. Biblioth. 4. St.

durchzuführen, wozu späterhin noch kam, daß sie selbst oft genöthigt waren nicht nur ihre eignen Zölle zu verschenken, sondern auch häufige neue Zollanlagen zu bewilligen, um sich bey Großen dankbar zu beweisen, oder sie sich zu guten Freunden zu machen.

Ihre als Kaiser des Reichs zu beziehenden Revenüen flossen hauptsächlich aus der besagten Oberhoheit und namentlich aus den Reichszöllen, wozu unter andern Kalmünz im Neuburgischen, Straßburg, Speyer, Worms, Oppenheim, Frankfurt, Boppart, Engers, Hammerstein, Köln, Kaiserswerth, Duisburg, Nimwegen, Utrecht und Neumagen an der Mosel gehörten.

Die Erpressungen waren auch noch im 13ten Jahrhunderte so arg, daß im Jahre 1255 funfzig, nachher sechszig Städte den sogenannten Rheinischen Bund, unter Vereinigung mit mehreren Fürsten, hauptsächlich in der Absicht schlossen, alle Handelsbedrückungen, besonders die übermäßigen Strohmzölle, nöthigenfalls mit gewaffneter Hand abzuschaffen. Mittelst 600 Schiffen auf dem Rhein, Main und andern Flüssen zerstörten sie die daran liegenden Raubschlösser, und schafften die übermäßigen Zölle ab. Im Jahr 1271 wurden von ihnen die Zollhäuser zwischen Köln und Straßburg niedergerissen.

Kaiser Rudolph steuerte neuen Bedrückungen einigermaßen durch seine Verordnung von 1287; sie nahmen aber von Seiten der Fürsten, besonders auf dem Rhein wieder so Ueberhand, daß die Stadt Straßburg im Jahre 1351 die Rheinschifffahrt gänzlich sperrte, und dadurch die Fürsten nöthigte, die neuen Auflagen abzuschaffen, um wenigstens die alten forterheben zu können. Aehnliche

Rom. lib. In Poleni suppl. thes. p. 1126. Ad Const. Imp. Frider. I. de regal. thes. [illegible] 105.

bereits im Jahre 1137 vorhanden (2). Die Stadt Gent legte im Jahre 1466 eine Accise auf das Hamburger Bier, und Hamburg dagegen auf die Waaren von Gent (3).

Teutschland überhaupt.

§. 47.

Schon oben ist bey dem Fränkischen Reiche gezeigt worden, wie der Uebergang der Römischen Zölle im Römischen Teutschland (1) auf die Franken Statt gefunden; und wie sehr sich die Carolinger bemüheten den Anmaßungen der Magnaten zu steuern, welche beynahe in jedem Orte Zoll anlegten und sich an Reisenden schadlos zu halten suchten, da sie auf die Benutzung ihrer Güter beschränkt, und nicht berechtigt waren, wirkliche Steuern von den Unterthanen zu fordern.

Die Absicht der Kaiser, daß nur für eine wirklich nützliche Anstalt, als Brücken, Schleusen u. s. w. eine Entschädigung erhoben werden dürfe, wurde nicht erreicht; eine ungeheure Menge Zölle auf Wegen, Brücken, Uebergängen, Fährten und Strömen entstand, und legte den Grund zu den jetzigen Zöllen zu Wasser und zu Land. Auch nachdem die Kaiserkrone auf teutsche Fürstenhäuser übergegangen war, bemüheten sich diese vergebens, dem Umsichgreifen der Fürsten, Grafen und des niederen Adels zu steuern, und ihr behauptetes Recht der Oberhoheit im Abgaben-Angelegenheiten (2) mit vollkommenem Erfolge

---

2) Leibnitii origines Guelphicae.

3) Langs hist. Entw. S. 169.

1) Tacit. hist. IV. 65. Agrippinenses: Vectigal et onera commerciorum resolvimus. Sint transitus incustoditi. Jahr 66 n. Chr. Geb.

2) Scipionis gentilis Disput. ill. sive de iure publ. populi

trug, vorhandene Abgaben beyzubehalten und zu vermehren.

König Carl VII. legte nun auch zu Montpellier einen Steuerhof an, und bestimmte die Accise von verkauften oder vertauschten Consumtibilien auf 12 Denare vom Livre des Werths, und auf den 8ten Theil des Werths der im Kleinen verkauften Weine.

Unter Ludwig XI. († 1483) und Carl VIII. († 1497) wurden diese Abgaben zusammen aides oder Hülfen genannt, und betrugen 5 Procent von allen verkauften Früchten und sonstigen Gegenständen des Verkaufs und Wiederverkaufs (vente et revente) so wie den 8ten Theil der Weinpreiße.

Niederlande.

§. 46.

In den Provinzen des jetzigen Königreichs der Niederlande war im Mittelalter dieselbe Verfassung wie in Frankreich. Auch die Assisia oder Malatolte verbreitete sich daselbst, und verursachte im Jahre 1284, daß die einflußreiche Geistlichkeit zu Lüttich, voll Verzweiflung über die Belastung ihrer Consumtibilien die Stadt verließ, und diese in den Bann that (1). Diesen hob sie nicht eher auf, und ließ die Abgabe in der Stadt nicht eher zu, als bis 2 Jahre nachher der Bischof durch Befriedigung seines Eigennutzes mit in das Interesse der nun auf 8 Jahre bewilligten Assise gezogen worden war, welche jedoch blos auf das Bier beschränkt wurde. Transito- und Exito-Zoll (transitus et exitus) im Stifte Stablo war

1) Magn. chronic. Belgic. s. a. 1284. Martene Coll. vet. script. Tom. V. p. 121.

Mord und Plünderung der Häuser vieler Angestellten, besonders der im Finanzfache angestellten Juden und Lombarden, deren Zuziehung aus vielen Gründen dem Regenten Haß zuziehen mußte, verursachte (5). Diese Menschenklassen, beyde in Frankreich fremd, sogen den Staat auf die empörendste Weise aus; denn wenn es schon im Allgemeinen nicht gerathen ist, Juden Privat- geschweige Staatsgeschäfte anzuvertrauen, so ist dieses besonders im Finanzfache der Fall. Unterschleife und Entwendungen der Gelder, erdichtete Kosten zur Fortschaffung des Geldes, falsche Zahlungsfristen, erbetene Erlasse sogenannter inexigibler Posten, welche schon längst erhoben waren, und ähnliche Unternehmungen waren das Geschäfte dieser Fremdlinge, welche hierdurch dem Staate mehr zur Last fielen als dem Könige selbst, der die Ausfälle durch neue Steuern deckte. Nach einigermaßen hergestellter Ruhe mußte der König wegen des Flandrischen Krieges von der Erhöhung abstehen, und konnte erst nach vollendetem Feldzuge diese Unruhen mit Strenge bestrafen, und die Abgaben dergestalt herstellen, daß 1382 die Salzgabelle, eine Abgabe von 10 Procent alles Waarenverkaufs, 4 Denare vom Livre des Wiederverkaufs im Großen, und 12 Sols Wein-Accise für die Queue beybehalten wurden.

Dringender wurde die Beybehaltung dieser Abgaben, als unter Carl VII. gegen das Jahr 1440 die Einrichtung getroffen wurde, daß der Soldat nicht mehr nach den gelieferten Schlachten auf das Land entlassen werden, sondern im Dienste bleiben, und dafür ständigen Sold, zum Lebensunterhalte zureichend, erhalten sollte, eine Maasregel, welche gegen Ende des Mittelalters und Anfang der neueren Zeiten überall auf dem Continente dazu bey-

5) Ebend. p. 170.

l'aide gracieux, welche bey Nothfällen als Geschenk Statt fand (2).

Carl V. legte 1375 eine Auflage von 13 Sols — ungefähr eben so viel jetzige Franks — auf die Queue (432 Pinten) Wein, welche der Käufer zahlen mußte; vom Kleinverkauf mußte eine sehr starke Abgabe, nämlich der 4te Denar, oder ein Viertheil des Verkaufspreisses bezahlt werden. Zu Paris wurden vom Queue französischen Weins gleich an den Thoren 12 Sols, von anderen Weinen das Doppelte entrichtet (3).

Carl VI., unter der Vormundschaft seiner habgierigen Oheime, berieth sich 1380 mit den ersten Einwohnern der Stadt Paris, welche ihm einstimmig 1 Sols oder Solidus für jeden Livre verkaufter Waaren bewilligten. Als indessen der König die Abgabe bekannt machte, widersetzte sich das Volk nichts destoweniger, und er blieb in seiner traurigen Lage (4). Bey kurz darauf erneuerten Versuchen empörte und bewaffnete sich das Volk von Rouen, besetzte die Thore, ernannte einen ihrer Mitbürger zum König, und proclamirte sogar auf dem Kaufmarkte ein Gesetz wegen Aufhebung mehrerer Abgaben, besonders der neueren Accisen von daselbst verkauften Gegenständen. Zu Paris gieng es nicht besser; als sich ein Steuerofficiant auf einem Kornmarkte einer alten Frau näherte, um von ihr für ausgestellte Nastorzienkräuter den gesetzlichen Betrag zu erheben, reizte diese, deren Name (Perota Morell) uns die Geschichte aufbewahrt hat, mehrere Kaufleute, welche hierauf den Officianten ermordeten, den Aufruhr allgemein machten, und dadurch den

---

2) Ebend. VI. p. 201 — 2.

3) Gaguinus, p. 158.

4) Ebend. p. 163.

§. 45.

Eben derselbe Philipp VI., durch häufige Kriege in steter Geldverlegenheit, legte nach dem Verluste der Schlacht bey Crecy (1342) eine neue Auflage auf eingehende Waaren und trieb überhaupt die Abgaben so hoch, daß z. B. allein die Provinz Champagne ihm jährlich 200,000 Franks Kopfsteuer, 2,160,000 Livres an Taillen oder Steueranlagen auf Liegenschaften, und 2,596,184 Livres an Aiden, Gabellen u. s. w., also überhaupt beynahe 5 Millionen Livres, eine für die damalige Zeit ungeheure Summe Geldes zu bezahlen hatte (1).

König Johann legte den 28. December 1355 auf alles verkaufte Kaufmannsgut eine, uns dem Betrage nach unbekannte Abgabe. Zur besseren Wahrung seines Interesses und einer ihm nützlichen Ordnung ernannte er einen Gerichtshof für die Abgaben oder Beysteuern, la cour des aides, welcher als höchste Instanz über alle sich hierunter ergebende strittige Gegenstände und Klagen entscheiden sollte, und bis zur neueren Zeit existirt hat. Uebrigens kommt die allgemeine Benennung aides, aidae, schon 1264 für ganz Frankreich vor, und bedeutet hauptsächlich Hülfen oder Beysteuern indirekter Erhebungsart, besonders die Auflage auf den Verkauf des Weines. Ursprünglich bedeutete sie eine, den Baronen und anderen Herrn von den Unterthanen geleistete Beysteuer durch Repartition der bestimmten Summe. Die aide war entweder légitime d. h. gesetzlich hergebracht, und mußte ohne Widerspruch, sogar von der Geistlichkeit, bezahlt werden: bey Auslösung des Herrn aus der Gefangenschaft, Verheurathung seiner ältesten Tochter, Ritterschlag des ältesten Sohnes u. s. w.; oder sie war eine bittweise Hülfe,

---

1) Velly VIII. p. 207.

schen Sprache in Frankreich gebräuchlich worden, nämlich als Gabe, Gab, à Gable, gablum, gabelle, gabella, gablagium, gablaigium, gabalum, gabulum, gavelum, gavulum, hagabulum (2). Schon unter Ludwig dem Heiligen (1246) wird der Salz-Gabelle erwähnt, und kann daher die Erneuerung unter Philipp VI. nur als eine Erneuerung und Ausdehnung über sämtliche Provinzen betrachtet werden, so wie denn auch die alte Chronik des Gaguin dieses ausdrücklich sagt (3). Er legte Salz-Niederlagen oder Magazine an, und zwang die Kaufleute, ihm den Bedarf abzunehmen, und zu einem bestimmten Preiße zu verkaufen. Niemand war von diesem Zwange befreyt. Auf Vorstellung der Stände versprach er 1345 den 15ten Februar, diese Einrichtung nach beendigtem Kriege abzuschaffen. Sein Sohn Johann erneuerte solche 1355 mit Genehmigung der Stände, und sie ist seitdem stets unter den Königen geblieben.

Nach der Schlacht bey Poitiers wurde die Abgabe nochmals vermehrt, und 1358 der Preiß des Salzes für die Stadt Paris auf 60 Goldthaler für das Muid, oder die große Tonne, erhöhet; davon bekam der Kaufmann 26, der König 26, und die Stadt 8 Goldthaler. In demselben Jahre stieg der Preiß auf 100 Goldthaler, davon 26 dem Kaufmanne, 56 dem Könige, und 18 der Stadtkasse zuflossen. Abänderungen geschahen öfters, und unter Carl dem 5ten betrug die Auflage auf jedes Pfund 12 Denare.

---

2) Dufresne v. c. Nach Bulengerus, S. 917 wäre dieß Wort erst durch Italien nach Frankreich gelangt.

3) Roberti Gaguini rerum Gallic. annales. Francof. ad M. 1577. p. 139.

In Flandern ist sie im Jahre 1230 üblich und wird als eine „Assisia“ oder Auflage, genannt Malatolta, angeführt, weil nicht blos die früheren geringen Tarifsätze von Gegenständen des Handels vermehrt, sondern auch alle nothwendigen Victualien und andere Lebensbedürfnisse damit hart belastet wurden. Von da aus verbreitete sie sich immer mehr und verursachte den oben erwähnten Aufruhr zu Rouen. Sie betrug bald den 11ten, bald den 20sten Theil, bald 1 bald 6 Denare von jedem Livre eingeführter, oder auf den Märkten verkaufter Consumtibilien, worunter auch Fleisch und Fische begriffen waren, so daß sie mit traite ou imposition foraine, oder Marktaccise, als Theil des Ganzen oft synonym gebraucht wird.

Philipp der Schöne legte im Jahre 1314 eine Accise von 6 Pariser Denaren auf jeden Livre des Preises gewisser verkaufter Waaren, auf einige 1 — auf andere 4 Procent. Eine alsbald darüber ausgebrochene Empörung nöthigte ihn zum Wiederrufe und zur Erklärung, daß der Minister diese Verordnung ohne seinen Willen und Wissen erlassen habe (2). Sie wurde jedoch späterhin troß dieser schon an sich schimpflichen Erklärung wieder erneuert.

§. 44.

Philipp VI. erneuerte und verallgemeinerte im Jahre 1342 die Salz-Gabelle oder Salzsteuer (1). Gabelle ist selbst nach der Meinung der Franzosen ein Wort teutschen Ursprungs, und zu den Zeiten der gemeinschaftlichen Fränkischen Regierung und des damaligen Einflusses der teut-

---

2) Velly VII. p. 487. Hall. Weltg. Thl. 37. S. 195.

1) Velly VIII. p. 407.

der, zuerst in der Normandie, und dann weiter verbreitet worden, und stamme somit vom angelsächsischen Toll her.

Bey den Portugiesen, zuweilen bey Engländern der damaligen Zeit, kommt der Ausdruck Malatosta vor; tosta und tota ist indessen einerley.

Bey den Spaniern heißt diese Abgabe öfters abgekürzt: sisa, sissa, welches auf Teutsch ebenwohl Auflage heißt; die Erheber werden sissarii genannt; sie ist daselbst synonym mit Alcavala, auch alcabala — der wahrscheinlich aus dem Arabischen stammenden Benennung einer Accisabgabe von 1 — 14 Procent, welche sehr verhaßt war (1). Bey ihrer Anlage in Castilien, 1341, betrug sie 20 Procent.

Unter Philipp August von Frankreich wird 1214 der Malatolta in der Normandie erwähnt, welche vom König Johann von England daselbst eingeführt worden.

---

1) Deutsche Encyklopädie Band 1. unter d. Ausdr. — Strehlins Realwörterb. I. S. 219. — Du Cange h. v. Unter diesen beschäftiget sich jedoch keiner mit der Etymologie. Arabischen Ursprungs ist das Wort nach der Partikel al. Unter den, dem cabala oder cavala ähnlichen Arabischen Wörtern deutet chaval auf opes, gavala auf obruit, Kabela auf recepit, cafila auf eine (der Mauth- Accise unterworfene) Caravane, cabala oder cavala auf einen Zwang zur Bezahlung. Uebrigens benannten die Araber den Zehntzoll mit Oschur, die Mauth mit Maks (ähnlich mit dem jetzigen jüdischen Mäkes, Mäßes), welches auch eine Ungerechtigkeit bedeutet. Sonderbar, daß sowohl bey den Griechen und Römern, als auch bey den Juden, Arabern und andern Völkern der älteren und neueren Zeit dergleichen Abgabenbenennungen mit den Bezeichnungen von Unrecht und Erpressungen synonym sind! Möchten doch stets die Administrationen so untadelhaft seyn, daß jene fatalen Anklänge allmählig verschwinden!

Bey dieser Ausstellung bescheide ich mich indessen recht gern, daß der Forscher die in diesem Paragraphen vorkommenden Wörter im Glossar des berühmten Düfresne und dessen Quellen ebenwohl vergleichen, und dann selbst entscheiden müsse, welche von diesen Meynungen die richtigere sey.

Daß der spätere Ausdruck, accisia, accisa, l'accise, Accise aus dem assisia, assisa entstanden, dürfte wohl jedem einleuchten, welcher einige Kenntniß von den Verunstaltungen hat, die durch vermeintliche Verbesserung und Latinisirung landesüblicher oder aus der Fremde mitgetheilter Wörter entstanden sind; um so mehr, da in der lateinischen Uebersetzung das ac für ad gebraucht werden kann, und sich aus adsisa leichtlich das Wort accisa gestalten konnte.

§. 43.

Jene von Geschichtschreibern zum erstenmal für Frankreich unter dem Namen Assise (Accise) erwähnte Maltolte, welche Philipp gegen das Jahr 1290 auf die nach Rouen gebrachten Lebensmittel legte, war der Art nach nicht die erste; sie kommt schon mehrere Jahrhunderte früher unter dem Namen Tolte, Toute vor, und wurde, jedoch nach mäßigeren Tarifsätzen, vom Verbrauche der Waaren und Lebensmittel erhoben. Düfresne führt unter Tulta, Tolta u. s. w. eine Menge Beyspiele dieser Art auf, z. B. von den Herrn von Savoyen und und von Clairmont. Sogar Beyspiele der Maltoten, Maltolten, als Uebertreibungen jener Tolta, welche sich auch auf die nöthigsten Lebensbedürfnisse erstreckten, und mit Assisia synonym waren, führt derselbe bereits aus früheren Zeiten an, z. B. vom Jahre 1222 für Carnot, aus England aber schon für die Jahre 1056 und 1219, so daß man annehmen könnte, der Ausdruck Maltolte sey erst durch die Englän-

Ständen assises, und ihrer Bewilligung ableiten, so scheint uns im Wege zu stehen, daß die Auflage schon früher hin und wieder unter andern Nahmen bestand, und daß man sie nach der Einführung in irgend einem Lande nicht nach den Ständen, sondern mit dem Worte benannt haben wird, welches in der Landessprache eine Auflage bedeutete, also in Frankreich assise, oder mit einer lateinischen Endung im Geschäftsstyle assisia. Auch führt Dufresne selbst Beyspiele an, daß die Assisa oder Malatolta mit coustume synonym sey. Coustumes aber bedeuten alte hergebrachte Zoll- und andere Gefälle und Steuern, und noch jetzt gebraucht man in Frankreich den Ausdruck coustume oder coutume, in England customs. Wie konnte man nun im Jahre 1309 von dergleichen Abgaben sagen, daß sie alte Gewohnheitsrechte seyen, wenn sie noch nicht lange von den Ständen bewilligt worden? Ja es leidet keinen Zweifel, daß die malae consuetudines, welche schon lange vorher im 9ten, 10ten und 11ten Jahrhundert vorkommen und von Dufresne unter malatolla und malatollia erwähnt werden, eben jene malaetoltae oder malae coustumae waren; denn auch obige Abgabe von Rouen wird in veteri Regesto „fausse coustume“ genannt — war also keine Bewilligung von Ständen.

Wollte man hiergegen sagen, daß das Wort Assisa auch in Spanien, den Niederlanden und andern Ländern gebräuchlich gewesen, so verweise ich auf das lateinische Stammwort assideo, adsessum, und den Uebergang in die verschiedenen Sprachen, die mit der Römischen vermischt wurden; diese Sprachen waren außer der lateinischen die ersten, worinnen im Mittelalter schriftliche Mittheilungen Statt fanden, und wodurch sich jener Ausdruck entweder verbreiten, oder aus dem eignen Sprachgebrauche des Landes von selbst, ohne schriftliche Mittheilung entwickeln konnte.

Auftrag hatten, die Abgabe vom taxirten Werthe zu erheben, so könnte hiermit zugleich die Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß die Assisa, oder Assisä davon ihren Namen erhalten habe. Wenigstens hieß schon 1380 asseeur (synonym mit assise) ein Steuer-Einnehmer (Bulenger S. 918).

Auch diejenigen Assisen, assises, welche einen außerordentlichen Gerichtstag bedeuten, den der Gerichtsherr in einem Untergerichte hielt, und dabey seine Rechte vollzog, Steuern ansagte und vertheilte — können jene Abgabenbenennung verursacht haben. Weiter führen wir an, daß noch jetzt, vielleicht von jenen Gerichtssitzungen her, assises, soviel wie droits, Rechte, Gefälle, Steuern bedeuten. Ehemals ist dieß Wort auch in der einfachen Zahl, assise, im Sinne des jetzigen coutûme, droits, impôts, Gebühr, Auflage, Steuer-Anlage gebraucht worden, und ist nur in der neueren Zeit aus der Gewohnheit kommen; denn es wird im Singular jetzt nur noch von einer Lage, besonders bey Maurern und Bergleuten, von einer Schicht oder Lage Steinen gebraucht.

In jedem Falle scheint mir die lateinische Form assisia aus diesem alten Worte l'assise d. h. die hergebrachte Gebühr, die Auflage, entstanden zu seyn. Es kommt mir diese Ableitung um so sicherer vor, als auch eine Verbindung mit dem Zeitworte asseoir festsetzen, bestimmen, auflegen, welches im Particip assis, assise hat, Statt findet, und man noch jetzt sagt: j'assis une taille, j'assis un impôt sur le vin — ich legte eine Steuer an, ich legte eine Auflage oder Accise auf den Wein. Assiette heißt noch jetzt eine Auflage, Steueranlage, asseeur ein Steuer-Einnehmer, assis, assise etwas aufgelegtes, folglich eine Auflage — nur ist es durch andere Ausdrücke verdrängt. Will man Assisia mit Carl Düfresne von den

Die Henschensche Meynung (Dufresne, Accisia), wozu ich nun übergehe, hat Aehnlichkeit mit der Hüllmannschen, sie gehet aber gleich zum Worte selbst über, und hat daher vielleicht Vorzüge (3). Accise stammt nach ihr von accidere, abschneiden, weil ein Theil des Capitals durch die Abgabe davon abgeschnitten wird.

Wenn nun die Zusammenstellungen bekannter Forscher der Geschichte des Mittelalters uns überzeugen dürften, daß es nicht wahrscheinlich ist, bey dem jetzigen Quellenvorrathe hierunter etwas Ueberzeugendes zu sagen, so bescheide ich mich zwar recht gern, daß meine eignen Meynungen keine besseren Resultate erzeugen werden, halte es jedoch für Pflicht, Mehreres zur Prüfung und einiger Auswahl der Leser hiermit ebenwohl aufzustellen.

Vielleicht hängt jene Benennung accisa mit einer alten Einrichtung zusammen, die wir schon oben bey den Griechen angeführt haben, und die auch bey den Römern und anderen Städtebewohnern Statt gefunden hat, nämlich die Polizey-Aufsicht, Würdigung und Schätzung der auf das Markt gebrachten Lebensmittel und Waaren, verbunden mit Festsetzung des Preißes. Niemand war wohl geschickter, die auf die Preiße dieser Gegenstände gelegte Abgabe zu erheben, als diese zur polizeylichen Schätzung niedergesetzten Männer, diese sogenannten sitzenden Herrn, asseeurs, assises, (assessores), welchen entweder Alles vorgetragen werden mußte, um vor der Ausstellung taxirt zu werden, oder welche zu diesem Ende einen Umgang auf dem Markte hielten. Wollte man nun annehmen, daß diese Assisen jene asseeurs oder assises waren, welche den

3) Sie ist auch die Meynung des Casp. Klock (de contrib. c. 1. n. 310) und des Besold in dessen Thes. pract. s. v. Umgeldt.

ben heißt, sondern schneiden, daß erst das zusammenge-setzte incido oder adcido, accido für einkerben gebraucht werden kann, und daß man also eine Ueberkerbe mit accisa nicht übersetzen könne.

Aber auch abgesehen hiervon, wo trifft man ad-incisio, oder cisa in Urkunden, in Geschichten? Nirgends habe ich dergleichen gefunden, und das deutsche Cise, Zysse, Zyse, Tzise, Zeysse ist nichts als ein Volksausdruck für Zinse, welcher aus dem Gothischen stammt (Ulphilas, Matth. 22. 17.) und mit incisio schwerlich Gemeinschaft hat. Auch dem, was Herr Prof. Hüllmann S. 141 weiter sagt, um die fragliche Meynung zu unterstützen, kann ich nicht beystimmen,

> es werde nämlich nicht selten das Wort Accise mit der mala tolta oder mala touta in Frankreich, den Niederlanden u. s. w. als identisch gebraucht; tolta oder touta sey bekanntlich das verderbte tallia.

Es ist aber erstlich in den Citaten nicht das Wort Accise, sondern das Wort Assisa, Assisia gebraucht; und zweytens sehe ich nicht ein, wie das Wort tolta oder touta verdorben für tallia gebraucht worden, da letzteres damals überall gebräuchlich war, und mir tolta gar keinen Zusammenhang mit taille und tallia zu haben scheint. Die Franzosen sagen für das lateinische tallia, la taille, für tolta und touta aber tolte, tôte; auf maltolta oder mala tolta bezieht sich das französische mautollu, maltolte, maltôte, maltôtier — nirgends findet man maltaille, mautailleur; mautollu oder maltôte, auch noch heutzutage jede Gelderpressung, besonders durch Zoll, bedeutend, wird Niemand etymologisch auf maltaille, sondern weit eher auf teloneum, toltum, toll, oder wenigstens tollere, tollu, zurückführen können.

Diese letzteren können und werden zwar noch heutzutage in manchen Ländern bey Leistungen gebraucht und von Zeit zu Zeit, bey der Abrechnung, zusammengehalten und verglichen; — wie sollte dieß aber bey Accisen geschehen seyn, da hier alles auf unbestimmten Leistungen beruhet, und diese nicht von bestimmten sicheren, nach Wohnung und Geschäften bekannten, in Etats verzeichneten Personen, sondern häufig von Unbekannten und Fremden entrichtet wurde, besonders in früheren Zeiten, wo die von Bauern auf das Markt gebrachten Lebensmittel im Vereine mit den Stoffen und Waaren aus fremden Ländern beynahe allein die Accise ausmachten? Da übrigens das einfache cisio, cisa nicht aus dem Lateinischen hergeleitet werden kann, indem das einfache caedo sich nur in den compositis statt auf caesus, caesa, caesum, auf cisus, a, um ändert, so müßte erst ein Beweiß geführt werden, daß in den Urkunden dergl. Leistung mit incisio benannt worden, daß erst später cisio gesagt und in Urkunden gebraucht worden, dann aber bey Einführung der Accise ein ad vorgesetzt, also eine ad-incisio, ad-cisio, accisio, accisa, oder vermeintliche Ueberkerbe entstanden sey. Und selbst wenn dieser Beweis geführt werden könnte, mögte das Behauptete immer noch unglaublich bleiben; denn man müßte annehmen, daß diejenigen, welche nun das Wort Ueberkerbe in das Lateinische übersetzen wollen, schwerlich übersehen haben würden, daß caedo nicht ker-

berg sagen soll, ist nicht mit Sicherheit zu bestimmen, da tallia ein falsch gewählter Ausdruck seyn konnte, welcher eine Art Gewerbsteuer vom Schenken bedeuten sollte; ich vermuthe darunter um so weniger eine Consumtionssteuer, als solche daselbst bereits durch das Wort gabella (sc. vini) bezeichnet seyn dürfte.

Eben deshalb wird malatolta mit teloneum rerum venalium, macelli, oder ex mercatu, als gleichbedeutend gebraucht; eben so mit assisa, assisae, assisia, assisiae, sissa, accisia, den wahrscheinlichen Stammwörtern des heutigen Ausdrucks Accise. Etwas Bestimmtes über die Ableitung dieses Wort's zu sagen, ist man in Ermangelung älterer Urkunden, als die bey Du Cange angeführten, außer Stande, und dieser ist in Hinsicht der Ableitung des Wort's Accise noch immer die reichste Quelle. Herr Prof. Hüllmann in seiner Finanzgeschichte des Mittelalters bauet zwar mit gewöhnlichem Scharfsinne auf die Angaben des Du Cange eine Ableitung des Wortes Accise, von dem Zeitworte incido, einkerben, incisio, Cise, Kerbe und deren Zusammenhang mit taille, tallia, Kerbe, Kerbholz, und will damit sagen, daß die Abgaben mittelst den damals sehr üblichen Kerbhölzern erhoben, und deshalb mit den Namen taille, tallia belegt worden; die neuere Abgabe, Accise, sey als ein Zuwachs oder Vermehrung der früheren Auflage durch das Wörtchen ad von den früheren Cisen unterschieden worden, also adcise, Accise. Allein taille, tallia, welches wirklich auch ein Kerbholz bedeutet, wird in alten Urkunden von Accise nicht gebraucht; es klebt diese Benennung an direkten Steuern und bestimmten, oder vor dem Erhebungstermine bekannten Gefällen, Zinszahlungen, Naturallieferungen, aber nicht an Zoll und Accise, wobey von Kerbhölzern gar nicht die Rede seyn konnte (2).

---

2) Was Hr. Prof. Hüllmann S. 139 auf Erbschaftssteuer bezieht, nullus clericus tallietur occasione hereditatis, hat mit dieser vermeintlichen Steuer keine Gemeinschaft, sondern betrifft die Immunität der Geistlichen von direkten Steuern, und was der Ausdruck tallia bey Heidel-

Strafe erhenkt, die Abgabe blieb, und wurde, wenigstens vom Volke, mautollu, maltôte genannt, in lateinischen Autoren und Urkunden mala tolta, maltolta, mala tolla, malatollia und mautota, durch welche Benennung eine schlimme oder verhaßte Auflage oder Erhebung auf Lebensmittel und Waaren, malum toltum sive tributum ex mercibus, angedeutet werden soll. Das Wort toltum, tolta, tutta, tulta, toute, touta stammt entweder von teloneum, toloneum (s. S. 110) und dem Fränkischen, Sächsischen, und Normännischen Toll her, oder von tollere, erheben, und dessen barbarischem toltum statt sublatum. In jedem Falle bedeutet es eine Abgabe von Waaren, Victualien, Frachten, und wird in diesem Sinne schon in Urkunden des eilften Jahrhunderts erwähnt. Das Vorwort mala, mal, mau, bös, drückend, mag wohl vom Volke bey großer Erweiterung und Vermehrung der Abgabe zugesetzt worden seyn. Bey dem jetzigen Vorrathe solcher alten Urkunden und geschichtlicher Quellen, welche dieser Benennung erwähnen, ist es dem Forscher schwerlich möglich, den Staat auszumitteln, worinnen dieselbe zuerst gebraucht worden, und dadurch eine bestimmte Ableitung des Wortes zu begründen. Jedoch bleibt es wahrscheinlich, 1) daß alle diese Benennungen einer zum Theil fränkischen, zum Theil lombardischen und italiänischen Verunstaltung ihr Daseyn verdanken, 2) daß die Besitzer der Schiffahrt und des Handels der damaligen Zeit zur Verbreitung dieser Benennungen beigetragen haben, und 3) daß solche zum Theil auf frühere Erhebungen, welche früher in den Verordnungen teloneum macelli sive de mercatu, oder vectigalia rerum venalium genannt wurden, und deren Benennungen in den verschiedenen Landessprachen nicht zu unseren Zeiten gelangt sind, übergiengen.

[illegible] unrechtmäßig und räuberisch sey. Der König, bey welchem sich daher öfters beschweret wurde, und der deshalb ein Register über die Erhebungen und Observanzen anlegen ließ, befahl öfters den Commis oder Bediensteten der Vasallen, die Güter zurückzugeben und Schadloshaltung zu zahlen. Wirkliche Zollunterschlagungen wurden mit 60 Sols (solidi) bestraft, vorbeyfahrende Lastschiffe confiscirt. Dieser Strafe von 60 Sols unterlag auch derjenige Weinbauer, welcher seinen Wein in einer Frist im Kleinen verkaufte, in welcher dieß [illegible] dem Gutsherrn zukam (3). Aus diesem Rechte scheint mir die Abgabe auf den Kleinverkauf des Weines entsprungen zu seyn, Ersatz für das aufgegebene Recht des Herrn, seinen Wein zuerst binnen einer gewissen Zeitfrist im Kleinen verkaufen zu dürfen, zu welchem Ende in den Gemeinden die herrschaftlichen Wirthshäuser unterhalten, und später größtentheils auf die Gemeinden selbst, Pacht- oder Eigenthumsweise übertragen wurden (4).

§. 42.

Wir kommen nun zuerst auf diejenigen Zeiten, worin das Wort Accise, bisher durch andere ersetzt, seinen Ursprung genommen zu haben scheint.

König Philipp IV., der Schöne genannt (1286), soll zu Rouen eine, wenigstens in dieser Stadt bisher unbekannte Abgabe auf die Lebensbedürfnisse gelegt haben, welche so drückend befunden wurde, daß die Einwohner 1294 rebellirten, die Cassen erbeuteten und das Geld auf die Straßen warfen (1). Die Rädelsführer wurden zur

---

3) Ebend. VI. p. [illegible] 164. 166.

4) Ebend. VII. p. 63.

[illegible] (13) [illegible] wahrscheinlich das noch heutzutage gebräuchliche Wort Zoll her, in der Niederländischen, Englischen, Holländischen und anderen Sprachen noch immer Toll genannt. Aus diesen und andern Gründen scheint es uns nicht nöthig, zu der Ableitung vom deutschen Worte [illegible] unsere Zuflucht zu nehmen.

Frankreich und Spanien.

§. 41.

Nachdem Frankreich und der zur fränkischen Monarchie gehörig gewesene Theil Spaniens vom übrigen Franken getrennt worden, mögen die Carolinger zu Paris, jene schwachen Nachfolger Karls des Großen, es wahrscheinlich rücksichtlich ihrer eignen Gefälle beym Alten gelassen, und nur die Großen des Reichs, jene Schwäche benutzend, Neuerungen aufgebracht haben. Ein Gleiches ist bey den ersten Capetingern anzunehmen. Als Einkünfte des Königs Robert (Jahr 1000 n. Chr. G.) werden namentlich droits d'entrée et de sortie, oder Ein- und Ausgangszölle aufgeführt (1), eben so unter Ludwig IX. (1260) (2), welcher seit langer Zeit wieder der erste war, der sich gegen die Erpressungen der Vasallen erklärte. Diese zwangen an mehreren Orten die Kaufleute, sich von ihren Wagen zu entfernen, sich zu ihnen, oder zu ihren Erhebern zu begeben, und daselbst Zoll zu bezahlen; auch vermehrten sie die Zollstätten so viel als möglich, und wenn diese von den Kaufleuten vermieden wurden, nahm man sämtliche Waaren weg. Vergebens behaupteten die

13) Dufresne bey d. angef. Wörtern.

1) Histoire de France par M. Velly B. II. p. [illegible].

2) Ebend. V. p. 302.

[illegible] seines [illegible] Pipins Zeiten bestanden hätten, alle neuern aber wegfallen müßten. Eben so verbot er, den Zoll zu erheben, wo es nicht nothwendig sey, eine Brücke zu passiren, oder wo man unter der Brücke durchfahren könne, oder dann, wenn sich weder dem [illegible] genähert, noch daselbst Kauf oder Verkauf getrieben werde (9). In demselben Jahre erneuerte der Kaiser diese Verordnung, und untersagte nochmals alle neuern Zollanstalten, namentlich auf der Mitte der Straße, wo weder Wasser, noch Sumpf, noch Brücke, noch sonst etwas dieser Art sey; alle hergebrachten Erhebungen sollten ihm angezeigt werden, und alle diejenigen, welche an den kaiserlichen Hof reisen, oder gegen den Feind ziehen, oder von da zurückkommen würden, von der Trastura frey seyn (10). Letztere, eigentlich Transitura, transitus, transitorium (von transire, durchreisen, durchpassiren) ist der Durchgangszoll, welcher von den durch ein anderes Gebiet gehenden Personen und Werthen erhoben wurde, und wurde zuweilen auch Tractura, trestura, [illegible] u. s. w. genannt, späterhin transitus, Transit, Durchfuhrzoll (11). Keine dieser Abgaben konnte von einem Geistlichen gepachtet oder administrirt werden (12). Sie führten zusammen den allgemeinen Namen teloneum, welcher aus dem Griechischen (S. 106) abstammt, und zu dieser Zeit eine Abgabe von zum Handel gehörigen Personen und Werthen bedeutete. Aus diesem Worte und den verunstalteten Synonymen, Teloneus, theloneus, thelon, theloneum, toloneum, tolneum, tollenium, tollonum,

9) Capit. I. an. 819. XVII.

10) Capit. V. an. 819. IV. XVI. Cap. an. 820. I. II. III.

11) Dufresne, verb. cit.

12) Capit. reg. Franc. lib. VI. CXXIV.

Beweist, daß [illegible] Bedrückungen von Grundher-ren, oder von Grafen und andern Beamten ausgeübt worden (5). Er erklärte im Jahre 805, daß zwar die alten hergebrachten und erlaubten Brücken-, Schiffs- und Marktzölle von den Kaufleuten erhoben werden soll-ten, jedoch ohne Neuerungen und Mißbräuche oder Erhe-bungen von Anstalten, wovon die Reisenden keinen Nutzen genössen, so solle z. B. von Schiffen, welche unter einer Brücke durchfahren würden, kein Brückengeld erhoben werden. Zweifelhafte Fälle sollten der kaiserlichen Ent-scheidung vorgelegt werden (6). Später verbot er Jeman-den des Zolls wegen zum Uebergang über eine Brücke zu nöthigen, wenn dieser anderswo ohne Kosten über das Wasser kommen könne (7).

Was Karl in Hinsicht der Erbschaften festsetzte, näm-lich (8) daß das von den, erst eben für frey erklärten Un-terthanen oder ihrem nächsten Nachfolger (ingenuorum libe-rorum conscriptione) hinterlassene, und vor ihrem Tode noch nicht einem andern übergebene Vermögen dem Kö-nige anheimfallen, und von den, zwischen den Erben strei-tigen Hinterlassenschaften, zu deren Schlichtung der Kö-nig einen Beamten abschicken werde, ein Zehntel der Leib-eigenen und Ländereyen dem Fiscus anheim fallen solle, läßt sich nicht als eine Fortsetzung der Römischen Erb-schaftssteuer ansehen; es schlägt dieses in das ius manus mortuae, main morte ein.

Ludwig der Fromme verordnete im Jahre 819, daß nur diejenigen Zölle forterhoben werden sollten, welche

5) Cap. anni 803 ex Codice Bigotiano. I.
6) Cap. secund. an. 805. XIII.
7) Cap. prim. an. 809. 19.
8) Capit. II. an. 813. VI. VII.

gleichbedeutend, so wie auch das Wort Viaticum, von via der Weg.

Andere Specialbenennungen sind: [illegible] Ammonum, Teloneum de mercatis, Foraticum — Marktzoll von Waaren und Victualien; Teloneum [illegible], Thelonium [illegible], Rotaticum — Deichselzoll; Volutaticum, Vehiculaticum — Fuhr-, Roll- oder Räderzoll; Placeaticum, Plateaticum — Straßenzoll; Silvaticum — Zoll für Waldbenutzung; Pontaticum — Brückenzoll; Portaticum, Portulagium — Thorzoll; [illegible] Fabingaticum, Gangzoll ([illegible]) [illegible] zum Genuß der Mittel zu billigen Unterhaltung; Mutaticum, Mutatio — Mauth, oder Schiffs- und Wagenzoll von Wechseln. Der Wasserzoll, oft überhaupt Navaticum, Schiffszoll genannt, hat specielle Benennungen für Kähnenzoll — Barganaticum; für Schiffziehung — [illegible] Traticum, Trabaticum; für Uferanlegung oder Landung — Ripaticum, Rivaticum — Ufergeld, Flußgeld; für Gang an grünen Ufern — Cespitaticum, Cespitatium, Cespitaticum; für Landung — Laudaticum; Schleusengeld — Exclusaticum; Ueberfahrtsgeld, Naulum (4).

Karl der Große sahe sich ferner genöthigt zu verordnen, daß kein Ueberfahrtszoll oder Fuhr- und Brückengeld erhoben werde, wo nicht ein Wasser (mittelst einer Fähre) oder mittelst einer Brücke passirt werden müsse.

4) Vergleiche diese Benennungen in Carol. Dufresne, Domini Du Cange Glossar. ad Scriptores mediae et infimae latinitatis, Basileae 1762 ff., und was Herr Prof. Hüllmann in der deutschen Finanzgeschichte des Mittelalters, Berlin bey Fröhlich, 1805, hauptsächlich aus diesem Glossar, zusammengestellt hat, S. 149 — [illegible] und 223 — 229; Von Löwenstein pragm. Geschichte der Zölle. S. 74 f.

Karren, und Saumthieren oder Lastthieren, welche nicht zum Handel dienten, kein Zoll erhoben werden dürfe (2).

Karl der Große verordnete im Jahre 803, daß nirgends von Brücken oder von Schiffen Zoll erhoben werden solle, wo dieß nicht schon vor alten Zeiten geschehen sey; eben so solle es mit dem Zoll auf Landstraßen gehalten werden (3). Der letztere Zoll wird von ihm Rotaticum und Pulveraticum (auch Pulveragium) genannt. Rotaticum bedeutet Räder- oder Axenzoll, Pulveraticum (Staubzoll) aber den Zoll von allen denjenigen Geschöpfen, für welche die Benutzung der Straßen, gleichsam das Betreten des Staubs derselben, nicht nach Anzahl der Axen und Räder, sondern nach der Stückzahl oder nach Anzahl der den Staub bewegenden Füße berechnet wird, nämentlich von Saumthieren und Viehheerden. Der Zoll vom Saumthier (Sauma) heißt oft speciell Saumaticum, auch Sagmaticum, Summaticum. Das allgemeine Wort Pulveraticum ist fast gleichbedeutend mit Pedaticum, Pediaticum (von pes, pedis der Fuß). Von letzterer Benennung dieses Zolls hat man in Fränkischen, Französischen, Portugiesischen und andern Urkunden öftere Abänderungen, als Pedagicum, Pediale, Pedida, Pedidum, (Pedidum wird im 12ten und 13ten Jahrhundert in Portugal gebraucht), Pedagium, Peagium, woraus das französische péage entstanden; Pidagium, Passaticum, Pontaticum, Passaticum, Pesatge, Pezage, Pesagge u. a. m.

Oft ist die eigentlich allgemeine Benennung Usaticum (von usus die Benutzung), oder Zoll vom Gebrauch der Straßen mit den Wörtern Pulveraticum und Pedaticum

---

2) Capitulare anni 755. XXVI. und anni 7[illegible]. VI.

3) Capit. V. anni 803. XXII.

gleichsam den [illegible] des Mittelalters, den Uebergang der älteren Zeit auf denjenigen Zeitpunkt des Mittelalters, wo das Ganze der Begebenheiten bereits heller wird, und die Staaten des Continents sich schon mehr ihrer heutigen Form nähern. Daß die Franken, nachdem sie in Gallien und Teutschland ihren Staat gegründet hatten, die früher den Römern zugestandenen Zölle beybehielten, ersieht man aus der Erklärung Chlotars II. vom Jahre 615 n. Chr. Er bestätigte darinnen die Toloneos (aus dem Griechischen Telos, siehe oben Seite 50), welche hier bloß Zölle und Wegegelder bedeuten, so wie sie zu den Zeiten seiner fürstlichen Ahnen bereits in der 2ten Hälfte des 6ten Jahrhunderts bestanden (1). Accise- und Erbschaftsabgaben hatten in diesen Ländern unter der Römischen Herrschaft wahrscheinlich nicht bestanden, da die Römer sich wohl denken konnten, daß diese Abgaben in solchen Gegenden, wo weit weniger städtisches Zusammenwohnen war, als in ihren andern Provinzen, keinen Ertrag abwerfen würden, welcher mit einer so weitläuftigen Anstalt und dem Widerwillen der ohnedem stets auf Abschüttelung des Joches bedachten Völker in einigem Verhältniß stände. Man legte also die indirecten Abgaben nur auf die Benutzung der wenigen und daher häufig gebrauchten Communications- und Militärstraßen, Flüsse, Brücken und Fähren.

Die Römische Einrichtung, daß nur von solchen Gegenständen, welche zum Handel bestimmt waren, Zoll erhoben werden solle, behielt man bey. Es müssen indessen Ausnahmen und Bedrückungen vorgefallen seyn; denn König Pipin erklärte 755 und 757, daß von Victualien,

(1) Capitularia regum francorum, 2 tomi. Parisiis, 1780. S. 23.

[illegible] und [illegible] auch [illegible] Zölle [illegible] wie es mit Bestimmtheit, so wie auch aus den Ausdrücken mehrerer Schriften auf die Fortdauer der Römischen Reichsabgaben bis an das Ende des morgenländischen Kaiserthums geschlossen werden kann (4).

Fränkisches Reich.

§. 40.

Vor allen andern Staaten, welche auf den Trümmern des Abendländischen Römischen Reichs entstanden, zieht vorzüglich das große Fränkische Reich unsere Aufmerksamkeit auf sich; denn es bildet in der Geschichte

---

Zonaras, Venet. 1719. II. S. 112. Wäre doch diese Stelle stets von Großen berücksichtigt worden!

4) J. D. Ritter in Guthrie u. Gray W. G. V. 1. S. 427 — wonach Irene, die Zeitgenossin Karls des Großen zur Beförderung des Handels mehrere Zölle abschaffte. Zonaras a. a. O. S. 144 — wonach unter Constantin Porphyrog. († 959) ein Zollpächter mit Zurücklassung eines ungeheuren Pachtrückstandes zu den Muselmännern übergieng. Vergl. das Einschlagende bey Mich. Apostol. und Zenobius. Anna Comnena erzählt (VI. p. 129), daß ihr Vater, der Kaiser Alexius Comnen. († 1118 n. Chr.) die Venetianer wegen ihres geleisteten Beystandes in allen seinen Häfen für zollfrey erklärte. Constitut. Manuelis Comn. 9. und das Diploma des jüngeren Andronikus, worinnen Marktaccise zu 1 Procent von allerhand Consumtibilien erwähnet werden. Ueber Wasserzölle stehen auch mehrern Specialbenennungen auf: scaliaticum nach Bulenger p. 905 ist ein Hafengeld, Antinaulum ein Schiffsgeld, wahrscheinlich von der Anzahl der Passagiere; mageiria ist eine Abgabe von Schiffen, welche Gemüs &c. zu Markte bringen, und wird im Diplom des jüngeren Andronikus erwähnt.

kaiserlichen [illegible] auch die andern [illegible] stets fortgedauert haben, ist unbestimmt (8). Von den [illegible]

rekten Steuern [illegible] werden können, z. B. das Münzstück παράλλαγμα. Insofern der hier fehlende Buchstabe ein τ seyn sollte, könnte diese Steuer von der Veränderung des Eigenthums (von παραλλάττω) erhoben worden seyn, und also gleich der Erbschaftssteuer zum jetzigen Gebiete der Stempelsteuern gehören; ἐνδοματικὰ sind sowohl nach dem Sprachgebrauch als nach Edict. XIII. Cap. VII. de Alexandrinis et Aegyptiacis provinciis, eigenmächtige Zollgefälle, oder solche Zollgeschenke gewesen, wodurch man sich in Hinsicht des eigentlichen [illegible] eine Erleichterung zum Nachtheil des Fiscus verschaffte, und welche daher von Justinian abgeschafft wurden. [illegible] χρυσῶν wäre zwar möglicherweise auf eine Steuer von goldenen Geschirren und Goldwaaren (λευκὸς χρυσὸς, Herodot 1, 50) zu beziehen; da aber diese nicht den gemeinen Mann getroffen hätte, also nicht zu den Ursachen jenes von Lydus geschilderten allgemeinen Unglücks gehörte, so scheint solche vielmehr eine ständige Auflage zur Bestreitung der Anschaffungs- und Unterhaltungskosten des kaiserlichen Goldservices gewesen zu seyn. In dem jetzt zum erstenmale gedruckten Leo Diaconus, Parisiis 1819, worinnen ich ebenwohl etwas zu finden hoffte, kommt auch nicht ein Wörtchen von hierher gehörenden Abgaben vor.

2) Kaiser Theophilus († 842 n. Chr.) entrüstete sich sehr über den Seehandel, welchen seine Frau trieb, und sagte ihr folgende bey dem damaligen Zeitgeiste gewiß sehr denkwürdige Worte: Gott hat mich zum Kaiser gemacht, Du aber willst mich zum Schiffer herabwürdigen. Wisse, daß der Handel für Privatleute gehört, und daß diese hieraus ihren Lebensunterhalt gewinnen müssen. Woraus sollten jene aber diesen ziehen können, wenn wir, noch nicht zufrieden mit den kaiserlichen Schätzen, auch noch den Gewinn aus dem Handel an uns ziehen wollen?

[illegible] der Völker die direkte Besteuerung nicht gut übernimmt, so wählt man vorzüglich die weniger bemerkbaren indirekten Steuern und behält entweder die noch bestehenden altrömischen Einrichtungen bey, oder führt neue ähnliche, besonders Zölle, ein.

Byzanz.

§. 39.

Wir haben in den §§. 27 — 37. die unseren Gegenstand betreffende Verfassung des ganzen Römischen Staats, also auch dieses Theils desselben beleuchtet, und können annehmen, daß solche in diesem Zeitraume beynahe unverändert bis zum Falle Constantinopels im Jahre 1453 beybehalten wurde.

Die Byzantinischen Chroniker und andere Geschichtschreiber erwähnen sehr häufiger Abgaben-Erhöhungen oder der Anordnung neuer, allein in solchen allgemeinen Ausdrücken, daß darunter nach dem Sprachgebrauche der Griechen und Römer hauptsächlich nur direkte Steuern und Tribute vermuthet werden können (1). Ob außer den

1) Vorzüglich Zonaras. Nicht weniger führt der erst neulich edirte Lydus (Joh. Laur. Philadelph.) de magistratibus reip. Romanae, Parisiis 1812. 8. S. 278—79 bey Beschreibung der schrecklichen Lage der Unterthanen zu Anfang des 6ten Jahrhunderts n. Chr. Geburt, welche der mit unumschränkter Finanzgewalt von dem Kaiser Anastasius Silentiarius versehene Marinus sehr verschlimmert hatte, eine große Menge Abgaben-Namen und einzelne Buchstaben und Sylben derselben an, deren Erläuterung, ja sogar deren wörtliche Uebersetzung mit großen Schwierigkeiten verknüpft ist, und welche daher der bescheidene Joh. Dom. Fuß als unübersetzbar übergehet. Unter ihnen finde ich nur drey, welche etwa auf indi-

den, schlichte Gerechtigkeit, und einfache Verwaltung zu finden, und von den Plackereyen der Herrscher, und ihrer Beamten, von der Folter der Indictionssteuer, und von dem Drucke der Finanzpächter entfernt zu leben.

Zweyte Unterabtheilung.

Geschichte der indirekten Steuern des Mittelalters.

§. 38.

Aus dem großen Römischen Reiche war zu Anfang dieses Zeitraums noch dessen morgenländischer Theil, das Römisch-Byzantinische Reich mit seiner stolzen und luxuriösen Hauptstadt Byzanz, auch Constantinopel und Neu-Rom genannt, übrig geblieben; aus den übrigen Theilen entstanden allmählig neue Staaten, gewöhnlich von rohen Völkern gestiftet oder beherrscht. Die Kriegsausgaben abgerechnet, sind die Geldbedürfnisse der Staaten — mit Ausnahme Constantinopels — nicht sehr bedeutend; man hatte keine stehenden Heere; der persönliche Kriegsdienst vertrat die Stelle der Kriegscontributionen; die fast überall bestehende Lehnsverfassung, und die damit in engem Zusammenhange stehende innere Staatsverwaltung erforderte wenig Ausgaben des Staats, dessen Oberhäupter von ihren Familienbesitzungen lebten und nur selten eine Beysteuer erhielten. Allmählig schwindet jedoch die Rohheit des Zeitalters, und es treten, besonders seitdem man sich auf die stehenden Truppen stützt, mehrere Bedürfnisse ein; man muß auf Steuern sinnen, und da der Troß und

[illegible] Erben gehalten werden konnte (4). Die Gesetze über die verpachteten Einkünfte, welche bisher — sonderbar genug, geheim gehalten worden waren, wurden öffentlich bekannt gemacht (5). Alles dieses half indessen wenig; die Klagen über Bedrückungen, so wie die Maaßregeln gegen die letzteren nahmen kein Ende (6); man findet sogar, daß das Pächter-Personal des Strandraubs beschuldigt worden, wie aus einer Vorstellung gestrandeter, und von Zolloffizianten geplünderter Kaufleute zu ersehen ist (7). Unter solchen Umständen, und ohne staatswirthschaftliche Zwecke konnten die indirekten Steuern nur sehr nachtheilig auf die Moralität der ohnehin unter dem schrecklichsten Despotismus der Kaiser und ihrer Beamten und Armeeen zu Sclaven herabgesunkenen Römer wirken. Im Vereine mit den noch unendlich drückenderen direkten und außergewöhnlichen Abgaben, wobey sogar die Folter ihre Dienste thun mußte, störten sie Handel und Gewerbe, lähmten allen guten Willen, und waren auf diese Art eine der Mitursachen des Verfalls des mächtigsten Reiches, welches jemals bestanden [illegible] muthlos, Sclave des Willens der herrschenden Despoten, seufzte man nach Erlösung; weit entfernt mit dem ehemaligen Patriotismus gegen die eindringenden Barbaren zu kämpfen, empfieng man sie als Retter, oder gieng zu ihnen über, um Freyheit im Denken und Handeln [illegible]

[illegible]

[illegible] public. [illegible] 3 et 4. Ulpian. lib. 30 ad edict. — Boehmer l. c. §. 6 et 7.

5) Tacit. XIII. 51.

6) Tacit. Ann. XIII. 50. 51. J. Capitol. Anton. Philos. 2. — Marc. Aurel. 75. sqq. — Lib. 39. tit. 4 ff. — L. 7. §. 2. ff. de calumniat.

7) L. 5. ff. de lege Rhodia.

zu triebe. Eben so verhält es sich mit der Behauptung einiger Rechtsgelehrten, daß die Schiffer von dem Waarenzolle befreyt gewesen. (L. 6. C. de vect.). Es ist dieses nur so zu verstehen, daß die Versteurung der Schiffsladung sich nicht auf das zum Privatgebrauch des Schiffers bestimmte Gut erstrecken solle.

8) Leichname (Siehe oben).

9) Waaren, welche wegen Sturms und anderer höhern Gewalt ausgeladen werden mußten (26).

§. 37.

Zu demjenigen, was §. 29. über die Pächtergesellschaften zu den Zeiten der Republik gesagt worden, ist für die gegenwärtige Periode noch zuzufügen, daß die Pächter dem Staate fortwährend außer der allgemeinen Pfändung ihres Vermögens noch eine Special-Caution stellen mußten (1), und daß sie bey Nichteinhaltung der Zahlungstermine von ihrer Pacht entfernt, und zur Zinszahlung von der Zeit des Verzugs angehalten werden konnten (2).

Auf Erpressung derselben stand ebenwohl Verlust der Pacht, zugleich mit ewiger Landesverweisung verbunden (3) und die Pachtherrn waren wegen der Vergehungen ihrer Diener dergestalt verantwortlich, daß sich im Nothfalle an sie selbst, so wie an die, durch den fraglichen Betrug rei-

---

26) L. 5. C. de nauft. — L. 16. §. 8. ff. de publ.

1) L. 7. C. de loc. et cond. — L. 9. ff. de publ. — L. 5. C. vectig. nova inst. non posse.

2) L. 10. §. 1. ff. de public.

3) L. 4. C. vectig. nova inst. non posse.



wähnt wird, daß hierunter nur Gegenstände zum eignen Gebrauche, nicht aber zum Handel zu verstehen seyen; so ist anzunehmen, daß blos die Verkaufs-Artikel gemeint worden, indem die Zollfreyheit im Allgemeinen für jeden Gegenstand des nothwendigen Bedarfs anerkannt war. Diese Meinung bestätigt sich durch L. 1. Cod. de Veteranis und L. 4. C. de prox. sacr. scrin.

6) Eben diese Freyheit hatten die Schiffer, welche Getraide nach Rom transportirten, und sich bey dieser Gelegenheit Waaren zu ihrem Hausbedarf mitbrachten (24).

7) Das Eigenthum der Kirchen und Geistlichen (25). Was mancher Rechtslehrer besonders Stryk und Pufendorf aus dem L. 6. C. de Professoribus et Medicis zu Gunsten einer Zoll- und Accise-Freyheit der Professoren, Doctoren und Studenten folgern wollen, scheint mir ohne Grund, und davon im Gesetze gar nicht die Rede zu seyn, indem in diesem ganzen Titel immunitas und functio wohl nur auf Personalleistungen, z. B. Wegedienste (L. 7. C. de s. s. eccles.), Vormundschaften, vielleicht auch auf die direkten Steuern bezogen werden darf. Von Waaren-Zoll-Abgaben waren sie ja ohnedem, gleich allen Privatpersonen frey, wenn sie keinen Han-

---

XIII. 51. — L. 3. C. Theod. de immun. conc. Vet. — L. 2. Cod. Theod. de vect.

24) L. 23 et 24. C. Theod. navicul. — L. 9. §. 8 ff. de publican.

25) L. 5. C. de S. S. eccl. und Arg. Auth. C. ne filius pro patre. Die unvollständige Ausführung der Römischen Immunitäten bey Herrn Ober-Tribunalrath Teitschler dürfte hiernach zu vervollständigen seyn.

an der Grenze abschreiben ließ, sogar die zu ihrem Gebrauche bestimmten Luxusartikel frey durchzubringen zu haben, und brauchten zu dem Ende nur eine Bescheinigung auszustellen, daß die darinnen bezeichneten Gegenstände wirklich für sie bestimmt seyen; was nicht in diesem Verzeichnisse enthalten war, mußte verhalten werden (19);

2) die Waaren, welche Gesandte auswärtiger Staaten oder Bundesgenossen aus dem Römischen Gebiete mit sich in ihr Vaterland nahmen — nicht aber diejenigen, welche sie mit nach Rom brachten — (20). Jedoch wurden unter den letztern (Exportanda) allein wahrscheinlich nur Gegenstände des Luxus oder des Ueberflusses verstanden.

3) Alles Eigenthum des Fiscus, und die von Staatswegen zum Gebrauche der Armeen bestimmten Ausrüstungen und Bedürfnisse (21).

4) Instrumente und Materialien zu öffentlichen Strassen und Bauten (22).

5) Verdienstvolle Personen, welche mit der Immunität begnadigt waren, und solche, welche sich dieselbe gekauft hatten. Letzteres geschahe namentlich unter Galba. Allmählig wurden die Gottheiten, die Augusten, ihre Söhne und die Bewohner des kaiserlichen Pallastes mit dieser Freyheit beschenkt (23); da jedoch hierbey er-

19) L. 5. C. de vectig. L. 4. §. 5. ff. de public. et L. 16. — L. 2. C. de Eunuch. — Mevius, P. VII. Dec. 130.

20) L. 8. C. de vect.

21) L. 9. §. 7. ff. de publ.

22) Quintil. decl. 359.

23) Sueton. Galba. 15. Lampr. Commod. 14. Tacit. Ann.

[illegible] lassen, hindurch nicht als Contravenient in die Nothwendigkeit gesetzt worden seyn, außer dem Verluste des Knabens, und der Strafe auch noch sogar die Verlassungssteuer mit 10 Procent des hohen Werthes desselben zu bezahlen, und sich hierdurch selbst zu bestrafen. Dieser Unterschleif wird auch anderwärts erwähnt (17).

Was die Gleichheit vor den Abgaben-Gesetzen betrifft, so blieb solche zwar als allgemeiner Grundsatz bestehen, und wir besitzen sogar eine in staatsrechtlicher Hinsicht sehr merkwürdige Declaration der Kaiser Valens und Valentinian, so wie des Theodosius und Valentinians:

> daß alle deßfallsigen kaiserlichen Privilegien, welche Privatpersonen ausgewirkt hätten, als diesem Grundsatze zuwiderlaufend, angesehen und ungültig seyn sollten (18),

eine Lehre, welche auch mit Modificationen in das neuere Staatsrecht übergegangen ist, und im Verfolge dieses Werkes wieder erwähnt werden soll; indessen war die Schwäche des Thrones von der Art, daß die Kaiser, wie aus mehreren folgenden Punkten zu ersehen ist, oft gegen diesen Grundsatz handeln zu müssen glaubten.

Immun oder frey von den betreffenden Abgiften waren:

1) alle nicht zum Verkaufe oder zum Luxus, sondern zum Ackerbaue oder zum nothwendigen Hausbedarf bestimmten Gegenstände, worunter aber Verschnittene nicht gerechnet werden durften. Die Vorgesetz-

17) Quintil. declam. 340. behandelt denselben Vorfall als Advocat und Redner.

18) L. 6 et [illegible] C. de vect.

wahrscheinlich (13) schon vor der Ausladung geschehen: und auch abgabenfreye Gegenstände, z. B. Sachen zum Hausgebrauche, mußten sämtlich angegeben und verzeichnet werden; sicheren Personen wurde die Abgabe selbst häufig creditiret (14), gewöhnlich jedoch gegen ungeheure Procente.

Die Officianten waren ermächtigt der Declaration Glauben beyzumessen, oder nach deren Ausstellung zur Oeffnung und genauesten Untersuchung der Kasten, Fässer und Ballen zu schreiten, es mogten diese einem Kauf- und Privatmanne, oder gar einem fremden Könige, einem Römischen Kriegs- oder Civil-Befehlshaber gehören (15).

Die Steuer von theuren Sclaven scheint vorzüglich zu Betrug gereizt zu haben. So erzählt Sueton (16), daß Römische Handelsleute beym Ausschiffen einer Anzahl Sclaven zu Brundusium unter andern wegen eines sehr schönen, und wegen eines Lasters der Römer außerordentlich theuren Sclavenknabens nicht wenig in Verlegenheit gewesen wären, und um denselben der hohen Taxation zu entziehen, und die Abgabe davon zu unterschlagen, ihn als einen freyen Römer gekleidet hätten; der Knabe aber habe in Rom erfahren, daß er durch diese freywillige Bekleidung Freygelassener geworden sey, und habe sich als solchen reclamiren, und in Folge dieser Klage für

---

9. §. pen. ff. de min. Boehmer, introd. in ius Dig. Lib. 39. T. IV. §. 20.

13) Plaut. Trin. IV. IV. 15. mag ich hier nicht als Beweis, sondern nur als Anlaß zur Vermuthung gelten lassen, so wenig wie die in der 6ten Note zu §. 21. allegirten andern Stellen dieser Art; denn sie stellen Griechische Sitten dar. — L. 16. §. 3. ff. de publican.

14) L. 16. §. 3 et 12. ff. de publ.

15) Plutarch περὶ πολυπραγμ. p. 518. Cic. c. Rull. II. 23.

16) De claris Rhetorib. 1.

persönliche Verbindlichkeit zur Zahlung dauerte 40 Jahre; die Klage auf Confiscation verjährte in 5 Jahren; früher konnte sie schon durch zufällige, nicht absichtliche Zerstörung der Waare verjähren. Soldaten jedoch, welche für ihren Beruf einschwärzten und darüber betroffen wurden, konnten nur zur Nachzahlung der etwaigen Abgaben angehalten werden. Der strafbar Befundene durfte die Waare in der Auction, entweder in Person, oder durch Bevollmächtigte, meistbietend erstehen (10). Appellation in diesen Steuerangelegenheiten fand nicht Statt (11).

In Contraventions-Fällen aus offenbarem Irrthume konnte die Confiscation durch Bezahlung der doppelten Abgabe beseitigt werden. Pupillen konnten den etwa verfehlten Zoll binnen 30 Tagen nachzahlen, Minderjährige wenn sie betroffen wurden, aus Irrthum gefehlt zu haben, ihren Irrthum zurücknehmen und verbessern. Im Uebrigen entschuldigte Unbekanntschaft mit den Gesetzen der dawider Handelnden nicht (12). Die Declaration mußte

10) L. 1. ff. de iure fisci. L. 2. et 3. C. de vectigalibus. Quintil. declam. 241 et 259. — L. 8. 14 et 15. de public. Ebend. l. 16. §. 3. et 13. und l. 11. §. 4. Herr Ober-Tribunalrath Tritschler in seiner Abhandlung über Zolldefraudat. Stuttg. 1818. — irrt, wenn er Seite 28 behauptet, das Römische Recht sey in Betreff der Erben des Frevlers viel härter, als das Würtembergische, indem es §. 9. der Würtembergischen Zoll-Ordnung heiße: „Gegen die Erben findet keine Strafe Statt; es seye dann der Zollfrevler selbst noch zur Verantwortung gezogen worden." Denn besagte l. 16. §. 13. sagt ebenwohl in diesem Bezuge: poenae ab haeredibus peti non possunt, si non est quaestio mota vivo eo, qui deliquit.

11) L. ult. C. quorum appellat. non admitt.

12) L. 16. §. 5. 10. ff. de publican. L. 7. ff. de publican. L.

heitssoldaten (milites stationarii) und städtische Garnisonen (milites urbani) waren überall, besonders auf den Grenzzollämtern — worüber allein Waaren empassiren durften — vertheilt, um sowohl die Staatsbeamten, als auch die Bediensteten der Pächter gehörig zu unterstützen und zur Entdeckung der Betrügereyen mitzuwirken (7). Soldaten welche der Begünstigung der Defraudanten, oder der Bestechung auf ihren Posten überwiesen waren, mußten der Todesstrafe gewärtig seyn (8).

Diese Officianten und Soldaten waren überall zahlreich vertheilt; an sie mußte sich jeder Reisende oder Steuerpflichtige wenden, und erklären, ob und was er zu verhalten habe. Ueber die declarirten Gegenstände wurde die genaueste Beschreibung aufgenommen. Beruhete die Abgabe auf dem Werth, so setzten die Officianten diesen fest, und erhoben die Abgaben (9). Die Briefe über die Frachten und über die Waarenversendungen wurden wahrscheinlich — gleich wie zu Athen — an sie zur Eröffnung und Vergleichung abgegeben, und sogar die am Körper befindliche Kleidung der Passanten, ausgenommen ehrbarer Frauenzimmer, durfte untersucht werden. Als Beyspiel finden wir bey Quintilian einen Prozeßfall angeführt, welcher 400 in dem Busen einer Dame versteckte große Perlen betraf. Alles nicht gehörig declarirte wurde confiscirt, oder konnte gegen jeden Besitzer, selbst gegen die Erben des Contravenienten, wenn die Klage noch bey dessen Lebzeiten anhängig gemacht worden war, zur Confiscation in Anspruch genommen werden. Die

---

7) Dio XLVIII. L. 5. C. de vectig. L. 15. §. 3. ff. ad leg. Jul. de adulter. Vergl. Bulenger. pag. 902.

8) L. 5. C. de vectig.

9) Quint. declamat. 340. — Seneca ep. 95. Lucil. 26.

crarum largitionum) im Gegensatze zum Minister des kaiserlichen Privatschatzes (Comes patrimonii) (2). An die ersteren wurden die Pachtsummen abgeliefert; denn was in der vorigen Periode verpachtet war, blieb es auch jetzt, nur mit dem Unterschiede, daß allmählig auch Sclaven, Freygelassene, oder andere Günstlinge der Kaiser und ihrer oberen Staatsbeamten zu den Pachten gelangten, die Ritter aber allmählig davon verdrängt wurden.

Die Pachtzeit betrug 5 Jahre, oder ein Lustrum, in den späteren Zeiten 3 Jahre (3). Wurde nach Verlauf derselben für die folgende Zeit weniger geboten, so zwang man zuweilen die Pächter, die Pacht zu behalten und die frühere stärkere Summe fortzubezahlen; wegen dieser Ungerechtigkeit fehlte es oft an Bietenden (4).

Den Provinzen wurden die Vectigalien entweder genommen, oder sie mußten ⅔ des Ertrags an die Kaiser abgeben (5). Außerdem gab es in den hauptsächlichsten Handelsstädten und Gegenden Handelsgrafen (Comites commerciorum), welche im Vereine mit den Hafen-Vorgesetzten, außer andern Geschäften, auch über die gehörige Befolgung der Gesetze, so wie über das Personale der Pächter eine genaue Aufsicht führen, und zugleich das Einschwärzen hindern sollten (6). Stations- oder Sicher-

---

2) Gothofr. ad l. 42. ff. de iure fisci. Vergl. Tacit. hist. IV. 9. Ann. XIII. 28 seqq. Capitol. Marc. Aur. 54 und die notitia dignitatum mit dem Commentar des Panciroslus im Gräv'schen Thesaur. Bd. 7. Seite 1520 ff. und S. 1870 ff. und endlich Joh. Laur. Lydi, Philad. de magistratibus reip. Romanae, Parisiis 1812. S. 141.

3) L. 4. C. de vectigal.

4) L. 11. §. ult. ff. de publican. L. 3. §. 6. ff. de iure fisci.

5) Sueton. Tib. 49. L. ult. C. de vectig.

6) L. 7. C. de vectig.

zeuge durften blos durch die Handelsgrafen der Kaiser eingeführt werden.

§. 36.

Verwaltungsart.

Unter den Kaisern nahm mit immer zunehmender Unterdrückung des Römischen Volkes und Senats zugleich die äußere und innere Verwaltung der Steuern allmählig eine andere Gestalt an. Indirekte Steuern konnten nur noch durch kaiserliche Verordnungen eingeführt, abgeändert, erhöhet oder vermindert werden, gehörten also zu den Regalien oder Majestätsrechten (1). Nach und nach wurde der Ertrag eine Art Eigenthum der „göttlichen Kaiser", welche damit nach Gutdünken schalteten.

Der bisherige Staatsschatz wurde zuletzt ein Schatz der kaiserlichen Gnadenspenden genannt, und alle, noch so nothwendige Ausgaben, Truppensolde u. dgl. waren nicht mehr eine gezwungene, oder wenigstens pflichtmäßige Ausgabe (August nannte sie noch Necessitates), sondern nur ein gnadenvolles Spenden aus kaiserlich-göttlicher Entschließung. Den Aedilen, welchen Cäsar die Verwaltung des Schatzes anvertraut hatte, wurde solche von August wieder genommen, und den Schatz-Prätoren (praetoribus aerarii) übertragen; Claudius ernannte zu diesem Geschäfte Quästoren, Nero aber Schatz-Präfecten oder Schatzvorgesetzte. Von Constantin an hießen solche Grafen (Comites) des Schatzes, auch Grafen oder Vorgesetzte der heiligen Spenden (Comites, s. Praepositi sa-

notit. dignit. mit dem Comment. des Pancirol. im 7ten Bande des Gräv'schen Thes.

1) L. 10. pr. ff. de publican. L. 1. 2. 3 und 4. C. Vectig. nova institui non posse.

§. 35.

Kaiserlicher Alleinhandel und Monopole.

a. Salz.

Der Alleinverkauf des Salzes an die Consumenten scheint fortdauernd von den Pächtern der Kaiserlichen Salinen und des Detailhandels — an welche also die Privatsalinen wahrscheinlich ihre Producte ebenwohl überlassen mußten — geschehen zu seyn. Außerdem zehndete der Staat den Ertrag der Privatsalinen noch besonders (1).

b. Handel.

Die Ausfuhr der Waffen, des Goldes, Weines, Oeles, der köstlichen Fischbrühe, des Getraides und Salzes war verboten (2). Dieses Verbot sollte dazu dienen, daß die Barbaren weder zu guten Waffen gelangen, noch die Köstlichkeiten des Römischen Reichs kennen lernen, und daher auch keine Lust zu Angriffen auf dasselbe bekommen mögten. Zuweilen wurden jedoch kaiserliche Pässe zur verbotenen Ausfuhr ausgewürkt, und schwer bezahlt. —

c. Kaiserliche Fabriken.

Keine Waare, welche in kaiserlichen Tuch- und andern Fabriken verfertigt oder gefärbt wurde z. B. Purpur aller Arten, konnte anders als bey diesen selbst, oder den Factoren derselben gekauft werden (3). Schon unter Tiberius Cäsar (4) waren dergleichen vorhanden. Seiden-

1) L. 11. C. de publ. et comm. L. 3. C. de metallariis.

2) L. 11. ff. de publican.; ibid. §. 2. 3. L. 2. C. de commerc. Tit. 41. ff. quae res exportari.

3) L. 1. ff. de his quae indignis auferuntur. Tit. 40. ff. pr. et §. 1. quae res venire.

4) Sueton. Tib. Caes. 30. Vergl. über diesen Gegenst. die

Caligula auf ein Fünfundzwanzigstel oder 4 Procent erhöhet wurde (5). Unter August bezahlte sie der Käufer, späterhin der Verkäufer (6).

c. Consumtibilien-Accise. Vectigal macelli.

Endlich führte entweder August allein, oder er und die andern beyden Triumvirn zu jener Zeit auch eine Accise von allen auf den Märkten (deren zu Rom 17 waren) verkauften Früchten, Gemüßen, Fleisch, Getränken und andern Waaren ein (7).

Sie bestand aus 1 Procent des Werthes; nach Erklärung Cappadociens zur Provinz setzte Tiberius solche wegen der Klage des Volkes auf ½ Procent herab (8), scheint sie aber nachher wieder auf 1 Procent erhöhet zu haben (9). Caligula dehnte diese Abgabe über sämtliche Eßwaaren aus, sie mogten auf die Märkte gebracht werden oder nicht, wovon jedoch zu den Zeiten Vespasians zu Gunsten des Gemüßes eine Ausnahme bestand (10). Unter Constantin, Valentinian, Gratian und Theodosius wird diese Abgabe noch immer (11) erwähnt.

---

5) Tacit. Annal. XIII. 31. Suet. Calig. 40.

6) Tacit. XIII. 31. Aus l. 27. ff. de aedilit. edict. wird man sich nicht ganz überzeugen, daß diese letztere Anordnung wieder abgeschafft worden, indem diese Stelle vielleicht blos als Beyspiel dienen sollte.

7) Tacit. Annal. I. 78. Vergl. Plinius h. n. XIX. 4. Sueton. Tiber. 34. Puteani Bamelr. de nundinis. Siehe oben S. 11.

8) Tacit. Ann. II. 42.

9) Dio Cass. lib. 57.

10) Sueton. Calig. 40. Plin. hist. nat. XIX. 4.

11) L. 1. C. de veteranis. L. 4. C. de proxim. sacr. scrin.

waren, kann man sich daher allein die Angabe des Plinius erklären (14), daß jede Kameel-Last Arabischen Weihrauchs bis an die Küste Italiens bereits 688 Denare (in runder Summe 160 Rthlr.) an Zoll, Wassergeld u. s. w. bezahlt habe, und dann erst noch den Abgaben Italiens unterworfen werden müsse.

§. 34.

Accise und Licent (Vectigal sive centesima rerum venalium s. mercium).

a. Von Auctionen.

Um eine Kriegskasse zu schaffen, führte August im Jahre 759 n. Erb. R. eine Abgabe von 1 Procent auf den Betrag des Erlöses aus sämtlichen öffentlichen Auctionen und Subhastationen ein (1). Sie scheint eine Nachbildung der Griechischen Eponia gewesen zu seyn.

Caligula hob diese Abgabe für Italien auf, in den übrigen Provinzen blieb solche (2), so wie sie auch späterhin wieder in Italien bestand, wo sogar Caligula selbst solche wieder hergestellt zu haben scheint (3).

b. Vom Sclavenverkauf.

August führte damals auch eine Accise von den zum Handel eingeführten und verkauften Sclaven ein, nämlich 2 Procent, oder ein Fünfzigstel (quinquagesima mancipiorum venalium) (4), welches später, wahrscheinlich von

14) Plin. hist. nat. XII. 14.

1) Vergleiche oben Seite 63.

2) Sueton. Calig. 16.

3) ibid. 38.

4) Dio Cass. LV. LVII. LVIII.

oder 12½ Procent des Werthes der Waaren (octava sive octavarium) (12). Ungewiß ist es, ob Waaren, welche zum Verkauf eingeführt wurden, und die desfallsigen Abgaben bezahlt hatten, aber nicht verkauft werden konnten, bey der Zurücksendung nach dem Orte des Abgangs wieder dieselben Abgaben entrichten mußten. Daß die Portitoren dieß verlangten, die Kaufleute aber sich dessen weigerten, und daß die Sache dem Senat zur Entscheidung vorgelegt worden, wissen wir schon aus Cicero (13); die Entscheidung selbst ist uns aber nicht bekannt. Uebrigens galt in unbestimmten Fällen das Herkommen, und wurde auch von Kaisern (L. 4. §. 2. sqq. de publ.) anerkannt, so daß die ähnliche heutige Rechtsregel schon im Römischen Rechte begründet ist. Gefälle-Vergütung für ausgeführte Waaren fand niemals statt, im Gegentheil wurden die wieder ausgeführten Güter wiederholt verzollt.

Aus dieser Verfassung und den unendlich vielen Plätzen, wo Binnenzölle, Transitzölle, Schiffs- und Hafen-Abgaben, Lagergelder und ähnliche Unkosten zu bezahlen

---

12) L. 36. C. Theod. de Indul. debitor. L. 7 et 8. C. de vectig. L. 7. C. de locato et cond. Hosse, S. 136 u. 137 des 2ten Bandes, sagt 16⅔ Procent — welches ein Irrthum ist. Ein unvollständiges Verzeichniß über die zollbaren Waaren jener Zeit findet man L. 16. §. 7. ff. de publicanis, bestehend aus: Zimmt und andern Gewürzen, wohlriechenden und Heilkräutern, Byssusfabrikate, Parthische und Babylonische Felle, Elfenbein, Ebenholz, Perlen, seidene Decken, Tücher und Kleider aller Art, Scharlach, Seidengespinnste, Verschnittene, Indische Löwen und andere Thiere, Purpur, Wolle, Schminke und Indische Haare.

13) Cic. ad Attic. II. 16.

stellen, und für den Gebrauch derselben und der öffentlichen Abtritte ein Gewisses zur Bestreitung der Unkosten dieser Polizeyanstalten erheben zu lassen, so hätte er doch wenigstens die Ueberschüsse, von Natur zur städtischen Polizeykasse gehörig, nicht zum Staatsgebrauch — oder vielmehr, was damals beynahe synonym war, zur Allerhöchsteignen Chatoulle verwenden dürfen. Nach Vespasian scheint keine bemerkenswerthe Aenderung in den Zoll-Abgaben vorgenommen, sondern die damalige Verfassung auf die neueren Zeiten und auf die aus dem großen Römischen Reich entstandenen, oder allmählig aus dem Geschichts-Dunkel hervortretenden anderen Reiche übergegangen zu seyn.

Außer den erwähnten mancherley Tarifs-Veränderungen durch die Kaiser waren die Zollansätze auch nach Beschaffenheit der Waaren verschieden, ohne daß jedoch staatswirthschaftliche, auf Hebung einländischer Fabrikation und Production abzweckende Rücksichten Statt gefunden hätten. Für den Seehandel scheint allgemein von allen in die Häfen des Reichs eingeführten Waaren in dieser Periode ein Eingangszoll von bald 2, bald 2½ Procent des Werths, oder ein 40stel oder 50stel (quadragesima vel quinquagesima) erhoben worden zu seyn (10). Die Streitigkeiten über Tacit. Ann. XIII. 51. (11) kann man hier füglich übergehen, da diese Stelle in keinem Falle auf eigentliche Zoll-Abgaben Bezug hat. Von Alexander Severus bis Theodosius bestand das Portorium aus dem 8ten Theile

---

(10) Quintil. decl. 359. Sueton. Vespas. 1. Vitell. 14. Symmachi epist. V. 61. 62. 63.

(11) Manet tamen abolitio 40mae 50maeque, et quae alia exactionibus illicitis nomina publicani invenerant. Tacit. Ann. XIII. 51. Vergl. Burm. S. 972.

fung meiner Vermuthung, daß die ganze Zollverfassung von August geordnet, und von ihm die Zollstätten und Tarifsätze bestimmt worden seyen. Galba, Nero's Nachfolger, ließ einen Theil der Vectigalien eingehen, Titus Flavius Vespasianus aber, dessen Vater selbst Vierzigstels-Zöllner in der Provinz Asien, nachher Wucherer in Helvetien gewesen war, stellte solche wieder her, und fügte noch neue und härtere hinzu (8).

Ueberhaupt war dieser sonst mit manchen guten Eigenschaften versehene Kaiser hauptsächlich auf Gelderpressung bedacht, und kannte hierbey weder Grenze noch Ehrgefühl, wovon unter andern die berüchtigte Urinsteuer (vectigal urinae) und die Abtrittsteuer (stercorum sive latrinarum vectigal) (9) Beweise sind. Wenn er wirklich zur Bezweckung mehrerer Reinlichkeit, und zur Beförderung der Gesundheit nöthig fand, gewisse Leute mit Gefäßen (Amphorae) in engen Gäßchen und Straßenecken aufzu-

---

8) Suet. T. Fl. Vesp. Aug. (Caes. X) 1. 15.

9) Sueton. ibid. 23. Tiber. 58. Nero 24. Dio Cass. LXVI. Macrob. III. Saturnal. 16. Lucret. IV. 1021. Juven. III. 38. Martial. XII. 48. Seinem edlen ältesten Sohne — von dem offenherzigen Sueton amor ac deliciae generis humani genannt — welcher den Vater über diese Schändlichkeit tadelte, hielt er ein Geldstück aus der ersten Einnahme dieser Anstalt unter die Nase, mit der Frage: ob das Geldstück einen widerlichen Geruch habe? Auf Verneinung des Sohnes sagte er ihm, aus welcher Einnahme es stamme. Daher sagt Juvenal Sat. 4. Lucri bonus est odor ex re qualibet, welche Worte leider das Symbol vieler Finanziers geworden sind. Der Urin selbst wurde den Färbern überlassen. Athenäus l. 11. Die Abgabe scheint späterhin fixirt worden zu seyn, und wurde von Anastasius, dem Vorgänger Justins des Thraciers abgeschafft. Mich. Glykas, Venet. 1719. S. 205.

sens noch die Absicht zur Beybehaltung einiges Schein's besaß, alle Vectigalien abschaffen zu wollen vorgab (3), und erst nachdem ihm der Senat die wegen Erhaltung des Staat's nöthigen Bemerkungen gemacht hatte, sich theils mit Abschaffung, theils mit Beschränkung der drückendsten begnügte (4), nachher aber, und bis zu seinem gewaltsamen Tode sich gar nicht die Mühe gab, das durch seinen Wahnsinn entstehende Deficit durch Steuern zu decken, sondern sich bey allen Reichen zum Erben erklärte, oder gerades weges, mit und ohne Mord, Alles raubte, was ihm anstand.

Von seinem Vorfahren Claudius ist hierunter gar nichts bekannt, und was dessen Vorfahren Caligula betrifft, dessen Geldgierde endlich so sehr stieg, daß er sich in den mit dem Schweiße und Blute der Unterthanen benetzten Geldhaufen, wollüstig wälzte (5), so scheint dieser Abschaum der Menschheit im Zolle höchstens nur Erhöhungen verursacht, an neuen Abgaben aber nur Schmutzigkeiten (6) angeordnet zu haben, welche nicht hierher gehören. Dessen Vorgänger Tiberius, Nachfolger Augusts, begnügte sich, verschiedenen Provinzen die für eigne Rechnung verwalteten Zölle und andern Regalien zu nehmen, und sich solche zuzueignen (7), dergestalt, daß wir diese zu Senecas Zeiten längst bestandene Abgabe wenigstens negativ bis zu August zurückführen können. Dieses zur Bestär-

3) Tacit. XIII. ann. 50. 51.
4) Sueton. Nero Claud. Caes. 10.
5) ibid. C. Caes. Cal. 42.
6) ibid. 40. 41.
7) Sueton. Tib. Caes. 49. Was ebend. Cap. 30. von Vectigalien gesagt wird, ist nicht geeignet, daraus eine Vermehrung oder Verminderung derselben abzunehmen.

sonderen Namen benannt. Dieser Umstand, und das Verhältniß der eben angeführten Stelle zu den im §. 29. citirten, sodann aber auch die alsbald näher zu betrachtende Gewißheit, daß unter den Nachfolgern Augusts mehrere Arten des Zolls erwähnt werden, ohne daß nähere Nachrichten über deren Entstehung vorkommen, machen es wahrscheinlich, daß August die reelle Zoll- und Accise-Verfassung des Römischen Reichs nach damaliger Art ziemlich vollständig begründete, und daß nach ihm nur Abänderungen Statt gefunden haben. Wir glauben daher hieraus und aus dem Nachstehenden annehmen zu können, daß unter jenen erneuerten, oder von ihm zuerst ausgesonnenen Vectigalien auch Eingangs-, Ausgangs-, Durchgangs- und Binnen-Zölle befindlich gewesen.

Was z. B. die Brücken- und Wege-Zölle betrifft, welche nach der Stückzahl des vorgespannten, oder tragenden Viehes, so wie der passirenden Fußgänger und Reiter — nicht weniger von transportirten todten Körpern entrichtet wurden, so erwähnt deren schon Seneca (2), dessen Werke hauptsächlich vor dem Regierungsantritte Nero's geschrieben sind, und der von ihnen nicht so geredet haben würde, wenn sie Anordnungen dieses Tyrannen gewesen wären. Außerdem ist es bekannt, daß dieser im Anfange, als er entweder noch etwas Gefühl, oder wenig-

---

2) Seneca de const. sap. c. 14. Spätere Einrichtungen findet man bey Sueton. Vitell. 14. Ἡρωδιανου ἱστορ. II. 4. L. 21 ff. d. donat. int. vir. et ux. L. 60. §. 8. ff. locati conducti. Dilher. Disp. I. p. 196. Philostrati Polemon I. 25. §. 3. L. 37. ff. de religiosis et s. fun. Diese Abgabe vom Transporte der Todten, welche durch Pertinax auf kurze Zeit abgeschafft gewesen zu seyn scheint, wurde im Jahre 386 nach Chr. aufgehoben. L. ult. C. de relig. et s. fun.

schied zwischen den Erben auf, erhöhte die Abgabe auf den 10ten Theil der Erbschaft, und behielt sich blos die Gewalt vor, einzelne Intestat-Erben auf dem Wege der Gnade von der Entrichtung der Steuer dispensiren zu können (9).

Macrinus, sein Nachfolger, setzte die Abgabe wieder auf den 20sten Theil (10) und unter Justinian, oder kurz vor ihm, gegen das Jahr 520 n. Chr. G. hörte sie ganz auf (11).

§. 33.

Eingangs-, Ausgangs-, Transit- und Binnen-Zölle.

Vom August wissen wir in Hinsicht des Zolles, daß er zu dem, von seinem Oheim Julius Cäsar (§. 29.) eingeführten Eingangs-Impost auf fremde Waaren noch mehrere, theils ältere und von Metellus aufgehobene —, theils von ihm nunmehr zuerst oder schon in Gemeinschaft mit den Triumvirn ausgesonnene Vectigalien anordnete, und daß im Jahre 716 eine Empörung gegen die Bedrückungen der Pächter derselben ausbrach (1).

Das Wort Vectigal (von vehere, fahren, transportiren) bedeutete ursprünglich die Zollabgaben, und zugleich die von den Pächtern der Staatsdomänen herbeyzufahrenden, oder von den Provinzen zu leistenden Naturallieferungen; allmählig wurden aber auch andere Leistungen unter jenem allgemein werdenden Worte, und zuletzt alle Domänen, Regalien, indirekte Abgaben und städtischen Octrois begriffen, einzelne Abgaben aber mit ihrem be-

9) Burm. S. 1037 ff.

10) Dio Cass. LXXVII.

11) L. ult. C. de Edict Div. Hadr. toll.

1) Dio Cass. XLVII. XLVIII. — Sueton. Octav. Aug. 49.

dem aber späterhin an die Stelle der Verpachtung direkte kaiserliche Erhebungen angeordnet, und fürstliche Procuratoren (procuratores fisci, s. Caesaris) zu diesem Geschäfte ernannt worden waren, (unter Eliogabal wurde ein Mauleseltreiber damit begnadigt,) durften diese sich nicht ohne Einwilligung des Kaisers auf solchen Abkauf (Transaction) einlassen, sondern mußten auf baldige und getreue Ausmittelung des zu bezahlenden 20stels der Erbschaft bedacht seyn (6).

Die zur Sicherung der Erhebung nöthig gefundenen Formalitäten bey Oeffnung, Vorlesung, Einsicht und Abschrift der Testamente griffen tief in die Rechtsverwaltung ein, machten die Aufstellung eigner Gesetzessammlungen über diesen Gegenstand (die erste von Aulus Ofilius, die zweyte von Aemil. Macer) nothwendig, und wurden daher von den Gesetzgebern und Juristen häufig erwähnt (7). Von den nicht zur bestimmten Zeit bezahlten Erbschaftssteuern muste 1 Procent entrichtet werden (8). Da nur die Hinterlassenschaften Römischer Bürger dem 20stel unterworfen waren, dieses aber ungeheure Summen einbrachte, so war jene Abgabe mit ein Grund, das Römische Bürgerrecht immer allgemeiner zu machen, und besonders die Reichen damit zu beschenken; der Kaiser Antoninus Carracalla aber setzte ums Jahr 970 n. E. R. alle Rücksichten bey Seite, und erklärte, um dieser Abgabe und der Freylassungssteuer willen, alle Unterthanen des weitläuftigen Reichs für Römische Bürger.

Hiermit noch nicht zufrieden hob er auch allen Unter-

---

6) L. 13 ff. de transact. — L. 1. §. 1. ff. de off. Procurat.

7) Paul. IV. sent. titul. 6. §. ultim. — L. 7. ff. de appellat. recip. et 44. de orig. iur.

8) L. 1. C. de Usur. rei iud.

ehelichen, und staatsbürgerlichen Pflichten befolgten, die Ehen kinderlos blieben, unerlaubte Verbindungen außerhalb der Familien Statt fanden, und Erbschleicherey und Benachtheiligung der natürlichen Erben an der Tagesordnung war (3). Sie sollte also nicht blos das Vermögen der Staatsbürger auf eine billige Art belasten, sondern auch auf die moralische Aufführung derselben wirken, und wurde daher von folgenden Erbschaften erhoben:

1) von Legaten, oder Specialvermächtnissen des Mannes für die zurückgelassene Frau, oder umgekehrt der Frau für den Mann, wenn keine legitime Kinder von ihnen hinterlassen wurden.

2) Von Geschenken aus dem Testamente.

3) Von allen Erbschaften derjenigen Römischen Bürger, welche dem Erblasser nicht ab intestato folgten, d. h. mit demselben nicht in eigentlicher Blutsverwandtschaft standen, also wahrscheinlich auch Adoptiv-Descendenten.

Ausgenommen waren die Erbschaften und Geschenke für die Armen, wobey man bis zu Hermogenian eine Summe von 50, später von 100 Goldstücken als Norm der Ausnahmen angenommen zu haben scheint (4). Die Größe der Abgabe richtete sich nach dem geerbten reinen Vermögen, indem die Schulden vorher abgezogen wurden. Sie wurde Anfangs ebenwohl verpachtet, und die Pächter (vicesimarii) pflegten sich zuweilen ihre Ansprüche durch eine runde Summe abkaufen zu lassen (5). Nach

3) Plin. paneg. 43. — Horat. Sat. II. 5. — Plin. ep. II. 20. — Cic. Phil. II. 16. — Plin. V. ep. 1. — Petron. 116. — L. 2. C. de infirm. poen. caelib.

4) L. 23. C. de test. — L. 10 ff. de accusat. — §. 2. Inst. de succ. libert.

5) Plin. ep. VII. 11. 14. — Paneg. 37.

wohner des Reichs zu Römischen Bürgern erklärte (1). Sein Nachfolger Macrinus setzte solche wieder auf 5 Procent. Die Vicesimarien oder kaiserlichen Administratoren dieser Abgabe bestimmten den Werth nach den körperlichen Eigenschaften, so wie nach den Kenntnissen, Geschicklichkeiten, und Aufführung des Freygelassenen. Sogar wenn ein Herr seinen sterbenden oder schon wirklich todten Sclaven frey sprach, geschahe diese Schätzung und Versteuerung eben so, als wenn er noch lebte (2).

§. 32.

Fünfprocentige Erbschaftssteuer, vigesima hereditatum sive hereditatium.

Um eine eigne Kriegskasse (aerarium militare) bilden zu können, führte August eine Erbschaftssteuer im Jahre 759 n. E. R. oder im 7ten Jahre nach Chr. G. ein (1). Schon früher scheint etwas Aehnliches bestanden zu haben, und von den Triumvirn im Jahre 713 n. E. R. eingeführt gewesen zu seyn (2); wenigstens berief sich August darauf, den Plan zu dieser Steuer unter Cäsars Papieren gefunden zu haben. Sie wurde dadurch motivirt, daß die üppigen Römer nicht mehr ihre häußlichen,

---

1) Burm. p. 1037 et 1042.

2) Ebendas. S. 1029.

1) Bouchaud de l'impôt sur les successions. Capitolinus in Marco. c. 11. Bulenger. Cap. XXXV. XL. — Burmann p. 1030 sqq. — Bosse II. S. 127 ff. — Hegewisch S. 199 ff. — Dio Cass. LV. 24 sqq. und LVI. Plin. Paneg. 37—42. — Epist. VII. 14. Sueton. 49. — Spart. Marc. Aurel. 76.

2) Αππιαν. Εμφυλ. E. 368. Dio Cassius sagt dagegen ausdrücklich, daß dieses zwar früher schon im Vorschlage gewesen, aber wieder aufgegeben worden sey.

§. 30.

Für den Zeitraum, worinnen die Kaiser herrschten, und gröstentheils nur darauf sannen, wie sie ihre Herrschaft befestigen und zugleich ihre Lüsten befriedigen, und das dazu nöthige Geld mittelst zahlloser Abgaben aufbringen könnten, finden wir eine außerordentliche Menge zerstreuter Nachrichten über eingeführte oder beybehaltene indirekte Steuern. Obschon diese indessen die Verfassung jener Periode ziemlich aufklären, so bleiben dennoch viele Lücken übrig, die wir auszufüllen nicht im Stande sind. Aber wichtig sind und bleiben diese Nachrichten stets, und bieten nicht nur Anlaß zu vielen Betrachtungen über gute und schlechte Finanzmaasregeln, sondern sie sind auch die Grundlage derjenigen indirekten Steuern, welche sich allmählig über alle Provinzen des ungeheuren Reichs verbreiteten, und da entweder nur die erste Zeit des Mittelalters hindurch fortbestanden, oder mit Veränderungen bis zu den neuesten Zeiten beybehalten wurden — so daß wir von der Römischen Finanzgeschichte dieser Zeit alsbald zu der des Mittelalters und der neueren Zeit jetziger Staaten übergehen können.

§. 31.

Freylassungssteuer zu 5 Procent, vicesima manumissionum.

August behielt bey Usurpation der Reichsherrschaft die Abgabe des 20stels des Werths von freygelassenen Sclaven bey; sie dauerte bis in die spätesten Zeiten, und wir haben keine Nachrichten, ob und wenn solche abgeschafft worden? Wir wissen jedoch, daß Antoninus Caracallus dieselbe auf 10 Procent erhöhte, und, um die Einträglichkeit derselben zu vermehren, alle Be-

Salz. Schon im Jahre 506 v. Chr., bey Aufhebung der königlichen Portorien oder Hafenzölle, wurde den wuchernden Privaten aller schon aus den Zeiten des Ancus Marcius herrührende Verkauf des Salzes an die Consumenten untersagt, und letzteres von Staatswegen den Bürgern zu einem billigen Preise verabfolgt. Man bediente sich hierzu der Staats- und Privatsalinen bey Ostia und in Roma selbst, und nahm wahrscheinlich nur einen sehr unbedeutenden Profit (28). Im Jahre 548 n. Erb. R. (206 v. Chr.) wurde aber auf Betreibung des Censors M. Livius das Salzmonopol zu einem höheren festgesetzten Verkaufspreiße als bisher, an Unternehmer verpachtet, so jedoch, daß in der Stadt selbst der Preiß etwas geringer war als außerhalb derselben und in den Provinzen. Das gemeine Volk glaubte, daß der Censor sich hierdurch an ihm, als dem hierunter am meisten leidenden Theile, wegen einer durch Volksbeschluß erkannten Strafe rächen wolle, und legte ihm den Spottnamen Salz-Livius, oder Livius der Versalzer (Salinator) bey (29). Man kann übrigens nirgends finden, wie stark eigentlich die hiernach im Verkaufspreise enthaltene Auflage gewesen, und ob solche stets fortgedauert habe? — denn Salinen und Pächter werden zwar oft erwähnt, allein jedesmal so, daß man nur die Pächter des Salinenbetriebs selbst erkennen kann, von den Pächtern des eigentlichen Verkaufs an die Consumenten aber erst unter den Kaisern wieder einige Spur findet. — Daß dieses Monopol auch in gewissen Provinzen eingeführt, und die Einfuhr des fremden Salzes daselbst verboten wurde, ist erwiesen (30).

28) Liv. I. 33. II. 9. Plin. XXXI. 7. Sext. Aur. Vict. de vir. illust. Cap. 6.

29) Liv. XXIX. 37. Sext. Aurel. Vict. de vir. illustr. 50.

30) Liv. XLV. 29. Burmann p. 988 seq.

de Goldes davon nehmen (25). Was die späterhin in Gold (Zwanzigstels-Gold) entrichtete Bezahlung selbst betrifft, welche direkt bey den Quästoren geschahe (26), so nehmen wir an, daß sich hierunter lediglich an den freylassenden Herrn gehalten wurde, und dieser für die Berichtigung verantwortlich war. Denn daß die Bezahlung oft von den Sclaven selbst, entweder in Auftrag des Entlassers, oder aus eignen Mitteln derselben geschehen ist, macht keinen Unterschied (27). Von Freylassungen der Sclaven der Fremden wurde diese Freylassungssteuer Anfangs nicht erhoben, da erstere weder das allgemeine Römische Bürgerrecht, noch den Freyheitszustand der Latinischen Bundesgenossen zugleich mit jenem Acte erwerben konnten, sondern nur aus dem Sclavenzustande im allgemeinen Sinne des Wortes traten. Wir glauben übrigens diese Abgabe zu den indirekten Steuern rechnen zu dürfen, weil der Sclave eine Waare, Kaufmannsgut (venalis) war, und gleich diesem nach dem Werthe verkauft, oder bey der Entlassung besteuert wurde; auch der Umstand, daß die Erhebung dieser Abgabe heutzutage, wenn solche annoch bestände, auf dem Wege der Stempelverwaltung, mittelst Anlegung eines angemessenen Stempelbogens zu dem Freylassungs-Acte oder Stempelung des letzteren geschehen würde, vereinigt diese Abgabe mit den heutigen Begriffen indirekter Steuern.

In den gegenwärtigen Abschnitt gehört auch die Entstehung der Salzregie, oder des Alleinhandels mit

---

25) Liv. VII. 16. XXVII. 10. Cic. ad Att. II. 16. Arrian. dissert. in Epict. III. 26.

26) Hiernach ändert sich ab, was Bosse Th. 1. S. 141 sagt, daß sämtliche indirekte Abgaben verpachtet gewesen.

27) Arrian II. 1. dissertat. Epictet. Ebendas. III. 26.

te (21), wurde bald darauf wieder durchlöchert; denn schon Cäsar, welcher bereits während seines ersten Consulates die damaligen Zollpächter, seine Hauptstützen, durch Erlaß eines Drittheils des Pachtgeldes begünstigt hatte (22), führte wiederum Portorien auf eingeführte fremde Waaren ein (23). Da wir auch hierüber keine andere Nachricht besitzen, als daß er die Erhebung auf dem Wege direkter Administration, durch Sclaven betrieben zu haben scheint, und daß gleich nach seinem Tode Empörungen gegen deren und ihrer Helfer Bedrückungen Statt fanden (24), so schließen wir damit die Geschichte römischer Zölle dieser Periode, um für die letztere noch einiges Andere zu erwähnen.

In diesem Zeitraume nämlich, und zwar im J. 398 n. Erb. R. (354 v. Chr.) wurde eine neue indirekte Steuer, das 20stel oder fünf Procent vom Werthe der von Römischen Bürgern freygelassenen Sclaven (vicesima manumissionum) unter Zustimmung des Senats auf einem außerordentlichen Wege, nämlich im Lager des Consuls Cn. Manlius vor Sutrium beschlossen, welche bis in die spätesten Zeiten in Ausübung blieb, und deren Ertrag auf unvermuthete dringende Staatsbedürfnisse im innersten Geldgewölbe des Saturntempels als ein heiliger Schatz aufbewahrt wurde. Im Jahre 543 n. E. Roms, also nach 145 Jahren muste man diesen Sparpfennig angreifen, und konnte 4000 Römische Pfun

21) Cicero ad Attic. II. 16.

22) Suet. Caes. 20. Cic. ad Attic. I. 17. II. 1. Dio Cass. XXXVIII. 7. Αππιανου Εμφυλίων. B. 211.

23) Suet. Caes. 43.

24) ibid. 76. Zonaras, Venet. 1719. 1. B. S. 388.

wenig oder gar nichts, da die Herrn dieser Menschenquäler im Besitze ungeheurer Reichthümer waren, und mittelst derselben auf Senat und Volk den größten Einfluß ausübten (19). Noch ärger wurde das Uebel, als das Sempronische Gesetz im Jahr 623 n. Erb. R. vorschrieb, daß die Richter aus dem Ritterstande genommen werden sollten; denn nun war der letztere Richter in seinen eignen oder wenigstens seiner einzelnen Glieder Angelegenheiten, und wenn auch diese Anordnung nur 49 Jahre bestand, so trug sie doch viel dazu bey, die Mißbräuche furchtbar zu vermehren, und die Erbitterung der Provinzen aufs Höchste zu reizen. Von allen Seiten droheten schon Unruhen wegen Finanz- und anderer Bedrückungen, als Cnejus Pompejus im Jahre 694 n. Erb. R. (20) durch den Volkstribun Cäcilius Metellus Nepos während einer sehr unruhigen Periode ein Gesetz bey dem Volke in Vorschlag bringen ließ, wodurch die Portorien in Rom und ganz Italien sämtlich aufgehoben wurden. Das Gesetz gieng gegen den Willen des Senats durch, und wurde trotz dessen Bemühung, die Popularität des Vorschlagenden zu verhindern, dennoch nach dem Namen des letztern das „Cäcil-Metellische" genannt. Indessen auch dieses Gesetz, welches die Einkünfte des Staats auf das 20stel von Freylassungen und die Abgaben der Provinzen beschränkte

---

19) Cic. ad Q. fratr. I. 1. und I. 10. ad Attic. I. 17. II. 1. VI. 2. Pro domo 74. Dio Cass. XXXVIII. 7. Valer. Max. II. X. 5. Liv. epit. lib. LXX.

20) Dio Cass. XXXVII. 51. In den Provinzen blieben solche im Gange, wie wir aus der Verfügung Cäsars in Asien ersehen, welchem er solche zur Zeit der Ermordung des Pompejus erließ und dagegen einen Tribut anordnete. Dio Cass. XLII.

den uns unbekannten Gesetzen von der Bezahlung der eingeführten Portorien ausgeschlossen, alle Handels- und Luxusartikel dagegen denselben unbedingt unterworfen gewesen zu seyn. Daß die Pächter kein Ansehn der Person zu scheuen brauchten, erhellt aus Ciceros Rede gegen den Verres, Statthalter von Sicilien, welcher unter seinem Gepäcke viele Luxusartikel, Geld, Silber, Purpur, kostbare Kleider, Vasen, Möbels u. s. w. mitnahm, ohne das Portorium der Ausfuhr zu bezahlen, und daher zu Rom auf Betrieb der Siciliamischen Pächtergesellschaft in Anspruch genommen wurde. Aus dieser Rede ersehen wir zugleich, daß das Portorium in den Sicilischen Häfen dazumal 5 Procent des Werths der Ein- oder Ausfuhr betrug.

Die Pächtergesellschaften oder Hauptpächter (publicani principales) theilten sich übrigens in ihre Geschäfte dergestalt, daß ein Theil in Rom blieb und daselbst ihr Interesse wahrte, andere aber (magistri genannt) nach den Provinzen abgiengen, um daselbst über die, von ihnen zur Erhebung der Portorien, der Ruralzehnten, und anderer Einkünfte angenommenen Unterpächter (subpublicani) und Officianten — größtentheils aus ihren Sclaven entnommen — die Aufsicht zu führen. Letztere führten die Namen Pächtergehülfen (promagistri) und Portitoren. Sie waren es, welche den Handelsstand und andere Steuerpflichtigen, besonders aber die Besitzer zehntpflichtiger Aecker dergestalt quälten, beunruhigten und mißhandelten, daß man mehr über ihr Benehmen als über die Abgabe selbst seufzte, und allgemein von ihrem Drucke befreyt zu werden wünschte (18). Alle Beschwerden halfen

18) Cic. ad Q. frat. I. 1. ad Attic. II. 16. Plutarch. in Lucullo.

viertem Jahre alle Pachtgelder berichtigt seyn mußten. Die Censoren ließen Tafeln (tabulas et leges Censorias) ausstellen, auf welchen die Gattungen der Gefälle, und die dabey Statt findenden Rechte, Bedingungen und Strafbestimmungen verzeichnet waren, und nahmen am bestimmten Tage das Ausgebot durch einen Staats-Herold oder Ausrufer (Präco) auf dem öffentlichen Markte, in Beyseyn des Volkes, und unter der Controlle eines Protokoll führenden Quästors, bey einem zum Zeichen ausgesteckten Spieße (sub hasta) vor, eine Gewohnheit, aus welcher der noch heutzutage herrührende Ausdruck „Subhastation“ herrührt (15).

Da die Beamten des Staat's und der Provinzen keinen Antheil an der Pachtung nehmen durften (16), so fiel letztere gewöhnlich den Rittern, als dem reichsten Stande zu, und wurde zuletzt ein Gewohnheitsrecht derselben. Einzelne Gesellschaften derselben traten zusammen und pachteten das Einkommen einer oder mehrerer Provinzen, wovon der Verein alsdann den Namen führte. — Die Pächter hießen Publicanen (von publicum), weil sie den Genuß eines, dem allgemeinen Staatsvereine, späterhin den Kaisern zustehenden Einkommen-Rechts pachteten (17). Gegenstände des nothwendigen Haus- oder Kriegsbedarfs scheinen durch die Bedingungen in den Tafeln, oder in

---

15) Cicero cont. Rullum. I. 3. Plin. XVIII. 3. Plutarch. in Lucullo. L. 3. §. 6. ff. de iure fisci. Macrob. I. Saturn. 12. Varr. de rust. II. Liv. XLIII. 16. Tertull. Apolog. 12. 13.

16) Cic. in Verr. 57. Struve Syntagma iur. civ. T. III. exercit. 39. Tit. 4. §. 37.

17) Tacit. Annal. IV. 6. Plin. hist. nat. XXXIII. 2. Cic. p. leg. Man. Polyb. VI. 13. sqq. Plut. in Lucul. Leges. I. 9 et 12. §. 3. C. de publ. L. 15, 16 et 17 ff. d. v. sign.

Viele andere Provinzen z. B. Achaia (10) und Ambracia (11) blieben dagegen im Besitze früher erhobener Portorien, und durften solche zu ihren eignen Ausgaben verwenden, — jedoch unter der Bedingung, von durchpassirenden Römern und Latinern nichts zu verlangen. Sylla bestrafte mehrere Staaten, welche sein Mißfallen erregt hatten, dadurch, daß er ihnen die von Rom zugestandenen eignen Portorien wegnahm, und für Rechnung des Römischen Schatzes verpachtete (12).

Letzterer hieß in dieser Periode noch immer „Aerarium" oder Erzgewölbe, weil Erz das erste zugewogene, später geprägte Ausgleichungsmittel war. Die Aufsicht über diese, in der städtischen Burg (Capitolium), und zwar im Tempel des Saturnus befindliche Metalle und Gelder hatten die beyden Quästoren des Aerars (Schatzmeister), welche nichts verausgaben durften, ohne einen Verausgabungsbefehl des Senats zu besitzen (13). An sie wurden auch die Pachtgelder für indirekte Gefälle abgeliefert. Die Anordnung der letztern aber, so wie die Verpachtung selbst, gehörte vom Jahre 312 n. Erb. R. an zu den Geschäften derjenigen zwey Censoren (Schätzungsherrn des Staats), welche Behufs der Zählung, Schätzung, und Aufsicht der Sitten der Bürger stets in Rom blieben, und daher später, zur Unterscheidung von den anderen, Stadt-Censoren hießen (14). Diese Verpachtung nun geschahe im Anfange des Monats März auf einen Zeitraum von fünf Jahren, Lustrum genannt, in dessen

10) Cic. d. prov. procons. 3.
11) Liv. XXXVIII. 44.
12) Αππιανου Εμφυλίων. A.
13) Plutarchi Publicola, 6. Tacit. Ann. XI. 22. Polyb. VI. 11.
14) Liv. IV. 8. 24. XI. 15. XXIX. 37.

Vorher war es wenigstens schon Sitte, in den Provinzen dergleichen anzuordnen, wie dieses z. B. die Censoren P. Corn. Scipio der Afrikaner, und P. Aelius Pätus für Capua, Puteoli und Castra im J. 199 v. Chr. bewirkten (3). Dieses, auch den Griechen eigen gewesene System, den unterjochten oder untergeordneten Staaten indirekte Abgaben aufzulegen, war in Rom sehr üblich. Denn auch in Sicilien (4) waren dergleichen angeordnet, namentlich zu Syrakus ein Hafenzoll zum 20stel, eben so in Asien (5), so wie wahrscheinlich später in Britannien (6).

Auch die Proconsuls in den Provinzen ordneten zuweilen eigenmächtiger Weise indirekte Auflagen an. M. Fontejus in der Provinz Narbonne legte eine Abgabe von 4 Denar auf den Eimer Wein, angeblich um mittelst des Ertrags die Landstraßen ausbessern zu können (7); Piso in Macedonien schrieb ein Portorium auf Gegenstände des Verkaufs und des Verbrauchs aus, wobey er sich seiner Sclaven zur Erhebung bediente (8), entweder, um mittelst dieser Art von Administration desto mehr Einkommen unterschlagen zu können, oder weil im Jahr 167 v. Chr. vom Senate beschlossen worden war, daß niemals ein Römischer Finanz-Pächter in diese Provinz kommen solle, indem man wohl wisse, daß bey diesen keine wahre Freyheit und Volksglück bestehen könne (9).

3) Liv. XXXII. 7.
4) Cic. in Verr. II. 75. L. 203 ff. d. V. signif.
5) Cic. II. agr. cont. Rull. 29. Id. pro leg. Manil. 6.
6) Tacit. in vita Agric. 31.
7) Cic. p. M. Fontejo. 5.
8) Cic. in Pison. 36.
9) Liv. XLV. 18.

der Könige 509 v. Chr. G. ein Handelstractat (5) mit Carthago abgeschlossen wurde, wonach jedoch die Römer nicht über das schöne Vorgebürg hinaus handeln oder Seeräuberey treiben durften, eine Einschränkung, welche vom eifersüchtigen Karthago auch im 2ten Traktat, 348 v. Chr. beybehalten wurde (6). Die Könige bedienten sich übrigens in Finanzangelegenheiten der Quästoren, oder Vorsteher der Finanzen; diese waren aber nur Privatdiener der Fürsten (7).

§. 29.

Wie lange die Erhebung des Zolles in den Zeiten der Republik unterblieb? ist nicht mit Bestimmtheit anzugeben; für das Jahr 573 n. E. R. (179 v. Ch.) führt Livius (1) an, daß die Censoren M. Fulvius und M. Aemilius Lepidus „viele Portorien und Vectigalien (Verbrauchs-, Erwerbs- und Producten-Steuern) eingeführt" d. h. dem Senate vorgeschlagen und dessen Genehmigung ausgewürkt haben. Ob diese die ersten seit dem Jahre 506 v. Chr., oder nur eine Vermehrung der vorhandenen gewesen, läßt sich, wie gesagt, nicht angeben; eben so wenig ist zu bestimmen, worin eine durch Gracchus bewirkte Vermehrung der Portorien bestanden? (2)

---

5) Polyb. III. 22. Aristot. Polit. 3.

6) Polyb. III. 24. Vergl. hiermit den bekannten Heynschen Commentar über diese Tractate, so wie Heerens Ideen über Politik, Verkehr und Handel der vorn. Völker der alten Welt — Karthager.

7) Tac. Ann. XI. 22.

1) LX. 51. Hegewisch, S. 86. hat hier einen Druckfehler, indem Buch 11, Cap. 15. citirt ist.

2) Vellej. Pat. II. 6.

Portorium entweder auf seinen, bey dem Könige Ancus Martius viel geltenden Rath, oder später unter seiner eigenen Regierung angeordnet worden, folglich der Ursprung desselben zwischen die Jahre 630 — 614 v. Chr. zu setzen sey.

Daß die Auflage sehr drückend gewesen seyn und den Gewinn aus Handel und Seeraub sehr vermindert haben mag, kann man aus der Wichtigkeit abnehmen, welche der Senat auf die Abschaffung derselben legte. Wir können aus dem Unangenehmen, welches aus dieser Abgabe dem Volke erwachsen seyn mogte, schließen, daß die Könige das Recht der Abgaben-Anordnung allein ausübten, und das Volk nicht zuzogen, indem letzteres sonst keine, für dasselbe besonders drückende Abgabe zugelassen, sondern sich dem Könige, so wie späterhin dem Senat widersetzt haben würde (3). Daß der Senat in dieses Recht der Könige eintrat, ersiehet man schon aus dem besagten Erlasse; er behauptete sich darin auch bis zum Ende der republikanischen Verfassung, oder wenigstens bis zu dem weiter unten erwähnten tumultuarischen Gesetzesvorschlag des Cäcilius Metellus. Mehrere Stellen alter Autoren beweisen diese Bemerkung über die Ausübung des Rechts der Abgaben-Anordnung (4). Daß die Schiffarth und der Ertrag des Zolls nicht lange unbedeutend geblieben, erhellt daraus, daß schon nicht lange nach Vertreibung

3) Liv. V. 10. VI. 21. 22.

4) Polyb. VI. 11. 13. 15. 17. Liv. I. 42. XLV. 19. L. 9 — 14 ff. de orig. iur. Burm. in Poleni suppl. p. 990 sq. Sueton. Tib. 30. Tacit. ann. XIII. 49. Hierher gehört auch, daß August sich bey Einführung seines Abgaben-Systems nur an den Senat wandte. Siehe oben §. 32. Note 1. bei Dio Cass.

aus Hafenzoll, oder Portorium (von portus, der Hafen), und sowohl die Zeit seiner Anordnung als die damaligen Tarifsätze sind unbekannt.

Die erste Nachricht über diese Abgabe gehört nach der gewöhnlichen Zeitrechnung in das Jahr 246 nach Erbauung Roms, oder 506 v. Chr. G. Damals nämlich, als Porsena heranrückte um der neuen Republik ihren verjagten König wieder aufzudringen, schafften die besorgten Patricier, um sich und ihre Administration beym Volke beliebt zu machen, unter anderen Einrichtungen der vertriebenen Könige, auch das Portorium ab (1). Aus dieser Nachricht ersehen wir, daß jene Abgabe von einem Könige Roms herrührt, und daß wir hierauf unsere Forschung über den Ursprung derselben zu gründen haben. Rom hat von Anfang an schon etwas Schiffahrt und Seeräuberey getrieben, ohne jedoch einen eigentlichen Hafen zu besitzen. Erst im Jahre 121 nach Erbauung der Stadt (2) legte Ancus Marcius die Hafenstadt Ostia am Ausflusse der Tiber an, theils um die Schiffe seines Staates und deren Aus- und Umladung zu sichern, theils um im Besitze der dasigen Saline ungestört zu bleiben. Bey diesen Vortheilen der Anlegung jenes Hafens, ist es nicht wahrscheinlich, daß man außerdem auch den geringen Handel und Seeraub gleich Anfangs mit einem Hafenzoll belegt habe, sondern es scheint dieser eine spätere Einrichtung gewesen zu seyn. Tarquinius Priscus, aus Korinth abstammend, kannte die Quellen, durch welche die ihm verwandt gewesene dasige Bakchiden-Dynastie (vgl. §. 24.) sich unermeßliche Reichthümer erworben hatte, und wir glauben daher die Meynung äußern zu dürfen, daß das

1) Livius II. 9. Plut. Publicola 5. Dion. Halic. V. 22.
2) Liv. I. 33. Sext. Aur. Vict. de vir. illust. 5.

Da indessen jene Einrichtungen auf jeden Fall nur Ausflüsse der Römischen Abgaben-Verfassung waren, und daher sogar eine Erfolgreiche Forschung nirgends zu Entdeckung einer von den übrigen verschiedenen und bemerkenswerthen Einrichtung führen würde, so kann man es bey dem Bezug auf die Römische Verfassung bewenden lassen.

Römischer Staat.

§. 27.

Im Römischen Staate waren mehrere Gattungen indirekter Steuern im Gebrauche, nämlich Zoll, Accise, Licent, Auctions-, Erbschafts- und Manumissionssteuern. Sie haben sowohl in Verwaltung als in der Anordnung viel Aehnliches mit den Griechischen Abgaben, und sind vielleicht Nachbildungen der letzteren. Die Nachrichten darüber, welche bis auf unsere Zeiten kamen, sind indessen sehr mangelhaft, und es ist mit unendlichen Schwierigkeiten verknüpft, aus den zerstreuten, gröstentheils nur aus einigen Worten bestehenden Nachrichten ein Ganzes zu bilden. Indem ich dieses versuche, theile ich das Resultat nach den verschiedenen politischen Epochen in drey Theile ein, nämlich die Verfassung unter der königlichen (§. 28.), republikanischen (§. 29.) und kaiserlichen Regierung (§§. 30 — 37.).

§. 28.

Auch Roms Geschichte gedenket unter den indirekten Abgaben zuerst des Zolles. Er bestand anfänglich nur

der Finanzpacht unter Antiochus dem Großen sagt, ist ebenfalls unbestimmt, da dem Ausdrucke τὰ τέλη kurz darauf Φόρων ꝛc. gleichgestellt wird, und der ganze Zusammenhang nicht auf indirekte Abgaben deutet.

Juden.

§. 26.

Man findet über jüdische indirekte Auflagen der Zeit vor der Zinsbarmachung der Juden durch den Römischen Feldherrn Pompejus nichts Bestimmtes angegeben, und auch in Betreff der Zeit der Herrschaft Rom's ist es nicht deutlich ersichtlich, in welchem Grade und in welchen Perioden Römische Zoll-, Accise-, Erbschafts- und Freylassungs-Abgaben in Judäa eingeführt gewesen. Die Ausdrücke, welche darüber im neuen Testamente vorkommen, tragen nicht wenig zur Erregung verschiedener Zweifel bey, worüber schon lange von Exegeten und Geschichtsforschern gestritten worden (1).

---

1) Vergl. Joseph. XIV. 8. Basnage histoire des Juifs p. 128 ff. Zornii historia fisci jud. p. 38. 40. 172. 177. 348. 420. Struckmann de portit. in litt. rom. obv. und dessen Abhandl. de portitoribus in N. T. obviis. Was übrigens auch Michaelis in s. Mosaisch. Rechte 2te Aufl. 3ter Theil. S. 210 f. und in d. Anmerk. für Ungel. z. sein. Uebers. d. N. Test. S. 178 f. über Matthäus 17. v. 24. 25. sagt, so könnte diese im Teutschen untreu gegebene undeutliche Stelle dennoch auf indirekte Auflagen — nämlich Zoll — Bezug haben, da τέλη im Gegensatze zu κῆνσον wenigstens die Bedeutung des römischen vectigal hat, auch unter ἀλλοτρίων scilicet πραγμάτων verstanden werden könnte. Jedoch hat das Didrachma und dessen Einforderung — wenn man nicht einen fixen, auf den Personen ruhenden Hafenzoll annehmen will, welcher jedoch mit dem genommenen Wege Christi nicht übereinzustimmen scheint — offenbar nur auf den Census Bezug, obschon in der Seestadt Capernaum (Matth. 4. 13. 18.) wahrscheinlich Hafenzoll entrichtet wurde.

Was Zonaras, (Venedig 1719. 1ter Theil. S. 151) von

In Aegypten finden wir dergleichen Abgaben nicht eher, als ungefähr Olymp. 100. Damals erhob Tachos, König von Aegypten, auf den Rath des Chabrias eine Verkaufsabgabe vom Getraide. Nämlich sowohl der Käufer als der Verkäufer musten, ein jeder 1 Obolos von der Artabe Getraides bezahlen; von allen andern Waaren und Verdiensten wurde der 10te Theil abgegeben (10). Der Satrap Kleomenes in Aegypten (11) erhob während der Korntheurung einen hohen Ausgangszoll vom Getraide. Die Ein- und Ausfuhr-Zölle wurden aber erst später sehr bedeutend, besonders nachdem es eine Römische Provinz geworden, und Alexandria, welches zahllose Handelsflotten bis nach Indien und an die äußersten Küsten Afrika's sandte, im Besitz des Alleinhandels war. Da Alles durch den Monopolhandel dieser Stadt gehen mußte, so legte man ohne Scheu ungeheure Auflagen, sowohl auf die ankommenden als auch auf die wieder abgehenden Waaren (12).

Wortes τέλος und seiner Derivat. vergl. man auch: Bulengerus (Jul. Caes.) de tribut. et vectig. pop. Rom. in Graevii thesaur. VIII. 826.

10) Aristot. οἰκονομ. II. Χαβρίας etc. Der Herr Prof. Hüllmann sagt in den Ursprüngen d. Besteur. S. 50, daß in Aegypten blos Ausfuhr-Zölle gewesen. Aus dieser Stelle und Strabo XVII. erhellt aber der Ungrund dieser Behauptung. Tachos (Taos, Thaco) stand übrigens unter der Souveränität des Persischen Monarchen. S. Diod. Sic. XV. Corn. Nep. Chabrias und Agesilaus.

11) Aristot. am angef. Orte: Κλεομένης.

12) Strabo, ed. Casaub. 1587. XVII. S. 548.

Die Byzantiner vermietheten oder verkauften die Benutzung des Hafens und des Salzhandels; die Apotheker und andere Verkäufer dieser Art mußten den 3ten Theil des an der Waare gehabten Verdienstes abgeben. Bey einer Getraidetheurung, als sie zugleich an Geldmangel litten, zwangen sie die den Hellespont passirenden Schiffe, in ihren Hafen einzulaufen und daselbst zu verkaufen — so wie dieß auch in Athen mit dem Getraide der Fall war. Da nun die Schiffer dieß nicht gern thaten, so gaben sie lieber den Zehnten in Natur oder in Geld an Byzanz ab, und dieses nöthigte sogar die Käufer dieses Fruchtzehntens, hiervon ebenwohl ein Zehntel abzugeben (6).

Die Insel Rhodos erhob einen Schiffszoll (7), so wie überhaupt noch viele andere Staaten dergleichen indirekte Abgaben erhoben haben, ohne daß wir über Tarif und Administration nähere Auskunft besitzen. Wir berühren daher nur noch, daß die Aegineter und Argiver einstens aus Haß gegen Athen, und zur Vermeidung der Geldausfuhr nach dieser Stadt, vielleicht auch wohl zur Hebung der einländischen Industrie, alle Einfuhr Attischer Fabrikate — wenigstens deren Mitnahme und Gebrauch in Tempeln — unter priesterlicher Mitwirkung, d. h. auf den Grund vorgegebener göttlicher Weisungen verboten (8).

Ob die Abgaben, wovon die Delphier den Krösus und seine Unterthanen, Olymp. 56. 1. befreyeten, aus Zoll, oder aus Eintritts- und Schutzgeld bestanden? ist nicht mit Gewißheit zu bestimmen (9).

6) Aristot. οικον. II. bey Βυζαντιοι.
7) Polyb. XXXI. 7.
8) Herodot. V. 88.
9) Ebendas. I. 54. Ueber den allgemeinen Gebrauch des

durch Zolleinkünfte zu erklären. Die Bakchiden aber wurden schon 663 v. Ch. Geb. von den Kypseliden verdrängt, Beweis von dem Alter jener Erhebungen.

Makedonien, Thessalien, Byzanz u. a.

§. 26.

Aus den Zeiten der Blüthe Griechenlands und des allmähligen Verfalls finden wir noch Folgendes zu bemerken, ehe wir zu anderen Verfassungen übergehen. In Makedonien trugen die Hafenzölle 40 Talente ein, das Doppelte des früheren Einkommens.

Diese Vermehrung bewirkte Kallistratos dadurch, daß er die Bürgschaften der Zollpächter auf ⅓ herabsetzte, wodurch denn auch Aermere in die Lage gesetzt würden, mitzubieten, da dieses früher nur die Reichsten konnten (1).

Die Mendäer bestritten ihren gewöhnlichen Staatshaushalt mit dem Einkommen aus ihrem Hafenzoll und ähnlichen Auflagen; zu Besteurung des Bodens und Einkommens schritten sie nur im Falle der Noth; weshalb sie auch die Cadaster stets fortführten (2).

Die Thessalier erhoben Hafenzölle, und Marktaccise (3), Lampsakos sogar von Wein, Getraide und andern Artikeln die Hälfte (4), und Kersobleptes, König in Thrakien, den 10ten Theil der Waarenpreise, welcher ihm in Friedenszeiten 200 Talente (275,000 Rthl.) einbrachte (5).

---

1) Aristot. οἰκονομικῶν II. Καλλιστρατος.

2) Ebendas. Μενδαῖοι. Mende lag am Ausgange des Thermaischen Meerbusens.

3) Demosth. Olynth. I. am Ende.

4) Aristot. οἰκον. II. Λαμψακ.

5) Demosth. g. Aristokrates, Wolf. Ausgabe 1604, S. 742 und 754.

Wie es bey dem allmählig eintretenden Verfall Athens mit der Erhebung indirekter Steuern ergangen, kann uns nicht interessiren. Wir führen daher nur noch an, daß in Athen aus dem Verkaufe des Bleyes, gleichwie es heut zu Tage in mehreren Ländern mit dem des Salzes und Tabacks geschieht, ein Regale gemacht wurde, indem man das Tyrische Bley (wahrscheinlich Englisches Zinn) von Staatswegen in großen Quantitäten kommen ließ, und an die Abnehmer um den dreyfachen Preis verkaufte (6).

Korinth.

§. 24.

Korinth, an der Landenge gelegen, welche die Griechische Halbinsel mit dem festen Lande verbindet, bestand schon vor mehr als 3000 Jahren, und hatte sowohl zum See- als Landhandel die vortrefflichste Gelegenheit. Schon die Lage der Stadt, welche ihr die Herrschaft über die schmale Landenge gab, mußte die Idee aufbringen, von allen durchpassirenden Waaren einen Zoll zu erheben, und wahrscheinlich ist dieses daselbst weit früher geschehen, als zu Athen. Der Vater der Geographen (1) sagt ausdrücklich, daß es durch seinen Handel und den Stapel zu dem Beynamen des „Reichen" gelangt sey, und daß es auch vom Landtransport, sowohl in als aus dem Peloponnes, Zoll erhoben habe. Daß schon die Herrscherfamilien der Bakchiden und Kypseliden „durch gänzliche Wegnahme alles Nutzens aus dem Handel" sich unermeßliche Reichthümer sammelten, wie Strabo sagt, ist am leichtesten

---

6) Arist. οἰκονομικῶν II. Πυθοκλῆς. Heerens Jd. 1te Aufl. I. S. 130.

1) Strabo VIII. von Korinth. Die Jahreszahl 663 ist nach Larcher; neuere haben 657.

mag. Die Handlung bestand darin, daß ein Bauer, welcher Leukon geheißen haben soll, bey den Officianten eines Thores der Stadt Athen declarirte, er habe nur Gerste auf seinem Esel; dieses Thier aber stürzte nach einigen Schritten hin, und die Thorbedienten, indem sie zur Aufrichtung desselben behülflich seyn wollten, sahen, daß die herabgefallene Gerste nur dazu gedient hatte, in den Tragkörben eine Anzahl Honigschläuche zu bedecken, welche nun wegen Unterschlagung der Accise confiscirt wurden (5).

5) Vergleiche hierüber Böckh I. S. 348 und Suidas λευκανίας, wonach der Dichter selbst Leukon geheißen, und zur Zeit des Peloponesischen Kriegs gelebt hat. Er war Zeitgenosse des Aristophanes, dessen Rednerinnen Olymp. 97. 1. zum erstenmale aufgeführt wurden. Ungefähr zu derselben Zeit, nämlich von Olymp. 96. 4. bis 106. 4. regierte indessen auch Leukon, Fürst von Bosporos, am Hellespont, welcher vom Getreide einen Ausgangszoll zum 30stel (τριακοστή) erhob, die Athener aber zur Zeit des Demosthenes (Lept. Wolfische Edit. p. 37, 38 und 249 bis 259. Phorm. 917.) für zollfrey erklärte, und ihnen dadurch einen jährlichen Erlaß von ungefähr 13,000 Medimnen Getraide angedeihen ließ, dagegen auch späterhin zu Athen abgabenfrey war. Da nun nach Polybios der Honig hauptsächlich aus dem Pontos kam, so wollte ich hier als möglich anführen, daß Leukon, im Besitz dieses Handels so wie des Kornhandels, sich mit Einschwärzung des Honigs in den Staat der Athener abgab, und von diesem frivolen Volke unter dem Namen eines Bauern Leukon auf die Bühne gebracht wurde — welches der sonst unbedeutenden Handlung einiges Interesse verleihen mogte. Daß er am Abend seines Lebens von Demosthenes so vorsichtig behandelt wurde, rührt von der besagten Begünstigung Athens, und der durch seine erworbene Reichthümer befestigten Macht des Fürsten her.

schaften zum Ankauf vereinbarten, den Preis vorher verabredeten und etwaige Meistbieter abfanden — wovon unter andern der leichtsinnige Alkibiades zum Vortheile eines lasterhaften Menschen Gebrauch machte (2). — Unendlich mehr aber litt Handel und Moralität durch die Erpressungen der Zollpächter und ihrer Officianten; denn sie waren mit dem an der Staatskasse verübten Betrug nicht zufrieden, und erhoben unter allerhand Vorwänden weit mehr als ihnen zukam, welches unter andern Aristophanes vom Kleon versichert. Das Wort Zollpächter (Telones) bedeutet daher auch einen Menschen, welcher sich die Sachen anderer Leute zueignet (3).

Daß ihr Betragen empörend gewesen seyn mag, ersieht man daraus, daß schon ihr bloser Name einen Abscheu erregte (4) und ihr Benehmen in Gedichten und in Prosa angeführt wird. Der allgemeine Antheil, welchen man an dieser Administration nahm, bewährt sich auch durch das Schauspiel „der Schlauchtragende Esel“, welches in den 90er Olympiaden aufgeführt worden seyn,

2) Plutarch. Alkib. 5.

3) ἀλλοτρίων πραγμάτων μεριστής, Suidas bey τελώνης. Mir fällt hierbey unwillkührlich der, einer ähnlichen Auslegung fähige Anfang der Definition Ulpians ein: publicani sunt, qui publico fruuntur — wiewohl der Sprachgebrauch, und der Nachsatz der Worte Ulpians eine solche Deutung nicht zuläßt. Lex. I. Dig. de publ.

4) Pollux. IX. 32. Suidas ebend. Jamblich: Ἤδη καὶ θᾶσσον λύκοι ἄρνας ἐκ τῶν στομάτων etc. „Wölfe werden eher die geraubten Lämmchen aus dem Rachen sanft entlassen und Löwen werden eher die jungen Böckchen, aus ihren Zähnen wieder her und den Müttern zurück geben ehe Zollpächter einen solchen Fang fahren lassen!“ Vergl. hiermit Buleng. de vect. p. 829 seq.

oder Logisten für nöthig fänden, den Rechnungspflichtigen wegen Bestechung, Veruntreuung, oder Unordnungen vor Gericht zu stellen, so trat der Staatsanwald (συνήγορος), wahrscheinlich durchs Loos berufen, in dieser Klage auf — wovon zuweilen Tod, Verlust der Freiheit, und des Vermögens die Folge war. Aber auch die revidirenden Logisten oder Euthünen ließen oft, wegen erhaltener Geschenke, Partheilichkeit entscheiden.

§. 24.

Die Abrechnungen wurden, in Stein gegraben, öffentlich ausgestellt, und wir besitzen noch jetzt Abdrücke solcher Ausstellungen (1). Außer diesen Vorsichtsmaaßregeln mußten auch Bürgen von den Pächtern der Staatseinkünfte gestellt werden, und wenn die Zahlungsfristen versäumt wurden, verloren sie ihre Ehre, und noch Befinden Vermögen und Freiheit; auch ihre Bürgen konnten gefesselt werden.

Alles dieses war indessen nicht zureichend, den Staat vor großen Nachtheilen in Hinsicht des Einkommens und der Moralität zu schützen. Hinsichtlich des Einkommens mußte er dadurch leiden, daß sich gewisse Pächtergesell-

---

1) Böckh, Staatshaushaltung der Athener. 8te Beylage. Vergleiche dessen 1ten Theil, S. 165—212, wo die von mir benutzten vorhandenen Nachrichten über diese Administrationsweise sehr gründlich zusammengestellt sind. — Hierzu füge man indessen noch: Wolf, Proleg. zur Ausg. der Leptinea, p. XXXXIV seqq.; die Grammatiker über die einzelnen Benennungen, und Aeschin. Oratio in Ctesiphontem, ed. Wunderlich, Goetting. 1810. p. 22 seq. Demosth. gegen Timocr. Wolfs Ausg. Frankf. 1604. S. 779. Ubbonis Emmii Magistratus Atheniens. in Gron. Thes. IV. p. 454 seq.

§. 23.

Die oberste Leitung der Verwaltung der indirekten Steuern zu Athen, so wie die ganze Staatsgewalt — (Κύριος) stand bey dem Volke, und nächstdem unter dessen Stellvertreter, dem Rathe der 500, in dessen Auftrag hinwiederum eine besondere Commission handelte, wozu aus jedem Grundstamme Athens (φυλή) ein Deputirter genommen wurde. Diese durchs Loos bestimmte Commission bestand daher aus 10 Männern, welche Poleten (πωληταί, πωλητήριοι) oder Verkaufsherrn hießen. In Athen nämlich, gleichwie in den andern Staaten der alten Welt, bestand die verderbliche Sitte, alle Staatsabgaben dieser Art zu verpachten, oder auf gewisse Zeit meistbietend zu verkaufen, zweifelsohne, weil sowohl Mangel an Bildung des Herzens, als auch an Kenntnissen es nicht hoffen ließ, von den Unterofficianten eine genaue Rechnungs- und Amtsführung zu erhalten, und man sich von Seiten des Staats von allen Weitläufeigkeiten in der Abgabenerhebung entfernt halten wollte. Unter den erwähnten 10 Finanz-Commissären führte ein jeder eine Zeitlang, etwas über einen Monat, das Präsidium, und hieß dann Prytane. Der Sitzungs-Ort hieß Poleterion. Das Kaufgeld mußte an den Tamias, oder Minister des öffentlichen Schatzes abgeliefert werden, welcher ebenfalls über die Zollpächter die Aufsicht führte. Dieser Vorsteher des Schatzes, welches Amt unter andern auch Aristides und Lykurg bekleideten, hatte einen Controleur der Finanzen zur Seite, welcher Gegenschreiber (ἀντιγραφεύς) hieß. Das ganze Vermögen dieser Verwaltung war bis zur vollendeten Rechnungsablage dem Staat verpfändet. Letztere geschahe hinnen 30 Tagen nach Ablauf der Verwaltung vor einer Art Rechnungsrath, aus 10 Staats-Probatoren (Εὔθυναι, Εὐθυντής, λογισταί) bestehend. Wenn diese Euthünen

gang desselben wieder an, und geriethen später wegen der dabey vorfallenden Bedrückungen mit Rhodos in Krieg (4). Auch die Kaiser von Rom benutzten später diesen Zoll (5).

τώναι, δεκατηλόγοι, διαγάγιον, παραγώγιον, πορθμεῖον, (bey Abydos) Demosth. adv. Lept. 48. Edit. Wolf. und Socrat. lib. 7. histor. eccl.; Χρυσάργολις ἐπίνειον ꝛc. Pollux a. a. O.

4) Hr. Prof. Hüllmann in den Ursprüngen der Besteur. S. 45 u. 46 leitet die Entstehung des Zolls vom Zehnten ab, und führt den Zehntel-Zoll von Babylon, Byzanz, und der Thrakischen Halbinsel als Beweise an, bedenkt aber nicht, daß der Byzantinische Erpressungszoll nur eine Nachbildung des Attischen 50tels ist, und wie oben gesagt, von den Athenern selbst herrühret. Die Rede des Demosth. geg. Leptines, worauf er sich beziehet, ist Olymp. 106. 2. — also nach der Aufgebung des Zolls Abseiten der ersten Besitzer, gehalten. Vergleiche damit, was in den vorhergehenden §§. wegen der Accis- und Zollabgaben in Attika selbst gesagt worden, wovon auch die Thrakischen Abgaben nur Nachbildung, wenigstens eine spätere Einrichtung sind. Kersobleptes, König in Thrakien, lebte zu den Zeiten Philipps von Makedonien. Den Babylonischen Waarenzoll habe ich oben berührt; daß solcher eine Nachbildung von Domanial-Zehnten der Babylonischen Regenten oder der Geistlichkeit gewesen, kann durchaus nicht behauptet werden, da wir nicht die mindeste Nachrichten über dergleichen Zehnten von Babylon besitzen. Denn auch was Bulengerus, de trib. et vect. p. Rom. S. 1. unter Berufung auf Arist. Oekon. von diesen Reichen anführt, bezieht sich lediglich auf den Zehntzoll, keineswegs auf die vectigalia ex agribus, wiewohl Mancher bey Durchlesung der Worte Boulenger's auf diese Idee gefallen sein mag.

5) Ἡρωδιανοῦ ἱστοριῶν III. 1.

Dann wurde auch Olymp. 92 zu Anfang des dritten Jahres, auf Betreibung des Alkibiades, ein Sundzoll zum 10ten Theil des Werths (Dekate oder Zehntel) von allen, in das schwarze Meer einlaufenden, oder daher kommenden Schiffen, bey der Chalkedonischen Handelsstadt Chrysopolis, unweit Byzanz, erpreßt, weshalb Chrysopolis von den Athenern befestigt, ein Zehnt-Zollhaus (Dekateuterion, Porthmeion) angelegt, und 30 Wachtschiffe unter Befehl des Theramenes und Eubulos aufgestellt wurden.

Dieser bedeutende Zoll muste indessen schon Olymp. 93. 4. nach dem Verlust der Flotte bey Aigospotamos auf einige Zeit, und bald darauf ganz aufgegeben werden (3). Nachher maaßten sich die Einwohner von By-

---

87. 1. ist, wie aus Thucydides zu ersehen und oben gesagt ist, um 4 Olympiaden zu frühe. Die Aufführung der Frösche des Aristoph. fällt in die Olymp. 93. 3. Im folgenden Jahre wurde Aegina durch Lysander von der Präsidentschaft Athens und jener Auflage befreyt. In der Olymp. 87. aber, bis Olymp. 91. 1. oder Anfang 2. bezahlte Aegina noch den ständigen Tribut, welcher nach Xenoph. Staatsverf. d. Ath. alle 5 Jahre regulirt wurde, und den daher auch Aegina früher, bey der Uebergabe (Thucyd. I. 108.) übernehmen mußte. Was Aristoph. in den Acharnern H. 6. in der Parabasis des Chörs mit den Worten: ἐκ τῶν πόλεων τ' φόρον ꝛc. angeführt, gehört in die Olymp. 88. 3. worin noch immer ständiger Tribut bezahlt wurde. Ebendaselbst einige Reihen weiter, wird Aegina namentlich angeführt, und dadurch das von mir gesagte überall bestätigt.

3) Xenoph. Hellen. 1. Buch. C. 3. Diod. Sic. XII. 64. XIII. Polyb. IV. 38. 43. 44. 46. 47 ff. Heyne de Byz. S. 15. Die Gramm. und Etym. magn. bey δεκάτη, δεκατευτήριον, δεκατηλογία, δεκατευταί, δεκατευειν, δεκα-

§. 22.

Außer diesen im Attischen Gebiete selbst erhobenen indirekten Abgaben nöthigten auch die Athener im ersten oder zweyten Jahre der 91sten Olympiade (1) sämmtliche mit ihnen verbundene Städte, statt des früher entrichteten Tributs, ebenwohl von der Ein- und Ausfuhr aller Seewaaren ein 20stel des Werths (Eikoste) zu erheben, und an sie zur sogenannten Bestreitung der gemeinschaftlichen Bundesausgaben abzuliefern; ja sie hatten sogar ihre Agenten und Colonisten in diesen Orten, um jene Erhebungs-Geschäfte zu betreiben. Die Erheber dieses Waaren-Zolls hießen Eikostologen, oder Zwanzigstels-Erheber. Diese, durch Abfall und kriegerische Ereignisse öfters gestörte Einnahme muß sehr bedeutend gewesen seyn, da unter der großen Zahl der zinsbaren Städte mehrere waren, welche öfters — wie z. B. Aegina — mit Athen in der Beträchtlichkeit des Seehandels wetteiferten (2).

---

1) Für weniger Unterrichtete wird hier bemerkt, daß eine Olympiade einen Zeitraum von 4 Jahren begreift, und daß ich nach Larcher, essai de chronologie sur Herodot, das 1te Jahr der 95ten Olympiade dem Jahr 400 v. Christo gleich rechne.

2) Vergl. Böckh Staatshaush. d. Ath. 1. B. S. 348, und Carol. Müller Aegineticorum liber, Berolini 1817. §. 4. Die in den Heidelb. Jahrb. d. Litt. 1818. S. 334 behauptete Unzulänglichkeit der Angabe des letztern dürfte durch Thucyd. VII. 28. Lex. Seg. S. 185. 21. δεκάτη καὶ εἰκοστή ꝛc. aus Pollux a. a. O., und besonders aus Aristoph. Fröschen 1ter Act. 7. Epirrema: ἢ τἀκχώρητ' ꝛc. worinnen der Eikostologe zu Aegina ausdrücklich angeführt wird, beseitigt werden. Sollte aber der Hr. Recensent die Unrichtigkeit in der Zeitrechnung gemeint haben, so gebe ich vollkommenen Beyfall; denn Olymp.

große Etymologicum vom 5tel des Preißes (14). Freylich erscheint diese Abgabe sehr bedeutend, den Handel und Consumtion drückend; wenn man aber bedenkt, daß die Domanialgefälle und indirekten Steuern, wozu erst späterhin Einkommensteuer kam, den Staat erhalten mußten, indem die alten Freistaaten es für schimpflich hielten, von den Personen der Bürger selbst Gewerb, und Personensteuern zu erheben — welche nur von Sclaven, feilen Dirnen und Fremden erhoben werden durften — so verschwindet diese Ansicht.

Steuerfreiheit oder Immuninät — (ἀτέλεια) einzelner Personen hat wirklich Statt gefunden und wurde, weil jedem Volke nichts verhaßter ist, als Exemte unter sich zu sehen, schon Olymp. 106. 2. durch den Leptinischen Gesetzesvorschlag angefochten. Demosthenes in der Leptinea bestritt diesen Antrag, und sagte, daß solche unbedeutend gewesen, und dem Einkommen, weil es nur 16 exemte Personen seyen, nichts schade (15). Den Ertrag der Zölle und Accisen können wir übrigens nicht angeben, und alle versuchten Schätzungen sind unzuverlässig; daß er aber sehr beträchtlich gewesen, läßt sich bey den ungeheueren Bedürfnissen Athens leicht denken.

14) Böckh I. 347, woselbst Aristoph., Demosth., Xenophon und die Grammatiker zusammengestellt sind, ohne jedoch zu einem klaren Resultate zu führen; ich glaube diese Dunkelheit durch das Wort: Auctions-Abgabe einigermaßen zu erhellen. Zu den besagten Citaten des gelehrten Verf. muß noch Xenoph. Staatsverf. der Athener an der eben angeführten Stelle gefügt werden, wo von dem Verdienste der Proclamatoren die Rede ist, sodann noch bey den Grammatikern: ὠνή, ἐπώνια, κάπηλος, ἀγορά, ἀγοράζειν.

15) Edit. Frid. Aug. Wolfii. Halis. 1789. §. 21. p. 29 sqq.

auf dem Astykon oder Bürgermarkt, die Fremden aber auf dem Xenikon, oder Fremdenplatz feil hielten, ist als gewiß anzunehmen, obschon dieses einem gelehrten neueren Schriftsteller (12) nicht ganz einleuchten will. Daß die Fremden daselbst noch eine besondere Abgabe bezahlen mußten, ist wahrscheinlich; wieviel dieß aber gewesen, ist nicht ersichtlich, so wenig wie wir die Vermuthung wagen wollen, daß dieß und die Niederlagekosten vielleicht die Hundertstel gewesen sind, welche die Fremden und Bundesgenossen, die zu Athen ihr Recht suchen musten, zu zahlen hatten (13). Außer dem Zoll wurde von den auf dem Markte verkauften, so wie nach meiner Meinung, von den öffentlich durch den Auctionator versteigerten Gegenständen eine Abgabe — also Markt-Accise, und Auctions-Licent, genannt Eponia — oder Verkaufsabgabe erhoben. Die Angaben über den Betrag sind verschieden; einige sprechen von Hundertsteln, andere, besonders das

12) Böckh, August, Staatshaushaltung der Athener. 1ter Band pag. 336. Außer den dasigen Citaten sagt dieses Suidas in Ξενικὸν mit Bestimmtheit; ob das Ἀττικὸν des Demosthenes und Harpokration aus ἀστυκὸν entstanden, kann man dahin gestellt seyn lassen, da beyde in vorliegender Angelegenheit Ein und Dasselbe bedeuten.

13) Vergl. Böckh I. S. 345 und was Wolf in den Prolegom. zur Rede des Demosth. gegen Leptines über das μήτε τῶν πολιτῶν, μήτε τῶν ἰσοτελῶν, μήτε τῶν ξένων des Leptinischen Gesetzesvorschlags S. 65 u. f. sagt. Das ξενικὰ τέλειν bezieht sich auf Schutzgeld, eine Kriegssteuer, wozu auch die Metoikoi beytrugen. Vergl. hiermit Hüllmanns Urspr. S. 61 ff., nicht weniger Xenoph. Staatsverf. der Athener: πρῶτον μὲν — γὰρ ἡ ἑκατοστὴ ꝛc. so wie die vorhergehende Periode, und Ubbonis Emmii descr. reip. Atheniensium p. 455. 458.

hatte für den wichtigsten Gegenstand, das Getraide, eine besondere Benennung: Getraidezoll; wahrscheinlich, weil hierzu besondere Zöllner und ein besonderer Platz des Emporiums (des Marktes für den Grosverkauf der Schiffsladungen) vorhanden seyn mogten, damit alle Behörden, welche von Seiten der Finanz, und von Seiten der Polizey bey der Getraideversorgung der Stadt zu thun hatten, hier zusammen wirken konnten. Dahin gehörte namentlich der Zwang, daß von jeder Schiffsladung ⅔ zu Athen verkauft werden mußten, worüber die Epimeleten des Emporiums — (Obermarktmeister) — die Aufsicht führten, und unter andern mit den Sitonen — oder Getraide-Versorgern — und den 15 Sitophylaken, oder Frucht-Auffehern, welche wahrscheinlich in dem Speicher der Republik wohnten, zu Einem Zweck hinwirkten (10).

Außer diesem Markte für den Grosverkauf gab es auch noch einen solchen für den Kleinverkauf, wohin auch die Landleute mit ihrem Gemüse, Fischen u. s. w. giengen, und wo ebenwohl von Seiten der Polizey, Marktvorsteher (Agoronomen) und Accise-Officianten zusammen gewirkt wurde (11).

Daß die einländischen und ausländischen Marktverkäufer von einander getrennt waren, die ersteren daher

---

10) ἐμπόριον, ἔμπορος, ἐπιμελητὴς, und — αι, σιτώνης, σιτοφύλακες, καὶ σιτοφυλακεῖον, ἀγορανομῶ και ἀγορανομία, bey Suidas und den andern Grammatikern. Demosth. gegen die Neaira. Wolf. Ausg. 1604. S. 866. Joh. Meursii Ceramicus geminus, Cap. XVI. (befindlich in Gron. Thes. IV. 987 sqq.), Ubbonis Emmii descr. reip. Atheniens. Ibid. p. 460. Pollux a. a. O.

11) Vergl. Arist. Acharn. III, Sc. 1. 2. 3. 4. IV. 1. und ebendaselbst ἀγορᾶς τέλος.

teten daselbst den Ein- und Ausgang, und wenn ein Zollpflichtiger vorbeygehen wollte, so wurde er alsbald dahin zurückgeführt (5).

Daß hier genau declarirt, revidirt und taxirt wurde, siehet man unter andern aus der Abgabe der Briefe und Schiffsurkunden an die Hafenzöllner und deren Eröffnung daselbst (6). Der Befund würde gehörig zu Buche getragen (7).

Unterschleife waren indessen dennoch sehr häufig, indem der unten erklärte Haß gegen die Accis- und Zollofficianten allgemein war, und den Reiz zur Gefälle-Unterschlagung, welche ohnedem den arglistigen Athenern Vergnügen machen mogte, um vieles vermehrte. Die sogenannte Bucht der Diebe soll den letztern hierbey besonders gedient haben, und da die Vorsichtsmaasregeln beym Defraudiren, welche uns ein Schriftsteller (8) überliefert, nicht immer aushelfen mogten, so fanden sich sogar unter den Officianten treulose Subjecte, welche die Umgehung der Verbote besorgten (9).

Der allgemeine Aus- und Einfuhrzoll des Fünfzigstels

5) Vergl. bey Suidas, Harpokrat., Hesych. u. Etym. magn. πεντηκοστολόγοι, πεντηκοστευόμενον, καὶ πεντηκοστολόγιον; τέλος, τελεῖν, τελωνεῖον, ἐλλιμένιον, καὶ ἐλλιμενισταί. Pollux Edit. Amstelaed. 1706 VI. 128. VIII. 132. besonders IX. 28 ff. nebst Scholien. Demosth. in der Mitte der Rede gegen Lakritos.

6) Plaut. Trinum. III. IV. Sc. 4. Menaech. I. 2. 6. Terent. Phorm. I. 2. Alle diese Stücke sind griechischen Ursprungs.

7) Demosth. geg. Phorm. im Anf. τῶν πεντηκ. ἀπόγραφον. Desgl. g. Lakrit. in der oben angeführten Stelle.

8) Jul. Afric. in den Kest. p. 304 ff.

9) Aristoph. Frösche. 1ter Act. 7 Sc. Epirrema.

aus Megara und Böotien, um den Bewohnern derselben allen Verdienst zu nehmen. Auf der andern Seite suchten sich die Athener auch durch ihre Meerherrschaft, ähnlich der Englischen, alle möglichen Vortheile zuzuwenden, und Xenophon selbst, ihr Landsmann, giebt ihnen hierunter kein gutes Zeugniß (4). Eine Erscheinung, welche uns, bis auf die neuesten Zeiten, alle herrschenden Seemächte wiederholt haben!

Wie frühe zu Athen indirekte Auflagen eingeführt wurden? erhellet nicht; wir wissen nur, daß deren wirklich bestanden haben, und daß ungefähr 400 Jahre vor Christi Geburt noch folgende ältere Verfassung bestand. Man belegte alle Staatsabgaben mit der allgemeinen Benennung: Leistung, Gefäll, griechisch: telos (τέλος); Abgaben bezahlen, telein (τελεῖν) wird daher sowohl bey Zoll, als bey anderen Entrichtungen gebraucht. Vergeblich würden wir nach besonderen Unterscheidungszeichen, welche die Natur der Abgaben bezeichnen, suchen. Man benannte sie damals nach dem Tariffatze, und so stoßen wir zuerst auf das sogenannte Fünfzigstel (Pentekoste), eine Mauthabgabe, wodurch von allen eingehenden oder ausgeführten Waaren 2 Procent, oder das 50stel erhoben wurde, — dieses sogar vom eingeführten Getraide.

Pentekostologen, oder Funfzigstels-Erheber hatten ihre Zollstätte (Pentekostologion, auch Telonion) theils an den Thoren der mit einer 60 Fuß hohen Mauer versehenen Stadt, theils am Hafen Peiraios, woselbst sie aber Ellimenisten, oder Hafenzöllner hießen, und auch schon vor der Ausladung ein Hafengeld erhoben. Sie beobach-

4) In seiner Staatsverfassung der Athener wird hiervon weitläuftig gehandelt.

Beyträge zur Bestreitung des Staatshaushaltes entnehmen. Der Ackerbau war zu unzureichend, als daß man auf diesen hätte vorzüglich rechnen können; man war sogar genöthigt, einen großen Theil des Getraidebedürfnisses aus fernen Gegenden zu beziehen, und die Ausfuhr der eignen Frucht für immer zu verbieten, eine Maasregel, welche auch rücksichtlich der Materialien zur Unterhaltung der Kriegs- und Handelsflotten, z. B. des Schiffszimmerholzes, der Schläuche, Schiffstaue, des Theers und des Wachses Statt fand. Dergleichen verbotene Exporten mögen indessen nichts destoweniger häufig Statt gefunden haben, da sie im Allgemeinen Schleichwaaren (ἀπόῤῥητα) genannt wurden, welches Wort die heimliche Bewerkstelligung der verbotenen Ausfuhr bezeichnet (2). Im Uebrigen war der Handel zu Athen ganz frey (3), und von Einfuhrverboten gar nicht die Rede: der Zustand der Gewerbe und Künste war so vortrefflich, daß sie des Verbots fremder Fabrikate nicht bedurften.

Indem man daher dergleichen Begünstigungen für überflüssig, vielleicht auch für der einländischen Industrie nachtheilig hielt, hatte man bey Anordnung der indirekten Auflagen keinen anderen Zweck, als Mittel zur Staatshaushaltung aufzubringen. Nur eine Ausnahme von der Freyheit der Einfuhr hat uns die Geschichte überliefert, welche indessen nicht durch Gründe der Staatswirthschaft, sondern durch Leidenschaft motivirt wurde. Perikles nämlich — dieser dem Usurpator der neuesten Zeit auch in dieser Unternehmung ähnliche Mann — verbot alle Einfuhr

2) Suidas in ἀπόῤῥητα.

3) Heerens Ideen über Politik, den Verkehr, und den Handel der Völker der alten Welt, Griechenland.

den Zeiten der Flucht Hannibals erhalten wir die sichere Nachricht, daß dergleichen nicht blos von Seewaaren, sondern auch von Landtransporten zu Karthago erhoben wurden (1). Nähere Nachrichten über die Tarifsätze und Verwaltung mangeln gänzlich. Wäre die Bibliothek der besagten Stadt von den Eroberern erhalten und auf unsere Zeit überliefert worden, so würde das menschliche Wissen überhaupt, besonders aber die Kunde des in alle Welttheile getriebenen Handels, und der darauf ruhenden Abgaben um Vieles reicher seyn. Wir sind daher auch in Betreff dieser Kunde lediglich auf diejenigen Staaten beschränkt, deren Litteratur zum Theil auf die jetzigen Zeiten gelangt ist, nämlich auf Griechenland und Rom, und können nur aus dem Beyspiele dieser Staaten schließen, daß die indirekten Abgaben in den meisten andern Ländern ungefähr auf denselben Fuß organisirt waren.

Athen.

§. 22.

Indem wir unsere Blicke zuerst auf Griechenland, und die damit verwandten Staaten richten, finden wir in dem weit vor 3000 Jahren gestifteten Athen, jenem in vielen Stücken noch unerreichbaren Vorbilde der Staatsverfassung und Cultur, bereits sehr frühe mehrere indirekte Abgaben im Gebrauch, nemlich mehrere Arten von Zoll und Accise.

Athen, eine Handelsstadt von 4 bis 500.000 Seelen, mit einem geringen Landgebiete, lebte hauptsächlich von Handel und Künsten — muste also hauptsächlich aus diesen Geschäften und aus dem Bergbau (1) die nöthigen

1) Livius, XXXIII. 46. 47. Heerens Ideen, Karthager.

1) Xenoph. περὶ πόρων.

das sehr frühe Statt fand. Die Stadt Babylon, mit deren Verschönerungen sich Semiramis vor ungefähr 2000 Jahren so sehr beschäftigte, muß schon sehr frühzeitig zum Hauptstapel- und Absatz-Orte für die Specereyen, Gewänder und andere Handelsartikel gedient haben, welche aus dem frühzeitig cultivirten Indien kamen, und wovon wahrscheinlich gewisse Abgaben entrichtet wurden. Zur Erleichterung des Handels legte Semiramis an dem Euphrat und Tigris mehrere Städte an, und richtete solche zu Marktplätzen für die Flußschiffahrt ein, wodurch Babylon sehr blühend wurde (1). Die Umgebung der Stadt mit einer hohen Mauer machte die Erhebung des Transitzolls und der Verbrauchsabgaben hier besonders leicht. Jedoch bekommen wir erst später sichere Nachricht von diesen Abgaben Babylons. Als nämlich hier Alexander der Große seinen Einzug gehalten hatte, entdeckte Antimenes, einer der Intendanten Alexanders, daß ein uraltes Gesetz auf alle eingebrachten Gegenstände einen Zoll vom 10ten Theil des Werths gelegt hatte, und daß die Ausübung desselben allmählig unterblieben war. Diese schon seit undenklichen Zeiten nicht mehr entrichtete Abgabe wurde daher auf Betrieb des Antimenes ungefähr 330 J. v. Chr. wieder erneuert, und trug vieles Geld ein (2).

Phönizier — Karthager.

§. 20.

Auch die Phönizischen Handelsstädte Sidon und Tyrus, schon 2000 Jahre v. Chr. besuchte Häfen, mögen sehr frühzeitig indirekte Abgaben gehabt haben — nicht weniger ihre Pflanzstadt Karthago. Aber erst aus

---

1) Diod. Sic. II.

2) Aristot. οἰκονομικῶν II. Absatz: Ἀντιμένης Ῥόδιος.

meintliche Recht roher Menschen, Fremde auf diese Weise behandeln zu dürfen, späterhin auf das Recht, für den Genuß der öffentlichen Sicherheit, des Wegweisens und Geleits, für die Erlaubniß zum Feilhalten, so wie für die später angelegten Straßen, Märkte und andere Bequemlichkeiten etwas als Geschenk oder eine bestimmte Abgabe verlangen zu können, mag sich die Consumtions-steuer, der Transitzoll, und bey etwaiger Unzulänglichkeit desselben auch wohl der Binnen-Zoll gegründet haben. Alle diese Leistungen geschahen Anfangs, und zum Theil bis in die späteren Zeiten, in Naturalien, und erst nachdem Metalle, nachher geprägte Münzen zur Ausgleichung des Werths dienten, gab man abgewogenes Metall oder Geld.

Diesen Ursprung bestätigt zum Theil Herodot bey Anführung der Vorrechte der ersten Könige Spartas, welchen unter andern monatlich zweymal ein Opferthier, ein Medimnos Gerstenmehl und ein Maas Wein ständige Abgabe von dem Staatsvereine geliefert wurde; außerdem hatten die Könige aber noch durch die Constitution des Staats das besondere Vorrecht, daß ihnen an der öffentlichen Tafel **doppelte Portionen** verabreicht wurden (2).

Assyren

§. 19.

Bey den **Assyrern** und **Babyloniern**, zwey der ältesten Staatenvereine, sind wahrscheinlich schon vor den Zeiten der uns überlieferten Griechischen Litteratur, Zölle und ähnliche Handelsabgaben eingeführt gewesen, da hier städtisches Zusammenwohnen, folglich auch Han-

2) Herod. VI. 57.

Fehler verfallen, den Ablaß für Todtschlag hierbey zur Hauptgrundlage zu nehmen.

Wahrscheinlich ist es, daß in den entstandenen gesellschaftlichen Vereinen, bey nöthig gewordener Beantwortung der Fragen, wie diese und jene Bedürfnisse ihres angehenden Staates und der Vertreter derselben nach Innen und Aussen zu befriedigen seyen, auf Alles Rücksicht genommen wurde, was zur Befriedigung dieser Bedürfnisse dienen konnte; Dienste bey allgemeinen Jagden oder Kriegen, und bey Bearbeitung des Feldes der Volksvorsteher und Priester, Waffen-, Lebensmittel-, und andere Lieferungen, diese mogten wohl die ersten Leistungen seyn, welche von den Familienvätern oder sonstigen Theilhabern des Staatsvereins übernommen, oder ihnen vom gewählten Vorstande auferlegt wurden. Bemerkte man später, daß Jemand durch eine Art Handel einen besondern Erwerb gründete, so mogte wohl auch hiervon ein Beytrag verlangt worden seyn; eben so werden Fremde, welche mit Eigenthum durchpassirten, sich gern dazu bequemt haben, dem Stammfürsten, Aeltesten, oder allen einzelnen Gliedern der Gesellschaft, worauf die Caravane stieß, ein angemessenes freywilliges oder gefordertes Geschenk, worüber später gewisse Normen festgesetzt wurden, zu leisten, und dadurch dem Verluste des Ganzen, vielleicht der Freyheit und des Lebens, vorzubeugen. Zuerst auf das ver-

---

Cöln bey J. P. Bachm. 1818., womit zu vergleichen: Heidelb. Jahrb. der Litt. 1818. p. 322—26. Was über die Ableitung des Zolls vom Zehnten gesagt wird, ist in dieser Recension vermuthungsweise bezweifelt; daß der Hr. Prof. Hüllmann aber wenigstens zum Theil wirklich im Irrthume schwebt, erhellt weiter unten aus der Note zum Byzantinischen Erpressungszoll.

Erste Unterabtheilung.

Geschichte der indirekten Steuern in der älteren Zeit.

Ursprung.

§. 18.

Wenn von den jetzigen künstelnden Systemen der indirekten Steuern die Rede ist, pflegen Viele, sogar Gebildetere, diese Abgaben für Erfindungen der neueren Zeit zu halten, während uns die Geschichte auch in diesem Fache, wie in so vielen andern, das stete „Nichts neues unter der Sonne!" zuruft, und der Forscher in den Staatsordnungen der neueren Zeit nur auf mehr System in Zusammenstellung, Aenderung und Verbesserung des Vorhandenen, namentlich aber auf geschicktere Anwendung staatswirthschaftlicher Lehren stößt, die meisten einzelnen Theile dieser Abgaben dagegen schon vor einigen tausend Jahren erhoben findet!

Nirgends ist indessen verzeichnet, wie die ersten uns bekannten gesellschaftlichen Vereine der Vorzeit darauf verfallen sind, zu Erreichung des vorgesetzten Staatszweckes indirekte Abgaben zu erheben? Denn wenn auch der Ursprung mit großer Wahrscheinlichkeit gedacht werden kann, so ist und bleibt diese doch nur Vermuthung. Der Verfasser dieses ist weit entfernt sich in Behauptungen einzulassen, welche sich nicht erweisen lassen; phantasiereiche Hypothesen lesen sich oft sehr angenehm, während sie gleich darauf unter der Beleuchtung der Kritik als Luftgebilde verfliegen. Ist doch sogar ein neuerer scharfsinniger Schriftsteller bey Ableitung der Steuern (1) in den

1) Ursprünge der Besteurung von Karl Dietrich Hüllmann.

den Fall des Römischen Reichs — woran die schlechte Einrichtung und Verpachtung der indirekten Abgaben, dadurch vermehrter dumpfer Sclavensinn, und Sehnsucht des besseren Theils der Nation nach Erlösung vom Drucke der unerschwinglichen Abgaben, eine der Hauptursachen war; sie überlegten nicht, daß Aufklärung zwar den Völkern den wahren und besten Gehorsam, Treue und Anhänglichkeit gegen die Regierungen, und Aufopferung des Lebens und des Guts zum Besten des Staates lehret, sie aber auch gegen jede Ungerechtigkeit, gegen jeden despotischen Versuch empört, und dann sogar auf Abwege leitet; — und so wurde Nordamerika Republik, wegen ungerechter von der Englischen Regierung eingeführter indirekter Steuern, Frankreich empörte sich gegen Finanzdruck, und indem es andern Ländern eine glücklichere Lage, Mitsprache bey Bestimmung der Abgaben verhieß, verführte es auch diese zu Rebellion und Unthaten. Nach nun gestillten Stürmen werden die Steuern mehr als je raisonnirend und wissenschaftlich behandelt, und vielleicht erlebt noch das jetzige Jahrhundert die möglichste Vollkommenheit in Theorie und — Praxis.

Theils desselben, mit den grossen Völkerwanderungen, und mit der Errichtung neuer unabhängiger Staaten, bildeten sich auch neue Finanzverhältnisse. Man sorgte nun nicht mehr für die Bedürfnisse Roms, und nach dessen Vorschrift, sondern für sich selbst. Ohne uns gerade an die Absetzung des letzten Kaisers von Rom zu halten, können wir also das Jahr 500 nach Christi Geburt als den Anfang der zweiten Periode ansehen. In diesem zweyten Zeitraume oder Mittelalter haben die meisten Staaten weniger Bedürfnisse, und befriedigen diese hauptsächlich durch Staats-Eigenthum im engeren Sinne, durch Lehnsverband und dann durch beybehaltene Ueberreste wenig veränderter Römischer Abgaben; nur in den letzten Jahrhunderten entstehen häufigere Ausnahmen.

Die 3te Periode fängt mit dem Jahre 1500 an. Constantinopel ist erobert, mit ihm das morgenländische Römer-Reich zerstört; die Türken gefährden die christlichen Reiche, nöthigen diese zu unerhörten Anstrengungen, und zur Erhebung grösserer, oder neuer Abgaben; in Italien stehet zum zweytenmale Wissenschaft, Kunst und Handel auf einem hohen Gipfel; Colomb hat Amerika, Vasco de Gama die Fahrt um Afrika entdeckt; der Handel nimmt einen andern Gang; Reichthümer werden allgemeiner, der Luxus stärker, und die Besteurung desselben folgenreicher; Aufklärung verbreitet sich, und hat auf die Regenten, Stände und Steuerpflichtigen Einfluß; indirekte Abgaben werden bewilligt, bilden sich aus, werden verbessert, jedoch nicht in fortschreitendem Verhältnisse mit der bestehenden Aufklärung der Völker; hart bewährt es sich auch noch in der neueren Zeit, daß die Geschichte, die einfachste und sicherste Lehrerin der Welt, im Finanzfache weniger als in jeder andern Angelegenheit zu Rathe gezogen wurde; Minister des vorigen Jahrhunderts dachten nicht an

Schon damals entnahm daher der Verfasser jenes Werks aus der Finanzgeschichte die nöthigen Lehren für die Staatsverwaltung, und stellte in dem zweyten Theile seiner Privat- und Staatswirthschaft eine Reihe Finanzmaasregeln, grösstentheils verkehrter Art, zur Schau aus (2). Den Zeiten und dem guten Willen überlassend, was hierunter nöthig ist, wenden wir uns lediglich zu demjenigen, was die Geschichte der Vorzeit und der Gegenwart über unseren, nur speciellen Gegenstand, die gewöhnlich sogenannten indirekten Abgaben, Bemerkenswerthes, zur Belehrung und oft zur Warnung dienendes überliefert hat, und noch darbietet.

§. 17.

In der allgemeinen Weltgeschichte bedient man sich gewöhnlich der Eintheilung in drey Zeiträume — die ältere Zeit, das Mittelalter, die neuere Zeit, und richtet sich hierbey nicht sowohl nach einer gleichen Anzahl von Jahren, sondern nach solchen Zeitpunkten, in welchen allgemeine, in einander greifende, also wahrhaft welthistorische Begebenheiten vorgefallen sind.

Auch in der Finanzgeschichte, namentlich in der Geschichte der indirekten Steuern, können wir diese Abtheilungen beybehalten. Denn das Ende der älteren Zeit, welches mit dem Aufhören des abendländischen Römischen Reichs eintritt, beschließt auch gleichsam die ältere Finanzgeschichte. Diese, soweit unsere vollständigere Kunde gehet, betraf nämlich zuletzt nur noch den großen Römischen Staat, und mit dem Sturze des abendländischen

2) Οἰκονομικῶν, B. — Xenophons Abhandlung vom Staats-Einkommen, περὶ προσόδων, handelt hauptsächlich nur vom besseren Betriebe des Attischen Bergbaues.

selbst im grösten Unglück stärkende Ueberzeugung gründen könne, daß sie vollkommen nach den Grundsätzen der Rechts- und Abgaben-Gleichheit behandelt werden, und nicht — wie leider früher nur zu oft der Fall gewesen — dazu dienen, dem Eigennutze und andern schlechten Neigungen der Vorstände, oder gar der höchsten Behörde des Staats selbst zu fröhnen! In den finstern Zeiten der Herrschaft der Priesterkaste hatte man den großen Haufen schon für sich gestimmt, wenn man nur diese mit nachtheiligen Aufopferungen gewonnen hatte; anders war es aber stets in den Zeiten und in den Ländern, worin Aufklärung herrschte; da mußte man den vorhandenen Grad öffentlicher Aufklärung und der Einsicht von Recht für sich haben, um stark zu seyn. Daß dieser Grad der Aufklärung aber schon vor den neuesten Jahrhunderten auf die Steuern sehr aufmerksam gewesen, müssen wir nicht blos im Mittelalter, sondern hauptsächlich in der Vorzeit suchen, worin zwar auch, gleichwie im Mittelalter, Tyranney und dumpfer Obscurantismus mit der Vernunft kämpfte, worin wir aber auch Kraft, Glanz und wahre Hoheit da überall finden — wo die Vernunft thronte. Schon die älteste Lehre der Staats- und Privatwirthschaft, welche den Namen des Aristoteles führt, sagt bey Erwähnung der Ursachen der Empörungen und Unruhen:

„Wie sehr hierunter die gewaltthätige rechtswidrige „Behandlung eines Staatsbürgers und die Geldgierde „einwirkt, ist nur zu sehr bekannt. Denn die widerrechtliche eigenmächtige Behandlung eines Staatsbürgers und die Habsucht des Regenten des Staat's empören das Gemüth gegen diesen und gegen die Staatsverfassung, welche dieses zuläßt (1).

---

(1) Πολιτικῶν, Ε. — γ.

Dritte Abtheilung.

Geschichte der indirekten Abgaben.

Vorwort.

§. 16.

Im Studium der Geschichte wird nicht leicht ein Theil der von ihr ertheilten Erfahrungslehren so wenig praktisch benutzt, als derjenige, welcher die Finanzen betrifft; der Feldherr, auch wohl jeder Fürst, forscht in den alten Classikern sorgfältig nach den Meisterstücken und Fehlern in der Kriegsführung berühmter Heerführer und sucht das Bessere in Verbindung mit neueren Lehren zu bringen, das Nachtheilige aber zu vermeiden; aber die Finanzgeschichte kümmert die mehrsten Staats-Vorsteher nur ungefähr soweit, als sie solche etwa aus der Vorlesung eines Instruetors kennen lernten; das Nähere zu erforschen, hat für sie öfters kein Interesse. Und doch sollte darauf gedacht werden, die Unterthanen vorher glücklich zu machen, und in einen kräftig blühenden Zustand zu versetzen, ehe man daran denkt — sie mit Erfolg gegen den Feind zu führen! Ehe man die Ruhe des Auslandes, der Nachbarn, bedenkt, sollte man zuerst darauf sinnen, wie man die eigenen Unterthanen beruhigen, und in ihnen die,

* 285. Freymüthige Beleuchtung der neuesten Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung im Preußischen Staate. Ohne Druckort (b. H....) 8. Ist ein wörtlicher Abdruck der Recension über die obigen Schriften unter den Nummern 280. 281 und 282, welche sich in der Jenaischen allgem. Liter. Zeit. Jahrg. 1818. No. 197 bis 200 oder Seite 201 — 228 befindet.

286. Beleuchtung der Verhältnisse Anhalts zu Preußen in Bezug auf das von letzterem angenommene, und auf Ersteres ausgedehnte Zoll- u. Verbrauchssteuer-System von Chlodwig Bunder. Deutschl. 1819. 8.

* 287. Krug, Prof. zu Leipz., das preuß. Zollgesetz, die preuß. Staatszeitung und der Zeitgeist. Leipz. bey Brockhaus, März 1819. 67. S. 8. (Auch im 3ten Stücke des Hermes.)

* 288. A. F. Stockar von Neuform, die Auflage. Nürnb. bey Riegel u. Wiesner 1819. 8.

289. Andeutungen zur Kritik der neuesten Königl. Preuß. Zoll- u. Verbrauchssteuer-Gesetzgebung. Nebst dem Preuß. Zoll- und Verbrauchssteuer-Tarif. Leipzig (Brockhaus) 1819. 8.

* 290. Hoeck, J. D. A., Grundlinien der Kameralpraxis mit Rücksicht auf die Bayerschen, Würtemb., Badischen u. and. deutsch. Staaten. Tübing. Osiand. 1819.

291. Verordnung über das Zollwesen und die übrigen verwandten Abgaben im Königr. Bayern, mit Ausschlusse des Rheinkreises. Münch. Lentn. 1819. Fol.

* 292. Benzenberg, über Handel und Gewerbe, Steuern und Zölle. Elberf. Büschler 1819. gr. 8.

* 277. C. H. Gockinga, Het tegenwoordige Stelsel van Belastingen in het Koningryk der Nederlanden. Groning. 1818. gr. 8.

278. Reyscher, F. C. L., alphabet. Handbuch der Amtspraxis Kön. Würtemb. Cameralbeamten u. Stiftungsverwalter. 2te Aufl. Reutling. Grözinger 1818. 4. (unter den betr. Rubriken.)

279. Härlin, genannt Tritschler, Joh. Gottf. Benj., Abhandlung über Zoll-Defraudationen und deren Bestrafung, vorzüglich nach Königl. Würtemb. Gesetzen. Stuttg. Steink. 1818. 8.

280. Gesetz über den Zoll und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren und über den Verkehr zwischen den Provinzen des (Preuß.) Staats. Vom 26. Mai 1818. Berlin, Decker (1818). Fol.

281. Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung (für Preußen). Berlin, Decker (1818). Fol.

282. Verordnung über transitorische Bestimmungen in Absicht des inneren Verkehrs und der (Preuß.) Nachsteuer von ausländ. Waaren. Berl. Decker 1818. Fol.

Diese 3 Schriften stehen auch im 9ten Stück der Gesetzsamml. für die Preuß. Monarchie.

283. Repertorium oder alphabet. Uebersicht der Verordnungen über den Zoll und die Verbrauchssteuer in der Königl. Preuß. Monarchie. Erfurt bey Müller 1819. Fol. Abgabentarif dazu, alphabetisch geordnet. Ebendas. 1819. Fol.

284. Freymüthige Worte eines Deutschen in Anhalt über die durch ein königl. preuß. Ministerialrescript verfügte Ausdehnung der in dem königl. Gesetze vom 26. Mai 1818 für die preußischen Staaten angeordneten Verbrauchssteuer auf die in die Anhaltischen Staaten transitirenden Waaren. Deutschl. 1819. 8.

* 269. Harl, Joh. Paul, vollständiges, theoretisch-praktisches Handbuch der gesammten Steuer-Regulirung, oder der allgemeinen u. besondern Steuerwissenschaft. 2 Bände. Erlangen 1814 — 16.

* 270. v. Cölln, Fr., keine Accise mehr?! Berlin, Maurer 1816. 8. (Auch im 13ten Hefte der Freimüthigen Blätter 1816.)

271. Schattenmann, Charles-Henri, Considérations sur les impositions indirectes, le remplacement des contrôles et des exercices etc.; à Paris chez Foucault 1816. 4.

272. Zolltarif für Güter und Waaren, welche in die Häfen der vereinigten Staaten von Nordamerika nach dem 30. Juni 1816 eingeführt werden. Brem. bey Schünemann 1817. 8.

* 273. Rietsch, Aug., Gemeinnütziges, encyclopädisches Handbuch für Steuerbeamte. Halle 1817. 8. (Enthält auch mehrere Figuren über das Mechanische des Dienstes — welches nebst einigen Hülfskenntnissen der Hauptgegenstand des Werkes ist.)

274. Verordnung des Bürgermeisters und Raths der freien Stadt Frankfurt am Main vom 15. July 1817, die Einführung eines Wechselstempels betreffend. Frankfurt (1817). 4.

275. Eichhoff, J. J., Projet du réglement définitif, concernant la Navigation du Rhin, son Administration, sa Police, et les droits à y percevoir. Presenté à la Commission centrale; à Mayence 1817. 4.

* 276. Schart, J. F., Geschichtliche Darstellung der frühern und spätern Gesetzgebung über Zölle und Handelsschiffahrt des Rheins. Mainz bey Kupferberg, 1818. 8.

258. Schildener, K., über das Continentalsystem. Berl. 1813. 8. Auch Französisch erschienen.

259. Schlegel, A. W., über das Continentalsystem u. den Einfluß desselben auf Schweden. Altenburg und Stralsund 1814. 8.

260. Knapp, Uebersicht über alle Accisverordnungen u. den ganzen Geschäftskreis der Accisbeamten im Königr. Würtemberg überhaupt. Stuttg. 1814.

261. Ernste Worte über falsche Finanzmaasregeln durch indirekte Steuern, und den Mißbrauch der Regale, vorzüglich in Beziehung auf die Schrift über den Tabackshandel in Würtemberg. 1815. 8.

262. Die Accise Noth. Ein Wort an alle, die helfen können und wollen. Ohne Druckort. gr. 8. 1815. Neustadt an der Orla, Wagner 1816.

263. Heyse, F., Analyse der neuen Stempelgesetze für die Preuß. Monarchie, nebst deren Uebersicht. gr. 8. Magdeb. 1816.

264. Was sind die Mauth- und Zollanstalten der Nationalwohlfahrt und dem Staatsinteresse? von Hans Caspar Brunner. Nürnb. 1816. 8.

*265. Albert, J. B., was können und sollen Mauth- u. Zollanstalten der Nationalwohlfahrt u. dem Staatsinteresse seyn? Münch. 1816. gr. 8.

266. Die Kehrseite der direkten u. indirekten Steuern in Baden. In dem 2ten Stücke des 1ten Bandes des allgem. Staatsverfassungs-Archiv.

267. Ordnung u. Instruction für die Erhebung des Umgelds und der übrigen Wirthschaftsgefälle in dem Königr. Würtemberg, vom Jahre 1815. Stuttgard (1815) bey Gebr. Mäntler.

268. Ueber die Abgaben der freyen Stadt Frankfurt am Mayn. Frankf. 1816. 8.

Branntweinbrenner, Weinhändler, Distillirer und diejenigen, welche mit Getränken im Kleinen handeln. Hamburg, Bernhard 1812. 8.

249. Entwickelnde Darstellung der Uebertretungsfälle gegen die Gesetze der Douanen-Abgaben. gr. 8. Bremen 1812.

250. Anweisung für die Vorgesetzten des aktiven Douanen-Dienstes für die Brigade der Häfen. gr. 8. Bremen, Müller 1812.

251. Sammlung der seit dem 2. Januar 1812 in Zoll- und Accissachen ergangenen Verordnungen u. Instruktionen für das Großherzogthum Baden. 1ter Band enthält die Accis- und Zoll-Verordnungen, der 2te die Ohmgelds-Ordnung und sämtliche Instructionen. Die Accise-Ordnung ist auch separat in Quart, Carlsr. 1812 erschienen.

252. Königl. Westph. Decret vom 1812, einen neuen Tarif über die Stempelsteuer enthaltend. Gesetzbülletin No. 23.

253. Gen. Direct. Instruction dazu vom 12. Juni 1812. Cassel 1812.

254. Königl. Westph. Decret vom 15ten Jan. 1812, über die Erhebungsart und die Mittel zur Sicherung des Eingangs der Consumtionssteuern. Gesetzbülletin No. 3. 8.

255. Zoll-Tarif für das Königreich Würtemberg, vom 11ten Nov. 1812. Stuttg. (1813) bey Gebr. Mäntler. 4.

256. M. F. ... Reflexions sur les finances et le commerce (de la France); à Paris 1813. 8.

257. H. Eschenmayer (Prof. zu Heidelb.) über die Consumtionssteuer, eine staatswirthschaftliche Abhandlung. Heidelb. 1813. 8.

258. Schildener, K., über das Continentalsystem. Berl. 1813. 8. Auch Französisch erschienen.

259. Schlegel, A. W., über das Continentalsystem u. den Einfluß desselben auf Schweden. Altenburg und Stralsund 1814. 8.

260. Knapp, Uebersicht über alle Accisverordnungen u. den ganzen Geschäftskreis der Accisbeamten im Königr. Würtemberg überhaupt. Stuttg. 1814.

261. Ernste Worte über falsche Finanzmaasregeln durch indirekte Steuern, und den Mißbrauch der Regale, vorzüglich in Beziehung auf die Schrift über den Tabackshandel in Würtemberg. 1815. 8.

262. Die Accise Noth. Ein Wort an alle, die helfen können und wollen. Ohne Druckort. gr. 8. 1815. Neustadt an der Orla, Wagner 1816.

263. Heyse, F., Analyse der neuen Stempelgesetze für die Preuß. Monarchie, nebst deren Uebersicht. gr. 8. Magdeb. 1816.

264. Was sind die Mauth- und Zollanstalten der Nationalwohlfahrt, und dem Staatsinteresse? von Hans Caspar Brunner. Nürnb. 1816. 8.

*265. Albert, J. B., was können und sollen Mauth- u. Zollanstalten der Nationalwohlfahrt u. dem Staatsinteresse seyn? Münch. 1816. gr. 8.

266. Die Kehrseite der direkten u. indirekten Steuern in Baden. In dem 2ten Stücke des 1ten Bandes des allgem. Staatsverfassungs-Archiv.

267. Ordnung u. Instruction für die Erhebung des Umgelds und der übrigen Wirthschaftsgefälle in dem Königr. Würtemberg, vom Jahre 1815. Stuttgard (1816) bey Gebr. Mäntler.

268. Ueber die Abgaben der freyen Stadt Frankfurt am Mayn. Frankf. 1816. 8.

Branntweinbrenner, Weinhändler, Distillirer und diejenigen, welche mit Getränken im Kleinen handeln. Hamburg, Bernhard 1812. 8.

249. Entwickelnde Darstellung der Uebertretungsfälle gegen die Gesetze der Douanen-Abgaben. gr. 8. Bremen 1812.

250. Anweisung für die Vorgesetzten des aktiven Douanen-Dienstes für die Brigade der Häfen. gr. 8. Bremen, Müller 1812.

251. Sammlung der seit dem 2. Januar 1812 in Zoll- und Accissachen ergangenen Verordnungen u. Instruktionen für das Großherzogthum Baden. 1ter Band enthält die Accis- und Zoll-Verordnungen; der 2te die Ohmgelds-Ordnung und sämtliche Instructionen. Die Accise-Ordnung ist auch separat in Quart, Carlsr. 1812 erschienen.

252. Königl. Westph. Decret vom 1812, einen neuen Tarif über die Stempelsteuer enthaltend. Gesetzbülletin No. 23.

253. Gen. Direct. Instruction dazu vom 12. Juni 1812. Cassel 1812.

254. Königl. Westph. Decret vom 15ten Jan. 1812, über die Erhebungsart und die Mittel zur Sicherung des Eingangs der Consumtionssteuern. Gesetzbülletin No. 3. 8.

255. Zoll-Tarif für das Königreich Würtemberg, vom 11ten Nov. 1812. Stuttg. (1813) bey Gebr. Mäntler. 4.

256. M. F. ... Reflexions sur les finances et le commerce (de la France); à Paris 1813. 8.

257. H. Eschenmayer (Prof. zu Heidelb.) über die Consumtionssteuer, eine staatswirthschaftliche Abhandlung. Heidelb. 1813. 8.

238. Taxrolle der Einregistrirungsgebühren für das Großherzogthum Frankfurt. gr. 8. Frankf. 1811.
239. Schneider, J. N. Uebersichtstabelle der Stempelklassen, sammt den Geldbeträgen nach dem Finanzpatent vom 26. Horn. 1811 bearbeitet. Fol. Ebend. 1812.
240. Sammlung aller jetzt in Frankreich geltenden Gesetze über den Stempel und das Einregistrirungswesen. Aus dem Franz. übersetzt von Avene v. Duve. gr. 8. Lüneburg 1812.
241. Ch. J. Mousseau, Memoire sur le droit des rivières. Sulzbach 1812. 8.
242. K. Bayersche erneuerte Stempel-Ordnung vom 18. Dec. 1812. München.
243. Richter, K. Handbuch zum leichtern Gebrauch der neuesten königl. preuß. Stempelgesetze, nebst einer Stempelpapier-Tabelle. 2 Thle. gr. 4. Berlin 1812 u. 14.
244. Tarif der (Hannövr.) Consumtionssteuer. gr. 8. Hannover 1812.
245. Handbuch des Einregistrirungs-Stempel-Greffe- und Hypotheken-Wesens; aus dem Französ. übersetzt von G. J. F. Noldeke. 1ter Theil. 8. Oldenb. Schulze 1812.
246. Schneider, J. N. Universal-Repertorium über das K. K. Stempelpatent vom 5ten Oct. 1802. 2te Aufl. 8. Grätz 1812.
247. F. Breusing, vollständiger Auszug aus den sämtlichen Gesetzen des Franz. Reichs etc. über die vereinigten Abgaben. Hamb. bey Menk 1812, und Osnabrück, Crome 1812.
248. F. D. Erfurt, Sammlung von Gesetzen, Decreten und Gutachten des Staatsraths für Bierbrauer,

rungs-System, insbesondere die Einkommensteuer, dargestellt, mit Hinsicht auf die in der preußischen Monarchie zu treffenden Einrichtungen. Berlin bey Sander 1810. 8.

* 229. von Schuckmann, Präsid. Bemerkungen über des Herrn Regierungsraths von Raumer Schrift: das Brittische Besteurungssystem u. s. w. Berlin u. Stettin bey Nicolai 1810. 8.

230. Tarif der Stempelpapierabgaben. gr. 8. Hannover 1810.

231. Königl. Westph. Decret vom 7ten Juny 1810, enthaltend die Verordnung und den Tarif über die Erhebung der Stempelsteuer. Gesetzbüll. No. 25.

232. Knappe, die Preuß. Stempelgesetze in ihrer jetzigen Anwendbarkeit, systemat. geordnet u. vollständig zusammengestellt, auch mit einem Inhaltsverzeichniß und einigen Tabellen über verschiedene Werthstempel versehen. gr. 4. Oels.

233. Rumpf, J. D. F., die Stempelgesetze der preuß. Monarchie, in einem vollständigen Handbuche. gr. 8. Berlin.

234. Tabellen zur richtigen Anwendung des Stempelpapiers bey Processen, Contracten, Erbschaften &c. nach dem K. Preuß. Gesetze vom 20sten Nov. 1810, und dessen nachher. Declarationen. 4. Halle.

235. Ueber den Einfluß des Abgabensystems auf den Handel und den Staat. gr. 8. Berlin.

236. Tarif der Land- und Seezölle des franz. Reichs, aus dem Französ. übersetzt von D. W. Soltau. gr. 8. Lüneb. 1811.

237. Königl. Bayersche neue Zoll- und Mauthordnung vom 23. Sept. 1811. München.

Staatsinteresse und der Landeswohlfahrt auch fernerhin sehr gut vereinbar ist. Berlin 1808.

* 218. Ihering, kurze Uebersicht der sämtlichen in dem Königreiche Holland bestehenden Abgaben. 8. Aurich 1808.

219. Königl. Westphäl. Decret vom 5ten Dec. 1808. die indirekten Steuern betr. Gesetzbülletin No. 72/1808.

220. Desgl. vom 15ten Febr. 1809. über die Verwaltung und Erhebung der Cons. Steuern. Gesetzbülletin No. 9.

221. Minist. Instructionen dazu. Cassel, königl. Druckerey 1809.

222. Minist. Circulare an die Herrn Directoren dazu. Ebend. 1809.

223. K. Westph. Decret vom 28sten Febr. 1809. wegen provis. Verwaltung der Zölle, Transito- u. Schleusengelder. Bülletin No. 10.

224. Desgl. vom 17ten Jan. 1809. betr. die Verw., den Verkauf u. Besteurung des Salzes. Cassel 1809.

225. Minist. Instructionen für die Salzfactoren vom 15ten April 1809.

226. Königl. Westph. Decret vom 11ten März 1809, die Einführung der Stempel-Abgaben betreffend. Gesetzbülletin No. 13.

227. L. Rondonneau, Manuel des droits réunis; à Paris chez Rondonneau et Garnery 1809. 4 Bändchen. 8. Auch unter den 4 verschiedenen Titeln: Manuel 1) des fabricans et marchands de cartes à jouer, 2) des entrepreneurs de voitures publiques, 3) des propriétaires et marchands de boissons, und 4) des cultivateurs, fabricans et debitans de tabac. 8.

* 228. Friedr. v. Raumer, das Brittische Besteu-

tischen Gewerbfleiß im Allgemeinen. München bey Strobl 1806. 8.

210. Tax- Sportel- u. Stempel-Ordnung für das Großherzogthum Baden, mit Einschluß der Hoheitslande. 2te verb. Aufl.

* 211. Recueil général des lois, arrêtés, decisions et instructions, concernant la perception des droits réunis. Imprimé par ordre de Mr. le Conseiller d'État Directeur général des droits réunis; à Paris chez J. H. Stone. Tom. I. 1806. Tom. II. 1806. T. III. 1806. T. IV. 1808. T. V. 1811. T. VI. 1812. 8.

* 212. Mémorial du Contentieux des droits réunis et des octrois, ou Collection périodique contenant l'exposé des motifs des diverses Décisions et des Observations sur les principales difficultés qui peuvent se présenter; à Paris chez J. H. Stone. 8. Tome I et II. 1807. T. III et IV. 1808. T. V et VI. 1809. T. VII. 1811.

213. Accise-Ordnung für das Königreich Würtemberg. 1808. Stuttgard.

214. Zoll-Ordnung für das Königreich Würtemberg. 1808. Stuttg. bey Gebr. Mäntler.

215. Stempel- und Tax-Ordnung für das Königreich Würtemberg. 1808. Ebend.

216. Die Nachtheile der Accise für den Nationalwohlstand, zum Beweis, daß die jetzige Accisenverfassung im Preuß. Staate mit dem Interesse der Nation ferner nicht vereinbar ist. Berlin, Hayn 1808. 8.

217. Die Vortheile der Accise im preußischen Staate. Zum Beweise, daß die bisherige Accisenverfassung, wenn sie von ihren Mängeln gereinigt wird, mit dem

197. J. Gf. Möller, kurfürstl. sächs. Stempel-Impost-recht. Wittenb. Caris. 1801. 8.

198. Ueber Anwendung der Zölle auf die Fabrikwaaren. In dem Niederelbischen Handlungs- und Börsenjournal. 1802. Januar.

199. Schilling, Handbuch zur prakt. Kenntniß der K. Preuß. Accisverfassung u. Gesetze. Danzig 1802. 4.

200. Mart. Adolf Kopetz, das neue Stempelpatent vom 5ten Dec. 1802 alphab. geordnet. Prag, Widtmann 1802. 4.

* 201. Prätorius, C. G., Versuch über das Besteuerungswesen. Königsb. bei Nicolovius 1802. 8.

202. G. Walieck, der Rathgeber in Stempelsachen. Wien, Herold 1803. 3 Auflagen.

203. W. M. Keuchenius, de Inkomsrer en Uitgaven der Bataafsche Republik, vorgesteld in eene nationale Balans. Amsterdam 1803. gr. 8.

204. Neuester Zolltarif der Nordamerikaner. Hamburg, Vollmer 1803.

205. Sunder Zoll-Rolle, nebst Bestimmung aller anderen Abgaben für Waare u. Schiffe bey der Durchfahrt durch den Sund rc. Aus dem Dän. von J. A. Lesser. Copenh. Schubothe 1803. 8.

206. Franz Jos. K. Scheppler, über die Aufhebung des Juden-Leibzolls. Hanau u. Leipz. 1805.

207. K. Bosse, Uebersicht der französ. Staatswirthschaft bis zum Finanzplan für 1806. 2 Thle. gr. 8. Braunschw. 1806 und 1807.

* 208. Arnould, histoire générale des finances de la France; à Paris 1806, 8.

209. J. K. v. Arnhard, Bemerkungen über den Einfluß des alten und neuen Mauthsystems auf den städ-

zeichniß der Abgaben über den Aus- und Eingang der bey der franz. Republik erlaubten und gänzlich verbotenen Waaren. Maynz (Jäger in Frankfurt) 1798. gr. 8.

188. Reitemeier, J. F., über Zollfreyheit der Lieferanten. Frankfurt 1799. 8.

189. K. Appelius, Handbuch der prakt. Kenntniß des Accisewesens, der Accisevefassung u. der Accisegesetze in der Kurmark Brandenburg, in alphab. Ordnung. Berlin, Nicolai 1800. 8.

* 190. Fr. Brandenburg, Handbuch zur prakt. Kenntniß des Zollwesens, der Zollverfassung und der Zollgesetze von der Kurmark Brandenburg, in alphabet. Ordnung. Berlin, 1800. 8.

191. D. Mößlers Kursächsisches Stempel-Impostrecht. 1800.

192. C. U. D. von Eggers, Memoiren über die Dänischen Finanzen. Hamburg 1801. 8.

193. Neuester aktenmäßiger Zustand der sämtlichen unter landesfürstl. und landschaftl. Verwaltung stehenden Staatseinkünfte und Ausgaben in Bayern, Neuburg, Sulzbach u. der Oberpfalz. 1. Th. 1801. 8.

194. Arndt, de primis initiis vectigalis carnium in Saxonia Elect. Lips. 1801. 4. Spec. 1. 2.

* 195. K. Frohn, altes und neues Handelssystem in Bayern, oder die provisor. Mauth- und Zollordnung kameralistisch u. staatswirthschaftl. betrachtet. München 1801. Hierin ist dessen frühere kleine Abhandlung vom J. 1800 enthalten.

196. Freymüthige Bemerkung über eine Steuer von der Waizen-Exportation, von einem Preussen. Königsberg 1801.

176. Von welchem Grundsatze muß man ausgehen, wenn man über die Tabacksadministration urtheilen will. Berlin 1797. 8.

177. Wer gewinnt, wenn im Preußischen die Tabacksadministration eingeführt werden sollte? 1797. 8.

178. Freimüthige Bemerkungen über die Tabacksadministration, mit Rücksicht auf die darüber erschienenen Schriften. 1797. 8.

179. Freyes Tabacksgewerbe, und Tabacksregal, nebst einer Geschichte des Tabacksgewerbes in den Königl. Preuß. Staaten. 1797. 8.

180. Warum ist das Publikum so gegen die Tabacksadministration? (Im Journal für Fabriken und Manufacturen) May 1798.

181. Ueber die in dem Preußischen unlängst ergangenen Verbote. Im Journal für Fabrik. und Manuf. März und April 1798.

182. Neuer allgem. Zolltarif für alle Häfen und Grenzzollämter des russischen Reichs. Petersburg, Gerstenberg 1798. gr. 8.

183. J. F. Reitemeier, über Zoll-Freiheit. Frankf. a. d. O. 1798.

*184. Fried. Wilh. Freyh. v. Ulmenstein, pragmatische Geschichte der Zölle in Teutschland und der teutschen Reichs-Zollgesetze. Halle 1798.

185. Tarif des droits d'entrée et de sortie de la Republique française etc. avec la traduction allemande. 8. Strasb. Levrault 1798.

186. Tariff der Zollgefälle über die ein- und ausgehenden Waaren der franz. Republik, aus dem Franz. 8. Neuwied 1798.

187. Neuester französischer Zolltariff, oder Ver-

466. (J. Theod. Gottl. Frenzels) prakt. Handbuch für Accis-, Geleits- u. Zollbediente, Kauf- u. Handelsleute und alle die, welche in den kurf. Sächs. Landen mit den Consumtions- und Handelsabgaben in Verbindung stehen; nach Anleit. der Kurf. Sächs. ergangenen Landesgesetze auszugsweise in alphabet. Ordn. gebr. Leipz. Schwickert 1794. 8.

467. Fischer, F. G. J. Geschichte des teutschen Handels, der Schiffarth, Fischerei, Erfindungen, Künste, Gewerbe, der Landwirthschaft, Polizey, des Zoll- Münz- und Bergwesens rc. 2 Bde. 2te Aufl. Hannover 1795 — 97.

468. Für und wider die Accise, in Ch. U. D. von Eggers Archiv für Staatswissenschaft und Gesetzgebung. 1ter Bd. Zürch 1795. S. 93 — 101.

469. Versuch eines Systems der kursächs. Generalaccisverfassung auf dem Lande. Meissen 1795. 4.

470. Verordnung über den Zoll und die Consumtion in Dänemark und Norwegen, nebst Placat die Abänderungen betreffend. 8. Schlesw. 1797.

* 471. H. v. Beguelin histor. kritische Darstellung der Accise- und Zollverfassung in den Preuß. Staaten. Berl. Unger 1797. 8.

472. Kosmann, für und wider die Tabacksadministration. Berlin 1797. 8.

473. Geschichte der französischen Finanzadministration; aus dem Französ. des Ritters von Ivernois, und bis zu Ende des Aprils 1797 fortgeführt, von Fried. Genz. Berlin 1797. 8.

474. Gründeler, Prüfung und Berichtigung der Betrachtungen des Herrn Kosmanns. 1797. 8.

475. Kosmann, Fischbach und Gründeler, oder wer von ihnen hat Recht? von L. (Lagrange). 1797.

* 157. Sinclair history of public Revenue of the british empire. II. edit. London 1790. 2 Vol. 4.

158. Recueil de loix des Douanes de la Republique française. Strasbourg. (Ist auch mit gegenüberstehendem teutschem Texte gedruckt.)

* 159. K. D. F. Sigismund's Archiv für Accisebedienten u. Accisanten, zur prakt. Kenntniß der Accise- und Zollverfassung in den königl. Preuß. Landen diesseits der Weser, nach Anleit. der in Accise- u. Zollsachen ergangenen Landesgesetze, in alphab. Ordnung entworfen. Berlin (Dieterici) 1790. 2te verm. u. veränd. Ausg. 1792. Berl. (Matzdorf) 1792. 8. 3te Aufl. 1ter Th. 1801.

160. Zolltarif aller ein- und ausgehenden Waaren für die Nationalzollhäuser in Frankreich, wie er von der Nationalversammlung zu Anfang d. J. 1791 decretirt worden. Strasb. 1791.

161. Vues sur l'administration des finances de France. 1793. 8.

162. Promptuarium iur., oder systematisches Handbuch für Justiz- Accis- und Zollbediente in Accise- und Zollstraffachen. gr. 8. Berlin 1793.

* 163. Lang, histor. Entwickelung der teutschen Steuerverfassungen, seit der Karolinger bis auf unsere Zeiten. Berlin und Stettin 1793. 8.

* 164. von Ulmenstein, Versuch einer kurzen systematischen und historischen Einleitung in die Lehre des teutschen Staatsrechts von Steuern und Abgaben. Erlangen 1794. 8.

165. (Th. v. Wagner) Codex Augusteus de Accisa generali. Vollständiger Auszug der kursächs. General-Accis-Gesetze u. Rechte in alphabet. Ordnung. Leipz. 1794. 8.

147. Sartorii, meditationes politicae circa vectigalium ad commercia relationem. Würzb. 1786.

148. Der Patrullirteufel für die Aufseher, Beschauer und Mauthbeamten. 1tes u. 2tes Heft. Wien 1787. 8.

149. v. Borke, was ist für und was ist gegen die General-Tabacks-Administration (in Preussen) zu sagen. Leipz. 1787. 8.

150 Prüfung der Schrift: was ist für und gegen die Tabacksadministration zu sagen. 1787.

* 151. De la Monarchie Prussienne, à Londr. 1788. Hinter dem 6ten Buche sind 5 besondere Schriften über die Preuß. Regie und die dem H. de la Haye gemachten Beschuldigungen.

152. Neuer Zolltarif für Schlesien und Glatz. Berlin 1788. gr. Fol.

153. Finanz-Materialien nach allgemeinen verbesserten und praktischen Grundsätzen. 4tes Stück. Berlin 1789, enthaltend eine allgemeine Abhandlung über das Accise-Wesen von 244 Seiten. (von Richter)

* 154. De la Haye de Launay, Friedrichs des Zweyten, K. v. Preuß. ökonomisch politisches Finanzsystem. Eine Widerlegung der falschen Behauptungen des Grafen von Mirabeau in seiner Schrift über die Preuß. Monarchie. Berlin 1789. 8.

* 155. J. Gf. Hungers Denkwürdigkeiten zur Finanzgeschichte in Sachsen. Leipz. 1790. 8.

156. Ueber Erbschaftssteuer oder lachender Erben Gebühr; nach Grundsätzen deutscher Provinzialrechte, insonderheit in Beziehung auf den Collateralanfall in dem Fürstenth. Bayreuth; mit Vorr. v. J. L. Klüber. Erlang. 1790.

bauers mit seinem Pfarrer über die Tranksteuer. Wien 1781. 8.

137. Gedanken zu einer Finanzoperation zur Verbesserung der Tranksteuer, mit einer unpartheiischen Vorstellung der Würkung, die diese Anlage im Königreiche Böhmen und Wien, vorzüglich auch auf dem platten Lande hervorbringt. Wien 1781. 8.

138. Ob der Soldat zur Staats-Abgabe, besonders zur Tranksteuer kann verpflichtet werden. Wien 1781. 8.

139. Roques de Mauntmont, Abhandlung über die Monopolien. Zelle 1783. 8.

140. Bergius, Polizey- und Cameralmagazin VI. (über Monopol) und an verschiedenen Orten über Zoll, wohin auch von Justi's deutsche Memoiren III. und Finanzschr. I. 48. gehören.

141. Ueber die Litteratur der Hoheitsrechte in Ansehung der Handlung, Wege, Ströme u. Zölle, in Pütters Litt. des Teutschen Staatsrechts. III. p. 547—57.

* 142. Kurze Geschichte der Abgaben, besonders der Consumtions- und Handelsabgaben in Sachsen, nebst ihrer Wirkung auf die Preise der Waaren u. Lebensmittel (v. J. Gf. Hunger). Dresden 1783. 8.

143. Jos. v. Retzer, Tabackspachtung in den Oestreich. Ländern v. 1760 bis 1785, nach ächten Urkunden; Wien 1784. 8.

144. Klügel, G. C. Pr. de commissis fraudatorum vectigalium causa. Viteb. 1785.

145. Praktische Beyträge zur ferneren Ausbildung des Lehrbegriffs für die (Preuß.) Unterfinanzämter und deren Inspectionsräthe. 1786.

146. Grundler, von den großen Nachtheilen der Monopolien. 1786.

merrath Klippstein, die beide von der Casselschen Gesellschaft 1778 den Preiß erhalten, herausgegeben von D. J. F. Runde. Cassel 1778. 8.

126. Smids Beytrag zur Untersuchung der Monopolien, in den Bemerkungen der Churpfälzischen Gesellschaft zu Lautern; v. J. 1778. S. 61 ff.

127. Ueber die Monopolien, nebst Bemerkungen über die in dieser Materie vom Probst Quirl und Kammerrath Klippstein zum Vorschein gekommenen Schriften. Hannover 1779. 8.

128. Schütze an monopolia in republica sind toleranda. Viteb. 1779. 4.

129. Ueber die Monopolien. Hannover 1779. 8.

130. Christ. Gottl. Einert, s. resp. Chr. Gottl. Küster diss. juris Saxonici de Accisis, Spec. I. Lips. 1779. 4.

131. Joh. Gottl. Faulstich Beytrag zur Geschichte der Accise. Leipzig 1781. 4. (Bestehet nur aus 24 Seiten, und nicht aus 3 Bänden, wie Lang S. 234 seiner histor. Entwickelung anführt.)

132. Patriotische Gedanken, nach welchen in Nieder-Oestreich die bisher so vielerley bestandenen Landes-Anlagen und Steuern am füglichsten und billigsten vereinfacht werden können. Wien 1781.

133. Allgemeiner Zolltarif für alle Häfen und Grenzzollämter des russischen Reichs, außer Astrachan, Orenburg und Sibirien. Petersb. 1782. 8.

134. Oestreichische neue Zollverfassung. In dem Reisenden für Länder- u. Völkerkunde. Bd. 4 S. 73 ff.

135. Gedanken über die Tranksteuer, wider die unlängst erschienene Steuervereinfachung eines Patrioten. Wien 1781. 8.

136. Unterredung eines niederöstreichischen Wein-

per Wetteraviam, pars prior et generalis, observationes de conductu eiusque in Germania origine et habitu potiores complexu. Giess. 1771.

116. Eckardt, Abfertigung der Bedenklichkeiten wider die Untersuchung der Recht- und Unrechtmäßigkeit des Absatzes. Koburg 1772.

117. Gründliche Abhandlung von den Reichs- Collegial- Deputations- und Kreistägen, und der den dazu bevollmächtigten Botschaftern und Abgesandten zustehenden Accis- und Zollfreyheit nach dem 8ten Art. §. 31. der Wahlcapitulation K. Josephs II. erläutert, und mit nöthigen Beylagen herausgegeben. 1772. 4.

118. Hugo's Schriften vom Finanzwesen. Berl. 1774. S. 116 f. über Monopole.

119. Wie Tranksteuer-Defecte und Strafen zu verhüten? Im Leipz. Intelligenzblatt von 1776. S. 415.

120. Allgemeine und besondere Anmerkungen von einheim. und fremdem Handel. 1776.

121. Etwas über die allgemeinen und besondern Anmerkungen rc. 1776.

122. von Günderode, Freih. sämtliche Werke. 2ter Bd. Nr. 5. (Zoll betr.)

123. Tariffa generale ossia regolamento de Dazi di sua Maesta Imp. reg. Apost. per li suoi State Ereditari di Germani. Wien 1778. 4.

* 124. G. F. Müller's Stempelrecht, oder Betrachtungen über die Stempel, deren verschied. Bedeut. auch Recht, Ursprung u. and. Beschaff. sowohl überhaupt, als absonderlich in den königl. preuß. u. kurbrandenb. Staaten. Halle 1778. 8.

125. Vom Nutzen und Schaden der Monopolien, sammt der Einschränkung, unter der sie nützlich seyn können, in 2 Abhandlungen des Probst Quirl und Kam-

bayerische Mauth- und Zoll-Erhöhung, und die darüber geführten Beschwerden betr. Mit 6 Beylagen. 1771. Fol.

109. An die Römische Kais. Maj. Exceptiones sub- et obreptionis, mit Bitte pro clementiss. cassand. mand. Impetratischen Anwalts Sr. Churf. Durchlaucht in Bayern, in Sachen die Churbaier. Mauth- und Zoll-Erhöhung, in specie die darüber geführten Beschwerden betr. Mit 62 Beylagen. Gedruckt im Jahre 1771. Fol.

110. Pütters Rechtsfälle, 2ter Bd. Thl. 2. S. 326—473 betreffen den Unterschied zwischen Zoll und Licent, wie letzterer im Westphäl. Frieden Art. 10. §. 13. und in der Wahlkapit. Art. 8. §. 6. vorkommt, und die desfallsigen Streitigkeiten zwischen Kur-Kölln und Kur-Pfalz bei Gelegenheit der Einlösung des Kaiserswerther Zolls.

111. G. L. Eckardt, Untersuchung der Recht- und Unrechtmäßigkeit des Absatzes, oder der Natural-Abgabe von durchgehenden Getraidefuhren. Coburg 1771.

112. Joh. Ulr. v. Cramer, ob die Accise eine Gattung der Steuer sey? in den Wetzlarischen Nebenstunden. Thl. 118. S. 145.

113. Derselbe, in wie weit ein Landesherr das Stempelpapier einzuführen berechtigt sey? Ebend. Thl. 100.

* 114. Fr. von Wissel, Versuch einer Abhandlung de iure vectigalium oder von den Zöllen, insonderheit auf den schiffbaren Strömen in Teutschland, nebst einem Anhange von der Verfassung des Zollwesens in den Kurbraunschweig-Lüneburgischen Landen. Zelle 1771. 8.

115. Chph. Ludov. Wilh. Buff diss. de conducendi iure serenissimorum Hassiae Landgraviorum

95. v. Justi, J. H. G., ausführl. Abhandl. von Steuern. Thl. I. Königsb. 1762. 8. Seite 94 ff.

96. Oswald, vom Mauth- u Zollwesen. Wien 1764. 8.

97. Churbaierische verbesserte Mauth- und Accisordnung. München 1764. Fol.

98. Additional-Mandat dazu. 1766.

99. J. C. A. Z. Epistola de dignitate inspectorum accisae generalis. Erf. 1766. 8.

100. Von der Lith neue Abhandlung von Steuern und deren Einrichtung in einem Lande. Ulm 1766. S. 386.

101. Ge. Jos. Wedekind diss. de eo, quod iustum est ex fundamento superioritatis territorialis circa vectigalia. Heidelb. 1767.

102. von Justi, Joh. Henr. Gottl. Betrachtung über die Accise, in s. gesamml. polit. und Finanzschriften. Th. 1. S. 380.

103. Systematischer Plan zur gesetzmäßigen Benutzung der Zölleren der deutschen Länder, besonders der Bayerischen; auf höchsten Befehl entworfen. 1769. 2te Aufl. Regensb. 1794. Fol.

104. Oberpfälzisches Mauth- und Accis Mandat. 1769.

105. Supplement zu dem Oberpfälzischen Mauth- und Accismandat de anno 1769. Gedruckt in demselben Jahre.

106. Schmidt, Bened. de iure telonii statuum imperii in genere et in specie. Ingolst. 1770.

107. Gründlicher Bericht, die Churbayerische Mauth- und Polizey Verordnungen, und die hierüber zu Regensburg entstandenen Beschwerden betr. Mit 143 Beylagen. 1771. Fol.

108. An die Römisch Kais. Majestät etc. Exceptiones nebst Vorstellung und Bitte, in Sachen, die Chur-

83. Joh. Theod. Saltzmann diss. de immunitate a vectigalibus immediatorum S. R. G. I. nobilium mediisque illam conservandi. Argent. 1748.

84. Jo. Mich. Dahm, sive respond. Jo. Ge. Neureuter diss. de eo, quod iustum est circa exemtionem rerum principum a vectigalibus. Mogunt. 1748.

85. Just. Henn. Boehmer de immunitate rerum ad proprium usum emtarum a vectigali, in dessen consultat. tom. 3. part. 1. resp. 183. p. 539.

86. Hier. Fried. Schorch de iure vectigalium. Erfurt. 1748. 1798. 8.

87. Theod. Ge. Wilh. Emminghaus diss. de accisiis. Jen. 1750.

88. Reflexions sur les Contrebandiers en France, en tant qu'ils peuvent y influer sur l'Etat; à Leipsic 1755.

89. Jargow, Einleitung in die Lehre von den Regalien. 4. Rostock 1757.

90. Veron de Forbonnai Recherches et consid. sur les finances de la France depuis 1591 jusqu'à 1721. 2 Tom. à Basle 1758. 4.

91. Fried. Carl von Moser von der Zoll- und Accise-Freyheit der Gesandten; in s. kleinen Schriften. Frankf. 1758. B. VII. S. 1.

92. Nolten, Hieron. dissert. de iure circa accisas. Ultraj. 1759. 4.

93. Deon de Beaumont memoires pour servir à l'histoire generale des finances; à Amsterd. 1760. 2 Vol. 8.

94. „Wiefern Zollsachen vor die Gerichte gehören?“ in Dav. Ge. Strube's rechtl. Bedenken Thl. 1. (1760) Bed. 103. S. 243.

72. Henr. Cocceji von Anlegung neuer Accise, in s. Deduct. Thl. I. S. 923.
73. Joh. Gottl. Heineccii diss. de navibus ob vecturam vetitarum mercium commissis. Hal. 1721.
74. Fried. Abr. de Hopfgarten diss. de iure vectigalium in S. R. I. ad illustr. art. 8. capitul. Carol. Lips. 1723.
75. Ge. Fried. Hetzel diss. de immunitate civitatum imperialium a vectigalibus in rebus ad usum proprium publicum pertinentibus. Alt. 1726.
76. Just. Henn. Boehmer a) in possessorio iuris vectigalis sufficere summariam tituli demonstrationem; b) ab una specie vectigalium ad alteram non semper valere argumentum. In dess. Consult. tom. I. part. 2. (1733) resp. 29. 30. p. 133. 135.
77. Herm. Henr. Engelbrecht diss. de immunitate a vectigali. Gryphisw. 1735.
78. Joach. Andr. Helwig program. de immunitate ac exemt. clericorum a tributis ac vectigalibus. Gryph. 1735.
79. Herm. Henr. Engelbrecht diss. de fundamentis exemtionis rerum principum a vectigali. Gryphisw. 1736. 1739. 4.
80. Leonh. Carlier diss. de iure vectigalium et pontium. Würtzb. 1737.
81. Joh. Dan. Culners prakt. Vorschläge, welchergestalt Steuer und Contribution einzurichten seye, 2te mit einem Appendice vermehrte Auflage: Wie Contribution und Accise balanciren, durch einen neu ausgefundenen modum accisandi. Marburg 1741. 4. pag. 121 — 186.
82. Balth. Cellarii disp. de vectigalibus. Jenae 1739. 4.

Verpachtung der Zölle und Accisen v. G. Ad. Carocius. Greifswald 1709. 4.

61. Theod. van Teylingen dissert. de iure navigationis et vectigalibus. Lugd. Bat. 1711.

62. Lud. Mencken progr. de iure vectigalium in imp. Rom. Germ. Lips. 1713. fol.

63. Leyser, Aug., de rebus commercio exemtis, in dessen meditat. sp. 190.

64. Ejusdem, de charta sigillata. Ebendas. spec. 262.

65. Ejusdem, de commissis. Ebendas. spec. 430.

66. Kurze Beschreibung der Accise, was dabey zu loben und zu schelten. Leipz. 1717. 4.

67. Beantwortung der Klagen von der Accise. Leipz. 1717. 4.

68. Nichts Besseres als die Accise, wenn man nur will, nichts Bößeres als die Accise, wenn man nicht will, oder ausführl. Beschreibung, was an der Accise zu loben und zu schelten sey? rc. Durch C. V. H. G. Augsburg, Frankfurt rc. im Juli 1717. 4. Frankf. u. Leipz. 1727. 4.

69. Untersuchung der Klagen über die Accise, zum Vortrab eines ausführl. Tractats vom Accisweſen, von einem Patrioten (Mit 1 Karrikatur-Holzschnitte.) Frankf. u. Leipz. 1718. 4.

70. Beantwortung des Vortrabs, oder Untersuchung derer Klagen über die Accise, zum Vortrab einer Widerlegung der sogenannten Goldgrube, von einem gleichfalls redlichen Patrioten. (Mit einem Karrikatur-Holzschnitte) Frankf. u. Leipz. 1718.

71. Hardeck, von der Ursache, warum die Unterthanen so verderbt, und die herrschaftlichen Intraden und Accisen so verringert worden. 1718. 4.

47. Casp. Ziegler diss. de iure vectigalium. Viteb. 1673.

48. Henr. Link iura vectigalium ex variis auctoribus collecta. Altdf. 1677. 4.

49. Desselben dissert. de iure conducendi. Alt. 1677. 4.

50. Rob. Ochs dissert. de iure vectigalium. Basil. 1687. 4.

51. Entdeckte Goldgrube in der Accise von Christiano Teutophilo (C. Tenzel). Zerbst 1686. 4. Leipzig 1701. Magdeburg 1718. 5te Auflage. Magdeb. u. Leipz. 1719. 4.

52. Geprüfte Goldgrube der Universalaccise, von einem Liebhaber der Wahrheit. Dresden 1687. Leipzig 1701. Magdeb. 1718. Magdeb. u. Leipz. 1719. 4.

53. Christ. Tenzels Bedenken, was bei Einführung der Accise in Acht zu nehmen, In Lünigs Staatsconsil. Thl. 2. S. 1133.

54. Joh. Casp. Heukenrod de iure vectigalium. Marb. 1689. 4.

55. Fried. Jac. Bartholdi s. resp. Paul Kolhard diss. de charta signata. Francof. 1690. Lips. 1718. Viteb. et Lips. 1743. Unter des Respondenten Namen allein Lips. 1724.

56. Sim. Henr. Musaei diss. de iure immunitatis a vectigalibus certis personis competente. Kil. 1698.

57. Jo. Chr. Wagenseil diss. de vectigalibus. Alt. 1699.

58. Dav. Klauer diss. de eo, quod iustum est circa vectigalia. Erf. 1702.

59. Chr. Wildvogel diss. de conductore mercatoris. Jen. 1708.

60. Kurze Vorstellung eines sonderb. üblichen Rechts bei

32. Bened. Carpzov diss. de jure vectigalium. Lips. 1652. 4.

33. Joh. Wurmser s. resp. Jo. Chph. v. Goelnitz gymnasma de regali vectigalium jure. Tubing. 1652. 4.

34. Joh. Paul. Felwinger diss. de vectigalibus. Alt. 1656. 4.

35. Chph. Andr. Schubard, diss. de accisa. Erf. 1656. 1686. 1701. 4.

36. Thomas Maul de conducendi iure, quod simpliciter das Geleit appellamus. Giess. 1621. 8.

37. Chuno, H. D., de vectigalibus. Heidelb. 1658. 4.

38. Ge. Tob. Oelhafen a Schölnbach diss. de iure vectigalium. Alt. 1659.

39. Jo. Fr. Boeckelmann de vectigali a vectore defraudato, vulgo von Verfahrung des Zolls. Heidelb. 1660.

40. Ge. Werner diss. de regali vectigalium iure. Helmst. 1660.

41. Herm. Conring diss. 2. de vectigalibus. Jen. 1663 et 65. 4. In ej. Diss. de maritimis c. T. I.

42. Ern. Fried. Schroeter diss. de vectigalibus. Jen. 1663.

43. Joh. Fried. Rhetii diss. de assisiis seu accisis. Francof. 1668. In seinen diss. iur. publ. findet sich solche p. 413. 442.

44. Ern. Cregel diss. de vectigalibus. Alt. 1667. 4.

45. Phil. Alb. Orthen de regali iure conducendi, von der Geleitsherrlichkeit. Norimb. 1669. 12. 1672. 1682. 8.

46. Herm. Conring de importandis et exportandis. Helmst. 1673. 4.

§. 14.

Litteratur der indirekten Steuern des Mittelalters.

* 22. Karl Dietr. Hüllmann, deutsche Finanz-Geschichte des Mittelalters. Berlin 1805. 8. Seite 136 ff. und 183 ff.

23. Desselben Geschichte des Urspr. der Regalien in Deutschland; ein Nachtrag zu des Verf. deutscher Finanzgesch. d. Mittelalt. Frankf. a. d. Oder 1806. 8.

24. Sodann die betreff. Abtheilungen von Lang (Nr. 163 der Litteratur.), Ulmenstein (Nr. 164 und 184).

§. 15.

Litteratur für die neuere Zeit.

25. Nic. Everhard utrum vectigal unius territorii, de cuius universali institutione non constat, alterius territorii mercatores gravet? In dessen consiliis, Louan. 1516. fol. cons. I.

26. Ejusdem, de immunitate cleri quoad accisias et alia. Ebendas. cons. 42.

27. Joach. Mynsinger de jure vectigalium et quid ad illud adquirendum requiratur? in s. observat. cent. 5. (1576) obs. 29 — 31.

28. Bockenhoffer, Joh. Joach., de his, quae exportari non debent. Argent. 1578. 4.

29. Henr. Klock diss. de jure vectigalium, moribus hodiernis et praxi maxime Imperii Rom. accommodata. Basil. 1617. 4.

30. Leyhersherger, Joh. Ernesti, decas quaestionum ex fertilissima Gabellarum, s. Accisarum materia. Argent. 1625. 4.

31. Phil. Gerh. Lothringshausen de jure vectigalium. Argentor. 1641. 4.

12. Nicolai Henelii Observationes de vectigali meretricio et urinario; in ejusd. Otio. Vratislav. Cap. 32 et 50.
13. Joh. Struckmanni, Phil. Mag. de Portitoribus in litteris Romanis obviis, ad illustranda varia veterum loca, Commentatio, quam tractationi de portitoribus in N. T. obviis praemittit. Lemgoviae 1750. 4.
14. Ejusdem de portitoribus s. publicanis in N. T. obviis, ad illustranda nonnulla N. T. loca, Commentatio, qua praecedens de portitoribus in litteris Romanis obviis tractatio continuatur. Ibid. eod. 4.
* 15. Matthieu Antoine Bouchaud, Mémoire sur les sociétés que formerent les publicains, pour la levée des impôts; in den Memoires de l'Acad. des Inscript. T. XXXVII. p. 241 — 261.
Desselben de l'impot sur les successions. Ebend.
16. Mr. Prévost, de l'économie des anciens gouvernemens comparée à celle des gouvernemens modernes, Memoire lû dans l'assemblée publique de l'academie des sciences et belles lettres de Prusse, du 5me Juin 1783. à Berlin 1783. 8.
17. von Ulmenstein (Nr. 184 der Litteratur.) S. 1 ff.
* 18. Hegewisch, D. H., historischer Versuch über die römischen Finanzen. Altona 1804. 8.
* 19. Bosse, Rudolf, Grundzüge des Finanzwesens im Römischen Staate. Braunschw. u. Leipz. 1804. 8.
* 20. Böckh, August, die Staatshaushaltung der Athener, vier Bücher. Mit 21 Inschriften. 2 Bände. Berlin 1818.
21. Karl Dietr. Hüllmann, Ursprünge der Besteuerung. Köln 1818. 8.

daraus 12 Bücher gemacht. Sodann in: Chph. Besoldi tractatu de aerario. Tubing. 1618. et Francof. 1620. 4., und wiederholt abgedruckt in: Joh. Georg. Graevii thesaur. antiqq. Rom. T. VIII. Venet. 1735. p. 819 — 920.

3. Chr. Frid. Franckenstein Diss. IV. de aerario pop. Rom. Lips. 1643 — 47., und in F. G. Graevii Coll. Dissert. rar. (Ultraj. 1701. 4.) p. 623 sqq.

4. Erycii Puteani Bamelrodii de Nundinis Romanis liber. Lovanii 1646. 12. Auch in Graev. Thes. Ant. R. T. VIII. p. 641 — 704.

5. Ratbodi Herm. Schelii Diss. de tributo et aerario; in ej. notis in Polyb. exhibitis; in Graev. thes. T. X. p. 1222 — 1229.

* 6. Petri Burmanni de vectigalibus populi Romani dissertatio. Traj. ad Rhen. 1694. 12. ib. 1714. 12. Eadem curis secundis illustrata, cum Diss. de Jove fulger. in Cyrrhestarum nummis. Leidae 1734. 4. Sodann in Joan. Poleni utriusq. thes. antiqq. Rom. Graec. nov. suppl. Vol. I. Venetiis 1737. p. 911 — 1060. Endlich Ultraject. 1762. 8.

7. Christ. Donati exercit. historica de aerario Romano. Witteb. 1670. 4.

8. Petri Zornii historia fisci Judaici sub imperio veterum Romanorum. Alton. et Flensburg. 1734. 8.

9. M. Ant. Ferratii Epist. de pecunia publica (1697) in ej. Epistolis, Venetiis 1738. 4. p. 222 — 226.

10. Ejusdem Epistola de publicanis, ib. p. 95 — 99.

11. Remarques sur l'Administration des finances des Romains, traduites de l'Anglois; in den Recueils de pieces d'histoire et de litterature, à Paris 1738. 8. T. 1. p. 103 et suiv.

Wir theilen die Litteratur der indirekten Steuern daher hier in die Werke für die ältere, die mittlere, und die neuere Zeit ein, — blos auf die im §. 17. erwähnte Zeitfolge Rücksicht nehmend. Vorzüglich lehrreiche, oder wenigstens vor andern wichtige und Aufmerksamkeit verdienende Werke sind mit einem Sternchen bezeichnet.

§. 13.

Litteratur für die ältere Zeit.

1. Aristoteles, 2tes Buch der Oekonomie.
2. Julii Caesaris Bulengeri (Lodunens. Doct. theol. et in acad. Pisana Prof.) de tributis et vectigalibus populi Romani liber. Zuerst abgedruckt in dessen Werke: de Imperatore et Imp. Rom. Paris. 1614. 4. und nur aus 3 Büchern bestehend. In dessen 2ter Auflage Lugduni Bat. 1618. fol. sind

flächlichkeit und Entbehrlichkeit weggelassenen Bestandtheile mehrerer Hand- und Lehrbücher über die allgemeine Staats-, Cameral- und Finanz-Wissenschaften, eine Menge kleinerer Abhandlungen und Berührungen in andern Werken, Journalen, politischen und gelehrten Zeitungen bey den betreffenden Fächern angegeben, vielleicht auch jedes Werk nach den geringen Einsichten des Verfassers des Versuchs beurtheilt werden können. Daß aber jene allgemeineren Werke hier nicht berührt worden, wird man bey Ansicht des Unbedeutenden, was darin, so wie in mehreren Steuersystemen, z. B. den Krehlschen, Seegerschen, Keßlerschen, über die indirekten Abgaben auf einer oder wenigen Seiten gesagt wird, nicht misbilligen. Wie unvollständig übrigens alle bisherigen Litteraturverzeichnisse über diesen Theil der Steuerwissenschaft waren, wird eine Vergleichung mit Pütter, v. Selchow, Runde, Lang, Ersch, Rössig, Behr u. a. zeigen.

Zweyte Abtheilung.

Litteratur der indirekten Abgaben.

§. 12.

Ein wesentlicher Bestandtheil der Wissenschaft der indirekten Steuern ist die Kenntniß der über letztere erschienenen Werke und Abhandlungen, oder der Litteratur dieses Faches. Hierzu müssen auch die betreffenden Gesetzbücher, soweit sie in den Buchhandel gekommen, gerechnet werden. Da aber die Werke über diesen Gegenstand gewöhnlich mehrere Abtheilungen der Wissenschaft zugleich behandeln, so würde es hier zu weitläufig werden, solche Seitenweise nach den verschiedenen Abtheilungen zu trennen und systematisch zu ordnen, auch dabey Alles zu berücksichtigen, was zu einem vollständigen System einer Literaturgeschichte gehört (1).

1) Der Verfasser behält sich vor, dereinstens den Versuch zu einer solchen vollständigen Litteratur der indirekten Abgaben, worin alle Erfordernisse derselben nach Möglichkeit berücksichtigt sind, auszuarbeiten — wenn anders Dienstgeschäfte ihm erlauben, seine älteren und neueren Vorarbeiten und Sammlungen zu diesem Behufe zu benutzen, wie er es wünscht; dann würden auch die hier zwar einschlagenden, jedoch wegen ihrer zu großen Ober-

Entschädigung für Bequemlichkeit; d. h. Polizey-Anstalten behandelt werden sollten — hier übergangen werden.

Wege- und Brücken-, Schleusen- und andere Schiffahrts-Zölle.

Handels-, Ausgleichungs-Zölle und Mauthen auf Ein-, Aus- und Durchfuhr.

Waaren-, Versicherungs-Abgaben, z. B. die Punzirung der Gold- und Silberwaaren (guarantie en matières d'or et d'argent).

Fuhrwerks- und Fährgelds-Abgaben (droits en passage, ou des voitures publiques).

Steuern von Erbschaften und öffentlichen Verhandlungen; Stempelsteuern.

Ueber die nähere Eintheilung, Lehre und Administration dieser Abgaben wird der zweyte Theil des Werks handeln.

§. 10.

Die Wissenschaft der indirekten Steuern ist also die Kenntniß der Anlage und Verwaltung solcher Abgaben, welche auf ungewissen Erfolg, ohne Cadaster und ohne vorherigen Soll-Etat von den mit der Staatseinrichtung in Berührung stehenden Werthen oder persönlichen Handlungen erhoben werden. Sie heißen gewöhnlich indirekte Steuern, weil sie gröstentheils in Auslagen der Gewerbtreibenden bestehen, und die eigentlich besteuerten Consumenten, oder Kunden der letzteren, solche nur mittelbar (indirekt) und gewöhnlich nach und nach, durch theureren Ankaufspreiß, Fracht, Lohn rc. bezahlen.

§. 11.

Zu diesen Steuern gehören:

alle Arten von Accise, Ohmgeld, Schenkgeld, Aufschlag, Consumo, auf Fabrikation, Genuß oder Ankauf.

Die Staats-Monopole, z. B. Tabacks- und Salz-Regieen.

Die Chaussee- und Post-Regalien, welche aber, weil sie nie als eigentliches Staatseinkommen, sondern nur als

---

der gesammten Steuer-Regulirung, oder der allgemeinen und besonderen Steuerwissenschaft. 2 Theile. Erlangen 1814 — 16.

13) Friedrich Carl Fulda, Grundsätze der ökonomisch-politischen, oder Cameralwissenschaften. Tübingen 1816.

14) Behr, neuer Abriß der Staatswissenschaftslehre. Bamberg und Würzburg 1816.

Ein vollständiges Verzeichniß der Literatur, worinnen über die Eintheilung der hierher gehörigen Wissenschaften bis zum Jahre 1806 das Nähere nachzuschlagen, findet man in des seel. Prof. Seegers System der Wirthschaftslehre, 3ter Auflage. Karlsruhe 1818. S. 57 ff.

Häuser-, Vermögen-, Einkommen- und andere Steuern.

2) in die mittelbaren oder indirekten Steuern im engeren Sinne des Wortes. (§. 10.)

Anmerkung zu §. 9. Bey Vergleichung mit andern Schriftstellern wird sich ergeben, daß der Verfasser in dieser Ableitungs- und Definitionen-Folge genaue Bestimmungen aufzustellen gesucht hat. Da aber Critik einzelner Meinungen und Citate den engen Grenzen dieser summarischen Einleitung fremd bleiben müssen, so begnügt er sich die Hauptliteratur der neueren Zeit, welche über diese Eintheilung nachgeschlagen zu werden verdient, und von ihm benutzt ist, für den Nichtgelehrten aufzuzeichnen, und Anfängern darunter die Ziffern 3, 4, 5, 9, 11, 12 und 14 vorzüglich zu empfehlen:

1) Gottlieb von Justi, System des Finanzwesens. Halle 1766.

2) J. H. Jung, Lehrbuch der Finanzwissenschaft. Leipzig 1789.

3) K. Rössig, die Finanzwissenschaft. Leipzig 1789.

4) Desselben Encyklopädie der Kameralwissenschaft im eigentlichen Verstande. Leipzig 1792.

5) Chr. D. Voß, Handbuch der allgemeinen Staatswissenschaft nach Schlözers Grundriß. 6 Theile. Leipzig 1796 — 1802.

6) J. J. Wagner, Grundriß der Staatswissenschaft und Politik. Leipzig 1805.

7) D. F. Seeger, Entwurf eines vollständigen Systems der Cameralwissenschaft. Ellwangen 1805.

8) Stockar von Neuform, Vollständiges Handbuch der Finanzwissenschaft. 2 Bände. Rothenburg 1807 – 8.

9) Krug, Staatswirthschaftslehre. Berlin 1809.

10) D. F. Seeger, Entwurf der Staatswissenschaft. 1810.

11) J. P. Harl, vollständiges Handbuch der Staatswirthschafts- und Finanzwissenschaft. 2 Theile. Erlangen 1811.

12) Desselben vollständiges theoretisch-praktisches Handbuch

§. 9.

Das mittelbare ordentliche Einkommen wird nicht vom eigentlichen, sondern vom mittelbaren Staatseigenthum erhoben, d. h. von demjenigen Werthe, welcher den einzelnen Mitgliedern des Staates, oder dem mit ihm in gewisse Berührung kommenden Ausländer zustehet. Diese mittelbaren ordentlichen Einkünfte sollen als Zuschuß und Beysteuer zu den unzureichenden unmittelbaren ordentlichen Einkünften dienen, und heissen daher Steuern oder Contributionen, öffentliche Beyträge; sie werden abgetheilt:

1) in solche, welche auf ein gewisses, vorher bekanntes Eigenthum oder Geschäfte, oder eine benannte Personen-Klasse selbst gelegt, folglich auf den Grund vorgängiger Cadaster und Soll-Etats erhoben, auch stets von den Besteuerten selbst, also direkt erhoben, und deshalb gewöhnlich direkte Steuern genannt werden, ein Ausdruck der eigentlich nicht hinreichend bezeichnend ist, da auch unter den sogenannten indirekten Steuern einige direkt von den Besteuerten und Consumenten erhoben werden. Daher ist der in Holland gebräuchliche Ausdruck: registrirte und nicht registrirte Abgaben im Grunde passender. Wegen des in der Praxis allgemeinen Gebrauchs jener Ausdrücke und der damit gewöhnlich verbundenen Begriffe, sind solche jedoch hier beybehalten und nur näher bestimmt worden.

Zu den sogenannten direkten Steuern gehören folgende, zum Theil synonyme Benennungen: Beeden, Grundsteuer, Gewerb- oder Patentsteuer, Rangsteuer, Personalsteuer, Kopfsteuer, Luxussteuern, Viehsteuern, Möbelsteuern, Fenster-, Thüren-,

Sinne des Wortes bestehet in dem unter Nr. 2. angegebenen Rechte, und in Benutzung zufälliger Ergebnisse. Dahin gehören: Steuern aller Art, Taxen, Sporteln, Münz- und Credit-Operationen.

B) Die Staaseinkünfte können zu unserem vorliegenden wissenschaftlichen Zwecke ferner mit Rücksicht auf die Art der Erhebung eingetheilt werden:

1) in ordentliche (§. 8.), und

2) ausserordentliche, wozu die durch Eroberung und andere aussergewöhnliche Eeeignisse veranlaßten Kriegscontributionen, Subsidien, Anleihen, Schuldentilgungs-Steuern, unständigen Staatslotterien, Münz- und Creditoperationen gehören.

§. 8.

Das ordentliche Staatseinkommen ist dasjenige, worauf die gewöhnliche Unterhaltung der Staatseinrichtung gebauet ist; es zerfällt hinwiederum in zwey Abtheilungen, das unmittelbare und mittelbare.

Das erstere fliesset aus dem unmittelbaren oder eigentlichen, entweder ursprünglich angewiesenen, oder später erworbenen Staats-Eigenthum. (Staatsdomänen und Renten im weitesten Sinne des Wortes, also Palläste, Landhäuser, Land- Fiskal- Kammer- und Vicedom-Güter, Lehngefälle und Dienste, Zehnten, Staatsforsten; sodann diejenigen Regalien — Majestäts- oder Hoheitsrechte — welche heutigen Tages nicht zu den indirekten Steuern gerechnet werden, als Bergwerks, Goldwäschen, Erd- und Steinsammlen, Salinen, Salpeter und Pulver, Münzregal, Wasser- und Fischregal, Jagdregal, regelmäßige Staatslotterien, Tax- und Sportelgelder).

§. 6.

Die Finanzwissenschaft zerfällt in drey Abtheilungen, nämlich:

1) Die Lehre von der Prüfung und Festsetzung der zum Besten des Staates nöthigen Ausgaben;
2) die Lehre von dem zur Deckung derselben aufzubringenden Staats-Einkommen;
3) die Lehre von der zweckmäßigen Verwaltung der Einnahme und Ausgabe.

§. 7.

Das Staats-Einkommen — wozu das in monarchischen Ländern vorhandene Privatvermögen der Regentenfamilien nicht gehöret — kann auf mehrere Arten eingetheilt werden, wovon wir hier nur zwey Gattungen unter A und B betrachten.

A) Die Staatseinkünfte, nach dem Objecte betrachtet, fliessen:

1) entweder aus dem ursprünglichen und allmählig erworbenen eigentlichen Staatsvermögen, oder
2) aus dem Rechte des Staates auf die Benutzung jedes im Staate befindlichen, oder von dessen Einrichtung Gebrauch machenden Eigenthums oder Erwerbsmittels.

Zu 1. Das Staatsvermögen im eigentlichen oder engeren Sinne des Wortes bestehet aus demjenigen Werthe, welcher dem Staate ursprünglich zu seiner Erhaltung überlassen, oder von ihm in dieser Eigenschaft später erworben worden ist.

Hierher sind zu rechnen, Staatsdomänen aller Art und Forsten, Regalien und Staatsmonopole, Kriegscontributionen und anderer Kriegsgewinn.

Zu 2. Das Staatsvermögen im weitläuftigeren

§. 3.

Die innere Staats-Regierungs-Wissenschaft theilt sich:

1) In die Lehre von der öffentlichen und individuellen Sicherheit und Bequemlichkeit im Inneren des Staates: Polizeywissenschaft.

2) In die Lehre von den rechtlichen Verhältnissen der Staatsbewohner gegen einander, von der Entscheidung der hieraus entstehenden Rechtsforderungen, und von der Bestrafung verbotener Handlungen: Rechtswissenschaft.

3) In die allgemeine Kameralwissenschaft.

§. 4.

Die Kameralwissenschaft im weitläufigen Sinne des Wortes lehret:

1) wie die Nationalreichthümer zu entwickeln, zu vermehren, und zu erhalten sind: Staatswirthschafts-Lehre;

2) wie aus den Nationalreichthümern ein angemessener Theil zu erheben, zu verwalten, und zum allgemeinen Besten zu verwenden sey: Finanzwissenschaft.

§. 5.

Die Finanzwissenschaft soll daher Regeln aufstellen, wonach aus dem eigentlichen allgemeinen Staatsvermögen, so wie aus dem Nutzertrage des Eigenthums und Verkehrs der einzelnen Staatsglieder, oder der in Berührung mit dem Staate kommenden Ausländer, diejenigen Natural- und Geldleistungen erhoben und verwaltet werden müssen, welche nicht blos zur Erreichung des Staatszweckes nothwendig, sondern auch mit den Rechten des Staates und der Zahlenden gleich vereinbarlich sind.

Erste Abtheilung.

Wissenschaftliche Einleitung.

§. 1.

Um mit den gehörigen Vorbegriffen zu der Lehre von den indirekten Steuern zu gelangen, ist es für den Anfänger erforderlich, von der allgemeinen Staatswissenschaft auszugehen, und unter der Leitung einer kurzen Uebersicht ihrer Abstufungen bis zu dem Punkte vorzuschreiten, von welchem aus man im Stande ist, zu der besagten Lehre überzugehen. Die Staatswissenschaft zeigt uns in zwey Abtheilungen:

1) wie ein Staat nach Grundsätzen der Vernunft und Erfahrung im Inneren und nach Aussen zu ordnen ist. Diese Abtheilung heißt man die Staats-Regierungs-Wissenschaft.

2) In der Staatsrechts-Wissenschaft aber zeigt sie uns, welche Rechte dem Staate zustehen.

§. 2.

Die Staats-Regierungs-Wissenschaft theilt sich in die innere und äussere, welche letztere auch Politik genannt zu werden pflegt.

hen; allein diese verweise ich auf den Zweck eines allgemeinen Handbuchs. Wer die Verfassung eines einzelnen Landes näher kennen lernen will, muß zu den Quellen selbst greifen, und diesen Band nur als Anleitung und Uebersicht gebrauchen; unwichtige, in anderen Ländern besser gegebene Anordnungen anzuführen, würde ohnedem Mangel an Auswahl verrathen haben. Die Verfassung der westphälischen indirekten Steuern hatte ich zwar ebenfalls beschrieben; allein aus mehreren hier zu übergehenden Gründen glaubte ich diese Paragraphen wieder kassiren zu müssen. —

In den wörtlich angeführten Paragraphen aus den Verordnungen verschiedener Länder ist die Schreibart derselben mit Absicht getreulich beibehalten worden, und verwahre ich mich daher ausdrücklich gegen Vorwürfe wegen darin enthaltener Druckfehler und an vielen Stellen fehlerhafter Schreibart. Die Auswahl der Stellen ist so getroffen, daß das Ganze derselben dem Anfänger gleichsam unmerklich eine Idee von dem jetzigen Zustande indirekter Steuern beibringt, dem Unterrichteten aber Stoff zur Kritik abgiebt; die Auszüge aus den Tarifs der verschiedenen Länder dienen zur Vergleichung, und werden dem Handelsstande bei seinen Versendungen von Nutzen sein.

Marburg, am 1sten Mai 1820.

Wiederhold.

Uebrigens sind die Noten im gegenwärtigen Theile größtentheils nur für diejenigen, welche gern selbst forschen und überall überzeugt seyn wollen. Auf die Bemerkungen der Sachverständigen freue ich mich im Voraus, wohl bewußt, daß im Anfange, besonders bei einem solchen ersten Versuche und einem so trockenen Gegenstande, Mängel nicht zu fehlen pflegen, und von fremden Augen am Leichtesten entdeckt werden. —

Rücksichtlich der Anführung einiger Autoren, wovon mir in der Eile keine mit Kapiteln oder Versen versehene Ausgaben zur Hand standen, wird sich der Nachschlagende leicht helfen können; da ich beinahe alle alten Autoren nochmals, und zwar größtentheils vom Anfange bis zum Ende durchgieng, um jedes zur Zusammensetzung meiner Steuersysteme der Alten dienende Wörtchen aufzufinden, so wird es mir bei Würdigung dieser Arbeit verziehen werden, daß ich einige excerpirte Stellen nachher nicht nach neueren Ausgaben, und Kapiteln, Versen ꝛc. citirt, und mir nicht zu dem Ende die letzteren verschafft habe. Daß ich in der neueren Geschichte Manches absichtlich nicht berührt habe, weil ich es zu dem Allgemeinen und Nothwendigen nicht passend fand, oder es später im praktischen Theile ausführlich behandeln werde, und bei meinen sehr großen Unkosten alle Wiederholung scheuen mußte, wird mir vielleicht bei Manchem rücksichtlich der Verfassung seines Vaterlandes einen Tadel zuzie-

troleur der droits réunis (zuletzt in Hamburg) angestellt wurde, seit 1814 aber wiederum der Administration der besagten Abgaben in Ober- und einem Theile von Niederhessen vorstehe, so glaubte ich, wenigstens in Hinsicht auf mehrartige Erfahrung einigen Beruf zu diesem Versuche zu besitzen; um so mehr, da ich seit meinen Universitätsjahren nicht aufgehört habe die Kameralwissenschaft con amore zu betreiben; und nicht nur die Bibliotheken der hiesigen Universität und mehrerer meiner gelehrten Freunden, sondern auch eine eigne beträchtliche Sammlung von Schriften meines Faches benutzen, und daher überall selbst prüfen konnte.

Es wird meinen guten Willen belohnen, wenn dieser, hoffentlich dereinst zur Grundlage weiterer Bearbeitung dienende Versuch bei kundigen Männern einigen Beifall erhält, und noch mehr, wenn er zur Bildung einer mich sehr interessirenden Klasse öffentlicher Diener beyträgt; denn der zweite (letzte) Band soll nicht nur die theoretischen und praktischen Kenntnisse derselben ausbilden helfen, sondern auch auf ihr treues und untadelhaftes Dienstbenehmen Einfluß zu erlangen streben. Er wird eine allgemeine, theoretisch-praktische Lehre der indirekten Steuern, und ihrer Administration, mit möglicher Berücksichtigung der verschiedenen Länder- und Unterthanen-Verhältnissen enthalten, und, wenn es Gesundheit und die mir anvertraute Administration erlauben, im nächsten Jahre erscheinen.

Vorbemerkung.

Zu einer Zeit, welche ein allgemeines Streben nach Erweiterung der Wissenschaften täglich mehr beurkundet, muß man sich billig wundern, daß bis jetzt noch kein Lehrbuch über die sogenannten indirekten Steuern bestehet, und daß die Uebersichten, welche man darüber in allgemeinen Werken findet, nur äusserst unvollständig sind.

Der Umstand jedoch, daß im Fache dieser Abgaben gewöhnlich Männer angestellt werden, welche in den alten und neueren Sprachen, und in anderen erforderlichen Wissenschaften unerfahren sind, und daß dagegen diejenigen höheren Beamten welche jene Kenntnisse wirklich besitzen, öfters im Praktischen zurückstehen oder mit anderen Geschäften überhäuft sind, scheint diesen Mangel zu erklären.

Einem von Liebe für das allgemeine Beste und für die Wissenschaften beseelten Manne möge es nicht übel gedeutet werden, wenn er — wie auch ich gethan — sich fragt, ob er solchem Mangel abhelfen könne? Da ich nun mehrere Stellen in der westphälischen Verwaltung der indirekten Steuern bekleidet habe, und zu Ende 1810 als Districtscontroleur im Bremen-Verdischen mit diesem Lande an Frankreich abgetreten, und als Con-

Inhalt dieses Bandes.

Die Wissenschaft
der
indirekten Steuern.

Ein
theoretisch-praktisches Handbuch
für
Kameral-Accise-Zoll- und Regie-Beamte, auch
Gebildete des Handelsstandes,

von
Ludwig Friedrich Wiederhold,
Kurfürstl. Hessischem Commissarius der besagten Abgaben für den Bezirk Marburg, und ordentlichem Mitgliede der Königl. Baierischen allgemeinen cameralistisch-ökonomischen Societät zu Erlangen.

Erster Theil.
Einleitung, Litteratur und Geschichte.

Marburg
bei dem Verfasser und in Commission bei J. C. Krieger.
1820.

Seiner Excellenz

dem

Herrn Grafen

Friedrich Ludwig Hans v. Bülow,

Königl. Preuss. wirklichem Geheimen-Staatsminister, Ritter des Königl. Preuss. rothen Adler-Ordens 1ster Klasse, und des eisernen Kreuzes 2ter Klasse am weißen Bande, Großkreuz des Kaiserl. Oestreich. Leopold-Ordens, Großkreuz der Königl. Französischen Ehrenlegion, Commandeur des Königl. Dänischen Dannebrog-Ordens, u. s. w.

als

einen kleinen Beweis reinster Verehrung und unvergänglich-dankbarer Erinnerung

gewidmet

von

dem Verfasser.

Handbuch

der

Litteratur und Geschichte

der

indirekten Steuern,

nebst

Einleitung in die Wissenschaft dieser Abgaben,

von

Ludwig Friedrich Wiederhold,

Kurfürstl. Hessischem Commissarius der besagten Abgaben für den Bezirk Marburg, und ordentlichem Mitgliede der Königl. Baierischen allgemeinen kameralistisch-ökonomischen Societät zu Erlangen.

Marburg
bei dem Verfasser und in Commission bei J. C. Krieger.
1820.

